Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Ober Regierungs-Rath,
Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens,
in Berlin.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Neunter Band.

Siebenzehntes und achtzehntes Heft.

Berlin, 1817.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische
Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

4 X.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Abschnitt

Gesetzgebung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

I.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Lehnsmündigkeit der sächsischen Vasallen.

(A. L. R. Thl. I. Tit. XVIII. §. 111. ff. u. 167. ff. Thl. II. Tit. XVIII. §. 996 ff.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg wird auf den Bericht vom 7ten d. M. wegen der vollen Lehnsmündigkeit der sächsischen Vasallen eröffnet, daß die Ansicht des Collegii. nach welcher

„die Zeit der vollen Lehnsmündigkeit erst mit dem „erfüllten 24ten Jahre eintritt."

ganz richtig ist und daß nach derselben unbedenklich in vorkommenden Fällen verfahren werden muß.

Berlin den 15ten März 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

2.

Lehnspardon für die sächsischen Vasallen.

(A. L. R. Thl. I. Tit. XVIII. §. 147. ff.)

a.

Königliche Cabinetsordre vom 4ten Januar 1817.

Wenn gleich der den sächsischen Vasallen von Mir ertheilte Lehnspardon nach dem Inhalt der Verordnung vom 11. Oktober v. J. nur auf diejenigen Lehnsfehler bezogen werden kann, welche bis zur Publikation dieses Gesetzes von den Vasallen begangen worden sind; so will Ich doch die darin bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publikation der Verordnung vom 11. Oktbr. v. J. vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung bringen lassen, so daß die Vasallen, wenn sie sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden, von allen Strafen befreit seyn sollen.

Ich eröffne Ihnen dieses auf den Bericht vom 26. v. M. um hiernach die gerichtlichen Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen. Es bedarf daher auch gar keiner speziellen Berichtserstattung an Mich, weil Ich in der Verordnung vom 11. Oktbr. v. J. und in dieser Ordre allgemein alle Lehnsfehler verziehen habe und verzeihe, die in dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitraum gut gemacht werden. Ist dagegen die Frist abgelaufen, so treten die Strafen der Felonie nach Inhalt der Lehnsgesetze und der Gewohnheit des Lehnshofes in Kraft, und wird der Erlaß dieser Strafe von dem Vasallen nachgesucht: so muß darüber in jedem Fall an Mich berichtet werden.

Berlin den 4ten Januar 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister
von Kircheisen.

b.

Circular des Kriegs-Justiz-Ministeriums vom 2ten Januar 1817.

Es haben des Königs Majestät in Folge des darüber von Seiten des Justizministers gethanen Vortrages mittelst Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die in dem durch die Verordnung vom 11. Oktbr. v. J. den sächsischen Vasallen ertheilten Lehnspardon bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publication der obgedachten Verordnung vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung gebracht werden soll, wenn die Vasallen sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden.

Es wird daher der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission Abschrift des allerhöchsten Befehls zur weiteren Bekanntmachung und Achtung hiermit zugefertiget.

Berlin den 7ten Januar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
die Königliche Oberlandesgerichte
zu Naumburg, Glogau, Frankfurt a. d. O.
desgleichen an das Königliche Kammergericht.

3.

Die Vermögenssteuer von Fideicommißgütern betreffend.

A. L. R. Thl. II. Tit. IV.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte von Oberschlesien wird aus der urschriftlich anliegenden Eingabe des Grafen von N. auf N. zu ersehn gegeben, was derselbe wegen Ingrossation eines, Behufs der Berichtigung der

Vermögenssteuer auf die Substanz der Güter aufgenommenen Pfandbrieflichen Darlehns von 660 Rthl., vorgestellt hat.

Durch das Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24. May 1812 hat sämmtliches Vermögen aller Unterthanen zu dieser Steuer in Anspruch genommen werden sollen. Bei Fideicommißgütern wo das Obereigenthum und das nutzbare Eigenthum nach §. 72 und 73. Tit. 4. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts getheilt ist, ist also die Substanz sowohl als der Nießbrauch, der Steuer unterworfen gewesen.

Die Steuer von der Substanz muß nach §. 11. der Instruktion vom 24. May 1812. pag. 58. der Gesetzsammlung, aus dem Fideikommißgute genommen werden, und der Besitzer welcher sie berichtigt hat, ist befugt, sie als Hypothek auf das Fideikommißgut eintragen zu lassen. Die Steuer von dem Nießbrauche des Fideikommißguts wird als Einkommen-Steuer getragen, und muß nach §. 10. des Edikts pag. 52. der Gesetzsammlung und §. 40. der Instruktion nach andern Principien, berechnet werden. Hieraus folgt, daß der Fideikommißbesitzer nicht verpflichtet ist, die Lieferungsscheine, welche das Surrogat der ihm entzogenen und von ihm versteuerten Nutzungen sind, auf die der Substanz des Guts auferlegten Steuern in Abrechnung zu bringen. Dem zu Folge wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, wenn der Supplikant nachweiset, die Vermögenssteuer berichtigt zu haben, den Betrag derselben mit Ausschluß derjenigen Summe, welche er etwa als Einkommenssteuer bezahlt hat, als Fideikommißschuld eintragen zu lassen.

Berlin den 28ten Dezember 1816.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An das Königliche Oberlandesgericht
zu Brieg.

4.

Eintragung der Familien-Fideikommisse in die Hypothekenbücher.

(A. G. O. Thl. II. Tit. VI. §. 64. ff.)

Der Königl. Oberlandesgerichts-Commission wird auf die Anfrage im Berichte v. 10. d. M., wegen Eintragung der Fideikommiß-Qualität eines Guts in die neuen Hypothekenbücher, eröffnet: daß nach dem Hypotheken-Patente freilich auch die Fideikommiß-Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgerufen sind, woraus von selbst folgt, daß wenn sich kein Anwarter zu einem dergleichen Gute meldet, die namentliche Eintragung desselben mit seinen etwanigen speziellen Anrechten wegfällt. Es läßt sich jedoch hieraus noch nicht herleiten, daß alsdann auch der ganze Vermerk der Fideikommiß-Qualität des Guts cessiren soll, sobald dieselbe aus den, dem titulo possessionis zu Grunde liegenden Dokumenten hervorgehet, und von dem Besitzer daher bei Anmeldung und Regulirung seines tituli possessionis eingeräumt und angegeben werden muß. Denn dieser Vermerk erfordert keine Anmeldung dritter Personen, sondern ist ein unzertrennliches Annexum des tituli possessionis, und erfolget mit diesem in Gemäßheit der Vernehmung des Besitzers. Bestreitet derselbe aber die Fideikommiß-Qualität seines Guts; so kann dies im Wege der Protestation gleichfalls notirt werden, damit auf alle Weise jura salva erhalten werden, bis die gegenwärtige Gesetzgebung sich über die Beibehaltung oder Wiederherstellung der Fideikommisse wird ausgelassen haben, als worüber die Bestimmungen des Königs Majestät noch bevorstehen.

Berlin den 28ten Dezember 1816.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichts-Commission
zu Cleve.

5.

Berechtigung einer Landschaft zum Ankauf ihr verpfändeten sub hasta gestellten Güter.

A. L. R. Thl. II. Tit. VI. §. 83. ff.

Auf den Bericht vom 13. v. M., und in Verfolg der Verfügung vom 28. ejusdem, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern dem Königlichen Oberlandesgerichte von Oberschlesien eröffnet, daß die Fähigkeit der schlesischen Landschaft zum Ankauf ihr verpfändeter sub hasta gestellter Güter mit Bezug auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit VI. §. 83. seq. kein Bedenken hat, daß die Landschaft indessen dazu durch den Consens des Herrn Ministers des Innern legitimirt seyn muß, dessen Einschränkungen und Modifikationen bei der Acquisition so wie nach den Umständen auch bei Berichtigung des Hypothekenbuches berücksichtigt werden müssen.

Berlin den 21ten Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Brieg.

6.

Ressort der Regulirung des Interimisticums bei Bauten und Reparaturen der Katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen.

(A. L. R. Thl. II. Tit. II. §. 708—10.)

Es sind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen, das Interimisticum nach

Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 708 — 10. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern, dahin entschieden, daß gedachte Angelegenheit zum Ressort der dasigen Regierungen gehöret, wonach das Königliche Oberlandesgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

Berlin den 21 Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Circulare
an die Königl. Oberlandesgerichte
zu Breslau, Glogau und Brieg.

II.

Zur Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung.

7.

Ueber das Verfahren bei Beschwerden der Reisenden, bei Streitigkeiten mit Handwerkern.

(A. G. O. Thl. I. Tit. I.)

(Jahrbücher Heft XVI. S. 251.)

Zu dem Rescript vom 14. November v. J. das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Uebersetzung im Preise betreffend, machen wir der Königlichen Regierung nachträglich folgende nähere Bestimmungen bekannt.

ad. 1. Damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde; so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei seinen Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Resolut werde abgefaßt, und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad. 2. Wenn von keiner der Partheien die Provokation auf rechtliches Gehör angemeldet wird, so steht der Polizeibehörde das Recht und die Pflicht der Execution ohne weitere Ankündigungsfrist zu.

ad. 3. Die Bestimmung der Höhe der Cautionssumme für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizeibehörde ab.

Es wird der Königlichen Regierung überlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Unterbehörden und des Publikums zu bringen.

Berlin den 4ten Februar 1817.

Der Justizminister v. Kircheisen. der Minister der Finanzen u. des Handels v. Bülow. der Polizeiminister Fürst v. Wittgenstein.

An die Königl. Regierungen

8.

Gerichtsstand über Officianten niedern Ranges und Gesinde der Eximirten.

(A. G. O. Thl. I. Tit. II. §. 58. u. 101.)

Die Königliche Oberlandesgerichtskommission zu Naumburg wird auf den Bericht vom 31. v. M. wegen der Gerichtsbarkeit über die Königlichen Bedienten niedern Ranges und die Subalternen aller öffentlichen Behörden, vom Kanzellisten abwärts, hierdurch autorisirt, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 2. §. 58. und 101. die Gerichtsbarkeit über das Gesinde und die Hausofficianten der Eximirten, desgleichen über die Officianten niedern Ranges, wohin die Subalternen bei allen öffentlichen Behörden in der Provinz vom Kanzellisten abwärts, Acciseaufseher, Thorschreiber, Landreuter u. s. w. zu rechnen sind, den Ortsgerichten zu übertragen.

Hiernach kann das Kollegium auch in dem in dem Berichte angführten ſpeciellen Falle die Gerichtsbarkeit über den zu N. wohnenden N. dem dortigen Gerichte übertragen.

Berlin den 11ten Februar 1817.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
die Königliche Oberlandesgerichtskommiſſion
zu Naumburg.

9.

Ueber die Verbindlichkeit des Juſtizcommiſſarius zur Ausantwortung der Manualacten.

(A. G. O. Thl. I. Tit. VII. §. 23. ff. Thl. III. Tit. I. §. 116. ff.)

Es iſt dem Juſtizminiſter befremdend geweſen, aus einer von dem Mahler N. in der Major N. ſchen Nachlaßſache eingereichten Vorſtellung zu erſehen, daß das Königliche Kammergericht den Antrag des Supplicanten, dem Juſtizcommiſſarius N. die Extradition der Manualacten per decretum aufzugeben, verworfen, und denſelben zur Anſtellung der Klage verwieſen hat. Dieß iſt den Verhältnißen eines Juſtizcommißarii gar nicht anpaſſend. Einer jeden Partei ſtehet die unbeſchränkte Wahl eines Mandatars frei, und die Einwilligung des Mandatars iſt zur Aufhebung des Vollmachtscontracts nach den Geſetzen (Allg. Landrecht Theil I. Tit. 13. §. 159) ganz unnöthig. Daher kann ſie und im vorliegenden Falle ihr Stellvertreter auch die Extradition der Manualacten ſofort fordern und nur in wenigen Fällen hat der Juſtizcommiſſarius das Recht, die Manualacten wegen ſeiner Gebühren zurück zu halten. So-

bald ein Justizcommissarius sich weigert ein Mandat aufzugeben, und er deshalb seine Manualacten zurückhält, muß das Gericht vermöge seiner oberaufsehenden Gewalt von dem Vorfalle Kenntniß nehmen, und nach §. 23, und 24. Tit. 7. Theil III. der Allgemeinen Gerichts Ordnung das Verfahren des Justizcommissarii prüfen, und gleich per decretum entscheiden, ob derselbe verpflichtet sey, die Manualacten zu verabfolgen. Das Königliche Kammergericht erhält hierbei das Originalgesuch des ꝛc. N. mit allen Anlagen, um sofort den Justizcommissarius N. zu vernehmen, weshalb er sich weigere, die Vollmachten und Acta manualia zu extradiren, und demnächst allenfalls nach erfolgter Vernehmung des Supplikanten die Frage zu entscheiden, ob derselbe die Manualacten des ꝛc. N. verlangen könne, demnächst aber den ꝛc. N. wegen der anscheinend sehr unbegründeten Weigerungsgründe zur Ordnung zu verweisen.

Berlin den 25ten Januar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

10.

Das Verfahren bei Moratorien betreffend.

(A. G. O. Thl. I. Tit. XLVII. §. 107. ff.)

Der Bericht vom 24. v. M. über die Beschwerde des Grafen von N. in seiner Rechtssache wider die verehlichte Kaufmann N. hat die in der Verfügung vom 10ten ejusd. m. aufgestellte Ansicht der Sache nicht ändern können. Das Königliche Oberlandesgericht scheint

bei Anwendung der Verordnung vom 13. Juny a pr. ganz zu übersehen, daß solche gegeben ist die gesetzlichen Vorschriften des Moratorii den Gutsbesitzern zu erleichtern und nicht zu erschweren. Was daher die allgemeine Gerichtsordnung bereits zum Vortheil der Provocanten disponiret, dies hat die Verordnung nicht erst festsetzen und aussprechen dürfen, und muß daher noch angewandt werden, in so weit es nicht ausdrücklich reprobirt worden ist. Hieraus erledigt sich der Zweifel des Collegii über das Recht des Supplikanten, den Werth seines Guts durch Nachweiß der Einkünfte desselben zu vermitteln, welches demselben nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 47. §. 16. nicht genommen werden kann. Was die ex officio erfolgte Vorlegung des Inventarii betrifft: so bezieht das Collegium sich zwar auf §. 10. No. 18. der gedachten Verordnung, allein dieser spricht nur vom General-Moratorio. Dies ergiebt die Zusammenhaltung desselben mit dem §. 9. in der frühern Verordnung wegen Aufhebung des Indults vom 20. Juny 1811., das darin befindliche Allegat §. 107. Tit. 47. der Gerichtsordnung welche das General-Moratorium betrifft, und die Betrachtung, daß ein Special-Moratorium nicht nach den Vorschriften des General-Moratorii behandelt und instruirt werden kann, auf welche gedachte Stelle ausdrücklich hinweiset. Endlich legt auch die No. 9. dem Hypothekengläubiger, gegen welchen ein Special-Moratorium nachgesucht wird, ausdrücklich das Recht bei, auf Edition eines Inventarii provociren zu können, welches gewiß nicht nöthig gewesen wäre, wenn die folgende No. 10. den Schuldner im Allgemeinen hätte verpflichten wollen, bei jeder Provokation auf Special-Moratorium ein Inventarium zu produciren.

Bei diesen Umständen bleibt es allenthalben bei der frühern Verfügung, nach welcher das Collegium sich zu achten hat.

Berlin den 28ten Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

11.

Zur Beitreibung der zur Concurs-Masse gehörigen Gegenstände ist ein gerichtliches Verfahren nöthig.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 4. §. 206.)

Durch den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts von Westpreußen vom 11. d. M. betreffend die Beschwerde des jüdischen Kaufmanns Joachim Joel zu Danzig, wegen der ihm aufgegebenen Ablieferung von 4000 Rthlr durch ihn verpfändeter Pfandbriefe zu der von Chagnianschen Concurs-Masse ist zwar die Beschwerde des Supplikanten erledigt, weil das Collegium sich für diesen Fall überzeugt hat, daß die Execution unpassend und daher selbige bereits zurück genommen worden ist. Da indessen das Königliche Oberlandesgericht dennoch im allgemeinen die Richtigkeit des gegen den Supplikanten angenommenen Grundsatzes behauptet: so kann der Justizminister dem Collegio nicht uneröffnet laßen, daß dasselbe die Disposition der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 196. ganz irrig auslegt. In dem Worte „beitreiben" liegt nichts, was den Curator Massae oder die den Concurs dirigirende Behörde berechtigt, sofort mit der Execution zuzufahren, ohne den Schuldner zu hören, sondern es setzt vielmehr das gewöhnliche gerichtliche Prozeßverfahren voraus, dem jedermann sich unterwerfen muß, der an einen Dritten Anspruch formirt. Wenn von dieser allgemeinen Regel zum Besten der Concurs-Masse eine Ausnahme gemacht werden solte, so hätte das Gesetz es ausdrücklich thun müssen. Es lehrt aber auch schon der Erfolg der oben allegirten Gesetzstelle, und namentlich der §. 210. und der §. 235. seqq., daß der Curator wirklich klagen muß, um alles dasjenige zur Masse beizutreiben, was ihr von dritten Personen zukommt.

In dem vorliegenden Falle hätte das Königliche Oberlandesgericht um so weniger bey der Execution be-

harren und dadurch zu der gegenwärtigen Beschwerde Veranlaßung geben sollen, als der Supplikant als bloßer Unterhändler, den Besitz der Pfandbriefe geleugnet hat, es folglich bey dieser Execution nicht mehr auf Herausgabe ohne Grund besessener Pfandbriefe, sondern auf anderweitigen Ankauf und Herbeischaffung derselben angekommen ist, wobey unmöglich mit der Execution der Anfang gemacht werden kann.

Der Justizminister erwartet daher, daß für die Folge ähnliche Beschwerden vom Collegio werden vermieden werden.

Berlin den 27ten Februar 1807.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

13.

Der §. 27 der Berlinischen Haus-Administrations-Instruktion vom 17. April 1812. ist durch die V. v. 24 Nov. 1812 in Ansehung der Miethskontrakte aufgehoben.

(Jahrbücher B. 1. S. 70. ff.)

---

a.

Das Königliche Stadtgericht erhält in der Anlage die Beschwerde des Gastwirths N. N. in Sachen des M. N. wider ihn dd. den 27. Februar c. um durch einen Deputirten, wozu am füglichsten der Executions-Inspektor gewählt werden kann, sofort die Sühne ernstlich ver-

versuchen zu lassen, und wo möglich den Kläger zur Verhütung des dem Verklagten drohenden Nachtheils zu bestimmen, dem letztern die Wohnung entweder ganz oder theilweise bis zum 1. April c. zu überlassen.

Aus dem dieser Eingabe beiliegenden Erkenntnisse des hiesigen Stadtgerichts vom 20ten Dezember m. J. ersieht der Justiz Minister, daß das Königliche Stadtgericht den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Bestimmungen §. 27. der Instruction für die Administratoren der Häuser, welche aus dem Rescript vom 15. April 1765. darin aufgenommen sind, noch in gesetzlicher Kraft wären. Dies ist aber eine irrige Voraussetzung. Denn die verbindende Kraft des Rescripts vom 15. April 1765, ist ganz ausdrücklich durch die in der Gesetzsammlung de 1812. pag. 196. enthaltene Verordnung vom 24. November 1812. aufgehoben, und alles, was aus jenem Rescripte in die Administrations Ordnung vom 17. April 1812. eingeflossen ist, ist durch jene spätere Verordnung aufgehoben. Dies hat das Königliche Stadtgericht in Zukunft zu beachten, und ist das Königliche Kammergericht angewiesen, hierauf die Administratoren aufmerksam zu machen.

Berlin den 1. März 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Stadtgericht hieselbst.

---

b.

Aus den in Sachen des Ofenfabrikanten N. N. wider den Gastwirth N. N. verhandelten Acten, ersieht der Justizminister, daß das hiesige Stadtgericht, den Bestimmungen der Administrations Ordnung vom 27.

April 1812, welche aus dem Rescript vom 15. April 1765. aufgenommen sind, verbindende Kraft beilegt, wenn sie gleich gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts streiten. Das Königliche Stadtgericht ist über die Unrichtigkeit des aufgestellten Grundsatzes belehrt. damit aber die Administratoren nicht durch die unrichtige Anwendung der aufgehobenen Bestimmungen der Administrations Ordnung den Partheien Nachtheil stiften, hat das Königliche Kammergericht sie durch eine Verfügung, welche dem Stadtgericht mitzutheilen ist, besonders zu belehren; auch Abschrift derselben einzureichen.

Berlin den 1. März 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

---

c.

Durch die Königliche Verordnung vom 24. November 1812. (Gesez Sammlung 1812. Seite 196) sind alle in dem Edikt vom 10. Jannar 1754 und dem Rescripte vom 15. April 1765 wegen den Hausmiethen zu Berlin enthaltenen Vorschriften völlig aufgehoben und abgeschaft worden. Es treten an deren Stelle die Bestimmungen des Allg. Land Rechts und der Verordnung vom 9. Januar 1812. (Gesez Sammlung 1812 Seite 4).

Den Häuser-Administratoren wird dieß mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht: daß sich hierdurch die §. §. 27 uud 29. ihrerer Instruktion vom 17. April 1812 dahin abändern:

27.

Was die Dauer der Mieths-Kontrakte betrifft, so ist der Administrator, wenn er nicht abweichende An-

weisung vom Extrahenten deshalb erhalten hat, berechtigt, nur auf zwey Jahre ohne Rückfrage abzuschließen.

Wird aber eine längere Zeit gefordert, so muß er die Zustimmung des Extrahenten einholen. Die Einwilligung des Hausbesitzers ist nur dann erforderlich, wenn nach einem ungefähren Ueberschlage der Extrahent der Administration wegen seiner Forderung befriedigt wird.

Tritt der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung des administrirten Hauses ein, so muß der Miether sich die Aufkündigung auch innerhalb der kontraktsmäßigen Zeit nach der Vorschrift §. 350. seq. Tit. 21. P. 1. des Allg. Landrechts gefallen lassen, und kann der Administrator nur unter dieser jedesmal in den Kontrakt zu setzenden Bestimmung den Kontrakt abschließen, insofern nicht der Extrahent der Sequestration ihn schriftlich zur Abweichung von dieser Bestimmung ermächtigt, und den desfalsigen Anspruch des Miethers übernimmt.

29.

Ist der Extrahent der Administration der Meinung, daß ein Miethsmann zu wenig Miethe giebt, so muß er den Administrator mit schriftlicher Anweisung versehen, wie viel derselbe fordern soll, und darnach hat sich alsdann der Administrator zu achten, indem er den Miether zur gehörigen Zeit auffordert, entweder mit ihm zu dem vorgeschriebenen höhern Preise zu kontrahiren oder das Quartier zu verlassen.

Ohne die bestimmte Anweisung des Extrahenten ist der Administrator nicht berechtigt, den Miether zu steigern und selbst die auf Kündigung stehenden Miethskontrakte ist er beim Mangel eines besondern Auftrags von Seiten des Extrahenten zu kündigen nicht berechtigt. Bei dem Mangel einer bestimmten Anweisung des Extrahenten werden die Miethskontrakte stillschweigend prolongirt.

Die Aufkündigung muß übrigens in Ermangelung einer besondern Verabredung im Kontrakte spätestens in den ersten drey Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll:

Bey monatsweise gemietheten Wohnungen, muß, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte, und spätestens am 15. Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen, indem im Entstehungsfalle der Kontrakt auf einen Monat stillschweigend für prolongirt erachtet wird.

Berlin den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Anweisung
an sämmtliche Häuser-Administratoren
zu Berlin.

---

d.

Sr. Excellenz der Herr Justizminister haben uns mittelst der hohen Verfügung vom 1. März d. J. beauftragt, die Häuser-Administratoren hiesiger Residenz zu belehren, daß die in ihrer Instruktion vom 17. April 1812 aus dem Edikte vom 10. Januar 1754 und dem Rescripte vom 15. April 1765 aufgenommenen Vorschriften durch die spätere Königliche Verordnung vom 24. Novbr. 1812 völlig aufgehoben und abgeschafft worden sind.

Wir haben eine Anweisung an die Administratoren zu diesen Zweck entworfen, dieselbe Sr. Excellenz überreicht, und nach erfolgter Prüfung und Berichtigung zur weitern Verfügung zurückerhalten.

Das Königliche Stadtgericht erhält in der Anlage eine Ausfertigung hiervon zu seiner Nachricht, mit dem Bemerken, daß nun auch die in der Instruktion für die Administrations Inspektoren im §. 18. erfolgte Bezugnahme auf das Hof Rescript vom 15. April 1765 wegfällt, und demselben die Vorschrift des §. 343. Tit. 21. Thl. I. Allg. Land Rechts zu substituiren ist.

Zugleich wird das Königliche Stadtgericht angewiesen, wenn ein administrirtes Grundstück im Falle einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung sub hasta gestellt wird, dem jedesmaligen Administrator hiervon, und von dem letzten Bietungstermine zur weitern Bekanntmachung an die Miether sofort zu benachrichtigen.

Berlin den 24. April 1817.

K. P. Kammergericht

An
das Königliche Stadtgericht
hieselbst.

14.

Verfahren beim Aufgebot eingetragener verlorner Instrumente.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 11. 15. ff.)
(Anhang zur A. G. O. §. 385.)
(Verordnung v. 3. May 1804.)
(Verordnung v. 9. December 1809.)

Auf die abschriftlich beykommende, von dem Justizcommissarius N., wegen des auf den Antrag des Hauptmanns von N. zu N. erfolgten Aufgebotes einer auf N. eingetragenen Obligation über 9000 Rthl., unter dem 18. d. M. eingereichte Vorstellung, wird dem Königlichen Ober Landesgerichte zu Stettin folgendes hierdurch zu erkennen gegeben.

Die im §. 385. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften haben die Bestimmungen wegen des Aufgebotes verlorner eingetragener Instrumente, so wie solche durch die §. §. 115, — 119. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung, und durch die Verordnung vom 3. May 1804 getroffen

sind, nicht abändern sollen. Der gedachte §. 385. ist lediglich aus der Verordnung vom 9. Dezember 1809 wegen des Aufgebotes der nicht in den Hypotheken-Büchern stehenden Privat-Urkunden, entnommen, und bezieht sich daher auch nur auf diese. Hieraus folgt, daß die mit dem §. 10. dieser Verordnung übertragene Vorschrift wegen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins durch die Zeitungen nicht auf das Verfahren bey dem Aufgebote verlorner Hypotheken-Instrumente anzuwenden ist. Das Königliche Oberlandesgericht hat daher, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten, in der Eingangs erwähnten Sache das Präclusions-Urthel abzufassen, und die Bekanntmachung des Termins durch die Zeitungen zu inhibiren.

Berlin den 31. Dezember 1816.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

15.

Ueber die Bekanntmachung der Edictal-Citationen bei Todeserklärungen.

(A. G. O. Anhang zur G. O. §. 59.)
(Edict v. 3. May 1804.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die Anfrage vom 10. v. M.

— ob, seitdem die neue Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung erschienen ist, die Bekanntmachung der Edictal-Citationen bey Todeserklärungen, in

Concurſen, u. ſ. w. nothwendig auch durch die einländiſchen Zeitungen erfolgen müſſe.

hiermit eröffnet, daß der Anhang zur Gerichtsordnung nichts neues hat einführen, auch keine beſtehende Geſetze hat aufheben ſollen. Die Gerichte können daher, wenn ſie über die Anwendung einer Stelle des Anhanges Zweifel haben, dieſe am ſicherſten aus dem Edicte, aus welchem die Stelle übernommen iſt, löſen. In dem gegenwärtigen Falle wird die Entſcheidung der Frage in der Verordnung vom 3. May 1804 gefunden, nach welcher die Bekanntmachung durch die Zeitungen im Allgemeinen abgeſchaft iſt. Hätte die Kraft dieſer Verordnung aufhören, und das alte Geſetz wieder in Wirkſamkeit treten ſollen, ſo hätte dieſes ausdrücklich beſtimmt werden müſſen, (§. 59 der Einleitung zum allgemeinen Landrechte). Ueber dieſes verweiſet der Anhang zum §. 109. Tit. 50. Theil 1. der allgemeinen Gerichtsordnung auf den §. 59. des Anhanges, wo der ganze Inhalt des Edicts vom 3. May 1804 aufgenommen iſt, und hierdurch ſchon hätte das Königliche Oberlandesgericht ſich von der Richtigkeit der Anſicht der Minorität überzeugen können.

Berlin den 1. März 1817.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

16.

Vereidigte Actuarien ſind zur Aufnahme gerichtlicher Haustaxen genügend.

(A. G. O. Thl. II. Tit. VI. §. 3.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte von Oberſchleſien wird auf den, über den gegenwärtigen Zuſtand des Fürſtlich N. N. Gerichts der Schloß-Herrſchaft. N.,

am 20. v. M. erstatteten Bericht und dessen Beilage hierdurch eröfnet, daß es zur Aufnahme der gerichtlichen Taxen von Häusern nicht immer der Concurrenz des Richters bedarf. Beinahe überall wurden die Taxen von Actuarien aufgenommen, und bei kleinen adelichen Grundstücken ist es schon durch §. 437 des Anhanges zur Gerichtsordnung nachgelassen, die Taxe nach dem Gutachten zweier Wirthe, die das Gut kennen, zu conscribiren. Es kann daher den Actuarien des Gerichts, wenn sie den Actuariats-Eid, wie sich hier voraussetzen läßt, gehörig geleistet haben, die Aufnahme der Taxen kleiner städtischer Grundstücke überlassen bleiben. Daß der Richter sie durchaus aufnehmen müsse, verordnet §. 3. Tit. VI. Theil 2. der Gerichtsordnung nicht, indem er nur von Gerichtspersonen spricht.

Auch die Ingressations-Bücher, welche neben den Grundacten gehalten werden, sind abzuschaffen.

Berlin den 7. Januar 1917.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Brieg.

17.

Königl. Cabinetsordre über das Verfahren der Ansprüche der Unterthanen des Herzogthums Warschau an diesseitige Unterthanen.

Durch Meine an Sie gemeinschaftlich gerichtete Ordre vom 28. September 1813. habe Ich festgesetzt; in welcher Art diesseitige Unterthanen gegen die Ansprüche der Unterthanen des Herzogthums Warschau gesichert

seyn sollen. Es ist mein Wille, daß diese Ordre so lange in Kraft bleibe, bis die im Verfolg der mit dem Russisch Kaiserlichen Hofe geschlossenen Konvention vom 28. März 1815 noch vorliegenden Unterhandlungen vollständig abgeschlossen, und sämmtliche Stipulationen dieser Konvention gegenseitig erfüllt seyn werden, so, daß der Lauf des Rechts Meinen Unterthanen gegen die Unterthanen des Königreichs Polen nicht ferner gehemmt ist.

Berlin, den 30. Januar 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg und den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

Abschrift dieser Kabinetsordre ist sämmtl. Königlichen Oberlandesgerichten zur Nachachtung zu übersenden.

Berlin, den 6. März 1817.

Der Justizminister

(gez.) v. Kircheisen.

18.

Ueber die Einrichtung und Einreichung der Justiz-Etats.

Es ist dem Königlichen Kammergericht (Oberlandesgerichte) schon bei Zufertigung des Salarien-Kassen Etats für 1816 bekannt gemacht worden, daß dieser Etat auch für 1817 gültig bleibt, und für das Jahr 1817 kein neuer Etat entworfen wird. Der Etats-Entwurf für das Jahr 1818 aber ist mit Anfang des Monats September d. J. zur Bestätigung einzureichen, und es sind die künftigen Etats jedesmal am Anfange des Septembers einzusenden, da in die Regierungs Etats

die Kosten zur Unterhaltung der Rechtspflege mit übernommen werden müssen, und nach einer von dem Königlichen Finanz Ministerium an sämmliche Regierungen erlassenen Verfügung die Regierungs Etats zu derselben Zeit vorgelegt werden sollen.

Die Regierungen sind wegen des Verfahrens bei Entwerfung der Etats mit Instruktion versehen worden, aus welcher dem Königlichen Kammergerichte (Oberlandesgerichte) dasjenige, was auf die Justiz Etats Anwendung findet, nachstehend mitgetheilt wird.

„Sämmtliche Etats werden bekanntlich jetzt auf das „Kalender Jahr gerichtet; selbige enthalten im „Entwurfe, sowohl in Einnahme als Ausgabe die „Rubriken:

„1. Betrag. . . . Rthlr. Gr. Pf.
„2. darunter in Golde. . Rthlr. Gr. Pf.
„3. der vorige Etat setzte aus. Rthlr. Gr. Pf.
„4. ist also jetzt.
Plus. . Rthlr. Gr. Pf.
Minus. . Rthlr. Gr. Pf.
„5. Nummer der Beläge.
„6. Gründe wie solches in dem anliegenden Schema anschaulich gemacht ist.

„Sämmtliche bestimmte Einnahmen, und Ausgaben eines laufenden Etats müssen entweder durch „den vorigen Etat, oder in sofern neue Ansätze und „sonstige Abweichungen vorkommen, durch höhere „Genehmigung justificirt werden, so weit solche „verfassungsmäßig erforderlich ist.“

„Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sind sechsjährige Fractions-Nachweisungen, so „weit solche aus der Erfahrung hervorgehn können, „zu fertigen, und die Position darnach in runden „Summen anzunehmen. Es verstehet sich von „selbst, daß in Fällen, wo die Fraktion noch nicht „auf 6 Jahren gerichtet werden kann, die kürzere „Zeit anzunehmen, und die Ursache davon anzugeben ist. Diese Fraktions-Nachweisungen, so wie „die bei den bestimmten Einnahmen und Ausgaben

„erfolgten höhern Genehmigungen, werden dem „Etatsproject beygelegt, und mit der in die Ru„brik 5. nach der Reihe einzutragenden Nummer „versehen, auch die solchergestalt geordneten Be„träge gehörig geheftet, auch von dem Betrage der „zur Vertheilung unter die Canzelliſten kommenden „Copialien, ſind ſechsjährige Fractionsta„bellen (bei Magdeburg, Halberſtadt, Münſter „und Cleve wird geſetzt: Nachweiſungen ſeit „dem 1. Januar 1815.) mit dem Etatsentwurfe „einzureichen."

„Eigenmächtige Anſätze, und vorſchlagsweiſe Sum„men dürfen in der Regel in den Etatsprojecte „nicht vorkommen."

In dieſer Rückſicht wird dem Königlichen Kammergerichte (Oberlandesgerichte) eröfnet, daß über alle vorkommenden Veränderungen und nothwendige Einrichtungen, die Anträge vorher, und der Regel nach in dem Generalberichte des Präſidii gemacht werden müſſen, ſo daß die Genehmigung dem Etatsprojecte beigelegt werden kann. In dieſem Jahre iſt über die Veränderungen, welche in dem Salarien-Kaſſen-Etat für das folgende Jahr zu machen ſind, von dem Präſidio am Anfange des Monats Auguſt ein beſonderer Bericht zu erſtatten.

„Sämmtliche Etatsprojecte ohne Unterſchied, müſſen „jedes Jahr, inſofern ſolche nicht auf mehrere Jahre „gerichtet werden, bis Ende September für das „folgende Jahr eingerichtet ſeyn."

An das Kammergericht und an die Oberlandesgerichte, zu Frankfurth, Stettin, Cöslin, Marienwerder, Königsberg und Inſterburg, addatur.

Die Etats der Juſtizämter Sportelkaſſe, und die zur Beſtätigung gelangenden Etats der Untergerichts-Salarien-Kaſſen, ſind für das Jahr 1817 zu entwerfen, und gleichfals nach dem mitgetheilten Schema anzulegen, und findet für die Einreichung der künftigen Etats ebenfalls der Termin vom Monat September Anwendung.

An die Oberlandesgerichte zu Breslau, Glogau und Brieg addatur:

Die zur Bestätigung gelangenden Etats der Untergerichts-Salarien-Kassen sind für das Jahr 1817, zu entwerfen, und gleichfalls nach dem mitgetheilten Schema anzulegen. Die Etats der neu einzurichtenden Hauptlandgerichts Salarien-Kassen müssen gleichfalls für das Jahr 1817 entworfen werden.

An die Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster und Cleve, addatur:

Die Salarien-Kassen Etats der Land- und Stadtgerichte sind für das Jahr 1817. zu entwerfen, und gleichfalls nach dem mitgetheilten Schema anzulegen.

Berlin den 25. Februar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

Circulare.

An das Königliche Kammergericht und sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte.

Schema zum Etat.

Einnahme. (Ausgabe).	Betrag rtl. | gr. | pf.	Darunter in Gold. rtl. | gr. | pf.	Der vorige Etat setzte aus. rtl. | gr. | pf	Ist also jetzt. Plus. rtl. | gr. | pf.	Ist also jetzt. Minus. rtl. | gr. | pf.	Nro. der Beträge.	Gründe.

19.

Urtels-Regiſtratur und Termin-Gebühren.

Dem Königlichen Oberlandesgericht von Weſtpreuſſen wird auf die in dem Bericht vom 4. d. M. enthaltenen Anfragen, die neue allgemeine Gebühren-Taxe betreffend, zum Beſcheide ertheilt,

ad. 1. daß es allerdings ein Druckfehler iſt, wenn im Abſchnit 3. Nro. 6. der Taxe für die Obergerichte die höchſte Summe an Urtels-Gebühren auf 10 Rtl. feſtgeſetzt wird, und das Kollegium vermuthet ganz richtig, daß ſtatt 10 Rtl. es heißen ſoll „12 Rtl.“

In der neuen allgemeinen Gebühren-Taxe für die Stadt- auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten iſt aber die höchſte Summe der Urtels-Gebühren in der angeführten Stelle ganz richtig auf 12 Rtl. beſtimmt, und es darf dieſe Summe nicht auf 10 Rtl. heruntergeſetzt werden. Was

ad. 2. die Regiſtratur-Gebühren für Aufſuchung alter über ein Jahr reponirter Acten betrift, ſo iſt anzunehmen, daß die Aufſuchung der Acten auf Antrag der Partheien erfolgt, wenn zu einem Geſuche Behufs der zu erlaſſenden Verfügung die Acten aufgeſucht, und für den Decernenten beigelegt werden müſſen. Wenn in einem ſolchen Falle Acten aufgeſucht werden, die länger als ein Jahr reponirt ſind, ſo können auch die in der neuen allgemeinen Gebühren-Taxe beſtimmten Aufſuchungs-Gebüren in Anſatz gebracht werden.

ad. 3. Anlangend die Gebüren der Juſtizcommiſſarien für fruſtrirte Termine, ſo iſt, wenn bei Geſchäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei anderen außergerichtlichen Kommiſſions-Geſchäften ein Termin fruſtrirt wird, die Entſchädigung für den vergeblich erſchienenen Juſtizcommiſſarius, in ſo fern er überhaupt etwas zu fordern berechtigt iſt, nach der Feſtſetzung Abſchnitt III. Nr. 22. der neuen

allgemeinen Gebühren Taxe für die Justizcommissarien und Notarien festzusetzen, in dem Maaße, daß wenn der Nro. 21. des Abschnitts III. vorausgesetzte Fall eintritt, der Justizcommissarius und Notarius auch für den Weg noch besonders liquidiren kann.

Berlin den 22. Februar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht von Westpreußen
zu Marienwerder.

20.

Stempel bei entsagten Prozessen.

Auf die Anfrage der Königlichen Oberlandesgerichtscommission vom 15. October v. J., den zu erlegenden Werthstempel bei veränderten Gegenständen des Streits durch theilweise Entsagung betreffend, ist der Justizminister mit dem Herrn Finanzminister in Correspondenz getreten; dem Collegio wird nun im Einverständniß beider Ministerien zur Resolution ertheilet,

1. daß, so fern der vor dem Instruetions-Termin aus dem Processe scheidende Theil stempelpflichtig ist, zu den bis dahin ergangenen Verfügungen und Verhandlungen die gewöhnlichen Stempel cassiret werden müssen, in dem ferneren Lauf des Processes aber der Werthstempel nach Maaßgabe des Residui des Proceßgegenstandes zu normiren ist.
2. daß wenn, die theilweise Renunciation erst nach dem Instruetions-Termin erklärt wird, der halbe Werth-Stempel auf Höhe des Ganzen, ursprünglich stri-

tig gewesenen Objects entnommen, von dem Residuo aber, sofern es stempelpflichtig bleibt, ein nochmaliger halber Werthstempel erhoben werden muß.

Berlin den 17. Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen

An
die Königliche Oberlandesgerichts-Commission
zu Naumburg.

21.

Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte.

Dem Königlichen Kammergerichte (Oberlandesgerichte) (der Königl. Oberlandesgerichts-Commission) wird, mit Bezug auf die Verfügung vom 17. October v. J., betreffend die Befreiung derjenigen Dienst-Ablösungs-Contracte von dem Stempel, welche für Erlassung der Dienste nicht auf baare Vergeltung, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten,

hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß alle Dienstablösungs-Verhandlungen und Contracte, stempelfrei zu lassen sind, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung von Ackerland, oder aber gegen baare Vergeltung, geschieht.

Berlin den 1. Februar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte
und Oberlandesgerichts-Commissionen.

---

22. Stem-

22.

Stempelung der in den Pupillen-Depositorien befindlichen Banco-Obligationen.

a.

Der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission wird in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 28. Dezember v. M., wegen nachträglicher Stempelung der in den Pupillen-Depositorien des dortigen Departements befindlichen Banko-Obligationen, hierbei abschriftlich das Antwortschreiben des Herrn Finanzministers vom 11. d. M. zur fernern Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin den 25ten Januar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
die Königl. Oberlandesgerichts-Commission
zu Cleve.

b.

Auf Veranlaßung eines Antrages der Oberlandsgerichts-Commission zu Cleve, ist von Seiten des Herrn Finanzministers, Behufs der nachträglichen Stempelung der in den Depositorien befindlichen Banko-Obligationen ein endlicher Termin bis zum ersten May d. J. bewilligt worden, bis zu welchem alle dergleichen, in den Pupillen- und Judicial-Depositorien der Provinzen jenseits der Elbe, der Weser und des Rheins, befindlichen Banco-Obligationen, bei der hiesigen Kurmärkischen Departements-Steuer-Commission, bei Strafe der Confiscation der Hälfte ihres Werths, zur Stempelung prä-

sentirt seyn müssen, welches daher der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission zur Nachricht und Achtung, insbesondere zur weitern Verfügung an die Untergerichte des Departements, hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin den 25ten Januar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An die Königliche Oberlandesgerichts-Commissionen zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster und Naumburg.

---

c.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 28. December v. J. hiermit ergebenst zu erwiedern, wie allerdings auch die in den Pupillen-Depositorien der Provinzen jenseits der Elbe befindlichen Banco-Obligationen, nach klarer Vorschrift des Edikts vom 24. May 1812. und der Declaration des Herrn Fürsten Staats-Kanzler vom 13. Juli 1812., gestempelt werden müssen. Jedoch verdienen die von der Königl. Oberlandesgerichts-Commission zu Cleve in dem von Ew. Excellenz mir gefälligst in Abschrift mitgetheilten Berichte vom 6. v. M. und Jahres angeführten Entschuldigungsgründe, wegen der bis jetzt unterbliebenen Stempelung, Berücksichtigung, und ich nehme daher keinen Anstand, einen endlichen Termin bis zum 1. May d. J. nachzugeben, bis zu welchem alle dergleichen in den Pupillen- und Judicial-Depositorien der Provinzen jenseits der Elbe, der Weser und des Rheins, befindlichen Banco-Obligationen, bei der hiesigen Kurmärkischen Departements-Steuer-Commission, bei Strafe der Confiscation der Hälfte ihres Werths, zur Stempelung präsentirt seyn müssen.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, sämmtlichen Oberlandesgerichten und Oberlandesgerichts-Commissionen in den bezeichneten Provinzen, von dieser verlängerten Frist geneigtest Kenntniß geben zu lassen.

Berlin den 11ten Januar 1817.

v. Bülow.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz Ministers
Herrn von Kircheisen,
Excellenz.

23.

Auch die Kirchen und Magistrate sind in ihren Processen dem Werthstempel unterworfen.

Dem Magistrate zu Stettin wird auf die wegen des Werthstempels in der Rechtssache wider die dortige Jacobi-Kirche, unter dem 18. v. M. eingereichte Vorstellung, hiermit eröffnet, daß, da so wenig die Kirchen, als die Magistrate nach der deutlichen Bestimmung des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung Tit. XXIII. §. 46. auf die Kostenfreiheit Anspruch machen können, und der dahin gehörige Werthstempel in Processen einer gleichen Beschränkung um so mehr unterworfen ist, als die hierher gehörenden Bestimmungen des Stempeledicts nur hinsichtlich der Verwaltungsgegenstände eine Stempelfreiheit für die darin nahmhaft gemachten Behörden gestatten, die geführte Beschwerde nicht als gegründet zu betrachten ist, vielmehr wird das Verfahren des dortigen Oberlandesgerichts als gesetzlich genehmiget.

Berlin den 20ten Februar 1817.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An den Magistrat zu Stettin.

24.

Wechselprolongationen bedürfen keines Stempels.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte von Ostpreußen wird auf den Bericht vom 14. Februar. c,

betreffend die Beschwerde des Kaufmanns N. N. wegen der von dem dortigen Stadtgericht gegen ihn festgesetzten Stempel-Strafe,

in Betreff der aufgestellten Frage:

»ob und welcher Stempel zu den Prolongationen »der Wechsel gebraucht werden müsse?«

in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister, mit welchem deshalb communicirt worden, zum Bescheide ertheilt, daß zu bloßen Prolongationen der Wechsel gar kein neuer Stempel zu verwenden ist.

Berlin den 27ten März 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
von Ostpreußen
zu Königsberg.

25.

Aufhebung der Deposital-Quittungsgebühren.

Dem Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Collegio wird auf den unter dem 14 v. M. erstatteten Bericht, betreffend die Frage:

ob noch gegenwärtig Deposital-Quittungsgebühren und in specie von dem Schuldner gefordert werden können?

hierdurch folgendes eröffnet.

Die allgemeine Bestimmung der neuen Gebühren-Taxe Abschnitt V. No. 22. über die für einen Depositat-Extrakt statt der Quittung anzusetzenden Gebühren, begründet nicht das Recht, diese Gebühren von dem Schuldner der die Zinsen von einem an das General-Depositorium schuldigen Kapital zahlt, zu fordern, und da außerdem keine gesetzliche Verbindlichkeit des Schuldners vorhanden ist, Kosten für die ihm auszustellende Quittung zu bezahlen; so können diese Gebühren nicht von ihm verlangt werden. Diese Gebühren von den Massen einzuziehen, aus welchen das ausgeliehene Kapital genommen ist, würde mit den Bestimmungen der Depositat-Ordnung Tit. II. §. 469. nicht wohl zu vereinigen seyn, da daraus die Absicht des Gesetzgebers erhellet, daß die Zinsen-Einnahme Gebührenfrey verwaltet werden soll, wozu noch kommt, daß nach dem eigenen Anführen des Königlichen Pupillencollegii die Antheile der einzelnen Massen zur Berichtigung dieser Gebühren oft nicht wohl zu berechnen seyn würden.

Es muß daher die Erhebung der Gebühren für den Depositat-Extrakt statt der Quittung bey Einzahlung dieser Zinsen wegfallen.

Berlin den 4ten Februar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An das Königliche Kurmärkische
Pupillen-Collegium.

III.

Zur Erläuterung des Hypothekenwesens.

26.

Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens in den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen.

Aus dem, von der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission unter dem 7. v. M. erstatteten Berichte sind deren Anfragen in Betreff des Verfahrens bei Regulirung des Hypothekenwesens ersehen worden, und es wird dem Collegio darauf folgendes eröffnet.

In Ansehung der Frage ad. 1. muß die Vorbescheidung vorbehalten bleiben, bis die diesfalsigen Berichte der übrigen Oberlandesgerichts-Commissionen eingegangen seyn werden.

ad. 2. kommt es nur darauf an, ob eine wirkliche Hypothek vorhanden ist, und da die unterlaßene Erneuerung derselben nach dem Westphälischen Decrete vom 16. May 1809. nicht den Verlust des Hypothekenrechts selbst zur Folge hat, sondern nur auf den Rang derselben ihren Einfluß äußert, so muß auch eine ältere preußische Hypothek, zur Eintragung, nach Maasgabe des Hypothekenpatents, auf- und angenommen werden. Daß die Hypotheken-Deputation nach der erfolgten Erneue-

rung Nachfrage halte, ist daher, strenge genommen, nicht erforderlich, allein, da so viel richtig ist, daß, wenn es zu einem Prioritätsstreit kommt, eine solche nicht renouvellirte Hypothek der renouvellirten nachstehen muß: so ist es wohl sehr rathsam, daß die Hypotheken-Deputation über die Erneuerung bei der Vernehmung Erkundigung einziehe, und den Anmelder zugleich über den Platz, den er im Hypothekenbuche einnehmen dürfte, bedeute, um etwanige Rangstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

ad. 3. Wenn die Ungültigkeit einer zur westphälischen Zeit erworbenen Hypothek klar ist: so wird sie sich freilich zu keiner Uebertragung eignen. Dessen ungeachtet ist hierbei eine große Vorsicht nöthig, weil eines Theils die Hypotheken-Regulirung sich auf kein processualisches Verfahren einlaßen kann: andern Theils, weil mindestens die Hypotheken-Deputation selbst diesen Streit von Amtswegen nicht erheben und führen kann. Wenn daher ein solcher Fall eintritt, muß der Besitzer gehört und auf diese Weise die Sache beizulegen versucht werden. Gelingt es nicht, so müssen die Rechte der Interessenten nach Bewandniß der Umstände bei dem Hypothekenbuche durch Eintragung einer Protestation gedeckt, und ihnen überlassen werden, im förmlichen Rechtswege die Sache auszufechten.

Hiernach hat sich die Königliche Oberlandesgerichts-Commission in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin den 18ten Februar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
die Königl. Oberlandesgerichts-Commission
zu Halberstadt.

27.

Die Berechnung und Vertheilung der Hypothekengebühren betreffend.

Nach dem Antrage der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission in dem Berichte vom 10 d. M. wird es hierdurch genehmigt: daß für den Empfang und die Berechnung der Hypotheken-Aversional-Gebühren.

1) der Oberlandesgerichts-Salarien-Cassen-Rendant N. N. von den monatlich durch die Untergerichte baar einzusendenden Geldern, Ein Pro Cent,
2) derselbe für den Special-Empfang von den Besitzern und Real-Praetendenten eximirter Güter ꝛc. Vier Pro Cent, und
3) die Sportel-Rendanten der Land- und Stadtgerichte ebenfalls Vier Pro Cent,

erheben dürfen, wonach das Weitere zu verfügen ist.

Berlin den 28ten Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
die Königl. Oberlandesgerichts-Commission
zu Cleve.

28.

Das Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens in den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen betreffend.

Zur Vermeidung möglicher Zweifel und Mißverständnisse bei Regulirung des Hypothekenwesens wird der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission folgendes hierdurch eröffnet.

1) Wenn in dem §. 7. des Patents vom 22ten May 1815 jedem Creditor der durch die frühere Anmeldung eines andern Pfandgläubigers gefährdet zu sein befürchtet, das Recht beigelegt worden, auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts anzutragen: so bringt es der Geist des Gesetzes und die Natur des preußischen Hypothekenwesens mit sich, daß unter dem Creditor nicht blos derjenige, welcher eine mit einem Realrecht versehene Geldforderung anzumelden hat, sondern überhaupt jeder Realberechtigte; und also auch derjenige zu verstehen ist, dessen Anspruch sich für die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs eignet. Einem solchen Prätendenten stehet auch das Recht zur Provocation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts nicht blos gegen die eigentlichen Pfandgläubiger, sondern auch gegen alle übrige Realberechtigte, zu. Mit diesem Grundsatze stimmt der §. 5. der Verordnung vom 23 December pr., wegen Verlängerung einiger im Hypothekenpatente bestimmten Fristen, überein.

2) In dem §. 11. des gedachten Patents ist verordnet: „daß derjenige, welcher sich nach Ablauf der präclusivischen Frist mit einem Real-Anspruch meldet, „allen bis dahin im Hypothekenbuch schon eingetragenen Forderungen nachstehen solle.

Der Zusammenhang dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen lehret, daß, um hiernach einer früher angemeldeten Forderung den Vorzug vor einer später angemeldeten einzuräumen, es nicht auf die Zeit, zu welcher die erstere wirklich eingetragen worden, sondern lediglich auf die Zeit der Anmeldung ankömt. Es muß also eine solche nach Ablauf des präclusivischen Termins angemeldete Forderung allen vor Ablauf dieses Termins angemeldeten nachstehen, die letztern mögen schon eingetragen sein oder nicht.

Die Königliche Oberlandesgerichts-Commission hat auf diese Erläuterungen nicht allein selbst bei

vorkommenden Gelegenheiten Rücksicht zu nehmen, sondern selbige auch zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Berlin den 14ten Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichts-Commissionen zu Cleve, Paderborn, Münster, Halberstadt, Magdeburg, Naumburg.

IV.

Criminal-Recht.

29.

Das Verfahren gegen ausländiſche Vagabonden betreffend.

(A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 191. ff.)

Durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Februar d. J. *) iſt die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und der ſchon ausgeſtandenen zweyjährigen Strafe und des Verbots ungeachtet, zurückkehret, auf eine zehnjährige, ermäßigt.

Hierauf iſt die Vollſtreckung der Strafe eingeſchränkt, und es iſt mit den Kommandanturen und Regierungen des Diſtricts, wegen Entlaßung ſolcher Subjecte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rückſprache zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protokoll, bei einer zum drittenmal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einſperrung angedroht werde.

Berlin den 8ten März 1817.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An das Königliche Kammergericht
u. ſämmtl. Königl. Oberlandesgerichte.

*) Geſetzſammlung v. J. 1817. Nr. 5. S. 36.

30.

Oeffentliche Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

(A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 888. ff.)

---

a.

Der Justizminister findet es auf den Bericht des Criminal-Senats der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission vom 10. December a. pr. allerdings zweckmäßig, daß die gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, mehr, als durch die Wiedereinführung des allgemeinenn Landrechts geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Publicandum entworfen worden, und das Collegium wird angewiesen, solches, von Zeit zu Zeit, in die Amtsblätter einrücken, auch dasselbe an schicklichen Orten anschlagen zu laßen.

Die halbjährige Convocation der Stadt- und Dorfgemeine zum Behuf dieser Bekanntmachung ist mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher schon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden. Wenn aber die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ist: so kann die Ablesung des Publicandi vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 11ten Januar 1807.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat der Königlichen
Oberlandesgerichts-Commission
zu Cleve.

---

b.

Der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission wird abschriftlich die an den Criminal-Senat der Oberlandesgerichts-Commission zu Cleve erlassenen Verfügung

betreffend die Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt

nebst dem beigefügten Publicando zugefertigt, um sich darnach gleichfalls zu achten.

Berlin den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
die Königliche Oberlandesgerichts-Commissionen
zu Münster, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn,
Naumburg.

---

c.

Publicandum gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten und von ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht

überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerkamkeit erregt; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffeu worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beygelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben oder ihrem guten Nahmen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beyschlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kin-

der gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bey der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen, zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht und es geschieht dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid; so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frey. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter, bey der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern, vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bey Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereitzt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bey beharrlichem Leugnen aber, den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine Gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat: so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdenn nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehlichte Weibesperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen sucht, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bey

nach-

nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

31.

Verfahren bei Untersuchung der kleinen Diebstähle betreffend.

Publicandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. Od. v. 15. Oct. 1816.

(Vergl. Jahrbücher Band III. S. 21.)

Nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechtes Theil 2. Tit. 20. §. 1124., soll ein gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände, wenn der Werth des wirklich Entwendeten Fünf Thaler oder weniger beträgt, nur polizeymäßig untersucht und geahndet werden. Damit der Zweck dieser, von den meisten Untergerichten des Departements, bisher entweder gar nicht beachteten, oder nicht richtig angewandten, gesetzlichen Bestimmung erreicht werde, haben die gedachten Gerichte für die Zukunft folgende Anweisungen zu befolgen.

1) Bei den größeren Untergerichten, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen, ernennt der Dirigent, sobald ein sich zur Untersuchung eignendes Vergehen der gedachten Art zur Kenntniß des Gerichts kommt, einen Inquirenten, welcher, in der Regel ohne weitere Rückfrage die Untersuchung bis zum Schluß führt.

2) Der Inquirent verhört noch an demselben oder spätestens am folgenden Tage, den Angeschuldigten, verfährt auch sofort, wenn der Angeschuldigte das

Vergehen läugnet, mit der Vernehmung des Denuncianten und der Zeugen, oder mit der Aufnahme der sich sonst ergebenden Beweismittel.

3) Die Vorladungen geschehen mündlich durch den Boten, oder höchstens durch Abschrift des Dekrets.

4) Sobald solchergestalt die Untersuchung beendigt ist, trägt der Inquirent die Sache in der nächsten Sitzung mündlich vor, und die Entscheidung auf diesen Vortrag erfolgt durch eine bloße Resolution.

5) Diese Resolution wird noch an demselben Tage durch den Inquirenten, dem dazu vorher schon bestellten Angeschuldigten eröffnet, und wenn eine Strafe resolvirt worden ist, diese, in den zulässigen Fällen

(conf. das Reskript des Justizministerii vom 12ten März 1814. in von Kamptz Jahrbüchern, Band 3. Seite 21.) sofort im Beisein des Inquirenten vollstreckt.

6) Bei den kleinern Untergerichten führt der Richter die Untersuchung auf dieselbe abgekürzte Art, faßt das Resolut sofort nach geschlossener Untersuchung ab, publizirt es dem noch gegenwärtigen Angeschuldigten, und läßt an ihm die etwa bestimmte Strafe in den zulässigen Fällen sogleich vollstrecken.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1816.

Der Criminal-Senat des Königl. Preußischen Oberlandesgerichts.

32.

Verfahren bei Vernehmung des Inculpaten.

(Crim. O. §. 35. ff. 39. ff.)

Das, von dem Königlichen Kammergerichte, unter dem 12. Dezember v. J. eingereichte, in Untersuchungssachen wider den N. N. zu N. von dessen Criminalsenate

abgefaßte, und mit den Acten anliegend zurückerfolgende Erkenntniß, wird hiermit dahin lediglich bestätigt,

daß der eben genannte Inquisit, wegen der dem N. N. zugefügten Real-Injurien, und des unmittelbar hieraus erfolgten Todes des letztern, mit sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Es ist dieses Urtel daher zu publiciren, und nach erlangter Rechtskraft zu vollstrecken.

Dabey kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß, wie die Akten ergeben, der inquirirende Richter die Vernehmungen allein besorgt, und der Actuarius die Verhandlungen nur in fidem praelectionis unterzeichnet hat.

Dadurch wird den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. In Criminalsachen müssen die Vernehmungen in Gegenwart zweier Gerichtspersonen erfolgen, und die Niederschreibung der Aussage in Gegenwart des Inculpaten vom Actuarius nach dem erfolgen, was der Richter laut diktirt, damit der Inculpat sogleich etwanige Irrthümer verbessern könne, und durch die schnelle Vorlesung des Protokolls am Ende nicht übereilt werde.

Dies ist daher dem Land- und Stadtgerichte zu eröffnen.

Berlin den 11 Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

33.

Die Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen und Wundärzte in Untersuchungssachen betreffend.

(Gebührentaxe hinter der Crim. O.)

Auf den Bericht vom 22. November pr. wegen der in unvermögenden Untersuchungssachen zu entrichtenden Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, so wie

der bei Obductionen zugezogenen Aerzte und Wundärzte, wird der Königlichen Oberlandesgerichts-Commission hierdurch eröffnet, daß bereits auf eine ähnliche Anfrage der Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt: über die den Gerichtspersonen in unvermögenden Untersuchungssachen zu bewilligenden Diäten, mit dem Herrn Finanzminister communicirt, und nach dessen abschriftlich anliegendem Schreiben vom 26. November 1815. der Diätensatz, so wie ihn das Collegium vorgeschlagen hat, auf zwei Thaler für das Mitglied des Gerichts, und Einen Thaler für die Subaltern-Officianten festgesetzt worden ist, wobei es sein Bewenden hat, da dieß mit den Sätzen des Diäten-Regulativs vom 28. Februar 1816. übereinstimmt.

Bei den Aerzten und Chirurgen sind nach der in dem abschriftlich beigehenden Schreiben des Herrn Finanzministers vom 29. December enthaltenen Erklärung die Sätze der Medicinaltaxe vom 21. Juny pr. sub Nr. V. zulässig, und bestimmt die Declaration des Diätenregulativs, d. d. den 31. October pr. im ersten Stükke des Berliner Amtsblatts de 1817, daß die Diäten auch bei besoldeten Kreisphysikern und Chirurgen eintreten sollen, da ihre Besoldungen auf Reisekosten und Versäumniß bei ihrer Praxis nicht berechnet sind.

Da die Vergütigung der Fuhrkosten nach der Meilenzahl, die zurückgelegt wird, zufolge des Regulativs vom 28. Februar pr. erfolget, so machet es keinen Unterschied, ob die Rückreise am Tage der Hinreise beendigt wird, sobald nur nicht mehr liquidirt wird, als die extrapostmäßigen Sätze für Hin- und Rückreise betragen.

Wenn es möglich ist, daß der Arzt und Wundarzt zusammmen reisen können, muß dieß geschehn, und können sie alsdann an Fuhrkosten das liquidiren, was sie nach dem Postreglement zu zahlen gehabt haben würden.

Berlin den 21ten Januar 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An die Königliche Oberlandesgerichtskommission
zu Cleve.

Zweiter Abschnitt

Rechtswissenschaft.

Bemerkungen über das Publicationspatent des allgemeinen Landrechts vom 5ten Februar 1794 und über die Anwendung alter Gesetze nach deren Aufhebung.

Vom
Herrn Oberlandesgerichtsrath von Strombeck
in Halberstadt.

Erste Lieferung.

Vorwort.

Die gegenwärtigen Bemerkungen über das Publicationspatent vom 5ten Februar 1794 enthalten nicht allein eine Zusammenstellung alles dessen, was in den verschiedenen Publicationspatenten, und den selbige erläuternden Ministerialverfügungen, bei Gelegenheit der Einführung des allgemeinen Landrechts verordnet ist, sondern auch eine Aufstellung der allgemeinen Grundsätze über die Anwendbarkeit alter Gesetze nach der Einführung neuer, welche solche aufheben; eine Vergleichung dieser Grundsätze mit denen der verschiedenen Publica-

tionspatente zum allgemeinen Landrecht, der Kaiserlich-Oestreichischen, der Königlich-Hannöverschen, der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen und der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Verordnungen über diesen Gegenstand.

Da in einem großen Theile des Staats die vaterländischen Gesetze wieder eingeführt sind, einem andern, deren Einführung noch bevorsteht, und die Entscheidung vieler Processe aus den, mit dem Staate wieder und neu vereinigten Provinzen, aus den Bestimmungen über die Anwendbarkait alter Gesetze, nach der Einführung neuer welche solche aufheben, entnommen werden muß; so schien mir eine ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes nicht unzeitig.

Gerne hätte ich den Text des Publicationspatents dem Commentare darüber vorangeschickt, allein die Abhandlung wäre dadurch zu Blätterreich geworden. Ich habe mich deshalb darauf beschränkt, die Marginalien des Patents, dem Commentare über die einzelnen Paragraphen vorzusetzen, um den mit dem Inhalte des Publicationspatents vertrauten, Leser, den Inhalt des betreffenden Paragraphen ohne Nachschlagen in Erinnerung zu bringen.

Halberstadt den 16ten März 1817.

von Strombeck.

Publicationspatent vom 5ten Februar 1794.

Das allgemeine Landrecht soll vom 1sten Junius 1794 an gesetzliche Kraft haben.

Die Verordnung wegen Einführung des allgemeinen Landrechts ist zwar allgemein gefaßt, allein es fand selbige dennoch, wegen der zur Zeit der Publication desselben noch bestehenden Militairgerichtsverfassung, nach welcher Militairpersonenen in allen ihren, auch rein bürgerlichen, und nicht militairischen, Verhältnissen, besondern Gerichten unterworfen waren, in Ansehung aller jener Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen nicht statt.

Erst die Verordnung vom 14ten März 1797 a) bestimmte die Maasgaben, unter welchen das allgemeine Landrecht auf Militairpersonen angewendet werden sollte, und führte dasselbe bei den Miltairgerichten ein.

Selbst jetzt, wo der besondere Gerichtsstand der Militairairpersonen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben ist, b) finden, da der besondere Gerichtsstand derselben in allen peinlichen, auch in den, das militairische Verhältniß nicht betreffenden, Sachen beibehalten ist, für diese, besondere, nicht überall mit den Vorschriften des

---

a) E. S. v. 1797 S. 981 — 990.

b) C. O. v. 19ten July 1809. R. v. 21sten August 1809 und v. 7ten Februar 1810 Mathis Band 8 S. 325, 600.

im allgemeinen Landrechte aufgenommenen Criminal-Rechts, übereinstimmende peinliche Gesetze, welche in den Kriegsartikeln a) enthalten sind, statt.

Auch in den, nach der Publication des allgemeinen Landrechts dem Staate zugefallenen, Provinzen ward dasselbe eingeführt. In Südpreußen erhielt es vom 1sten Junius 1794 an, b) in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth vom 1sten Januar 1796 an, c) in den zu Südpreußen geschlagenen Cracauischen und Masovischen Distrikten durch die Declaration vom 23sten April 1797 sogleich mit deren Publication d), in Neuostpreußen vom 1sten September 1797 an e), in dem Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar, vom 1sten Junius 1804 an f), in dem Fürstenthume Eisfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, und dem Erfurter Gebiete vom 1sten Junius 1804 an g), in den Fürstenthümern Paderborn, Münster, den Abteien Essen, Elten und Ver-

---

a) Kriegsartikel vom 3ten August 1808 Mathis Bd. 6. S. 387 — 393.

b) Patent vom 28sten März 1794 §. 5. E. S. von 1794 S. 2101.

c) Patent vom 29sten November 1795. E. S. von 1795. S. 2689.

d) Declaration vom 23sten April 1797 E. S. von 1797. S. 1127.

e) Patent vom 30sten April 1797. E. S. v. 1797. S. 1131.

f) Patent vom 8ten März 1803. E. S. v. 1803 S. 1515.

g) Patent vom 24sten März 1803 §. 1. E. S. 1803. S. 1557 — 1458.

den, gleichfalls vom 1ſten Junius 1804 an a), in den Beſitzungen, welche Pfalz-Baiern abtrat und den Fränkiſchen Fürſtenthümern einverleibt worden, vom 1ſten Januar 1805 an b) Geſetzeskraft, und es galt vor dem Kriege von 1806 in den geſammten Königlichen Staaten, mit Ausnahme von Quedlinburg *) und der Fürſtenthümer Neufchatel und Valengin. **)

Eine Folge dieſes Krieges war, daß die neuen Beherrſcher der oben erwähnten und anderer abgetretener königlicher Provinzen, die Geſetzeskraft des allgemeinen Landrechts in demſelben aufhoben, indeß erhielten die wieder vereinigten deutſchen Provinzen dieſſeits des Rheins das aus deutſchem Geiſte entſproſſene, den Landesſitten und Landesgewohnheiten entſprechende, logiſch geordnete und vollſtändige allgemeine Landrecht nebſt den daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtim-

---

a) Patent vom 5ten April 1803.

b) Declaration vom 30ſten April 1797. E. F. v. 1797. S. 1163.

*) Nur durch ein Ueberſehn erhielt das Fürſtenthum Quedlinburg das allgemeine Landrecht nicht als Geſetz. Des Königs Majeſtät gebührte über daſſelbe vor dem Reichsdeputationsreceſſe nur die Schutzherrſchaft, nicht aber die volle Landeshoheit. Jene begriff indeß ſehr viele Rechte, ſo daß man im gemeinen Leben Quedlinburg für einen Theil der königlichen Staaten hielt. Man ſcheint dieſes geglaubt zu haben, als man im Jahre 1803 das allgemeine Landrecht nicht darin publicirte.

**) Wegen der dieſen Fürſtenthümern eigenthümlichen Verfaſſung konnte das allgemeine Landrecht nicht darin publicirt werden.

mungen *) vom 1ſten Januar 1815 an, wiederum als Geſetz. c)

Auch in die, mit dem Herzogthum Warſchau vereinigt geweſenen, Provinzen und zwar in den zu Weſtpreuſſen geſchlagenen, Diſtrikten, den Kulm und Michelauiſchen Kreis und der Stadt Thorn erhielt es vom 1ſten Januar 1817 an d) in dem Großherzogthume Poſen vom 1ſten März 1817 an e) und in den vormals Sächſiſchen Provinzen gleichfalls vom 1ſten März 1817 an, Geſetzeskraft. f)

In die Stadt Danzig und deren Gebiet ſcheint daſſelbe eingeführt zu ſeyn, (R. v. 16ten Jul. 1816. von Kamptz. Jahrb. Bd. 8. S. 19.) allein durch die Geſetzſammlung iſt deshalb, da die Verordnung nur ein Departement betrifft, nichts bekannt gemacht. In die übrigen neu vereinigten Provinzen iſt daſſelbe noch nicht eingeführt.

---

*) Dieſe ſind nach dem Syſtem des allgemeinen Landrechts in einen Auszug zuſammen gefaßt in des Herrn Geheimen Ober-Juſtizraths von Goßler trefflichen: Entwurfe eines zweiten Anhanges zum allgemeinen Landrechte.

Berlin bei Nicolai 1816.

a) Patent vom 31ſten December 1803. §. 1. G. S. v. 1803. S. 1973.

b) Patent vom 9ten September 1814 §. 1. G. S. von 1814. S. 89.

c) Patent vom 9ten November 1816 G. S. von 1816. S. 217.

d) Patent vom 9ten November 1816. G. S. von 1816. S. 225.

§. 1

Das allgemeine Landrecht tritt an die Stelle des römiſchen und anderer fremden gemeinen Rechte.

Bei der Einführung des allgemeinen Landrechts in Südpreußen ward daſſelbe in Anſehung aller Geſchäfte und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es nicht auf beſondere Provincialconſtitutionen, Geſetze und Rechte ankommt, für anwendbar erklärt a) und dieſe wurden hernach ſowohl für dieſe Provinz b) als auch für Neuoſtpreußen namentlich aufgeführt. c)

In den Fränkiſchen Fürſtenthümern d) e) trat das allgemeine Landrecht in die Stelle der bisher darin aufgenommenen geweſenen römiſchen und andern fremden ſubſidiariſchen Geſetze, und in den Entſchädigungsprovinzen von 1803 f) und in den von Baiern zu den

---

a) Patent vom 15ten November G. S. von 1816. S. 233.

b) Patent vom 28ſten März 1794. §. 5. E. S. von 1794. S. 2101.

c) Declaration vom 30ſten April 1794. E. S. v. 1797. S. 1163. u. f.

d) Patent vom 30ſten April 1797 E. S. von 1797. S. 1131. u. f.

e) Patent vom 29ſten November 1795. §. 1. E. S. von 1995. S. 2691.

f) P. v. 8ten März 24ſten März u. 5ten April 1803. §. 1. E. S. v. 1803. S. 1315. 1457.

fränkiſchen Fürſtenthümern abgetretenen Beſitzungen, an die Stelle des gemeinen Rechts. a)

Bei der, den im Staate wohnhaften und mit Naturaliſationspatenten, Schutzbriefen und Conceſſionen befindlichen Juden bedingungsweiſe geſchehenen Ertheilung des Staatsbürgerrechts b) trat das Landrecht auch an die Stelle der, in die Erbfolge und in andere jüdiſche Ritus einſchlagenden Fällen, wie auch die letztwilligen Verordnungen betreffende, moſaiſche und talmudiſche Geſetze, welche ſelbigen bis dahin c) mit der Einſchränkung gelaſſen waren, daß es jedem ſchutzverwandten Juden frei ſtand, ſich durch eine vor dem Gericht, unter welchem er ſtand abgegebene Erklärung, ohne Ausnahme, dieſen zu entziehen. d)

Bei der Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts in die vom Staate getrennt geweſene deutſchen Provinzen, e) trat daſſelbe auch in die Stelle des Provincial- und Localrechts, in ſofern daſſelbe durch das franzöſiſche Recht aufgehoben geweſen war. Dieſer Grundſatz fand auch bei der Wiedereinführung des Land-

---

a) P. v. 3ten Dec. 1803. §. 1. a. a. O. S. 1974.

b) Verord. vom 11ten März 1812. G. S. von 1812. S. 17 — 22.

c) General-Judenreglement vom 17ten April 1756 §. 30. E. S. v. 1756. S. 144.

d) C. O. v. 17ten Juli 1804 R. v. 21ſten Juli 1804. E. S. v. 1804 S. 2635 — 2638. R. v. 5ten März 1806 Mathis Bd. 9. S. 459 — 460.

e) Patent vom 9ten September 1814.

rechts in die, zum Herzogthume Warschau gehörig gewesenen Provinzen statt a), bei der Einführung des Landrechts in die vormals sächsischen Provinzen trat dasselbe nur in die Stelle der allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze. b)

§. 2.

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beibehalten werden, sind dem Landrechte einverleibt.

Die Patente über die Einführung des Landrechts in die vor dem Jahre 1806 mit dem Staate vereinigten deutschen Provinzen hielten in Gemäßheit des oben Gesagten die über einzelne Rechtsmaterien ergangenen Verordnungen für Provincialrecht, c) und ließen ihnen die

---

a) Patent vom 9ten November 1816. §. 2. G. S. v. 1816. S. 217. und 225.

b) Patent vom 15ten November 1816. § 2. G. S. v. 1816. S. 233.

c) Patent vom 15ten März 1803 wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in das Fürstenthum Eichsfeld u. s. w. §. 2. (welches künftig allein eingeführt werden wird, wenn von den Patenten wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die Entschädigungsprovinzen von 1803 die Rede ist, da diese wörtlich mit einander übereinstimmen.)
P. v. 31sten December 1803. §. 2. E. S. v. 1803. S. 1458. 1974. Patent v. 29sten November 1795. §. 2. E. S. 2691. Es wird in der letztern Verordnung den Provincialgesetzen überhaupt die Gesetzeskraft gelassen, allein es ist keinen Zweifel unterworfen, daß auch über die einzelnen Rechtsmaterien ergangene Verord-

Gesetzeskraft, dagegen wurden bei der ersten Einführung des Landrechts in den zu dem Königreich Polen gehörig gewesenen Provinzen alle Provincialrechte und Gewohnheiten mit Ausnahme bestimmter Rechtsgegenstände aufgehoben (P. v. 30sten April 1797.)

Bey der Wiedereinführung des Landrechts in die wieder vereinigten deutschen und polnischen Provinzen fand man das Provincialrecht durch die Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben.

Man hielt die Wiedereinführung der ohnedem häufig unbestimmten Provincialgesetze mit Recht für nachtheilig, und unterließ dieselbe.

Bei der Einführung des Landrechts in die vormals sächsischen Provinzen ließ man dagegen mit Recht den bisherigen Provincialgesetzen ihre Gültigkeit, weil selbige oft mit den Sitten, Geiste und Gewohnheiten der Bewohner der Provinz verwebt sind, und dieserhalb nahm man auch die Edicte über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von der Einführung aus a) diesen Grund-

---

nungen auch hierunter verstanden sind, wie das Patent vom 31sten December 1803 §. auch deutlich besagt. Auch bedurfte es einer besondern Verordnung wegen Aufhebung des für Berlin geltenden Miethsedicts. (Verordnung vom 24sten November 1812. G. S. vom 1812. S. 196.) Selbst die für mehrere Provinzen gegebene Vormundschaftsordnung, hat wo nicht für die Mark Brandenburg (R. vom 30sten April 1800. Stengel Band II. S. 244.) doch gewiß noch für Pommern Gesetzeskraft (R. vom 13ten Juli 1795. E. S. v. 1798. S. 1867.)

a) Patent vom 15ten November 1816 §. 2

Grundsatz hatte man schon bei der ersten Einführung des Landrechts in die zum Königreich Polen gehörig gewesenen Provinzen gleichfalls befolgt, denn man hatte die gutsherrlichen Verhältnisse, die Vermögensverhältnisse unter Ehegatten, welche genau bestimmt wurden, die Erbfolgesetze so wie die Gesetze über die geistlichen Zehnten und Zinsen bestehn lassen. a)

Bei der Wiedereinführung des Landrechts in die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Provinzen ließ man dagegen mit vollem Rechte es bei der, durch die Gesetze des Herzogthums Warschau geschehenen Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse, und setzte fest, daß die Bauern als persönlich völlig freie Leute anzusehen wären, welche die ihren vom Grundbesitzer überlassene Grundstücke in Nuznießung und dafür eine Prästation in Gelde, oder in natura, oder durch Dienste, zu leisten hätten b), man behielt sich jedoch die nähere Bestimmung über die Anwendung der Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vor.

Noch ist zu bemerken, daß ein Landesjustizcollegium in der Fassung des gegenwärtigen Paragraphen Stoff zu Zweifeln fand.

Es setzte voraus, daß seit dem Anfange des Abdrucks des allgemeinen Gesetzbuchs bis zu der, unter dem Titel

---

a) Patent vom 30sten April 1797 §. 1 — 12. Decl. vom 30sten April 1797 §. 1 — 12. G. S. von 1797. S. 1131 — 1147. 1159 — 1175.

b) Patent vom 9ten November 1816. §. 15. G. S. von 1816. S. 221. 228.

1817. N. 17.

eines allgemeinen Landrechts eingetretenen Gesetzeskraft desselben, einzelne Rechtslehren betreffende Verordnungen bekannt gemacht wären, die mit denen im allgemeinen Landrecht enthaltenen in Widerspruch ständen, a) und erbat sich für diesen Fall Verhaltungsmaaßregeln. Das Justizministerium erklärte die Anfrage für überflüßig, indem der vorausgesetzte Fall nicht erwiesen sey, bestimmte jedoch zugleich: "daß, wenn zwischen dem allgemeinen Landrechte und einer speciellen Verordnung, welche zu den im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten gehöre, und wobei weder die Qualität eines bloßen Provincialgesetzes, noch der Rechtssatz, quod lex posterior deroget legi anteriori speciali, einträte, eine wirkliche, nicht blos eingebildete Collision sich finden sollte, der Verordnung des allgemeinen Landrechts der Vorzug gebühre. b)

§. 3. 4.

Die besondern Provincialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft, es sollen aber selbige gesammlet, revidirt, und in besondere Provinzialgesetzbücher abgefaßt werden.

Bei der ersten Einführung des allgemeinen Landrechts in die, mit dem Staate vereinigten, deutschen Provinzen wurden die Vorschriften dieser Paragraphen bei-

a) Auszug S. 97. Nr. 47.

b) R. v. 12ten October 1795. E. S. v. 1798 S. 1873 — 76.

behalten; für die fränkiſchen Fürſtenthümer ward jedoch gar kein Zeitpunkt, binnen welcher das Provincialrecht ausgearbeitet ſein ſollte, a) für die Entſchädigungsprovinzen von 1803 aber, ein fünfjähriger Zeitraum dazu beſtimmt b), weil die Erfahrung ſchon gelehrt hatte, daß ein zweijähriger Zeitraum zur Ausarbeitung des Provincialrechts zu kurz ſey; denn nur für Oſtpreuſſen, Litthauen, Ermeland, und den Marienwerderſchen Kreis, war ein Provincialrecht, publicirt, und zwar der erſte Theil am 4ten April 1801, und der zweite und letzte Theil am 6ten März 1802. Auſſer dieſem iſt bis jezt noch kein Provincialrecht der vielfachen Bemühungen des Juſtizminiſteriums ungeachtet c), publicirt.

Dieſer Umſtand ſcheint mit die Veranlaßung geweſen zu ſein, die durch die franzöſiſche Rechtsverfaſſung aufgehobenen Provincial- und Localrechtein die wieder vereinigten deutſchen und polniſchen Provinzen nicht wieder einzuführen.

Man ſetzte nemlich bei der Wiedereinführung des Landrechts in deutſchen Provinzen feſt d), daß die in einzelnen Provinzen und Orten beſtandene beſondere Rechte und Gewohnheiten, in ſo ferne ſie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Geſetze aufgehoben und abgeſchafft worden, auch fernerhin nicht mehr

---

a) P. v. 29ſt. Nov. §. 2. P. v. 31ſt. Dec. 1803. §. 2.

b) P. v. 24ſt. März 1803.

c) Merkels Commentar §. VII. Nr. 3. Th. I. S. 3.

d) Patent vom 9ten September 1814. G. S. v. 1814. S. 90.

zur Anwendung kommen und an deren Stelle die Bestimmungen des Landrechts treten sollten, daß es dagegen aber bei den Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Verordnung befände, als fortbestehend beibehalten worden, sein Bewenden behalten, und daß die aufgehobenen Provincialrechte wieder in volle Wirksamkeit in allen den Fällen treten sollten, in welchen das allgemeine Landrecht über deren Gegenstand keine Bestimmung enthalte.

Bei der Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts in die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Provinzen, verordnete man gleichfalls, daß die in denselben bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten, in so ferne sie unter der vorigen Regierung aufgehoben, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen, und dagegen an deren Stelle die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, und, wo diese fehlen, die Analogie des Rechts, nach Anleitung der im §. 49. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht gegebenen Vorschrift, treten sollten. a)

Eine Ausnahme von der, hiernach beinahe gänzlichen, Aufhebung der Provincialgesetze hat jedoch statt gefunden. Es war nemlich die, in den westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve diesseits des Rheins herrschende, Gütergemeinschaft unter Ehegatten so sehr in

---

a) P. v. 9t. Nov. 1816. §. 2.

deren Charakter begründet, daß man ſolche, in dem Maaße, wie ſie vor Einführung des franzöſiſchen Rechts, nach Provincialgeſetzen Statuten und Gewohnheiten beſtanden hatte, mit Vorbehalt der bei der Reviſion der Provincialgeſetze anzuordnen Modificationen, ſo gar mit der Beſtimmung einführte, daß alle ſeit der Einführung jenes fremden Rechts geſchloſſene Ehen in Ermangelung beſonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinſchaft, nach den darüber früher beſtandenen provinciellen Vorſchriften, beurtheilt werden ſollten. a)

Bei der Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts in die vormals ſächſiſchen Provinzen iſt die Beſtimmung des §. 3. in Anſehung der Provincial- und Localrechte, wörtlich dem Publicationspatente einverleibt; jedoch iſt kein Termin zu deren Ausarbeitung geſetzt. b) In Lehnsſachen iſt dort Alles beim Alten gelaſſen.

§ 7.

Suspenſion der Geſetzeskraft der erſten drei Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts.

Die, den Ständen *) der Provinzen bewilligte, Ausſetzung der Geſetzeskraft des allgemeinen Landrechts in Anſehung der Verordnungen der drei erſten Titel des

---

a) Verordnung vom 8ten Januar 1816. G. S. von 1816. S. 97.

b) P. v. I. Tit. Nov. 1816. §. 3. 4.

*) In der Edition des allgemeinen Landrechts von 1806 iſt durch einen Druckfehler Städten ſtatt Ständen.

zweiten Theils, welche dem gemeinen und Sachſenrechte zuwiderlaufende Verordnungen enthalten, ſcheint, dem Anſchein nach, gegen die Worte des gegenwärtigen Paragraphen, ſo ausgelegt zu ſein, als wenn es einer beſondern Verfügung, Behufs deren unbeſchränkter Einführung, bedurft hätte. Wenigſtens iſt in mehrern Provinzen die unbeſchränkte Anwendbarkeit ſämmtlicher in demſelben enthaltener Vorſchriften bekannt gemacht.

In Anſehung Pommerns ward mit Zuſtimmung der Stände verordnet a) "daß die, nach der Vorſchrift des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794 noch ſuspendirt geweſenen, drei erſten Titel im zweiten Theile des allgemeinen Landrechts, künftig in ſo fern mit geſetzlicher Wirkſamkeit gelten ſollten, als ſie blos an die Stelle des recipirt geweſenen iuris communis subsidiarii träten, und daß alſo denſelben nur durch würkliche Provincial- und ſtatutariſche Rechte, ſowohl überhaupt, in ſo ferne dergleichen iura particularia über die, in dieſen drei Titeln vorkommende, Rechtsmaterien etwas abweichendes feſtſetzen, beſonders ſo weit es auf die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten ankomme, durch die Bauerordnung, und die in jeder Stadt wirklich geltenden Rechte, derogirt werde.

Hierauf ward wegen Aufhebung der Suspenſion der erwähnten Titel im Herzogthum Magdeburg verordnet, b)

a) R. vom 20ſten Juli 1795. E. S. von 1798. S. 1869 — 1872.

b) R. v. 17t. Novemb. 1798. Kleins Annalen B. 18. S. 3. 14. In der Edictenſammlung befindet ſich dieſes Reſcript nicht.

daß solche mit der Maasgabe als subsidiarisches Recht angewendet werden sollten,

1) daß, in so fern die Provincialverfassungen und Gesetze Bestimmungen enthalten, die von dem, was in selbigen verordnet ist, abweichen, oder denselben entgegen sind, bis zur Einführung des Provincialgesetzbuchs, es bei diesen Provincialgesetzen sein Bewenden behalten solle; woraus denn folge

2) daß, wenn in diesen Provincialgesetzen auf das römische oder gemeine Recht ausdrücklich Bezug genommen werde, nur allein dieses, und nicht die erwähnten drei Titel des Landrechts als subsidiarisches Recht angewandt werden mußten. *)

Auch in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis ward die Suspension, durch die Einführung des ostpreußischen Provinzialrechts, aufgehoben. a)

Endlich ward in Ansehung Schlesiens festgesetzt, daß die erwähnten drei Titel in der dortigen Provinz gesetzliche Kraft haben, und solche bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle, jedoch mit der Maaßgabe, als subsidiarisches Recht angewendet werden sollten, b) daß, in so fer-

---

*) Nach des Herrn Paalzows Handbuche ist die Suspension der erwähnten drei Titel in Ostfriesland, Lingen und Tecklenburg aufgehoben gewesen. Ich habe jedoch die deshalb erlassene Verordnung nirgends gedruckt gefunden.

a) P. v. 4t. Aug. 1801. E. S. v. 1801. S. 467.

b) R. vom 19ten Mai 1804. N. A. Th. 3. S. 245 — 246.

ne die Provincialverfassungen und Gesetze, Bestimmungen enthielten, welche von dem, was in den erwähnten drei Titeln versehn sey, abweichen oder demselben entgegen wären, es bei diesen Bestimmungen, bis zur Einführung des Provincialrechts, sein Bewenden behalten solle. a) Diese Verordnung ward später noch dahin erläutert

1) daß künftig das Sachsen- und das römische Recht nur da Platz greifen solle, wo sie durch Statuten und Gesetze z. E. Landesverordnungen, Fürstentagsschlüsse, Kirchenrechte, ausdrücklich recipirt worden:

2) daß Niftel und Heergeräthe auch ferner statt finden sollten, wo sie hergebracht wären;

3) daß in Ansehung der Verjährung dem Publicationspatente zum allgemeinen Landrechte nachzugehn sey;

4) daß die cura sexus, wie wohl sie nur auf dem Sachsenrechte beruhen, ferner beizubehalten sey. b)

In den wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine gelten diese Titel ohne alle, und in denen zwischen der Weser und dem Rheine mit den beiden §. 3 und 4 erwähnten Einschränkungen wegen der Gütergemeinschaft unter Ehegatten. c)

---

a) Patent vom 9ten September 1814. §. 2. G. S. v. 1814. S.

b) R. v. 19t. Febr. 1805. Merkels Commentar S. VII. Th. 1. S. 4.

c) R. v. 18ten Februar 1812. von Kamptz Band 1. S. 34 — 39.

In Ansehung der letzteren Provinzen, war, vor der französischen Besitznahme, in der Grafschaft Mark und dem Herzogthume Cleve, wie auch in den ganz jenseits des Rheins belegenen Provinzen Mörs und Geldern, die Suspension dieser drei Titel nicht aufgehoben. Auch in den wiedervereinigten, zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen, und in den vormals sächsischen Provinzen, haben diese drei Titel volle Gesetzeskraft, in Ansehung der letztern aber, wie sich von selbst versteht, mit Vorbehalt der Provincialgesetze. Jedoch sind die, auf das Erbrecht wegen der Gerade und des Heergeräthes bestandenen Provincialrechte aufgehoben.

In die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Provinzen ist die Gütergemeinschaft unter Ehegatten als Provincialrecht eingeführt.

In der Churmark Brandenburg dauert die Suspension der erwähnten drei Titel fort, denn es ist durch eine öffentlich bekannt gemachte Ministerialverfügung bestimmt, daß die Suspension derselben bis zur Publication des Churmärkischen Provincialrechts fortdauern solle. a)

In Ansehung der Neumark und Westpreußens, (mit Ausnahme des Marienwerderschen Kreises, in welchem die Suspension aufgehoben ist, und der später an das Herzogthum Warschau abgetretenen, jetzt wieder vereinigten, Theile desselben, in welchem diesen drei Titeln unter der Bestimmung, daß die Gütergemeinschaft unter Ehegatten als Provincialrecht gelte, volle Gesetzeskraft bei-

a) R. v. 16t. Januar 1799. Stengel Bd. 7. S. 258 — 259.

gelegt ist) sind ähnliche Verfügungen nicht durch den Druck bekannt gemacht, und es ist daher zweifelhaft, ob die Suspension der erwähnten drei Titel in selbigen noch fortdaure oder nicht.

Nach den Worten der Gesetze dauert sie nicht fort.

§. 8.

Das allgemeine Landrecht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

Die Frage über die Anwendbarkeit alter Gesetze nach deren Aufhebung durch neuere, und das Verhältniß dieser zu jenen, ist in den letztern Zeiten, vorzüglich bei Gelegenheit der Einführung des französischen Rechts, welches nur die kurze Verordnung: das Gesetz verfügt nur für die Zukunft, es hat keine rückwirkende Kraft aufstellt, zur Sprache gebracht.

Jezt bei der Wiedereinführung der vaterländischen Gesetze kömmt solche von Neuem zur Sprache und eine Erörterung derselben ist das unerläßliche Erforderniß eines Commentars über das Publicationspatent.

Es scheint, daß die obige Frage in Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse durch die Aufstellung folgender Grundsätze genügend beantwortet werde. *)

*) Um richtige, alles umfassende, und allgemeine anwendbare, Grundsätze über die Anwendbarkeit alter Gesetze nach deren Aufhebung, und der neuen, welche selbige aufgehoben haben, in An-

Es stehen nemlich alle Rechte, welche Personen, Sachen oder Forderungen zustehn, ihnen entweder:

---

sehung des unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden Rechte zu erhalten, (und hierauf scheint bei diesem Gegenstande Alles anzukommen;) scheint es, daß man sich bis zu dem Zustande vor der Entstehung der Staaten zurück denken müsse. Dieses ist hier geschehen. Ob dieser Grundsatz und die in Gefolge desselben gemachten Unterscheidungen und Folgerungen, richtig sind, bleibt der Entscheidung der Leser und Kenner überlassen.

In der Voraussetzung, daß es den Lesern dieser Jahrbücher angenehm sein wird, die Ansichten anderer Gesetzgebungen über diesen so wichtigen Gegenstand kennen zu lernen, theile ich ihnen die Vorschriften der Kaiserlich Oesterreichischen und der Herzoglich Braunschweigischen Gesetzgebung, mit dem Bemerken mit, daß zwei Königlich Hannöversche Verordnungen und eine Herzoglich Holstein-Oldenburgische in diesen Jahrbüchern Bd. 3. S. 213. Bd. 5. Heft 9. S. 98. Bd. 4. S. 336. sich befinden.

Die Kaiserlich Oesterreichische Verordnung über diesen Gegenstand, welche in dem Publicationspatente zum österrichischen bürgerlichen Gesetzbuche befindlich ist, lautet wörtlich folgendergestalt.

«Wie wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurückwirken sollen, so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen, und auf die nach den frühern Gesetzen bereits erörterten Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen Willenserklärungen bestehn, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuchs angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich jemand auf eine Ersitzung oder Verjährung berufen, die in dem neuern Gesetze auf eine kürzere

I. unmittelbar aus dem Gesetze;

II. durch Verträge;

III. durch verpflichtende einseitige Erklärungen oder Handlungen eines Andern, ausser dem Falle eines Vertrages (aus Quasicontracten, Quasidelicten, Versehn oder Vergehn eines Andern,) oder

IV. durch einseitige Erklärungen eines Andern, welche derselbe willkührlich zurück nehmen kann oder während seines Lebens konnte, — zu.

I. Die Rechte, welche Personen, Sachen oder Forderungen unmittelbar aus dem Gesetze zustehn, sind entweder:

1) solche, welche nur nach dem neu eingeführten Rechte, nicht aber nach dem alten, aufgehobenen Gesetze, Personen, Sachen oder Forderungen zustehn.

Die Fähigkeit, diese Rechte zu erwerben, tritt erst mit der Gesetzeskraft des neuen Rechts ein.

Zeit, als in den frühern Gesetzen bestimmt ist, so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte an, in welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.»

Die Herzoglich Braunschweigische Verordnung über diesen Gegenstand lautet wörtlich folgendergestalt.

«Alle zur Entscheidung der Gerichte kommende Gegenstände werden nach denjenigen Rechten beurtheilt, welche zu der Zeit Gesetzeskraft hatten, als das Geschäft, von welchem die Rede ist, seine Entstehung erhielt.» (Verord. vom 15ten Jan. 1814. §. 9. Herzogl. Braunschw. Verord. Samml. v. 1814. S. 40.)

Dieſer Grundſatz iſt in den Publicationspatenten dadurch ausgeſprochen, daß durch ſelbige dem Landrechte vom Tage der Einführung an, volle Geſetzeskraft beigelegt wird. Es iſt angewandt worden, in den Patenten vom 9ten September 1814 und 9ten November 1816. indem dem Vater der Niesbrauch des Vermögens ſeiner Kinder, welcher ihm nach franzöſiſchem Rechte nicht mehr zuſtand, wiederum beigelegt iſt. a)

2) ſolche, welche nach den alten Geſetzen, aber unter Beſtimmungen, welche zum Theil von denen des neuen Geſetzes verſchieden ſind, erworben werden konnten.

In dieſem Falle iſt entweder die Handlung oder Begebenheit, durch welche ſelbige erworben werden konnte, zur Zeit des Eintritts der Geſetzeskraft des neuen Rechts

A. ſchon geſchehen.

Das Recht iſt vollſtändig erworben.

Denn in Gemäsheit, und auf den Grund eines vom Staate erlaſſenen Geſetzes, iſt die, das Eigenthum des Rechts übertragende, Handlung oder Begebenheit geſchehn, und dadurch das Recht vollſtändig erworben.

Das neue, das alte ändernde Geſetz, hat nicht die, unter andern Beſtimmungen bereits geſchehene Erwerbung,

a) P. v. 6t. Sept. 1814. §. 10. P. v. 9t. Nov. 1816. §. 13.

sondern nur das Recht, in Zukunft in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu erwerben, aufgehoben.

Dieser Grundsatz ist in dem §. 8. dadurch ausgesprochen, daß nach selbigem, jeder, welcher sich zur Zeit des Eintritts der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts in einem, nach dem bis zu demselben geltend gewesenen Gesetze, gültigen und rechtsbeständigen Besitze einer Sache oder eines Rechts befindet, in demselben geschützt werden soll.

Auch ist dieser Grundsatz, bei Gelegenheit der in den verschiedenen Publicationspatenten enthaltenen Verordnung über die Anwendbarkeit der in dem Landrechte enthaltenen Gesetze über die Verjährung angewandt, in dem verordnet ist, daß die Verjährungen, deren bisherige gesetzmäßige Frist, mit dem Eintritt der Gesetzeskraft des Landrechts bereits abgelaufen sey, nach den bis zum Eintritt der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts geltend gewesenen Rechten beurtheilt werden sollten. a)

B. noch nicht geschehen.

Alsdann gelten die Bestimmungen des neuen Gesetzes denn nach dem Eintritt der Gesetzeskraft desselben, kann nur auf dessen Grund, und nicht auf den Grund eines nicht mehr geltenden Gesetzes, erworben werden.

---

a) §. 17. P. v. 9t. Sept. 1814. §. P. v. 9t. Nov. 1816. §. P. v. 15t. Nov. 1816.

Dieser Grundsatz ist in den verschiedenen Publicationspatenten des allgemeinen Landrechts dadurch ausgesprochen, daß verordnet wird, daß dasselbe, von dem in selbigen bestimmten Tage an, volle Gesetzeskraft habe, wenn in Ansehung solcher Erwerbungsarten, die unmittelbar auf Gesetz sich gründen, Verordnungen anderer Gesetze, als die seinigen, statt fänden.

Es ist dieser Grundsatz auch bei Gelegenheit der Bestimmung über das Verhältniß des Landrechts, zu den durch die Einführung desselben aufgehobenen Gesetzen, in Ansehung derjenigen Verjährungen angewandt, deren Frist bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des Landrechts noch nicht abgelaufen war, indem verordnet ist, daß bei selbigen die Vorschriften des Landrechts in allen Stücken angewandt werden sollten.

3) solche Rechte, welche nur nach dem alten aufgehobenen, aber nicht nach dem neuen Rechte, Personen, Sachen oder Forderungen zustehn.

In diesem Falle ist entweder:

A, nur eine Handlung oder Begebenheit, Behufs deren vollständigen Erwerbung erforderlich.

Diese Handlung oder Begebenheit ist bei dem Eintritte des neuen das alte aufhebenden Gesetzes,

a) schon geschehn.

In diesem Falle ist das Recht vollständig erworben. Denn es ist auch hier in Gemäsheit und auf den Grund eines vom Staate erlassenen Gesetzes, die das Eigenthum des Rechts übertragende Handlung oder Begebenheit schon geschehn, und das Recht dadurch vollständig erworben.

Das neue, das alte aufhebende, Gesetz hat nicht die bereits geschehene Erwerbung, sondern nur das Recht, in Zukunft auf den Grund des alten Gesetzes zu erwerben, aufgehoben.

Es ist dieser Grundsatz in dem §. 8. dadurch ausgesprochen, daß nach selbigem jeder, welcher sich zur Zeit der Einführung des allgemeinen Landrechts, in einem, nach dem durch selbiges aufgehobenen Gesetzen gültigen und rechtsbeständigen Besitze einer Sache befindet, darin geschützt werden soll.

Es ist dieser Grundsatz in den verschiedenen Publicationspatenten angewandt; indem in selbigen verordnet ist, daß, wenn ein Erbfall sich vor der Gesetzeskraft des Landrechts ereignet, derselbe nach dem Gesetze, unter welchem er sich ereignet habe, also nach dem aufgehobenen, beurtheilt werden solle.

Es gehören auch noch unter diese Cathegorie die Handlungen und Begebenheiten, wodurch in Gemäsheit eines aufgehobenen Gesetzes die Erwerbung verlassener oder verlorener Sachen, eines Schatzes, in dem Eigenthum keines Menschen befindlicher Thiere, der An- und Zuwächse, preis gegebener Gelder oder Sachen u. s. w.

geschehen ist, und andern hinter dem §. 17. unter der Zahl II. abgehandelte Fälle,

b) noch nicht geschehn.

In diesem Falle hat das Recht zu erwerben in dem Augenblicke aufgehört, wo das alte Gesetz seine Wirksamkeit verlor, denn nur vermöge eines, vom Staate erlassenen, Gesetzes, konnte die Erwerbung geschehn. Das solches verstattende Gesetz ist aufgehoben, es kann also die Erwerbung nicht ferner mehr erfolgen.

Unsere Gesetzgebung spricht diesen Grundsatz dadurch aus, indem sie verordnet, das Landrecht solle von einem bestimmten Tage an, Gesetzeskraft haben, und wendet ihn an, wenn sie bestimmt, daß von dem Tage des Eintritts der Gesetzeskraft des Landrechts die Intestaterbfolge, der Pflichttheil, die Fähigkeit zu erben, so wie überhaupt alle Prohibitivgesetze bei der Erbfolge a) nach den Vorschriften desselben beurtheilt werden sollen. Sie wendet ihn ferner bei der Lehre der Classification der Gläubiger an, b) verordnend, daß in soferne kein Vertrag über die Priorität, durch Bestellung eines Pfand- oder Hypothekenrechts geschlossen sey, die Priorität nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu bestimmen sey. Denn die Bestimmung einer Priorität der Forderungen ist nur bei einem gerichtlichen Verfahren

---

a) §. 13. P. v. 9t. Sept 1814. §. 8. 9. P. v 9t. Nov. 1816. §. 8. 10. 11. P. v. 15. Nov 1816. §. 8. 9. 11.

b) P. v. 9t. Nov. 1814. §. 15. P. v. 9t. Nov. 1816. §. 19. P. v 12t. Nov. 1816. §. 15.

also nur im Staate denkbar, diese muß sich also, den Fall des Vertrages ausgenommen stets nach den, zur Zeit der Regulirung der Priorität geltenden, Staatsgesetzen richten.

B. solche, welche fortgesetzte Handlungen oder Ereigniße erfordern.

In diesem Falle sind

a) schon Handlungen oder Ereignisse vorgefallen durch welche unmittelbar aus dem aufgehobene Gesetze entstandene Rechte erworben sind.

Die aus denselben entstandenen Rechte sind, wie bereits oben (3 A.) ausgeführt, vollständig erworben. Das neue Gesetz hat nicht die bereits geschehene Erwerbung, sondern nur das Recht zur künftigen Erwerbung aufgehoben.

Unsere Gesetzgebung spricht diesen Grundsatz aus, verordnend, daß Jeder, welcher bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und rechtsbeständigen Besitze einer Sache sich befände, dabei geschützt werden solle

Sie giebt ein Beispiel von dessen Anwendung, indem sie bei der Entziehung des, den Müttern, während des Wittwenstandes nach französischem Rechte zustehenden, gesetzlichen Niesbrauchs, die den Müttern in Gemäsheit desselben bis zu dem Tage des Eintritts der Gesetzeskraft gebührenden Nutzungen läßt.

b) noch keine Handlungen oder Begebenheiten vorgefallen, durch welche unmittelbar aus dem Gesetze entstandene Rechte erworben sind.

In diesem Falle hat das Recht zu erwerben in dem Augenblicke aufgehört, wo das alte Gesetz seine Wirksamkeit verlor. *)

Das eben vorgetragene, von dem Gesetzgeber selbst gegebene, Beispiel, mag zur Erläuterung dieses Grundsatzes dienen.

Eine Frau hat sich während der Gesetzeskraft des französischen Rechts verheirathet und Kinder erzeugt. Ihr Mann stirbt nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des Landrechts. Kann sie den Niesbrauch des Vermögens ihrer Kinder während der Dauer ihres Wittwenstandes verlangen?

Nein, denn sie hat nur vertragsmäßige Rechte gegen ihren Ehemann, gegen ihre Kinder aber unmittelbar auf das Gesetz sich gründende Rechte. Das Gesetz, welches ihr den Niesbrauch des Vermögens ihrer Kinder während ihres Wittwenstandes zusicherte, ist aufgehoben. Sie hat also kein Recht mehr auf diesen Niesbrauch.

II. Die Rechte, welche Personen, Sachen oder Forderungen aus Verträgen zu-

*) Die Gründe sind bei der vorigen Nummer unter b ausgeführt.

stehn, werden durch ein neues Gesetz nicht geändert. Nur in Ansehung des Theils des Inhalts von Erbverträgen, welcher den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Prohibitivgesetzen, besonders den Gesetzen über die Erbfähigkeit des eingesetzten Erben, und über den Pflichttheil zuwider ist, findet eine Ausnahme von dieser Regel statt. Bei jedem Vertrage werden die zur Zeit der Abschließung desselben geltenden, Gesetze von den Partheien stillschweigend für eine, den Vertrag ergänzende, Norm anerkannt. Es kann also der Vertrag nur aus selbigen, und nicht aus einer neuen, nach der Abschließung des Vertrages, das alte Abändernden oder aufhebenden Gesetzes erläutert und ergänzt werden. Die Partheien konnten die Erscheinung eines solchen neuen Gesetzes nicht vorher wissen, also auch nicht, die in Rücksicht auf dasselbe etwa erforderlichen näheren Bestimmungen ihres Vertrages verabreden.

Unsere Gesetzgebung spricht diesen Grundsatz schön und deutlich aus, verordnend: daß alle Verträge, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Landrechts geschlossen, sowohl ihrer Form und dem Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen seyen. a) So richtig dieser Grundsatz ist, so richtig ist auch die in Ansehung der Erbverträge gemachte Ausnahme, von welcher unten (bey IV.) die Gründe ausführlich vorgetragen sind.

a) §. 11.

III. Die Rechte, welche Personen, Sachen oder Forderungen, aus verpflichtenden einseitigen Erklärungen *) oder Handlungen eines Andern ausserhalb dem Falle eines Contracts zustehn, können nur nach den Gesetzen beurtheilt werden, welche zu der Zeit, als die verpflichtende Handlung geschah, Kraft hatten. Denn einseitige verpflichtende Erklärung oder die Begehung der verpflichtenden Handlung tritt an die Stelle der Abschliessung des Vertrages, und die, zu der Zeit der Abgabe oder Begehung derselben vorhandenen Gesetze bestimmen deren rechtliche Folgen.

Auch diesen Grundsatz erkennt unsre Gesetzgebung an.

Die verpflichtende Erklärung (die Pollicitation) gewährt dem Staate oder der Kirche, zu deren besten solche geschah, ein vertragsmäßiges Recht, indem die Erklärung den Erklärenden, nach näherer Bestimmung der römischen Gesetze, verpflichtete. Der Staat oder die Kirche hatten durch die Erklärung schon wohl erworbene

*) Nach römischen Rechte kann auf die Erfüllung einer zum Besten des Staats oder der Kirche einseitig abgegebenen Erklärung (pollicitatio) gegen den Erklärenden (pollicitator) (in soferne er sich durch seinen Willen binden kann, und dessen Erben geklagt werden, wenn die Erklärung aus einem bestimmten Grunde zum Besten des Staats oder Gottes geschah, oder wenn bei einem ohne Grund geschehenen Angelöbnisse der Anfang der Ausführung gemacht war. I. 1. 2. 3. 9. D. de pollicit. Thibauts Pand. R. §. 981.

Rechte erhalten, und unsre Gesetzgebung will, daß Niemand, also auch nicht der Staat und die Kirche, in seinem, auf den Grund des vorigen Gesetzes wohl erworbenen Rechte, gestört werde. (§. 8.) Die verpflichtenden Handlungen haben entweder Quasi-Contracte, d. h. solche Rechtsgeschäfte, bei welchen eine erlaubte Handlung ein Recht, oder eine Verpflichtung eines Andern, ohne dessen vorherige Erklärung zu Folge hat, oder Quasidelicte d. h. solche Begebenheiten, deren Ereigniß, die Verpflichtung zum Ersatze des, einem Andern durch dasselbe zugefügten Schadens in sich begreift, z. B. die Verpflichtung des Eigenthümers, den durch das ihm gehörende Thier zugefügten Schaden zu vergütigen, *) oder wirkliche Vergehungen oder Verbrechen zum Gegenstande.

Aus den Quasicontracten folgt, sobald die verpflichtende Handlung geschehen ist, die Berechtigung vermöge des Gesetzes. Das zur Zeit der Begehung der verpflichtenden Handlung bestehende Gesetz bestimmt den Umfang und die Größe der daraus fließenden Berechtigung.

Diese Berechtigung gehört zum Eigenthume dessen, der sie beging. Unsre Gesetzgebung will nun, daß Niemand durch die Einführung des allgemeinen Landrechts an seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt werde. (§. 8.)

Es hat also selbige den Grundsatz, daß die Quasi-

---

*) Zur Vermeidung jedes Misverständnisses glaube ich bemerken zu müssen, daß ich den Begriff von Quasikontracte und Quasidelicte nicht nach römischen, sondern nach allgemeinen Rechtsbegriffen, bestimmt habe.

contracte nach dem zur Zeit, als die verpflichtende Handlung, wodurch die Abschließung des Quasicontracts geschah, begangen wurde, geltenden Rechten beurtheilt werden sollen, anerkannt, und ausgesprochen. In Ansehung der Quasidelicte treten dieselben Grundsätze ein, welche, da bei denselben, stets ein Mangel der Oberaufsicht, eine Unvorsichtigkeit oder sonst ein Versehen gesetzlich vorausgesetzt wird, durch die Verfügung des §. 19. der Einleitung zum Landrechte unterstützt werden. In diesem ist nemlich verordnet, daß, wenn aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden müsse. Durch dieses Gesetz ist denn auch der eben aufgestellte Grundsatz, daß die aus Vergehungen oder Verbrechen eines Andern entstandenen Rechte stets nach den Gesetzen, unter welchen sie begangen sind, beurtheilt werden müßten, von unsrer Gesetzgebung laut ausgesprochen.

IV. Die Rechte, welche Personen, Sachen oder Forderungen durch eine einseitige Erklärung eines Andern, welche derselbe willkührlich zurücknehmen kann, oder bis zu seinem Tode zurücknehmen konnte, zustehn, sind mit Ausnahme des Theils des Inhalts letztwilliger Verfügungen, welcher den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Prohibitivgesetzen, be-

sonders den Gesetzen über die Erbfähigkeit des eingesetzten Erben und über den Pflichttheil, zuwider ist, nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche zu der Zeit der abgegebenen Erklärung galten.

Der Erklärende kann nemlich nur die, zur Zeit der Abgabe seiner Erklärung geltenden Gesetze, nicht aber neue, noch nicht eingeführte, berücksichtigen und die in Gemäsheit derselben ihm erforderlich scheinenden nähern Bestimmungen seiner Erklärung beifügen. Es kann also nur nach jenen und nicht nach diesen, der Inhalt der Erklärung ausgelegt, und die Erklärung selbst beurtheilt werden. Unsere Gesetzgebung hat den obigen Grundsatz anerkannt, (§. 10.), denselben jedoch nur für den Fall für anwendbar erklärt, wenn die Abänderung der Erklärung in der Gewalt des Erklärenden nicht mehr gestanden hätte.

Die Ausnahme von der obigen Regel in Ansehung der Vollstreckung letztwilliger Verfügungen liegt in der Natur der Sache.

Ausser dem Staate fallen nach dem Tode des Eigenthümers, die von demselben besessenen Sachen demjenigen anheim, welcher zuerst deren Besitz ergreift. Der Staat hat zur Aufrechthaltung der guten Ordnung die Erbfolgegesetze eingeführt, er hat, um den Erwerbfleiß möglichst anzuspornen, so gar verstattet, auf den Todesfall Verfügungen über das Eigenthum zu treffen. Diese Verfügungen finden also nur auf den Grund und vermöge der Staatsgesetze statt.

Es folgt also, daß der Staat, sie, so wie er es für gut erachtet, willkührlich einschränken kann.

Es steht also in Ansehung dieser dem Erklärenden kein unbeschränktes Recht zur Verfügung zu.

Unsere Gesetzgebung hat die dieserhalb bei dem oben aufgestellten Grundsatz zu machende Ausnahme deutlich ausgesprochen, verordnend, daß der Inhalt der Testamente gültig sein solle, in soferne ihm nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls entgegen ständen, und daß in letzterer Rücksicht insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit des instituirten Erben und vom Pflichttheile, nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen sey. a)

Nach Aufstellung und Ausführung dieser Grundsätze fehlen zur vollständigen Aufstellung, das ganze Rechtsgebiet umfassender Grundsätze, in Betreff der Anwendbarkeit neuer Gesetze noch die Grundsätze über die Anwendbarkeit neuer, in das öffentliche Recht einschlagenden Gesetze.

Diese scheinen befriedigend folgendergestalt aufgestellt werden zu können:

1) Neue, das Staatsrecht (das Verhältniß des Regenten zu den Regierten) betreffende, Gesetze sind sofort anwendbar; wenn jedoch aus den frühern bereits Rechte erworben sind, so findet das oben in Ansehung der unmittelbar aus dem Gesetze erworbenen Privatrechte Gesagte, Anwendung.

---

a) P. v. 9t. Nov. 1816. §. 8. P. v. 15t. Nov. 1816. §. 8.

Das Staatsrecht gründet sich nur auf den oder die zwischen den Regenten und den Regierten geschlossenen Verträge, welche der Regent in der Form eines Gesetzes bekannt macht.

Ein geschlossener Vertrag findet nur unter den Partheien sofort Anwendung, also muß auch ein eine Bestimmung des Staatsrechts zum Gegenstande habender zwischen den Regenten und den Regierten geschlossener Vertrag sofort Anwendung finden. Eine Ausnahme findet jedoch von dieser Regel Statt, nemlich die: daß wenn Einzelne aus dem frühern Vertrage bereits Rechte erworben haben, solchen selbige bleiben, indem selbst die absolute Mehrheit der Regierten ihnen solche wider ihren Willen nicht entziehn kann.

In Ansehung dieser Rechte findet alles das, was oben in Ansehung der unmittelbar aus dem Gesetze erworbenen Privatrechte gesagt ist, Anwendung.

Unsere Gesetzgebung erkennt auch diese Grundsätze an. Der Monarch spricht die Bedingungen, unter welchen er regieren will, in der, bei jeder Huldigung ertheilten, Königlichen Zusage, welche in der Form eines Patents bekannt gemacht wird, aus a) Die Unterthanen

---

a) Verord. v. 22st. Mai 1816. G. S. v. 1816. S. 103. P. v. 22st. Mai 1816. G. S. v. 1816. S. 81. P. v. 19t. Oct. 1816. G. S. v. 1816. S. 193. P. v. 19t. Oct 1816 G. S. v. 1816. S. 195. P. v. 21st. Nov. 1816. G. S. v. 1816. S. 203. P. v. 3t. April 1816, und Zuruf vom 3ten Apr. 1816. G. S. v. 1816. S. 23. 25.

nehmen diese Bedingungen durch Leistung des Huldigungseides an. Die Königliche Zusage ist also die Grundlage der Staatsverfassung sowohl der ganzen Monarchie, als der einzelnen Provinzen. *)

Die, in dem allgemeinen Landrechte, dessen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen befindlichen, in das Staatsrecht einschlagenden, Gesetze erhalten dadurch sofort, und mit dem Eintritte der Gesetzeskraft des Landrechts, volle Wirksamkeit, daß der Gesetzgeber verordnet, daß dasselbe von einem bestimmten Tage an, volle Wirksamkeit habe.

Auch in Ansehung der, aus den frühern Bestimmungen des Staatsrechts, zur Zeit der neuen Bestimmungen desselben erworbenen Privatrechte ist von unserer Gesetzgebung, bei Gelegenheit der Bestimmung, daß die Consumtionssteuergesetze ohne Rücksicht auf frühere Exemtionen statt finden sollten a), anerkannt, denn der Staat

---

P. v. 27st. Mai 1816. G. S. v. 1816. S. 45.
Zuruf v. 27st. Mai 1816. G. S. v. 1816. S. 47.
Zuruf v. 27st. Mai 1816. G. S. v. 1816. S. 48.

*) Auch die K. Hannöversche Gesetzgebung hat den obigen Grundsatz anerkannt, indem sie in der Verordnung über die transitorische Gesetzgebung für die K. Hannöverschen Staaten mit Ausschluß Hildesheims von dem wichtigen Grundsatz ausgeht, daß ihre Unterthanen, durch die den fremden Regierungen geleistete Huldigung, einseitig, den mit ihr geschlossenen Staatsvertrag nicht brechen konnten. (S. die erwähnte Verord. in v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 213. u. ff.)

a) Edict v. 23st. Jan. 1799. §. 1. E. S. v. 1799. S. 2186.

erhob, die oben bei I. 3. B. aufgestellten Grundsätze über die successiven, unmittelbar auf die Gesetze sich stützenden Erwerbungen in Ansehung der aufgehobenen Steuerfreiheit befolgend, die Steuer von den, zwar eingebrachten, aber noch nicht verzehrten Consumtionsartikeln, nicht nach, indem durch die Einbringung die Steuerfreiheit derselben bereits erworben war. *)

2) Neue, das Strafrecht betreffende Gesetze sind, in soferne sie milder als die vorherigen sind, sofort anwendbar.

Der Zweck eines, eine Strafdrohung enthaltenden Gesetzes, ist Abhaltung von der mit Strafe bedroheten That.

Dieser kann bei bereits begangener That nicht mehr erreicht werden. Der Zweck der Vollziehung der Strafe ist also nur Abhaltung von ähnlichen und andern Vergehungen gegen das Strafgesetz. In dem Augenblicke, wo dieses gemildert wird, und in dem Maaße, wie dasselbe gemildert wird, muß auch die, in Gemäsheit des ältern, festgesetzte, aber noch nicht vollzogene, Strafe gemildert werden, denn es wäre widersprechend, ein noch in Zukunft

---

*) Dieses, das Polizeirecht, das Finanzrecht und Verwaltungsrecht sind Theile des innern Regierungsrechts, vermöge dessen der Verwalter eines innern Hoheitsrechts, Regentats, öffentliche Verhältnisse bestimmt. Das äußere Regierungsrecht vermöge dessen der Regent als Verwalter eines äussern Hoheitsrechts öffentliche Verhältnisse bestimmt, liegt, da es in dem Völkerrecht d. h. dem Rechte worauf die Verhältnisse des Staats (der Gesammtheit der Staatsbürger) oder einzelner Staatsbürger beruhen, ausser dem Gebiete der Gesetzgebung (Schlossers Briefe über die Preuß. Gesetzgebung Th. 1. Schreiben 2.)

zu begehendes Vergehen oder Verbrechen mit einer mildern Strafe zu bedrohn, und ein bereits begangenes Vergehn mit einer härtern, als mit der für künftige Vergehn angedrohten Strafe, zu belegen, da, wie bereits oben gesagt ist, Abhaltung von Vergehen und Verbrechen Zweck des Staats und der von demselben erlassenen Strafgesetze ist. *)

Unsere Gesetzgebung hat diesen Grundsatz laut ausgesprochen, verordnend: daß die Milderung der in der ältern Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu statten käme, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neuen Gesetzes noch nicht vollzogen ist. a)

3) Neue, das Polizeirecht *) betreffende Gesetze sind sofort anwendbar; wenn jedoch aus

---

*) Es ist vorsätzlich hier stets von Straf- und nicht von Criminalgesetzen gesprochen, denn alles hier Gesagte findet auch in Ansehung der in dem Polizei- Finanz- und Verwaltungsrechte enthaltenen Strafbestimmungen statt. Unsere Gesetzgebung spricht, wie man unter § 18. sehen wird, eben so allgemein.

a) Einleitung zum A. L. R. § 18.

*) Pütter definirt das Polizeirecht dahin: Es sei: ex suprema potestatis pars *qua exercetur cura auertendi mala futura* in statu reipublicae interno in commune meluenda (Ju. publ. g rm. §. 331.) Häberlin macht hierzu die sehr richtige Bemerkung: »Die Polizei ist nun aber, wie sich aus dem bisherigen ergiebt, »von fast unermeßlichem Umfang. (Haberlins Handb bei diesem § Th. 2. S. 563. Diesen unermeßlichen Umfang bestimmt Thibaut sehr schön und richtig. Er sagt: der Begriff des Polizeirechts, worunter nach der Etymologie eigentlich das ganze Regierungsrecht verstanden werden sollte, aus welchem man aber nach und nach einzelne Theile unter einen besondern Namen,

frühern bereits Rechte erworben sind, so findet das oben in Ansehung der unmittelbar aus dem Gesetze erworbenen Privatrechte Gesagte, Anwendung.

Der Zweck der Polizeigesetze ist Verhütung künftiger Unordnungen im Staate. Dieserhalb müssen sie sogleich in Vollziehung gesetzt werden.

Unsere Gesetzgebung erkennt auch diesen Grundsatz sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen an. Sie erkennt ihn im Allgemeinen an, indem sie in Ansehung der in dem allgemeinen Landrechte enthaltenen Polizeigesetze den Grundsatz ausspricht, daß dasselbe von einem bestimmten Tage an, volle Gesetzkraft haben.

Sie erkennt ihn aber auch in mehreren besondern Fällen des bürgerlichen Rechts an.

Die Bestimmung des Maximums des Preises für die Erwerbung oder Benutzung einer Sache, ist ein Gegenstand der Oberaufsicht des Staats, die Verhütung einer möglichen Uebervortheilung der Staatsbürger betreffend, also ein Gegenstand des Polizeirechts.

Unsere Gesetzgebung setzt das Maximum des Zinsfußes fest, a) verordnet aber zugleich, daß mit dem Eintritte der Gesetzeskraft des Landrechts die Bestimmungen

---

nemlich, das Criminal-, Cameral-, Finanz- und (Verwaltungs) Proceßrecht herausgerissen hat, läßt sich eben deswegen nur negativ dahin definiren: es begreift alle denkbare Arten der Regierungsgesetze, mit Ausnahme der vorhin genannten. (Thibauts Pand. R. §. 341.)

a) A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 805 — 808.

wegen dieſes Maximums dergeſtalt Kraft erhalten ſollen, daß von dem Tage der Gültigkeit deſſelben ein höherer, als der in dem Landrechte beſtimmter Zinsſatz, der entgegenſtehenden vertragsmäßigen Beſtimmungen ungeachtet, nicht entrichtet zu werden brauche. a)

Ein anderer Gegenſtand der polizeilichen Beſtimmungen des bürgerlichen Rechts, iſt die Beſtimmung des Zeitpunkts der Volljährigkeit. Den oben aufgeſtellten Grundſatz anerkennend, beſtimmt unſere Geſetzgebung, daß mit dem Eintritte der Geſetzeskraft des allgemeinen Landrechts, auch die über dieſen Gegenſtand in demſelben enthaltenen Beſtimmungen, volle Wirkſamkeit erhalten ſollen. b)

Das Vormundſchaftsweſen, die Verhütung der Vergeudung des Vermögens minderjähriger und anderer ihrem Vermögen vorzuſtehen unfähiger Perſonen bezweckend, iſt gleichfalls ein Gegenſtand der polizeilichen Beſtimmungen des bürgerlichen Rechts. Deshalb hat unſere Geſetzgebung, in mehreren Publikationspatenten feſtgeſetzt, daß daſſelbe mit dem Eintritte der Geſetzeskraft des allgemeinen Landrechts, nach deſſen Vorſchriften eingerichtet werde. c) Wenn dieſe Verordnung in dem neueſten Publikationspatente, in dem für die ſächſiſchen Pro-

---

a) P. v. 9ten November 1816. §. 17. P v. 15ten November 1816 §. 13. P. v. 9ten September 1814. §. 13.

b) P. v. 9ten September 1814. §. 14. P. v. 9ten November 1816. §. 18. P. v. 15ten November 1816. §. 14.

c) P. v. 9ten September 1814. §. 25. P. v. 9ten November 1816. §. 27.

vinzen unterblieben ist, so ist dieses nur deshalb geschehn, weil in den, über das Vormundschaftswesen, in dem allgemeinen Landrechte enthaltenen, Verordnungen, Verfügungen über die Verhältnisse der Eltern zu dem Vermögen der Kinder enthalten sind, deren Bestimmungen, als in das Gebiet des Privatrechts gehörend, durch die in den vormals sächsischen Provinzen geltende Provinzialrechte derogirt werden. Aus diesem Grunde, hat auch noch die Vormundschaftsordnung von 1718, als ein der Mark Brandenburg und dem Herzogthum Pommern ertheiltes Provinzialgesetz, eine, wenigstens hiernach einzuschränkende, Wirksamkeit.*)

4) Neue, das Verwaltungsrecht betreffende Gesetze, erhalten mit dem Eintritte ihrer Gesetzeskraft volle Wirksamkeit; insoferne jedoch aus dem aufgehobenen Gesetze bereits Rechte erworben sind, so findet das oben in Ansehung der unmittelbar aus dem Gesetze erworbenen Privatrechte Gesagte Anwendung.

Verwaltungsgesetze sind nur Vorschriften für verwaltende Behörden, welche sich sogleich nach dem Eintritte ihrer Gesetzeskraft darnach zu richten haben. Sie sind also sofort anwendbar.

Unsere Gesetzgebung hat diesen Grundsatz stets bei allen

*) Die Rechtfertigung der Ausnahme ist bei der Abhandlung über die Anwendbarkeit neuer, das Staatsrecht betreffender Gesetze, geschehen, und wird deshalb hier, und bei der Abhandlung über die Anwendbarkeit neuer, das Verwaltungs-, und das Finanzrecht betreffender Gesetze, weggelassen.

allen von ihr den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften, a) besonders bei denen, über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege ertheilten, Vorschriften ausgesprochen, indem sie theils besondere Vorschriften über die Umleitung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften unserer Gerichtsordnung, theils über die Einrichtung des Hypothekenwesens nach den vaterländischen Gesetzen ertheilte, theils die sofortige Anwendung der Criminalordnung, Depositalordnung, und die Verordnung über die Einrichtung der Salarienkasse anordnete.*)

---

a) Verordnung vom 26sten December 1808. §. 54. 55. Mathis Bd. 7. S. 368.

*) In dem Großherzogthume Posen wird das öffentliche mündliche Verfahren vor Gericht beibehalten werden. Diese Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens ist als eine, dem Geiste der polnischen Nation dargebrachte Huldigung und als ein Mittel, eine mehr allgemeine Bildung unter selbige zu verbreiten, höchst lobenswerth. Indessen hat unsere Prozeßordnung zwei Vorzüge vor allen andern Prozeßordnungen:

1) daß die Parthei, unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines Anwalts, sich an den Richter wenden, und diesem die ihr erforderlich scheinenden Vorträge und Anträge machen kann, auf welche der Richter Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist;

2) daß der Richter von Amtswegen für den Betrieb der Sache sorgen muß, mithin die Parthei nicht von der Willkühr des Anwalts abhängt.

Diese unschätzbaren Vorzüge, (man muß entfernt von dem Sitze des Gerichts wichtige Prozesse gehabt haben, um sie im vollem Maaße zu würdigen) dürfen, nach meiner Einsicht, bei den einzuführenden mündlichen Verfahren nicht aufgegeben werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Es ist auch das Gerichtsverfahren ein nur im Staate statt findendes Verfahren. Nur auf die Gesetze des Staats ist es gegründet. Außerhalb des Staats ist es nicht denkbar.

Um diese beizubehalten, kann das mündliche Verfahren nur an die Stelle der Deductionen treten, und die von dem Anwalte unterlassene mündliche Verhandlung, darf der Parthei keinen größern Nachtheil bringen, als die unterlassene Einreichung der Deduction; denn das Ausbleiben eines Anwalts, bei der mündliche Verhandlung kann sonst der nicht am Sitze des Gerichts anwesenden Parthei oft unersetzlichen Nachtheil bringen. Auf die mündliche Verhandlung müßte sodann unmittelbar der Vortrag aus der Sache vom Referenten schriftlich oder mündlich, in dem Berathschlagungszimmer des Gerichts gehalten, und das Erkenntniß (nur die Erkenntnißformel), sogleich als es concludirt, öffentlich ausgesprochen werden.

Im Ganzen und genau genommen, scheint die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, minder in der Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen vor Gericht, und der öffentlichen Aussprechung des Erkenntnisses, als in der Gestattung, die gerichtlichen Verhandlungen, gleichviel die mündlichen oder schriftlichen) und die darauf erlassenen Erkenntnisse, sammt deren Gründen in dem den durch den Druck zu verbreiten, zu bestehen.

Den öffentlichen Verhandlungen vor Gericht können wegen des Gerichtslocals, wegen Berufsgeschäfte, und wegen Entfernung, im Ganzen nur Wenige beiwohnen, von diesen Wenigen haben höchstens nur Einzelne hinreichende Bildung, um über den Gegenstand der Verhandlungen ein eigenes Urtheil fällen zu können, und die Resultate ihres Nachdenkens, mit denen durch das Gericht in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Resultaten zu vergleichen. Also erst durch den Druck wird eine Sache vor das Forum der Gebildeten der Nation gebracht, und die Sache wirklich öffentlich verhandelt. Eine solche öffentliche Bekanntmachung durch den Druck, ist nun nach unsern Gesetzen statthaft, und geschieht, wie unsere juristischen Zeitschriften beweisen, häufig. Wir haben

In dem Augenblicke also, wo neue dasselbe betreffende Gesetze die alten aufheben, in demselben Augenblicke müssen selbige angewandt werden. Sie enthalten genau genommen nur eine Anweisung für Partheien und Richter über die Verfahrungsweise vor Gericht.

Aus diesem Grundsatze fließt ein zweiter folgenreicher, nämlich der: daß die rechtlichen Präsumtionen, die Kraft der Beweismitel, und deren Zulässigkeit, stets nach den zu der Zeit, wo der Beweis geführt wird, vorhandenen Gesetzen über das Verfahren vor Gericht zu beurtheilen sind.

---

also im Ganzen schon ein wirkliches öffentliches gerichtliches Verfahren. Nur die Zurückhaltung der Gründe der in der Revisionsinstanz erlassenen Erkenntnisse macht hievon eine Ausnahme. Eine Verordnung, daß die Urtheilsgründe in Zukunft dem Revisionserkenntniß beigefügt würden, scheint in jeder Hinsicht wünschenswerth. Sie dient allen gerichtlichen Personen zur Berichtigung ihrer Ansicht, sie kann aber auch gegenseitig zur Berichtigung der Ansicht des Revisionsrichters dienen, wenn dieser, was doch Ausnahmsweise der Fall sein könnte, sich geirrt hätte. Denn wenn auch die endliche Entscheidung des Rechtsstreits unter den Partheien, die Folge des Revisionserkenntnisses sein muß; so kann die endliche Entscheidung der streitigen Rechtsfrage nicht Gegenstand desselben sein. Diese muß immer der Prüfung (versteht sich der anständigen) der Rechtsgelehrten unterworfen bleiben, da sie, wie jede andere Meinung eines Rechtsgelehrten, oder eines Spruchcollegii nur Meinung ist.

Die Arbeit der Revisionsrichter wird durch eine solche Verordnung nicht vermehrt. Die Entscheidungsgründe können dem der Relation beizufügenden Erkenntnißentwurfe einverleibt werden.

Außer dem Staate, man erlaube uns diese Wiederholung, ist ein gerichtliches Verfahren nicht denkbar. In den Gesetzen über das Verfahren vor Gericht, ertheilt der Gesetzgeber dem Richter die Anweisung, in welchen Fällen er eine Thatsache für erwiesen annehmen solle, und in welchen nicht. Nur nach diesen Gesetzen, und nicht nach den aufgehobenen, kann sich der Richter richten.

Zu den dem Richter gegebenen Vorschriften, in welchen Fällen eine Thatsache für erwiesen anzunehmen sei, gehören die Vorschriften:

A) über die rechtlichen Vermuthungen; und

B) über die Kraft, und über die Zulässigkeit der Beweismittel, gleichviel, ob sie in dem bürgerlichen oder Strafgesetzbuche, oder in den Vorschriften über die Verfahrungsweise vor Gericht ertheilt sind.

A) Die Vorschriften über die rechtlichen Vermuthungen sind nur eine Anweisung für den Richter, in welchen Fällen eine Thatsache für erwiesen anzunehmen sey.*)

Die, in dem allgemeinen Landrechte über Vermuthungen enthaltenen, Vorschriften, finden also sofort nach dessen Gesetzeskraft Anwendung. Der Gesetzgeber hat

*) Eine Uebersicht der, in dem allgemeinen Landrechte über Vermuthungen, enthaltenen Vorschriften gewährt das Register zu demselben unter dem Worte Vermuthungen S. 341. der Ausgabe von 1806. die Vermuthungen über Leben und Tod eines Menschen, (A. L. R. Th. 1. Tit. 1. §. 134—39) sind in dieser Uebersicht ausgelassen.

seinen Willen hierüber dadurch ausgedrückt, daß er verordnet, daß dasselbe von einem bestimmten Tage an volle Gültigkeit haben solle.*)

B) Die Vorschriften über die Kraft und Zulässigkeit der Beweismittel sind gleichfalls nur eine Anweisung für den Richter, in welchen Fällen eine Thatsache für erwiesen anzunehmen sei.

Es kann dieser Grundsatz bei einer Gesetzgebung, welche die Kraft oder die Zulässigkeit der Beweismittel beschränkt, den Partheien wohlerworbene Rechte, wegen Mangels zulässiger Beweismittel, entziehen; aber er bleibt deshalb nach einer reinen und folgerechten Theorie nicht minder richtig; denn der Abschluß, und der Beweis eines Geschäfts sind ja zwei ganz verschiedene Sachen.

Es ist die Pflicht der Gesetzgebung, bei Einführung neuer Gesetze über die Kraft und Zulässigkeit der Beweismittel dafür zu sorgen, daß durch das neue Gesetz Niemanden der Beweis wohlerworbener Rechte, aus Zeiten, wo an die, die Kraft oder die Zulässigkeit der Beweismittel, beschränkende Gesetzgebung, noch nicht gedacht war, entzogen werde, und in Ansehung solcher Fälle Ausnahmen zu machen. Die französische Gesetzgebung fehlte, durch Unterlassung dieses sehr, jedoch kam das Billigkeitsgefühl ihrer Gerichte, den Partheien zur Hülfe. Sie erklärten, die Beweismittel, welche zur Zeit des

*) Ein Beispiel mag die Richtigkeit der hier vorgetragenen Ansicht erörtern. Nach französischem Rechte kann die eheliche Geburt eines nach dem dreihundertsten Tage nach Auflösung

abgeschlossenen Geschäfte zulässig waren, auch selbst wenn sie nach ihren Gesetzen unzulässig gewesen wären, für zulässig.

Wenn indeß hierüber noch verschiedene Ansichten statt finden möchten, so kann über den Grundsatz, daß wenn die Zulässigkeit der Beweismittel durch eine spätere Gesetzgebung ausgedehnt wird, diese auch auf den Beweis der unter der frühern Gesetzgebung abgeschlossenen Geschäfte und vorgefallenen Handlungen anzuwenden sey, nur eine Meinung sein.

Es ist, wie bereits oben ausgeführt worden, ein so richtiger als allgemein anerkannter Grundsatz „iudici fit probatio," wenn also das gegenwärtige Gesetz dem Richter befiehlt, eine Thatsache, wenn sie auch durch ein früher unzulässiges Beweismittel dargethan ist, für erwiesen an-

---

der Ehe geborenen Kindes bestritten werden, (Art. 315.) nach unserm Rechte aber ist ein Kind, welches bis zum dreihundert und zweiten Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren ist, als ein eheliches anzusehen (A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 19). Ein, unter der Gültigkeit des französischen Gesetzes erzeugtes Kind, wird am Tage des Eintritts der Gesetzeskraft des Landrechts oder auch vor demselben am dreihundert und zweiten Tage, nach der Auflösung der Ehe geboren. Ist es ehelich oder nicht? Nur aus der eben vorgetragenen Theorie kann die Frage mit Sicherheit bejahend entschieden werden. Wollte man die Frage aus der Theorie über die unmittelbar durch das Gesetz erworbene Rechte, bejahend entscheiden, so könnte man mit Recht erwiedern, daß die Personen welche ein Interesse dabei hätten, die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten, aus der Verfügung des französischen Rechts, dadurch ein Recht erworben hätten, daß das Kind nach dem dreihundertsten Tage nach der Auflösung der Ehe geboren sei.

zunehmen, so ist es seine Pflicht sich darnach zu richten. Es verliert auch die Parthei, welche eine, unter einer früheren, die Zulässigkeit oder die Kraft des Beweismittel beschränkenden, Gesetzgebung, vorgefallene Begebenheit oder abgeschlossenen Vertrag in Abrede stellt, durch die ausgedehntere Zulässigkeit, oder Kraft der Beweismittel nichts; da eine nicht vorgefallene Begebenheit oder ein nicht abgeschlossener Vertrag, auch nicht bewiesen werden kann; indem nicht anzunehmen ist, daß z. B. die vernommene Zeugenn wissentlich etwas falsches bekunden. (A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §. 15.)

Unsere Gesetzgebung hat diesen Grundsatz, bei Aufstellung der Grundsätze über die Umleitung der Processe aus der französischen und westphälischen Verfahrungsweise, in die vaterländische, laut ausgesprochen, verordnend: a) daß, wenn bei dem Vortrage einer Sache sich ergäbe, daß die beigebrachten Beweismittel, zur völligen Entwikkelung des Thatfalls unzureichend, und wahrscheinliche Aussicht vorhanden wäre, daß mehrere und bessere Beweismittel zu finden sein würden, wenn die Sache nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verhandelt würde, ein Resolut auf fernerweite Erörterung abgefaßt werden solle. Diese, dem Richter gegebene Anweisung ist mehrfällig in den erwähnten Grundsätzen b) wiederhohlt, nnd es herrscht über die Richtigkeit und Anwendbarkeit dieser Vorschrift nur eine Meinung.

---

a) Grundsätze u. s. w. v. 30st. Sept. 1814. §. 4. G. S. D. P. E. u. W. S. 321.

b) §. 5. 7.

Wäre noch ein Zweifel möglich, so würde er durch die analogiſche Anwendung, der, in der Einleitung zum allgemeinen Landrechte, gegebenen Verordnung, a) gehoben werden.

In dieſer iſt nemlich beſtimmt, daß, wenn frühere Handlungen, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Geſetzen ungültig ſein würden, ſolche gültig wären, wenn nur die nach den neuern Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet wären.

Die äußern Förmlichkeiten einer Handlung ſind nemlich nur zu dem Zwecke angeordnet; daß durch dieſelben die Handlung ſelbſt, auſſer allen Zweifel geſetzt werde. Sie bedingen die Beweiskraft der darüber vorhandenen Beweismittel.

Es liegt alſo auch in dieſer Vorſchrift die Anerkennung des oben aufgeſtellten Grundſatzes, daß die Beweiskraft, mithin auch die Zuläſſigkeit der Beweismittel, nur von den Geſetzen abhange, welche zu der Zeit gelten, zu welcher der Beweis geführt wird. *)

Ganz deutlich und über jeden Zweifel erhoben, iſt dieſer Grundſatz in den Reſcripten vom 13ten Februar 1792 und den 30ſten März 1801 b) ausgeſprochen.

---

a) §. 17.

*) Einen trefflichen Belag zu dem oben ausgeführten Grundſatze geben die §. 137 und 140 der Königl. Hannoverſchen Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim und der §. 19. der Herzogthum Oldenburgiſchen. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 171. 172 Bd. 4. S. 349.)

b) N. A. Bd. 2. S. 72. 75.

In dem ersten ist nemlich verordnet: daß wenn eine Verhandlung (Actus) bei dem Hypothekenbuche vorgenommen werden solle, die Erfordernisse desselben, nach den Gesetzen, welche zur Zeit der Vollziehung dieser Verhandlung gelten, beurtheilt werden müssen, daß mithin, wenn Cessionen oder Löschungen, im Hypothekenbuche zu notiren sind, es nicht darauf ankomme, was zur Zeit der Cession oder Quittung, sondern zur Zeit der Verlautbarung der Verhandlung, (Actus) bei dem Hypothekenbuche circa formam externam, Rechtens sey.

Auf erhobene Zweifel gegen die allgemeine Anwendbarkeit des, in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsatzes, auf Geschäfte, welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen, bestätigte nicht allein das Rescript vom 30sten Mai 1801, den in dem oben erwähnten Rescripte aufgestellten Grundsatz; sondern bestimmte auch daß derselbe allgemein, mithin auch bei Berichtigung des Besitztitels, Anwendung finden müsse.

Es geht also aus allem diesen die Richtigkeit, und die von unsrer Gesetzgebung geschehene Anerkennung des oben aufgestellten Grundsatzes: daß die Zulässigkeit und die Kraft der Beweismittel nur nach den zu der Zeit wo der Beweis geführt wird, geltenden Gesetzen zu beurtheilen sey, klar hervor.

5) Neue, das Finanzrecht betreffende, Gesetze erhalten mit dem Eintritt ihrer Gesetzeskraft volle Würksamkeit, wenn jedoch aus den aufgehobenen bereits Rechte erworben sind, so findet das

Oben in Ansehung der unmittelbar aus dem Gesetze erworbenen Privatrechte Gesagte Anwendung.

Finanzgesetze haben die Verwaltung des Staatsvermögens oder die Erhebung der Abgaben zum Gegenstande.

Auf die Gesetze der erstern Art findet das in Ansehung der Verwaltungsgesetze oben Gesagte Anwendung.

In Ansehung der Gesetze wegen Erhebung der Abgaben, so bedarf es keiner Ausführung, daß selbige sofort mit dem Eintritte ihrer Gesetzeskraft angewandt werden müssen, in sofern der Gesetzgeber selbst nicht einen spätern Termin gesetzt hat.

Nach Aufstellung dieser Vordersätze können wir zur Erläuterung des gegenwärtigen und der folgenden Paragraphen schreiten.

Was nun den gegenwärtigen Paragraphen betrifft, so hat die Verordnung desselben alle unter der vorhergen Gesetzgebung entstandene Rechte ohne Unterschied vor Augen. Sie bestimmt deshalb, daß jeder, welcher zur Zeit der Publication des allgemeinen Landrechts, sich in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befände, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohl erworbenen Gerechtsame, unter keinem, aus dem Landrechte entnommenen, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden solle.

In den Publicationspatenten von 1803 ist dieser Grundsatz wörtlich wiederhohlt. a)

In dem Patente vom 9ten September 1814 ward dagegen nur der Schutz gegen jeden "privatrechtlichen" Anspruch versprochen, und verordnet, daß Niemand in dem Genusse seiner, "in dem Verkehr mit andern Privatpersonen" wohl erworbenen Gerechtsame, beeinträchtigt werden sollte. Durch diese Fassung waren die, gegen die vormaligen Regierungen der wieder vereinigten Provinzen erworbenen Privatrechte, namentlich die, wegen der in den vormaligen Königreiche Westphalen von der westphälischen Regierung verkauften geistlichen Güter, ausgeschlossen.

In dem Besitzergreifungspatente vom 21sten Junius 1815. wurden jedoch diese in der Königlichen Zusicherung nicht weiter ausgenommen; indem ohne Einschränkung versprochen ward. "Jedermann behält den Genuß seiner Privatrechte." Hierdurch ist der von der westphälischen und französischen Regierung geschehene Verkauf der geistlichen und Staatsgüter bestätigt. *)

Bei der Einführung des allgemeinen Landrechts in die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen und in die vormals sächsischen Provinzen, ist die Verordnung des

---

a) Publicationspatente v. 8t. und 24sten März, 5t. April und 31sten December 1803. §. 4.

*) Ich bemerke, daß weder ich, noch jemand der mit mir nahe oder entfernt verwandt oder verschwägert ist, irgend Etwas von dergleichen Gütern gekauft hat.

gegenwärtigen Paragraphen wiederhohlt, a) da sich jedoch die Behörden des erstern hatten Eingriffe in die Rechte diesseitiger Unterthanen zu Schulden kommen lassen, so ward der Verordnung die Einschränkung beigefügt, daß noch eine Bestimmung über die Gerechtsame der Unterthanen aus den alten Provinzen erlassen werden solle, welche früher durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdictionsrechte des preußischen Staats vor die Herzoglich Warschauischen Gerichte geladen, und trotz der Protestationen und Weigerungen, die Vorladungen zu insinuiren, durch Contumacialerkenntnisse verurtheilt wären. b)

Auch in Ansehung der Juden, ist bei Gelegenheit des denselben ertheilten Staatsbürgerrechts, der in diesem Paragraphen aufgestellte Grundsatz angenommen und dem gemäß verordnet, daß Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publication der den Juden das Staasbürgerrecht ertheilenden Verordnung vom 11ten März 1812 ereignet hätten, nach den Gesetzen beurtheilt werden sollten, welche bis zur Publication derselben gegolten, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in soferne sie dazu rechtlich befugt waren, sich

a) P. v. 9t. Nov. 1816. §. 3. P. v. 15t. Nov. 1816. 5.

b) P. v. 19t. Nov. 1816. §. 3.

durch eine rechtsgültige Willenserklärung, der Bestimmung jener Verordnung, nach deren Publication, unterworfen haben sollten. a)

In der allgemeinen Bestimmung, welche diese Gesetze, in Ansehung aller unmittelbar oder mittelbar aus dem vorherigen Gesetze entstandenen Rechte, enthalten, liegt auch die einzige allgemeine Bestimmung, wegen der unmittelbar aus den vorherigen Gesetzen entstandenen Rechte.

Diese ergiebt sich nur aus dem gegenwärtigen Paragraphen allein und in dieser Hinsicht verdient derselbe noch einer besondern Berücksichtigung.

Der oben allgemein aufgestellte Grundsatz, daß Rechte welche Personen, Sachen oder Forderungen unmittelbar aus dem Gesetze zufielen, vollständig erworben wären, sobald die Handlung oder Begebenheit, welche nach dem vorherigen Gesetze zu deren Erwerbung erforderlich war, noch unter demselben Gesetze sich ereignet hätte, erhält dadurch seine volle Bestätigung.

(Die Fortsetzung wird im nächsten Hefte folgen.)

---

a) Verordnung v. 11ten März 1812. §. 28. G. S. v. 1812. S. 20.

II.

Giebt unter mehrern, der Hypothekenbehörde zur Eintragung überreichten Hypotheken, die frühere Präsentation ein Recht auf Priorität?

Die bejahende Antwort dieser Frage scheint vielen Praktikern unbedenklich; gleichwohl die Affirmative, zu den Sätzen zu gehören, welche man eben nur befolgt, weil man sie immer befolgen gesehn, immer selbst befolgt hat; die man für ausgemacht hält, weil uns nie ein Zweifel dagegen in den Sinn gekommen ist.

Wenn aber nach den Grundsätzen unsrer Gesetzgebung, auch der längste, und konformste Gerichtsbrauch nicht im Stande ist, Rechtsaxiome zu bilden, welche in Gesetzen selbst nicht gegründet sind (§. 60. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht) so wird es nicht unnütz seyn, obige Frage näher zu untersuchen.

Die Lehre von der Kollision der Rechte ist in unsrer Gesetzgebung nicht ganz mit der Ausführlichkeit behandelt, wie zu wünschen wäre; denn im §. 95 — 98 der Einleitung zum allgeweinen Landrecht wird blos von den Vorrang des stärkern Rechts gesprochen, ohne solches zu bestimmen; im zweiten Titel des ersten

Theils, welcher von §. 122 bis zum Schluſſe, die allgemeinen Grundſätze von Rechten enthält, iſt ſo wenig wie in der Lehre vom Beſitz (Tit. 7. §. 75. 76.) etwas näheres hierüber beſtimmt, im zehnten Titel §. 8 — 10. 18 — 25. iſt blos die Kolliſion von Eigenthums-Anſprüchen vollſtändig abgehandelt, und im neunzehnten Titel, welcher §. 3 — 6, eben dieſe Lehre in Anſehung der Titel zu den übrigen Realrechten abhandelt, iſt grade die wichtige Frage,

welcher Titel, wenn der zugetretene Beſitz nicht den Ausſchlag giebt, der vorzüglichere ſey?

ſo wie ſpeciell im Hypothekenrechte §. 501. Tit 20. Th. I. des Landrechts diejenige

wie die Folge mehrerer gleichzeitig angemeldeten Hypothekenforderungen zu beſtimmen ſey?

unentſchieden geblieben. Deſſen ungeachtet bedarf es nur einer Zuſammenſtellung aller dieſer Beſtimmungen, und noch einige randren in den Geſetzen ſpeciell entſchiedenen, Kolliſionsfälle z. B. im Konkurſe, und bei Regulirung des Hypothekenbuchs, um die allgemeinen Grundſätze daraus mit hinlänglicher Präziſion zu abſtrahiren.

Als ſolche ergeben ſich nun folgende hierher gehörige:

1) daß wenn von mehrern gleichartigen Titeln zu einem dinglichen Rechte, noch keiner durch den hinzugetretenen Beſitz, in letzteres ſelbſt ungewandelt iſt, die frü-

here Entstehung des Titels den Vorzug gebe.

Dieses lehrt §. 20. Tit. 10. Th. I. des allgemeinen Landrechts, bei den Eigenthumstiteln; dies zeigt die in den §. 429 und 451. der Konkursordnung vorgeschriebene Vertheilungsart einer unzulänglichen Masse, unter die Forderungen der vierten und fünften Klasse, (die bekanntlich mit geringen Ausnahmen, die Legalhypotheken oder die gesetzlichen Titel zu Hypothekenberechten, enthalten,) welche von der Vertheilungsart der spätern Klassen intributum abweichend, immer der früher entstandenen Forderung den Vorzug giebt; und eben so bestimmt §. 32 Tit. 4. der Hypothekenordnung, daß wenn bei der ersten Einrichtung des Hypothekenbuches, die Eintragung aller alsdann existirenden Realrechte zu gleicher Zeit erfolgt, die zur dritten Rubrik gehörigen, nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet werden sollen.

2) daß von mehrern Titeln derjenige, welchem schon der Besitz (bei dinglichen Rechten auf unbewegliche Sachen die erfolgte frühere Eintragung, hinzugetreten ist, den Vorzug habe.

3) daß jedoch derjenige, der den frühern Titel des andern gewußt habe, zu dessen Nachtheile kein Realrecht auf diese Weise erlangen könne;

wie solches §. 25. Tit. 10. Th. I. des Landrechts bei dem Eingenthum, und §. 5. Tit. 19. ib. bei den andern Real-

Realrechten festgesetzt. Dieser letzte Grundsatz ist zwar einer von denen, welche das Gebiet der Zwangspflichten verlassen, fast nur die Moralität, ja, wie sich ein Schriftsteller sehr richtig ausdrückt, beinahe nur die Delikatesse in Anspruch nehmen und die Nachlässigen zu sehr begünstigen; gleichwohl ist er nur ein Ausfluß des Geistes, der in unsrer Gesetzgebung überall vorwaltet und sich auf das Hauptaxiom bezieht,

daß die mala fides nie Rechte begründen könne,

welches wie eine Kette durch alle Rechts-Materien eingeflochten fortläuft. (Z. E. § 84. 85. Tit. 4. §. 96. 187. §. 10. 24. Tit 10. § 159. 417. 264. Tit. 11. §. 5. Tit. 19. §. 433. 434. §. 562. 528. 530. Tit. 20. Th I. — §. 814. 1106. Tit. 8. §. 44. Tit. 18. Th. II. des allgemeinen Landrechtes.)

Gelten diese Grundsätze als oberste Principien; so müssen sie auch auf Kollisionsfälle, bei jedem dinglichen Rechte, und also auch bei Hypotheken, ihre Anwendung finden, insofern nicht besondere Gesetze etwas anders bestimmt haben. Eine solche besondere Abweichung wäre es offenbar,

wenn bei mehrern, zur Eintragung angemeldeten, Forderungen, mit Beseitigung jener Grundsätze, die Erstigkeit der Zeit der Anmeldung allein den Vorzug gäbe.

Man sieht sehr leicht, daß, wenn diese Anomalie statt finden sollte, sie durch ganz ausdrückliche und bestimmte

Vorschriften sanktionirt seyn müßte. Die Vertheidiger der Behauptung,

daß die Präsentation in Hypothekensachen den Vorzug gäbe,

beziehen sich dabei auf den §. 30. Tit. 2. der Hypothekenordnung; und sie wird also einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen seyn.

Eine genauere Analyse jenes Axioms entdeckt bald darin einen Doppelsinn; indem es einmal den Satz in sich schließen kann,

daß eine früher präsentirte Hypothek, an und für sich betrachtet, auch früher eingetragen werde,

als etwas rein faktisches;

sodann aber auch den Satz,

daß von zwei, zu verschiedenen Zeiten präsentirten, Hypotheken die früher eingereichte eben hierdurch vor der andern, ohne Rücksicht auf deren bessern Titel, ein Recht auf die prioritätische Eintragung erlangt habe,

und eben die Verwechselung jenes ersten Satzes, nebst seinen zufälligen und rechtlichen Folgen, mit letzterm, scheint zu irrigen Resultaten geführt zu haben.

Gegen die Richtigkeit der Behauptung

daß die frühere Anmeldung die Priorität begründe,

läßt sich im ersteren Sinne nichts erinnern; sie fällt mit dem allgemeinen Grundsatze; vigilantibus jura sunt scripta, und mit dem Sprichwort des gemeinen Lebens „wer erst kommt, der mahlt zuerst„ zusammen, welcher

weiter nichts bedeutet, als daß, bei übrigens gleichen Ansprüchen, die Thätigkeit, sie geltend zu machen, Vortheil über die Nachlässigkeit bringe, und der aus der Beschränkung entspringt, welche der ideale Rechtszustand in seiner Anwendung erleidet, da zuletzt alle Ausübung der Sachenrechte, durch die Quantität der Sachen- und Besitzthümer der verpflichteten Staatsbürger als ihrer Objecte, bedingt wird, und der Staat durch seine Rechtspflege nur die Verität, nicht aber die Bonität aller Rechtsansprüche garantirt. Wer also bei einem, zur Befriedigung mehrerer Ansprüche unzureichenden, Gegenstande, durch Geltendmachung der erstern, ihn sich vorzüglich zueignet, der kann wohl hinterher sagen, daß seine Geschwindigkeit Vorzüge vor andern, gleich, oder sogar besser berechtigten, zur faktischen Folge gehabt habe; nicht aber sich während der Ausübung seines Ausspruches selbst, auf dasselbe Object, welches sich ein andrer auch zueignen will, auf seine größere Geschwindigkeit, als einen bessern Titel, selbst berufen. So gewährt eiliger Betrieb der Executionen der Sicherstellungen gegen einen insuffizienten Schuldner, sofern sie realisirt werden, faktisch Vortheile; bei dem Zusammentreffen mehrerer ähnlichen Ansprüche auf eine solche Befriedigung. nimmt jedoch der Richter nicht auf die frühere Anmeldung als Rechtstitel Rücksicht, sondern vertheilt die Masse nach dem Werthe der Ansprüche selbst.

In einer solchen blos faktischen Beziehung nur kann allerdings gesagt werden, daß frühere Anmeldung einer

Hypothek, ihr eine beſſere Stelle im Hypothekenbuche verſchafft. Der Gang dieſes Geſchäftszweigs iſt darauf als einer natürlichen Ordnung der Dinge inſofern gebaut, daß der Richter, nach einmal eingerichtetem Hypothekenbuche, ohne Rückſicht auf mögliche, ſpäter einzureichende, Eintragungsgeſuche, auf das vorliegende, die Intabulation verfügt.

Dadurch, daß dieſe nun wirklich erfolgt, hat natürlich die frühere Präſentation dieſer Forderung, ihr eine höhere, beſſere Stelle im Hypothekenbuche, und mithin den Quaſipfandbeſitz eines, mit ihrer Höhe correſpondirenden Theils des künftigen Verkaufswerths des verpfändeten Grundſtückes, im Vorzuge vor den, ſpäter zur Intabulation gelangenden, Hypotheken verſchafft, da nach der Einrichtung des Hypothekenbuches, die Hypotheken nur hintereinander eingeſchrieben werden können; nur alſo, in ſofern auf die frühere Präſentation einer Hypothek auch deren frühere Intabulation erfolgt, giebt ſie vor der ſpäter angemeldeten Hypothek nach den obigen zweiten Hauptgrundſatze

daß von mehrern Titeln derjenige, welchem ſchon der Beſitz zugetreten iſt, den Vorzug habe,

ein Vorrecht, welches aber immer noch durch den dritten obigen Satz

daß derjenige, der den frühern Titel des andern gewußt habe, zu deſſen Nachtheile, kein Realrecht, auf dieſe Weiſe erlangen könne

bedingt iſt; dergeſtalt, daß ſelbſt der Inhaber einer bereits

intabulirten ersten Hypothek, wenn er überführt werden kann, die Existenz einer schon früher vom Schuldner einem dritten stipulirten ersten Hypothek gekannt zu haben, letzteren auf dessen Antrag die Priorität einräumen müßte, und bei einer Insuffizienz des verkauften Grundstückes nach §. 5. 6. und 19. Tit 19. Th. I. des Landrechts von seinem Rechte der ersten Stelle im Hypothekenbuche zu dessen Nachtheil keinen Gebrauch machen könnte.

In obiger, blos factischen und historischen, Beziehung, spricht auch der §. 32. Tit 4. der Hypothekenordnung von der, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingrossationsgesuche zu regulirenden Ordnung der Intabulationsgesuche, bei schon formirtem Hypothekenbuche, im Gegensatze des Verfahrens bei Anlegung eines Hypothekenbuches; wo der Richter nämlich auf ein eingegangenes diesfälliges Gesuch die Intabulation nicht sofort verfügen darf, ehe er den Zeitraum abgewartet hat, wo noch andre mögliche Hypothekenrechte angemeldet werden können.

Nirgends findet man aber in der Gesetzgebung den Grundsatz ausgesprochen:

daß die frühere Anmeldung einer Hypothekenforderung, ihr, in jenem zweiten Sinne an und für sich, und ohne Rücksicht auf das sonstige gesetzliche Vorrecht einer andern, später angemeldeten, den Anspruch auf eine vorzugsweise Intabulation vor dieser gewähre.

Unmöglich kann man ein so folgereiches, der allgemeinen Rechtstheorie so ganz entgegen laufendes Axiom des materiellen Rechtes in dem §. 30. Tit. 2. der Hypothekenordnung — der einzigen Stütze der Verfechter desselben, finden wollen; in einer simplen Anweisung für einen Subalternen, das Technische des Führens des Hypothekenbuches betreffend. Es steht dieser §. in dem ersten Abschnitt,

von dem Verfahren in Hypothekensachen überhaupt,

und folgt auf die §. 28 und 29., welche den Ingrossator anweisen, sich genau an die Vorschrift des Befehls zu halten, nichts eigenmächtig abzuändern, und bei etwanigen Bedenken anzufragen; mit folgenden Worten:

Werden dem Hypothekenbuchführer mehrere Befehle von einerley Art, und eben dasselbe Grundstück betreffend, zu gleicher Zeit insinuirt, zum Exempel, wenn mehrere Darlehnsposten au feinerley Gut ungefähr zu gleicher Zeit eingetragen werden sollen, so muß er die Eintragung nicht nach der Ordnung, wie etwa die Befehle datirt, oder ihm zugekommen sind, sondern nach der Zeitfolge, sowohl in Ansehung des Tages, als selbst der Stunde, wie die Memoriale, worauf die Eintragung dekretirt ist, präsentirt worden sind, hinter einander verrichten.

Man sieht hier, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, Vorschriften in Materialibus zu geben und die strei-

tige Rangordnung mehrerer zur Eintragung gelangender Hypotheken zu bestimmen, denn diese Bestimmung würde er unmöglich einem Subalternen überlassen, sondern sie dem Richter gegeben haben. Die Fassung des §. setzt vielmehr voraus, daß der Richter hierüber — eben weil er jene einzelnen Intabulanda, eines ohne Beziehung auf die übrigen und ihre Rangordnung unter einander, dekretirte — nichts bestimmt hat; und giebt nun dem Ingrossator die sicherste Regel an die Hand, sich nach dem Präsentatum der Memorialien in Ansehung der Folgeordnung der Eintragung zu richten, weil die Folge der Insinuationen der Dekrete aus mancherley Gründen (z. B. weil bei einer früher bestellten und eingereichten Hypothek vielleicht noch die Nachbringung einer Vollmacht verlangt wurde, und erst nach deren Einreichung des Intabulationsdekret später, als das einer inzwischen später constituirten und eingereichten Hypothek erging), nicht immer einen sichern Leitfaden abgiebt. Es ist klar, daß dem Ingrossator, wenn er obige Regel, sich nach dem Präsentatum zu richten, befolgen soll, übrigens der Vorrang der früher präsentirten Hypothek unbezweifelt seyn muß, weil er sonst gar nicht operiren darf, sondern nach §. 29. ib. zur Anfrage verpflichtet ist; so wie es auch auf diese ihm gegebene Regel, nur in Ermangelung einer anderweitigen richterlichen Bestimmung, ankommen kann, da er dieser nach §. 28. l. c. genau nachleben muß. Für den Fall also, wo der Ingrossator die Priorität einer, zwar früher präsentirten, aber seiner Meinung

nach minder vorzüglichen, (z. B. jüngern), Hypothek zweifelhaft findet und deshalb dem Kollegio Anzeige macht, sind diesem hier nicht die geringsten Vorschriften ertheilt; unmöglich könnte dieses eine Bestimmung der streitigen Priorität von zwei Hypotheken deren Eintragung erst verfügt werden soll, aus der Prioritätischen Anmeldung der einen, gegen die ihm nach §. 503. Tit. 20. Th. I. des Landrechts drohende Vertretung, deshalb rechtfertigen, weil der Ingrossator sich danach in Ermangelung einer andern richterlichen Bestimmung richten soll.

Der Fall, wo der Ingrossator die Regel des §. 30. zur Anwendung bringen kann, kann, wie gesagt, nur vorkommen, wenn der Richter die Eintragung mehrerer Hypotheken, jede für sich und ohne Beziehung auf die übrigen, verfügt hat, so, daß dabei von einem Rangstreit zwischen ihnen gar nicht die Rede ist. Tritt dieser aber ein, z. B. in einer Session kommen zwei Intabulationsgesuche zu demselben Grundstücke zum Vortrag, sey es nun, daß sich beide die vorzügliche Stelle streitig machen oder nur eine der andern, oder daß sie sich auch gar nicht auf einander beziehen, und nur der Richter durch ihr Zusammentreffen genöthigt wird, bei der Eintragungsverfügung ihre Folgeordnung zu bestimmen, so soll und wird er lediglich den Vorzug ihrer Titel zum Maaßstabe nehmen, und mit Befolgung der §§. 12. 13. 18. Tit. II. der Hypothekenordnung, wenn er wahrnimmt, daß das Gesuch des früher angemeldeten Hypothekengläubigers um prioritätische Intabulation etwas wider-

rechtliches gegen den ihm nachzusetzenden Kreditor enthalte, (z. B. wenn des letztern Titel älter ist) das nöthige den Partheien darüber eröffnen, und bis zur Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung, wegen der Priorität bei Eintragung beider Posten, zugleich den Streit darüber zur Aufrechthaltung der beiderseitigen Rechte, nach analogischer Anwendung des §. 75. 76. Tit. 7. Th. I. und §. 98. der Einleitung des Landrechts, notiren; da durch ihn hier nicht materielle Rechte entschieden, sondern nur der Besitzstand einer streitigen Stelle im Hypothekenbuche regulirt werden soll; und dieser Streit muß nun von dem ordentlichen Richter der Sache, nach den oben entwickelten Grundsätzen, entschieden werden.

Daß übrigens weder bei dem §. 30., noch im 6ten Abschnitt des zweiten Titels der Hypothekenordnung, (in der Lehre von Protestationen), etwas über das Verfahren des Hypothekenrichters bei einem solchen Prioritätsstreite, gesagt worden ist, beruht zum Theil darauf, daß dasselbe, so wie es eben entwickelt worden, in der Natur der Sache zu liegen scheint, und die Grundsätze zur Entscheidung desselben eigentlich die Hypothekenbehörde als solche nicht affiziren, mithin nicht hier, sondern in dem materiellen Theile der Gesetzgebung zu suchen sind; — zum Theil aber auch darauf, daß der Gesetzgeber den Fall eines solchen Konfliktes sich nicht leicht gedacht hatte. Denn nach dem Sinn der Hypothekenordnung §. 172. 174. 175. sq. Tit 2. §. 738. Tit. II. Th. I. des allgemeinen Landrechts, und §. 13. Tit. III. Th. II. der Gerichtsordnung, soll das Darlehn selbst immer erst

nach geschehener Intabulation der Hypothek, und gegen Einhändigung des Instruments und Recognitionsscheins, vom Gläubiger mit Sicherheit gegeben werden, so daß zur Zeit der Präsentation des Instruments, (ja sogar bis 4 Wochen nach der Eintragung), das darinnen enthaltene Valutenbekenntniß für ein Scheingeschäft gesetzlich geachtet werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus die Sache angesehn, kann der Fall, daß eine spätere Hypothek vor einer ältern präsentirt würde, nicht leicht vorkommen, und geschähe es, so würde er auch die richterliche Obsorge für die Rechte der Kreditoren aus eben dem Grunde nicht sehr interessiren, weil der Schuldner im schlimmsten Falle, nur von dem Kreditor, welcher die erwartete Sicherheit aus dem Hypothekenschein nicht ersähe, keine Valuta erhalten, und sich diesen Unfall allein beizumessen haben würde, da er ihn durch ordnungsmäßige Präsentation der Hypotheken hätte vermeiden können.

Daß aber auch die materielle Gesetzgebung keinesweges der frühern Präsentation einen bessern Titel zur Eintragung geben wolle, zeigt der oben allegirte §. 501. Tit 20. Th. I. des Landrechts, welcher aussagt:

> Die Hypothekenordnung schreibe vor, was der Richter zu thun habe, wenn mehrere Posten um eine und dieselbe Zeit zur Eintragung angemeldet werden.

Dies Gesetz nimmt den erwähnten Fall offenbar nicht in dem engen Sinne, daß die Memorialien in demselben

Momente im Archiv der Hypothekenbehörde eingehen, (welcher Moment oft auch von der Willkühr der Exhibenten ganz unabhängig, und rein zufällig ist, z. E. wenn der Vorgesetzte des Gerichts die Hälfte der Postsachen Vor- und die andere Nachmittags erbricht), sondern es redet von dem Falle überhaupt, wenn mehrere Intabulationsgesuche in Bezug auf das nämliche Grundstück in einer Session zusammentreffen, dergestalt, daß über den Ort einer jeden zu gleicher Zeit verfügt werden muß.

Die genaueste Durchsicht der Hypothekenordnung wird nun (da der Richter aus §. 32. Tit 2. wie oben gezeigt worden, nicht im mindesten Belehrung über sein Verfahren in einem solchen Falle schöpfen kann) kein andres, hier anwendbares, Gesetz finden, als den, oben in Ansehung seines zweiten Satzes, bereits interpretirten, §. 32. Tit. 4; welcher, indem er von der Art spricht, wie die Hypotheken bei der ersten Regulirung eines Hypothekenbuches auf einander folgen sollen, vorschreibt;

> daß sie nach der Zeitfolge ihres Entstehens geordnet werden sollen, da ihre Eintragung zu gleicher Zeit erfolge,

welches durch Inversion den Satz giebt

> daß, wenn die Eintragung mehrerer Hypotheken gleichzeitig erfolgen soll, die Ordnung derselben nach dem Alter derselben zu reguliren ist,

worin man den oben aufgestellten allgemeinen ersten Grundsatz von der Kollision dinglicher Rechte wieder findet;

daß, wenn von mehrern gleichartigen Titeln zu einem dinglichen Rechte noch keiner zu dem hinzugetretenen Besitz (hier Eintragung) in letzteres selbst umgewandelt ist, die frühere Entstehung des Titels den Vorzug gebe.

Die vorstehende Untersuchung giebt hiernach, in Beantwortung der aufgeworfenen Frage, das Resultat:

1) daß die frühere Präsentation einer Hypothek ihr nur in so weit, als auch die frühere Eintragung darauf erfolgt, faktisch ein Vorrecht vor einer später präsentirten gebe.

2) daß selbst dieses Vorrecht einem Besitzer gegen den der später präsentirten Hypothek nicht zugestehe, dessen bessern (ältern) Titel er wußte;

3) daß von mehrern erst einzutragenden Hypotheken die frühere Präsentation kein Vorrecht gebe, und dieses nur durch die Stärke ihrer Titel (ihr Alter) bestimmt werde,

welches letztere sich übrigens natürlich modifizirt, wenn in den Hypothekenbestellungen selbst schon der Ort im Hypothekenbuche, nicht durch die wegen Beziehungen einer ersten, zweiten, ꝛc. Hypothek, welche das Rescr. vom 7ten July 1806. (Jur. Mon. Schr. Band X. P. 245.) mit Recht verwirft, sondern durch bestimmte Angabe der Summe des Geldwerthes des Grundstückes bezeichnet ist, mit welcher die Hypothek ausgeht; z. B. wenn ein Schuldner ein noch schuldenfreies Grundstück in der Art für 2000 Rthlr. verpfändet, daß diese mit 7000 Rthlr.

ausgehn, und erſt ſpäter für den reſervirten Raum von 5000 Rthlr. eine erſte Hypothek beſtellt; denn hier verſteht es ſich von ſelbſt, daß ohne Rückſicht auf das Alter der Hypotheken, keine derſelben auf eine höhere und beſſere Stelle Anſpruch machen kann, als welche ihr vom Schuldner ſtipulirt iſt. — Ich weiß ſehr wohl, daß das eben angeführte Reſcript bei der Interpretation des §. 30. Tit. 2. gegen mich ſpricht; (obgleich es übrigens in ſofern für meine Anſicht ſtimmt, als auch dort die Beſtimmung der Eintragungsordnung nach dem Datum der Präſentation als keine allgemeine Regel aufgeſtellt, ſondern letztre bei den Hypotheken, die von fremden Gerichten beſtellt, und von dieſen eingereicht werden, ausgeſchloſſen, und [mit anſcheinender Willkühr] die Anwendung des §. 1. 30. Tit. 2. nur auf die Hypotheken beſchränkt wird, welche von den Gläubigern überreicht werden) — indeß iſt dieſe Entſcheidung keinenfalls geeignet, eine wiſſenſchaftliche Unterſuchung des Gegenſtandes überflüſſig zu machen, und es würde ohne Zweifel Gewinn für die Theorie und Praxis ſeyn, wenn die vorſtehenden Bemerkungen denkenden Rechtsgelehrten Veranlaſſung zur weitern Erörterung deſſelben gäben.

Münſterberg den 23ſten Januar 1816.

Oswald.

Dritter Abschnitt

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen.

bei den

Justiz-Behörden

in den Monaten,

Januar, Februar und März 1817.

Vorbemerkung.

Auch die Justiz und ihre Beamten haben in diesem Vierteljahre, sowohl bei der Organisation der höchsten berathenden Staatsbehörde, als bei der veränderten Einrichtung der höchsten verwaltenden Stellen, und bei den Ordensverleihungen, ausgezeichnete und ehrenvolle Beweise der allerhöchsten Berücksichtigung erhalten.

Des Königs Majestät haben in Allerhöchst Ihrem Staatsrath eine eigene Section für die Justizangelegenheiten angeordnet, und mit dem Amte des Justizministers und Chefs der Justiz, so wie mit der Stelle des Chefpräsidenten des Geheimen Obertribunals, die Würde eines beständigen Mitgliedes des Staatsraths verbunden, und ausserdem aus besonderm allerhöchsten Vertrauen zu Mitgliedern desselben Männer berufen, welche an der Spitze der Justizverwaltung, im Justizministerium, in mannigfaltigen höhern Justizstellen, auf vater-

ländiſchen Richterſtühlen, und auf Lehrſtühlen und als Schriftſteller um Geſetzgebung, Rechtspflege und Rechtswiſſenſchaft große Verdienſte ſich erworben haben. Die Juſtizſection des Staatsraths beſteht aus dem

1) Staatsminiſter, Groß-Kanzler von Beyme,
2) wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath von Diederichs,
3) Geheimen Staatsrath Daniels — vormals Chur-Cölniſchen Geheimen Rath und Profeſſor der Rechte auf der Univerſität in Bonn, demnächſt Kaiſerlichen Staats-Procurator beim Caſſationshofe in Paris, und zuletzt Königl. Niederländiſchem General-Procurator, welcher gegenwärtig in Königl. Dienſte getreten iſt und die, bei Einführung des Staatsraths noch unbeſetzte Stelle erhalten hat.
4) Geheimen Legations-Rath (vormaligen Kammergerichts-Rath) Eichhorn, und dem
5) Geheimen Juſtiz-Rath und Profeſſor der Rechte an der Univerſität in Berlin, von Savigny.

Ferner haben das Königs Majeſtät in der, wegen der den Civilbeamten beigelegten Amtstitel und der Rangordnung der verſchiedenen Klaſſen derſelben unterm 7ten Febr. 1817 erlaſſenen, allerhöchſten Verordnung, dem älteſten vortragenden Rathe im Juſtizminiſterium (jetzt dem Herrn von Diederichs) das Prädicat eines wirklichen Geheimen Oberjuſtiz-Raths und mit demſelben den Rang der erſten Klaſſe der höhern Beamten, mithin den Rang und die Prärogativen eines Geheimen Staatsraths, beizulegen, und eben dieſen Rang dem

Chef-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals und dem Chef-Präsidenten des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie den Rang der zweiten Classe der gedachten höhern Beamten, mithin den der bisherigen Staatsräthe, den Geheimen Ober-Justizräthen, den Geheimen Ober-Tribunalsräthen und den Präsidenten des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte, und endlich den Rang der dritten Classe den Vicepräsidenten und Direktoren der Landes-Justizcollegien zu bestätigen geruhet.

K.

Justizbeamte,

welchen in den Monaten Januar, Februar und März Königliche Orden verliehen sind.

1) Ober-Appellations-Gerichts-Vice-Präsident von Schönermark, in Posen;
2) Oberlandes-Gerichts-Präsident von Klevenow, in Magdeburg;
3) Oberlandes-Gerichts-Präsident von Müntz, in Cleve;
4) Oberlandes-Gerichts-Präsident von Biedersee, in Halberstadt;

} den rothen Adlerorden dritter Classe.

5) Criminalrath Kretschmer;
6) Land- und Stadtgerichts-Director Streckenbach in Löwenberg;

} das eiserne Kreuz 2ter Classe am weißen Bande.

I. Bei den Oberlandesgerichten, und zwar:

A) bei den Mitgliedern derselben,

1) der Oberlandesgerichts-Rath von Radecke, zu Frankfurt an der Oder, ist zum Director des Landgerichts zu Krotoszyn ernannt, und dagegen der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Graun zum Oberlandesgerichts-Rath zu Frankfurt bestellt worden, den 22. März.

2) die Assessoren Tielsch, Brassert und Michaelis, sind zu Räthen bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, resp. den 15. 16. und 18. März.

3) der Oberlandesgerichts-Assessor Madihn, zu Breslau, zum Rath beim Oberlandesgericht zu Stettin, den 21. März.

4) der Assessor Zschock zum Rath beim Oberlandesgericht zu Coeslin ernannt, den 21. März.

5) der Oberlandesgerichts-Rath Seligo, zu Marienwerder, ist in gleicher Eigenschaft an das Ostpreußische Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt, den 20. März.

6) der Oberlandesgerichts-Assessor Thiel, zu Königsberg, und

7) der Oberlandesgerichts-Assessor Fülleborn, sind zu Räthen beim Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt, resp. den 17. und 23. März,

8) der Oberlandesgerichts-Assessor Giere, ist zum Rath beim Oberlandesgericht zu Insterburg ernannt, den 20. März,

9) der Kammergerichts-Rath Bennewitz, hat die wegen Kränklichkeit nachgesuchte Dienstentlassung, mit Pension erhalten, den 21. März,

10) der Oberlandesgerichts-Rath von Beyer zu Breslau ist als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

11) der Oberlandesgerichts-Assessor Benicke, zu Marienwerder, ist an des nach Breslau versetzten Oberlandesgerichts-Raths von Kottwitz Stelle, zum Rath beim Oberlandesgericht zu Stettin ernannt, den 3. März.

12) der Kammergerichts-Rath Rehfeldt hat wegen Kränklichkeit die gesuchte Dienstentlassung mit Beibehalt des Wiedereintritts in den Dienst nach wiederhergestellter Gesundheit erhalten, den 28. Februar,

13) der vormalige Regierungs-Rath d'Aubigny von Engelbronner ist als Oberlandesgerichts-Rath in Stettin angestellt worden, den 12. Febr. 1817.

14) der Oberlandesgerichts-Assessor Gedicke zu Marienwerder ist zum Kammergerichtsrath bestellt worden, den 27. März 1817.

15) der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Goetsch, ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, den 18. März,

16) der Referendarius von Kunow, zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder ernannt worden, den 29. März.

B) Bei den Subalternen derselben,

a) bei dem Kammergericht ist:

1) der bisherige Registratur-Assistent Engel zum Registrator bei der Hypotheken-Registratur, den 11. Februar,

2) der bisherige Kanzlei-Directions-Assistent Schar-den, zum Kanzlei-Inspector, den 11. Februar,

3) der vorherige Kammergerichts-Kanzellei-Assistent Domnick, zum Präsidial-Journalisten ernannt, den 27. Februar,

4) der bisherige Präsidial-Journalist Schulz, zum Kanzellisten,

5) der Kanzellei-Assistent Curths, zum Journalisten,

6) der Kanzlei-Assistent Platz, zum Salarien-Kassen-Assistenten,

7) der vorherige Kanzellist Baum zu Münster, zum Kanzellisten,

8) der Kanzlei-Assistent Klipphahn, zum Kanzellisten,

9) der Lieutenant Wiese zum Kanzellisten,

10) die Kammergerichts-Kanzlei-Assistenten Schiedler, Schwarzlose, Henning, Abé, Stoewesand, Abesser, Bleemann, Rose, Malther, Macaire, Krause, Adam, Piper, Seravien, Grothe, Benedictus, Schartow, Bergemann, ingleichen der bisherige Registratur Gehülfe Beuschell und der ehemalige Lieutenant und Kanzlei-Gehülfe Luck, zu Kanzellisten bestellt worden, den 11. Februar.

b) Bei dem Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio iſt:

1) der Regiſtrator Beyſſel abgegangen, und zum Kanzelliſten bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg beſtellt, dagegen
2) der Kopiſt Schmeling, und
3) der Kanzlei-Aſſiſtent Sucrow, zu Kanzelliſten ernannt, den 11. Februar, und
4) der Regiſtratur-Aſſiſtent Hübner zum Regiſtrator ernannt worden, den 25. Februar.

c) Bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder iſt:

1) der bisherige Regiſtratur-Aſſiſtent Hoefer, zum Journaliſten beſtellt, den 28. März,
2) der bisherige Kanzlei-Aſſiſtent Schneider, zum Calculator ernannt, den 25. Febr.
3) der vormalige Stadtrichter Stranz,
4) der vormalige Vice-Actuarius Hausding zu Lübben, und
5) der Juſtiz-Rath Peltre, ſind zu expedirenden Sekretären ernannt, den 25. Februar.
6) der vormalige Lehns-Regiſtrator Sühl, bei der Ober-Amts-Regierung zu Lübben zum Regiſtrator ernannt, den 25. Februar,
7) der bisherige Diätarius Schild,
8) der bisherige Hülfsſchreiber Beyer,
9) die interimiſtiſch angeſtellten Kanzelliſten Kulitzky und Pfeiffer, imgleichen

10) die extraordinairen Kopisten Apell, Stahl und Proestel, sind zu Kanzelliſten ernannt worden, den 25. Februar.

d) Bei dem Oberlandesgericht zu Stettin iſt:

1) der Juſtiz-Commiſſarius Stolle, zum expedirenden Secretair ernannt, den 27. März,
2) der Buchhalter Pfeil, zum Salarien-Kaſſen-Controlleur ernannt, den 22. März,
3) der Kaſſen-Aſſiſtent Zisch, zum Salarienkaſſen-Buchhalter ernannt, den 22. März,
4) der bisherige Sekretariats-Aſſiſtent Schulz zum Journaliſten beſtellt, den 18. Februar,
5) die Kanzlei-Aſſiſtenten Hahn, Holck, Walter, Kramer, Hildebrand, Krekel, Jädicke, die bisherigen extraordinairen Kopiſten Seydel, Oeſterreich, Borgmann und Langkabel, imgleichen der freiwillige Jäger Dubberke und Lieutenant Völkerling ſind zu Kanzelliſten ernannt worden, den 18. Februar.

e) Bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin iſt:

1) der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Schulz zum expedirenden Sekretair, den 18. Febr.
2) der bisherige Regiſtratur-Aſſiſtent Heiſer, zum Regiſtrator, den 18. Februar,
3) der bisherige Buchhalter Naumann, zum Calculator den 18. Februar.

4) der ehemalige Lieutenant Gusen,
5) der bisherige Kanzellei-Assistent Schulz,
6) der gewesene freiwillige Jäger Rohrbach, und
7) der bisherige Kanzlei-Assistent Diekmann, sind zu Kanzellisten ernannt worden, den 18. Febr.

f) Bei dem Oberrlandesgericht zu Breslau ist:

1) der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Sacher, und
2) der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Berger, zum expedirenden Sekretair ernannt, den 18. Februar,
3) der bisherige Privatkassen-Gehülfe Blautz, zum Journalisten, den 18. Febr.
4) der bisherige Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Wrunck, zum Registrator, den 15. Febr.
5) der bisherige Oberlandesgerichts Kanzelliſt Hodann, zum Kanzellei-Inspector, den 18. Febr.
6) der vormalige Regierungs-Calculator Cretius, zum Calculator ernannt, den 18. Febr.
7) die Kopisten Klose, Crüger, Heller, Lüschner, Teschner II., Kluge, Spalke, Schreiber, Weymann, Halisch, Volkmann, Hodann II, der bisherige Kanzellei-Assistent Bodewaldt, der bisherige Kanzellei-Assistent Fehrle II, und die bisherigen Kanzellei-Assistenten Klein, Büttner, Seidel, Bischoff und Kerkow, sind zu Kanzellisten bestellt worden, den 18. Febr.

g) Bei dem Oberlandesgericht zu Glogau ist:

1) der vormalige Auscultator, Lieutenant Albrecht, zum Sekretär, den 22. Febr.
2) der Obergerichts-Referendarius Regely, zum Sekretair, den 22. Febr.;
3) der bisherige Waisen-Deputations-Actuarius Henrici zu Görlitz, zum Registrator, den 22. Febr.;
4) der bisherige Archiv-Assistent Reinisch, zum Ingrossator, den 22. Febr.
5) der bisherige Calculator-Assistent Weidner, zum Calculator ernannt, den 22. Febr.;
6) der bisherige Kopist Weickart;
7) der bisherige Amts-Registrator und Mundist Schubert, zu Görlitz;
8) der bisherige Kopist Buchelt;
9) die bisherigen Kanzlei-Assistenten Breither, Gerhard, Klose, Roth, Gregor, Klopsch, Unruh, Walther, Seydel, Hörning, Ulbrich, und der bisherige Kopist Kay, sind zu Kanzellisten bestimmt, den 22. Febr.

h) Bei dem Oberlandesgericht zu Brieg ist:

1) der Registrator Bartischeck gestorben, und dagegen der Registratur-Assistent Simon zum Registrator bestellt, den 15. März;
2) der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Pätzold, zum expedirenden Sekretair ernannt, den 22. Febr.;

3) die bisherigen Kopisten Mattausch, Gerstenberg, Sommer, der freiwillige Jäger von Pannewitz, der freiwillige Landwehr-Unterofficier Schmeling, der freiwillige Jäger Stock, der freiwillige Jäger Brunner, der Landwehrmann Renner, der bisherige interimistische Registrator bei dem Briegschen Burg- und Stiftungs-Gerichts-Amte, Lieutenant Hübner, der freiwillige Jäger Beller, der Landwehr-Feldwebel Wutschki, der bisherige Privatschreiber Reisewitz, und der Ober-Landesgerichts-Executor Hilpert, sind zu Kanzellisten ernannt worden, den 22. Februar.

i) Bei dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder ist:

1) der Calculator bei der Westpreußischen Landschafts-Direction Piwko, zum Calculator, den 14. Febr.;
2) der bisherige interimistische Oberlandesgerichts-Sekretair und vormalige Referendarius Siedmogrodzki, zum expedirenden Sekretair, den 14. Februar;
3) der vormalige Stadt-Justizrath Schulz, zum expedirenden Sekretair bestellt, den 14. Februar;
4) die bisherigen Kopisten Schmall, Rössel, Römer, Schulz, und
5) die bisherigen Kanzlei-Assistenten Breland, Schenck, Kleiß, Rödiger, sind zu Kanzellisten ernannt, den 14. Februar;
6) der Stadt-Sekretair Hubenthal zu Marienwerder, zum Journalisten, den 8. März;

7) die Hülfsschreiber Henjes, Raatz und Gehrmann, sind zu Kanzellisten ernannt, den 8. März;
8) der Sekretair Dänke, an des anderweit versorgten Ingrossator Lange Stelle, als Ingrossator angestellt, und dagegen der vormalige Auscultator und jetzige Lieutenant Staffehl, zum Sekretair ernannt, den 4. März;
9) der Archivs-Assistent Schmidt, zum Registrator bestellt worden, den 28. März.

k) Bei dem Ostpreußischen Ober-Landesgericht zu Königsberg ist:

1) der bisherige Salarien-Cassen-Buchhalter Frank, zum Deposital-Rendanten, den 14. Februar;
2) der Deposital-Cassen-Assistent Rinnert, zum zweiten Salarien-Cassen-Buchhalter, den 15. März;
3) der bisherige Calculatur-Assistent Buttler, zum Calculator, den 14. Februar;
4) der bisherige Registratur-Assistent Laubach, zum Registrator ernannt, den 14. Februar;
5) der ehemalige Kreis-Justiz-Commissarius, Kanzelist Weczkowski zu Seyny;
6) die bisherigen Kopisten Kieser, Schultz, Flögel, Willenius;
7) der bisherige Deposital-Cassen-Assistent und vorherige Regierungs-Kopist zu Bialystock, Weißner;
8) der Unterofficier Semmling;
9) der vormalige freiwillige Jäger Osmann;
10) die bisherigen Kanzlei-Assistenten Beckert, Beh-

rend, Becker 1ste, Becker 2te, und Naunyn, sind zu Kanzelliſten ernannt worden, den 14. Februar.

l) Bei dem Oberlandesgericht zu Inſterburg iſt:

1) der bisherige Regiſtrator und Rendant Reichardt, bei dem zweiten Gumbinnenſchen Juſtizämter-Kreiſe, zum Archiv-Aſſiſtenten ernannt, den 11. März;
2) die Kanzellei-Aſſiſtenten Fromm, Schulz, Fiſcher, Fiſcher 2te, Gudeit, ſind zu Kanzelliſten ernannt worden.

C) Zu Referendarien bei den Ober-Landesgerichten ſind ernannt worden:

1) der Stadtgerichts-Auscultator Freyer, und
2) der Stadtgerichts-Auscultator von Lamprecht beim Kammergericht, den 11. Februar;
3) der Auscultator Hancke beim Oſtpreußiſchen Ober-Landesgericht zu Königsberg, den 8. Februar;
4) der Auscultator Gärtner beim Oberlandesgericht zu Breslau, den 1. März;
5) der Auscultator Martens beim Kammergericht, den 8. März;
6) der Auscultator Steffen beim Oſtpreußiſchen Ober-Landesgericht zu Königsberg, den 25. März;
7) die Kammergerichts-Referendarien Koch und Salbach, ſind in gleicher Qualität an das Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder verſetzt, resp. den 3. und 11. Januar.

D. Justiz-Commissarien.

1) Der bisherige Advokat Jung zu Dahme, ist zum Justiz-Commissarius daselbst und Notarius publicus im Departement des Kammergerichts ernannt, den 14. Januar.

2) Der Justiz-Commissarius Pilaski zu Brieg, ist zugleich zum Notarius publicus im Departement des Ober-Landesgerichts zu Brieg ernannt, den 7. Januar.

3) Der Justiz-Commissarius Gottschalk, ehemals in Cüstrin, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg an der Warthe angestellt, den 11. März.

4) Der Justiz-Commissarius Stöckel, ist zugleich zum Notarius publicus im Departement des Ober-Landesgerichts zu Brieg ernannt, den 28. März.

5) Der Landrichter Wrucklewski zu Carthaus, ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn ernannt, den 22. Februar.

6) Der Criminal-Assessor Barth zu Block, ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Westpreußen bestellt, den 25. Februar.

II. Personalveränderungen bei den Untergerichten.

a. Im Departement des Kammergerichts ist

2) der Kanzellist La Grange und Kanzellist Guillaume, bei dem Berlinschen Stadtgericht gestor-

ben, und dagegen sind die Kanzellisten Grundmann und Gierſch bei der Civildeputation zu Kanzellisten beim Pleno der gedachten Stadtgerichte bestellt;

2) der Journalist Willich, und

3) der supernumeraire Kanzellist Petermann, sind zu Kanzellisten bei der Civildeputation des Berlinischen Stadtgerichts ernannt, den 9. Januar;

4) der bisherige Kammergerichts Referendarius von Mentz, zum Stadtrichter in Lychen bestellt, den 21. Januar;

5) der Justizbeamte Bitter für die Aemter Spandau, Bötzow und Vehlefanz, mit Pension in den Ruhestand gesetzt, den 25. Januar;

6) der gewesene freiwillige Jäger Tourbié, zum Ingrossator, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk ernannt, den 4. März;

7) der vormalige Wachtmeister Schulze, zum Registrator und Salarien-Cassenrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Lenzen ernannt, den 15. März;

8) der Stadtgerichts-Assessor Hartmann zu Luckenwalde in gleicher Qualität an das Land- und Stadtgericht zu Dahme versetzt, den 4. März;

9) der Registrator und Ingrossator Hedecke bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen an der Oder, im Grosherzogthum Posen, versorgt, und seine

Stelle durch den Lieutenant Günther besetzt, den 25. März;

10) der Lieutenant Wehrhahn, zum Registrator, und

11) der freiwillige Jäger Blumberg, zum Kopisten bei dem Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk ernannt, den 1. März,

12) der Kammergerichts-Referendarius Richter, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Belzig ernannt, den 4. März,

13) der vormalige Lazareth-Inspector Rechten, zum Calculator bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg ernannt, den 18. Februar,

14) der ehemalige Posensche Ober-Fiscalats-Actuarius Schnackenburg, und

15) der ehemalige Lieutenant Guse, sind zu Justiz-Sekretarien bei dem Pleno des Berlinischen Stadtgerichts ernannt worden, den 4. Febr.

b) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder ist:

1) der Privat-Kassen-Gehülfe Fischer, zum Salarien-Kassen-Assistenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg an der Warthe ernannt, den 1. Febr.

2) der Stadtrichter Hellmuth, zu Müllrose, an das Landgericht zu Meseritz versetzt, und seine Stelle durch den Referendarius Salbach, als Stadtrichter zu Müllrose nnd Justiz-Amtmann des Amtes Biegen besetzt, den 25. März

3)

3) dem Actuarius Schwarz, bei dem Stadtgerichte zu Cüstrin, vorherigem Stadt-Syndicus daselbst, ist der Character als Justiz-Rath beigelegt, den 28. Februar;

4) der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Feuerherm ist, an die Stelle des abgegangenen Stadtgerichts-Assessors Weiland, zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Königsberg in der Neumark ernannt, den 25. Februar.

c. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin ist:

1) der Stadtgerichts-Assessor Kreschmer in Anclam, zum Oekonomie-Commissarius erster Classe bestellt, und dagegen der Referendarius Hahn, zum Assessor bei dem Stadtgericht in Anclam ernannt, den 11. Januar;

2) der bisherige Protokollführer Grützmacher, zum Registrator, Sportel-Cassen-Rendanten und Protokollführer bei dem Stadtgericht zu Swinemünde ernannt, den 11. März;

3) der Assessor Fleischer, bei dem Justizamte Colbatz, in gleicher Qualität an das Landgericht zu Meseritz versetzt, und seine Stelle durch den bisherigen Justizamts-Actuarius Rittes zu Colbatz besetzt, den 20. März;

4) der Auscultator Schumacher, zum Actuarius bei dem Justizamte Verchen ernannt, den 20. März;

5) der vormalige Landrichter und bisherige Sekretair

Hanow, beim Stadtgericht zu Stettin, ist abgegangen, und zum Kreis- und Friedensrichter in Lobsens ernannt, und dagegen der Referendarius Lehmann zum Sekretair beim gedachten Stadtgericht bestellt, den 28. März.

d) Im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ist:

1) der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Bandow, zum Justizamtmann und Stadtrichter zu Lauenburg, an die Stelle des abgegangenen Justiz-Amtmanns Knüppel, ernannt, den 8. Febr.;

2) der Justizbeamte Matthias zu Bütow, zum Stadtrichter in Rügenwalde ernannt, und seine Stelle durch den bisherigen Land- und Stadtrichter Ohlert, als Justizbeamter und Stadtrichter in Bütow, besetzt, den 11. Februar;

3) der ehemalige freiwillige Jäger Beil, zum Criminal-Actuarius bei dem Inquisitoriate zu Cöslin ernannt, den 18. Februar;

4) der bisherige Justizamts-Actuarius Blankenfeld zu Bublitz, zum Kreis-Justiz-Actuarius in Dramburg bestellt, und seine Stelle durch den Lieutenant Albrecht besetzt, den 18. Februar;

5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Dalcke, zum Stadtrichter zu Bublitz bestellt, den 27. Febr.

e) Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau ist:

1) der bisherige Stadtgerichts-Kanzlei-Assistent Kube

zu Jauer, zum Actuarius bei dem Stadtgericht zu Waldenburg ernannt, den 21. Januar;

2) der ehemalige Stadtrichter Frisch zu Liebenthal, zum Stadtrichter zu Canth ernannt, den 8. Febr.;

3) der Auscultator von Kessel, zum Actuarius bei dem Inquisitoriate zu Schweidnitz ernannt, den 22. Februar.

f) Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau ist:

1) der Rentkammer-Registrator Brückauf, zum Registrator und Kanzelisten bei dem Domainen-Justizamte Sagan bestellt, den 1. Februar;

2) der Stadtgerichts-Director Ludovici beim Landgericht zu Grünberg, auf sein Ansuchen entlassen, und seine Stelle durch den Stadtrichter Walther zu Lüben besetzt, den 8. Februar;

3) der Advokat und Stadtschreiber Hartmann zu Markliffa, zum Ingrossator und zweiten Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz ernannt, den 1. Februar;

4) der Auscultator Kade, zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau, an die Stelle nach Fraustadt versetzten Thiem, ernannt, den 8. März.

g) Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Brieg ist:

1) der Actuarius und Kanzelist Bardtke, beim Stadt-

gericht zu Beuthen, in gleicher Qualität an das Stadtgericht zu Nicolai versetzt, und seine Stelle durch den Lieutenant Gläser besetzt, den 18. Febr.;

2) der Stadtgerichts-Assessor Schultes zu Leobschütz, als Mitglied des Stadtgerichts, auf sein Ansuchen entlassen, und seine Stelle durch den bisherigen Ober-Landesgerichts-Referendarius Köcher besetzt, den 28. März.

h) Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Referendarius Stein, zum Land- und Stadtrichter zu Schöneck, an des nach Graudenz versetzten Land- und Stadtrichter Landmann Stelle ernannt, den 11. Februar;

2) der vormalige Protokollführer, nachherige Lieutenant Przewisinski, zum Actuarius bei dem Landgericht zu Neuenburg ernannt, den 22. Februar;

3) der bisherige Land- und Stadtrichter Suchland zu Berent, zum Stadt-Justizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig ernannt, den 13. Febr.;

4) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuarius Menger, zum Land- und Stadrichter in Schlochau ernannt, den 11. Februar;

5) der vormalige Protokollführer Völsner, zum Actuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone ernannt, den 18. März;

6) der bisherige Actuarius Schwiderowius, zum Landrichter bei dem Landgericht zu Carthaus ernannt, den 22. Februar;

7) der bisherige Auscultator und Polnische Dollmetscher, Richter, zum Criminal-Actuarius bei der Schloßvoigtei zu Marienwerder bestellt, den 14. Februar;

8) der Auscultator Meyer, zum Actuarius bei der Kreis-Justiz-Commission zu Conitz ernannt, den 14. Februar;

9) der vormalige interimistische Kreisrichter Eggert, zum Actuarius bei der Kreis-Justiz-Commission zu Neustadt ernannt, den 14. Februar.

i) Im Departement des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen zu Königsberg ist:

1) der Actuarius Janisch, bei dem Justizamte Fischhausen, zum Justizamtmann befördert, und dagegen der Auscultator Voß, zum Actuarius bei gedachtem Justizamte ernannt, den 18. Januar;

2) der vormalige Kreis-Justiz-Rath und nachherige Stadtrichter Wassermann, zum Actuarius bei der Kreis-Justz-Commission zu Neidenburg, an des anderweit angestellten Actuarii Wannowski Stelle, ernannt, den 14. Februar;

3) der Schreiber Obuch, zum Protokollführer und Kanzellisten bei der Kreis-Justiz-Commission zu Saalfeld ernannt, den 14. Februar;

4) der Referendarius Woltersdorf, zum Actuarius bei der Kreis-Justiz-Commission zu Tapiau, an des als Criminalrichter nach Thorn versetzten Actuarius Teschner Stelle ernannt, den 14. Februar;

5) der Lieutenant und Regiments-Quartiermeister Christ, zum Assessor bei dem Stadtgericht zu Braunsberg ernannt, den 4. Februar;

6) der gewesene Lieutenant Packusch, zum Registrator und Sportel-Cassen-Rendanten der Justizämter Brandenburg, Balga und Carben, bestellt, den 25. März;

7) der freiwillige Jäger Kindler, an des versetzten Kanzellisten Settegast Stelle, zum Kanzellisten bei der Deputation des Commerz- und Admiralitäts-Collegii in Pillau bestellt worden, den 25. Febr.

k) Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Insterburg ist:

1) der Registrator, Protokollführer und Polnische Dollmetscher Reschper, bei dem Justizamt Oletzko II, abgegangen, und seine Stelle durch den vormaligen Landwehr-Lieutenant Rudnick besetzt, den 25. Jan.;

2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Ulrich, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Gumbinnen ernannt, den 8. März.

3) der Stadtgerichts-Assessor Jörgens in Stallupönen, zum Justizamtmann in Saalau und Lappöhnen ernannt worden, den 8. März.

II.

Auswärtige Gesetzgebung.

I.

1) Ordonnance du Roi contenant la nouvelle édition du Code civil, Paris le 30 Août 1816. 371 S. 8.
2) Ordonnance du Roi contenant la nouvelle édition du Code de Procédure civile, Paris le 30 Août 1816. 176 S. 8.
3) Ordonnance du Roi contenant la nouvelle édition du Code de commerce, Paris le 30 Août 1816. 114 S. 8.
4) Ordonnance du Roi contenant la nouvelle édition du Code pénal, Paris le 9 Septbr. 1816. 103 S. 8.
5) Ordonnance du Roi contenant la nouvelle édition du Code d'instruction criminelle, Paris le 9 Septbr. 1816. 124 S. 8.

In Frankreich sind, nach wieder hergestelltem Königsthum die, während der revolutionären Regierung geschaffenen, Gesetzbücher, theils wegen der in so manchen

Beziehungen eingetretenen, Veränderungen, theils um auch dadurch pro delenda revolutionis memoria beizutragen, in materieller und formeller Rücksicht einer genauen Revision unterworfen. Aus derselben gingen die vorliegenden fünf neuen Gesetzbücher, befreit von allen revolutionären Elementen und Reminiszenzen an die ephemerische Kaiserliche Regierung und dem gegenwärtigen Zustande des Staats angepaßt, als Codices repetitae praelectionis, hervor, die vom Tage ihrer Publication an, allein öffentlich angeführt werden dürfen, und alle Codes Napoléon außer Kraft und Wirkung setzen.

Die genaue Vergleichung dieser neuen Ausgaben mit den frühern überschreitet die Bestimmung dieser Anzeige und, wenigstens bis jetzt, die Muße des Referenten.

So sind denn die hoch und viel gefeierten, Gesetzbücher Napoleons, denen ihr Vaterland zu enge war, in ihrem eigenen Vaterland vernichtet und vom Schauplatz abgetreten. Auch außerhalb Frankreich haben sie dies Schicksal gehabt, und gelten in keinem Lande mehr, als allein noch in den Preußischen Rheinprovinzen. Wenn sie auch dort, der allerhöchsten Bestimmung vom 20. Juni 1816. gemäß, durch die angemessenere, sehnlichst erwünschte, Preußische Gesetzgebung pro et ibi delenda perpetua revolutionis memoria werden abgeschafft seyn (wie dies in Administratigegenständen schon der Fall ist); so ist Napoleons Gesetzgebung ganz zu Grabe gegangen. Bis zu dieser Aufhebung tritt in den Rheinprovinzen der in der Geschichte einzige Fall ein,

daß in einer einzelnen Provinz eines, mit ausgezeichneten eigenen Gesetzbüchern versehenen, Staats, fremde Gesetzbücher gelten, die in ihrem eigenen Vaterlande für unvereinbarlich mit der neuen Gestalt der Staaten erklärt und daher abgeschafft sind, oder soll dort etwa nach Ludwigs XVIII Gesetzbüchern gerichtet werden? Jeder Patriot muß wünschen, daß die Napoleonischen Gesetzbücher baldmöglichst auch dort außer Cours gesetzt werden mögen!

2.

Königl. Französisches Gesetz vom 19. März 1817. die Wechselbriefe betreffend.

Durch dasselbe wird der Art. 115 des Code de commerce dahin:

> La provision doit être faite par le tireur ou par celui pour le compte de qui la lettre de change sera tirée, sans que le tireur pour compte d'autrui cesse d'être personnellement obligé envers les endosseurs et le porteur seulement;

und der Art. 160 dahin:

> Le porteur d'une lettre de change tirée du continent et des iles de l'Europe et payable dans les possessions européennes de le France soit à vue, soit à un ou plusieurs jours, mois, ou usances de vue, doit en exiger le paiement ou l'acceptation dans les six mois de sa date, sous peine, de perdre son recours sur

les endosseurs et même sur le tireur, si celui-ci a fait provision.

Le délai est de huit mois par les lettres de change tirées des échelles du Levant et des côtes septentrionales de l'Afrique sur les possessions européennes de le France et reciproquement, du continent et des îles de l'Europe sur les établissemens français aux échelles du Levant et aux côtes septentrionales de l'Afrique.

Le délai est d'un an pour les lettres de change tirées des côtes occidentales de l'Afrique jusques et compris le cap de bonne esperance.

Il est aussi d'un an pour les lettres de change tirées du continent et des Iles des Indes occidentales sur les possessions européennes de la France et reciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les possessions françaises ou établissemens français aux côtes occidentales de l'Afrique, au continent et aux Indes occidentales.

Le délai est de 2 ans pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes orientales sur les possessions européennes de le France et reciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les possessions françaises ou établissemens français au continent et aux îles des Indes orientales.

La même déchéance aura lieu contre le porteur d'une lettre de change à vue ou à un on plusieurs jours, mois ou usances de vue, tirée de la France, des possessions ou établissemens français et payable dans les pays étrangers, qui n'en exigera pas le païement ou l'acceptation dans les delais ci-dessus préscrits pour chacune des distances respectives.

Les délais ci-dessus de 8 mois, d'un an ou de 2 ans sont doubles en cas de guerre maritime.

Les dispositions ci-dessus ne préjudicieront néanmoins pas aux stipulations contraires qui pourraient intervenir entre le preneur, le tireur et même les endosseurs.

Für die ſchon gezogenen Wechſel laufen dieſe Friſten vom Ablauf von 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Geſetzes.

3.

Proviſoriſche Ordnung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena für die Großherzoglich und Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen, auch Fürſtlich-Reußiſchen Lande vom Jahr 1816. 34 S. Fol.

So wie dieſe Ober-Appellations Gerichtsordnung ſich durch mehrſeitiges Intereſſe auszeichnet; ſo iſt ſie

für den Preußischen Staat auch deshalb interessant, weil das Gericht zugleich die schiedsrichterliche Instanz in, politische Verhältnisse nicht betreffenden, Streitigkeiten der höchsten constituirenden Theile ist, und, nach Vorschrift des Tit. III., das Revisions-Urtel von den höchsten Gerichtshöfen zu Berlin, Dresden, Celle oder Cassel abgefaßt wird. Dieser Titel ist indessen bis zur Festsetzung einiger nähern Bestimmungen suspendirt.

4.

Entwurf einer Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe zu Wolfenbüttel; als Handschrift gedruckt, Wolfenbüttel, auf Kosten des Ober-Appellationsgerichts. 1817. 106 S. 8.

Im Auftrag des neuen Ober-Appellationsgerichts von dem, auch als Schriftsteller rühmlichst bekannten, von Seiten Lippe-Detmolds präsentirten, Ober-Appellationsrath von Strombeck abgefaßt, und noch nicht zum Gesetz erhoben; Recensent tritt fast durchweg den darin enthaltenen trefflichen Vorschlägen völlig bei. Musterhaft sind die Vorschläge zur Vereinigung der Mitwirkung der, dies neue Gericht constituirenden, Höfe, und zur Abkürzung des Appellationsverfahrens.

---

§.

Nach dem K. K. Oesterreichschen Hofdekret vom 28. März 1817. „soll in jedem Falle, wo zwischen Ka„tholiken oder, wenn ein Theil katholisch ist, auf die „Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, der aufgestellte de„fensor matrimonii immer ohne weitere Rückfrage in „der gewöhnlichen Frist die Appellation und, bei confor„men Urtheilen, die Revision anmelden, und die Acten„Einsendung nach dem Wechsel der Appellations- oder „Revisionsschriften an die höhere Behörde verlangen, „und hierauf die erste erkennende Behörde und der in„tervenirende politische Repräsentant von Amts wegen „wachen."

Literärische Beilagen.

I.

Recensionen und Anzeigen.

1.

Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege; herausgegeben von G. von Sandt und C. A. Zumbach. Cölln 1816 *).

Unterm 20sten Junius wurde, zufolge einer erlassenen Cabinetsordre Seiner Königlichen Majestät von Preußen an den Fürsten Staatskanzler eine Immediat-Commission für die Rheinprovinzen angeordnet. Schon

*) Nachstehende Recension, aus der Feder eines, mir persönlich ganz unbekannten, als französischer Justizbeamter und Gelehrter allgemein geschätzten und hochgeachteten Rheinländers, ist mir zur Aufnahme in die Jahrbücher übersandt worden; ich glaube, sie den Lesern derselben um so weniger vorenthalten zu dürfen, als sie so manche treffende und gründliche Bemerkungen enthält. Möchte der geschätzte Verfasser diesen Gegenstand noch weiter erörtern! v. K.

unterm 13ten September v. J. wurde von der Immediat Justizcommission selbst die höchst wohlthätige Verfügung Unsers geliebten Königs bekannt gemacht, und nicht lange nachher, nemlich am 4ten November, sprach sich die ernannte Commission über ihren Endzweck vollkommen und deutlich aus, indem sie im ausgedehntesten Sinne den Standpunkt angab, den sie von denjenigen strenge beobachtet zu wissen wünschte, die Kraft und Muth in sich verspürten, der niedergesetzten Commission mit ihren Ansichten und Erfahrungen an die Hand zu gehen. Einige Tage darauf traten in Cölln der provisorische General-Advokat v. Sand bei'm Appellationshofe und der Tribunalrichter Zumbach daselbst auf, um im gemeinschaftlichen Vereine eine Zeitschrift: Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justizverwaltung, herauszugeben. Die Herausgeber erklärten gleich in der Anzeige, daß ihre Absicht dahin gehe, die zerstreuten Ideen, Ansichten und Gedanken zu sammeln und in ihre Zeitschrift niederzulegen und aufzubewahren, welche von einsichtsvollen Männern ihnen zum Drucke und zur Bekanntmachung übergeben werden würden. Zugleich sollte das Archiv ein Repositorium alles Wissenswerthen für Rechtsgelehrsamkeit enthalten, was, auf öffentlichem oder Privatwege, dem Publikum bestimmt, für dasselbe von einigem Interesse wäre. Auch wurde in der Anzeige gesagt, daß das Journal in keiner Hinsicht die Absicht habe, den geschätzten Jahrbüchern des Herrn Geheimen Legationsraths von Kamptz in den Weg zu treten. Was

man Anfangs kaum zu glauben sich getraut hatte, erfolgte in der That; die ersten Bogen des Archivs erschienen kurz nachher, und nachdem die dem Publiko längst bekannten Verfügungen Seitens Seiner Majestät des Königs, die Einrichtung der Justiz-Commission betreffend, so wie die verschiedenen Bekanntmachungen der niedergesetzten Commission abgedruckt waren, wurde gleich die Feder gegen die Herausgeber der Wünsche der neuen Preußen bei der zu erwartenden Justizreform in den Rheinländern ꝛc. mit dem Motto: nulla sine lege salus, geschärft *).

Von einem unserer ersten Rechtsgelehrten ist diese Schrift in den Heidelbergschen Jahrbüchern gehörig und gründlich beachtet worden, und es würde im gegenwärtigen Augenblicke eine überflüssige Mühe seyn, darauf noch einmal zurückzukommen.

Der Verfasser der erwähnten Schrift hat bei manchen höchst bestrittenen Sätzen wenigstens das Verdienst, daß er zuerst auf den Schauplatz auftrat, und die Blößen der Französischen Gerichtsverfahrung sowohl im Allgemeinen, wie insbesonders an manchen Stellen, aufdeckte.

Es

*) Die Bestimmung der Immediat-Justiz-Commission ist, die Französische Justizverfassung, so lange sie noch nicht abgeschafft ist, dem Preußischen Verwaltungs-System anzupassen, nicht aber die umgekehrte Operation; die Rheinprovinzen sollen Preußische, nicht Französische Staaten seyn. v. K.

Es ist indessen dem Publiko bis jetzt noch ziemlich unbekannt, was es von dem Cöllnischen Archiv für Rechtsgelehrsamkeit denken soll, und in welcher Richtung es dem so klar ausgesprochenen Wunsche der Rheinländer entsprechen wird. Nach den Aufsätzen Seite 45 und 107 zu urtheilen, scheinen sich die Herren Verfasser bis jetzt noch keine genauen Ideen über den eigentlichen Endzweck der Immediat-Justiz-Commission gemacht zu haben. Es scheint dem unbefangenen Leser bei der Durchblätterung der erschienenen Bogen, denn eine genauere Erwägung haben sie bis jetzt nicht verdienen können, als haben die Herausgeber nicht deutlich genug eingesehen, was von der Commission erheischt wurde. Nicht das Französische Recht und die Französische Prozeßform, sondern das A. L. R. und die A. G. O. ꝛc. sollten die Basis abgeben, wornach die bei der Commission einzureichenden Arbeiten eingereicht werden sollten. So will es der König.

Es kann sich daher nicht davon handeln, in wie weit dieser oder jener Artikel der Französischen Gesetzbücher abgeändert werden müsse, sondern es frägt sich, in welchem Grade die Französische Gesetzgebung in einzelnen Materieen oder selbst in einzelnen Bestimmungen, als zuträglicher und besser, der Preußischen Gesetzmasse einzuverleiben und mit derselben zu verschmelzen seye. Die Waffen haben das ausländische Joch abgeschüttelt. Jede Art von Form ist mit den Fremden dahingefahren, und nur dasjenige wollen wir als kluge Leute vom

Franzoſenthume behalten, was ſich mit unſern Sitten, unſerm Charakter und unſerer Geſetzgebung verträgt, und nützlich vereinigen läßt. Dieſen Geſichtpunkt ſollten doch gegenwärtig alle diejenigen vorzüglich im Auge halten, welche ſich anſchicken, der Welt mit ihren aus der Taſche herausgezogenen Verbeſſerungsarten bekannt zu machen. Oder ſtellen ſich die Verfaſſer der bis jetzt erſchienenen Flugſchriften vor, daß die durch einen großen deutſchen König erſchaffene Prozeßform, deren Vortheil ſich ſeit mehr wie 30 Jahren in der Praxis bewährt hat, mit unverdauten Gründen verabſchiedet werden könnte?

Außer dieſem verfehlten Geſichtspunkte des Cölniſchen Archivs im Allgemeinen, bemerkt man mit Leidweſen, daß die hier und da eingeſtreuten eigenen Aufſätze weder Gründlichkeit, noch Scharfſinn in Zuſammenſtellung von Materien, verrathen. Nirgendwo ſtößt man auf etwas Ueberdachtes und Ausführliches, und überall erſcheint die größte Oberflächlichkeit, ſowohl im Franzöſiſchen wie im Preußiſchen Rechte, und man kann es kühn behaupten, daß es keiner der Aufſätze bis jetzt verdient habe, ihn einer ſchärfern Kritik zu würdigen. Ewig ſchade wäre es, wenn die beſſern Köpfe in den Rheinprovinzen in dieſer wichtigen Epoche ſchwiegen, um der vor ihren Augen vorzunehmenden Geſetzverſchmelzung ruhig zuzuſehen. Doch es läßt ſich vermuthen, daß dieſe nicht den Weg der Oeffentlichkeit eingeſchlagen, ſondern die Commiſſion mit ihren Anſichten auf dem von derſelben bekannt gemachten Wege verſehen haben.

Was aber gleich Anfangs den eigentlichen Männern vom Fache den Muth benahm, in das Cöllnische Archiv ihre Ansichten niederzulegen, bestand nicht nur in der verkehrten Tendenz, die diese Zeitschrift annahm, sondern vielmehr noch in dem schonungslosen Ansichten und Urtheilen, wodurch der Verfasser der bereits angezeigten Wünsche, und späterhin der Appellationsrath Trittermann von Düsseldorf, angefallen wurden.

Auf mehr wie sechzig Seiten hat man es dem erstern zu beweisen gesucht, daß er ein ausgemachter Heide und nicht würdig seye, seine Stimme zu erheben. Die Recension wird sogar auf der 91sten Seite des Archivs als noch nicht beendet dargestellt, und es läßt sich vermuthen, daß noch einige Nachklänge werden gegeben werden, wenn, wie es scheint, die Verfasser sich in der Zwischenzeit nicht eines Bessern besonnen haben. Die Recension gegen die Flugschrift des Herrn Trittermann ist eben so hämisch und ungebührlich ausgefallen. Man bedient sich einer Art von Witz gegen ihn, die unpassend und unschicklich ist, und legt demselben Ausdrücke und Gedanken in den Mund, woran der Mann nach unserm Dafürhalten nicht gedacht hat.

Ueberhaupt scheint es die Absicht der Verfasser des Archivs zu seyn, ihre Pfeile besonders gegen die abzudrücken, welche deutsche Verfassungen und Einrichtungen in Schutz nehmend, als deutsche Männer, das französische Unding in seiner Nacktheit aufdecken wollen. Die Recensionen selbst an und für sich betrachtet, selbst mit

Einschluß der Schrift des Hrn v. Rappard, sind weder erschöpfend, noch befriedigend, sondern streifen im eigentlichsten Sinne an der Oberfläche der Materie herum, ohne gründliche Resultate zu liefern. Ueberhaupt würde es der guten Sache zuträglicher seyn, mehr in concentrirten Massen die vorliegende schwere Materie in eigenen Aufsätzen nach deutscher Art zu beleuchten, wie sich mit dem Eigenthume Anderer auf so unbefugte Weise zu befassen, und sind die Herausgeber des Archivs hierzu nicht im Stande, so mögen sie sich berathen, daß es besser seye zu schweigen, wie sich die Miene zu geben, als Redner der diesseitigen Rheinprovinzen bei der gegenwärtig vorzunehmenden höchst schwierigen Gesetzverschmelzung aufzutreten, indem kein Mann vom Fach es ihnen zu gute halten wird, in solcher Art sich mit den großen Erfordernissen der Zeit befaßt zu haben.

Von einem Rheinländer.

2.

Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze, entworfen von Hoffmann, Königl. Geheimen Justizrathe. Fünfter, auch auf die Pommersche Chur- und Neumärksche Amtsblätter gerichteter Theil, Züllichau bei Damman 1817.

Der Herr Verfasser hat den Plan, aus allen bisher erschienenen Theilen seines Repertoriums und dessen Supplementen ein Ganzes zu bilden, und daraus nicht

bloß die antiquitirten, sondern auch diejenigen Verordnungen wegzulassen, deren Inhalt im Anhang zum A. L. R. und zur A. G. O. bereits enthalten ist, aufgegeben, und sich dagegen entschlossen, im vorliegenden fünften Theil die, seit Erscheinung des 4ten Theils (1814) ergangenen, Gesetze nachzuweisen. Plan und innere Einrichtung des Werks, so wie der Deutsche Fleiß des Herausgebers, sind zu bekannt und zu geschätzt, um noch einer Erwähnung zu bedürfen. Im Anhange sind einige Verordnungen abgedruckt, unter andern die von dem Königl. Oberlandesgericht in Frankfurt unterm 24. Januar 1817. wegen Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens der Untergerichte des Herzogthums Sachsen ertheilte, auch für andre Untergerichte belehrende, Anweisung.

3.

Die Wünsche und Hoffnungen der Neupreußischen Staatsbürger in dem Großherzogthum Niederrhein und in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, bei Gelegenheit der für die Rheinprovinzen verordneten Immediat-Justiz-Commission, von einem Rheinländer. Celle 1817. 86 S. 8.

Sehr richtig sagt der Verf. S. 78 von der Anstalt der Geschwornen: „Wer sich diese Fragen nach unbefangener und reiflicher Prüfung beantwortet, wird

„aus dem Institut der Geschwornen-Gerichte schwerlich „das hervorbringen, was man zu den Zeiten ihrer Ein„setzung davon erwartete, und bald finden, daß dem„selben nur ein, vom Richteramt vorbereitetes und un„terstütztes, von den durch das Loos bezeichneten Mit„bürgern ausgeübtes, Standrecht unter großen, dem „Französischen Republikanismus huldigenden „Feierlichkeiten zum Abbruche und zur Störung „der Gerichtsbarkeit selbst zum Grunde lie„ge.“ Eben dies gilt von der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Recensent bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß diese Oeffentlichkeit der Criminalprozesse in Genf durch die Bestimmung beschränkt ist, daß 1) Weiber und Kinder ohne besondre Bewilligung des Präsidenten nicht zugelassen; und 2) die Hälfte der für Zuhörer bestimmten Plätze Magistratspersonen und die andre Hälfte nur solchen Personen vorbehalten werden, die das Gesetz künftig bezeichnen wird. „Also“ — bemerkt hierbei sehr treffend der Recensent des Handbuchs des Schweizerischen Staatsrechts in Nr. 36. der Ergänzungsblätter zur Hallischen Allgem. Lit. Zeit. S. 288 — „nicht Jedermann wird sich hineindrängen können, son„dern nur gebildete Personen, die nicht einer dummen „Neugier wegen, sondern um sich zu unterrichten und „verständige Beobachtungen anzustellen, gegenwärtig zu „seyn wünschen, werden Zuhörer seyn dürfen. In an„dern Cantonen laufen solche Leute manchmal Gefahr, „von dem rohen Pöbel beinahe erdrückt zu werden, weil „keine Polizeianstalten gemacht werden, um gesittete

„Menschen gegen den Andrang eines noch nicht huma„nisirten großen Haufens zu schützen, der nur gaffen „will, aber noch nicht denken gelernt hat.“ Interessante Beiträge zur Mißlichkeit und über die Nachtheile des geschwornen Instituts enthält auch der zu Paris erschienene, Recueil des causes celebres par *Maurice Mèjan.* Der Einfluß des nachher ungegründet befundenen, Urtheils des Publikums auf die Ansicht der Geschwornen geht unter andern aus dem, im XIIIten Bande abgedruckten, Criminalprozeß gegen den, zu 12jähriger Zwangsarbeit verurtheilten, nachher aber für völlig unschuldig befundenen, Friedensrichter Petit-Jean zu Dijon auf eine schaudervolle Art hervor; Recensent macht hierbei auf die gründlichen Bemerkungen aufmerksam, welche auch der Recensent dieses Recueil in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1812. S. 44 über die Nachtheile des Geschwornen-Instituts gemacht hat.

Wenn ein Argument, welches man für dies Institut anführt, gegründet wäre; so würde Referent sogleich unbedenklich zu den Vertheidigern desselben übergehen; es ist nämlich der Schutz, welchen der Angeschuldigte darin gegen die Willkühr und Macht des Regenten des Hofes und der Verwaltung finden soll. Allein Referent kann sich nicht überzeugen, daß es eines solchen Schutzes bedarf, und daß Geschworne ihn in einem höhern Grade, als die Richter gewähren. Wo sind denn die Fälle, in welchen Regent, Hof und Verwaltung, an einem einzelnen Criminalprozesse einen so leidenschaftlichen Antheil genommen, daß sie versucht, die Richter für sich zu

gewinnen und zu bestechen? Und sind denn die Richter nicht auch Geschworne? Oder ist etwa das Gewissen eines geschwornen Schusters, Schneiders und Friseurs enger, als das des geschwornen Richters? Kann die Verwaltung, wenn sie das Urtheil des Gerichts gewinnen will, nicht weit leichter Geschworne, die ohne öffentliche und bleibende Angabe ihrer Gründe urtheilen und für sich und die Ihrigen mit der Verwaltung in mannichfaltigeren Verhältnissen, als der für sich bestehende, unabhängige Richter ist, sich befinden, gewinnen; indem nicht abzusehen ist, warum allein der Richter und nur der Richter, um etwa befördert zu werden, nicht aber der Fabrikant und der Kaufmann, um eine neue Concession, einen Abgabe-Erlaß, die Niederschlagung der Contrebande-Untersuchung u. dgl. zu erhalten, sein Gewissen nach der, in der Administration oder am Hofe wehenden, Luft modeln solle? Es liegt wohl klar vor, daß die Regierung weit leichter auf zwölf Menschen von zwölf verschiedenen Gewerben, also von zwölffachem Contakt zur Regierung, Einfluß gewinnen könne, als auf zwölf Männer eines einzigen Fachs; auch ist nicht zu übersehen, daß ein Regent, der zur Befriedigung seiner Privatleidenschaften sich herabwürdigt, seine eigenen Richter zum Meineide zu verführen, wohl Mittel finden wird, seine Leidenschaften auf anderm, als dem gerichtlichen, Wege zu befriedigen, und daß es endlich gegen Willkühr eine, von keine der großen Nachtheile der Geschwornen-Anstalt begleitete, ächtdeutsche, weit sicherere Einrichtung, nämlich die Actenverschickung, giebt. Ich läugne durchaus, daß

das Glück und Wohl des Volks, die Sicherheit und Freiheit der Staatsbürger, in den Händen sogenannter Volksrichter und Männer aus dem Volke am besten ruhe; die Erfahrung aller Zeiten und Staaten, und noch zuletzt die von Frankreich, hat bewiesen, daß das Wohl des Volks und die Freiheit und persönliche Sicherheit der Individuen ihnen ziemlich gleichgültig sey; und auch in Deutschland haben wir in den letzten Jahren herrliche Proben der Milde, der Gesetzlichkeit, der Leidenschaftslosigkeit und der Uneigennützigkeit unsrer sogenannten Liberalen und Volksmänner erhalten, und gesehen, daß bei ihnen der Grundsatz: le peuple est tout, mais le peuple c'est moi, der vorherrschende sey. Das Wohl des Volks und die Sicherheit der Freiheit der einzelnen Staatsbürger ruhet wahrlich in keinen bessern Händen, als in denen des Regenten, und geprüfter, redlicher nnd geschickter Staatsdiener; die Unabhängigkeit des Deutschen von Willkühr, und die persönliche Freiheit und Sicherheit der Individuen, so wie die Gerechtsame des Volks sind wohl in Deutschland durch die ehemaligen Reichsgerichte, durch Gerichtshöfe, wie die Ober-Apellationsgerichte in Wismar, Cassel und Celle, wie das Obertribunal und das Cammergericht in Berlin, und wie überhaupt durch die deutschen Territorialgesetze; ferner durch die Fakultäten, und endlich durch die ächtdeutsche Einrichtung der Regierungs-Collegien, die, wie so sehr übersehen wird, allenthalben die Rechte der Verfassung so kraftvoll und herrlich vertraten und beschützten, und durch Landstände nach deutscher Art tausend- und

abermal tausendmal mehr und besser geachtet, geschützt, erhalten und befördert, als durch demagogische Volksrepräsentanten und Volksmänner, und insonderheit, um zu unserm Gegenstand zurückzukehren, durch Volksrichter und Volkstribunäle.

4.

Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchssachen, nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche und den in Oesterreich unter der Ens noch bestehenden Patenten, Verordnungen, theoretisch und praktisch bearbeitet von Franz Joh. Kopetzky, Justizrath des Magistrats der K. K. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien 1817. gr. 8. (6 Fl. W. W.)

Der Titel giebt den Inhalt dieses Werks hinreichend an; — Darstellung des Oesterreichschen Hypothekenwesens.

5.

Cours de droit commercial par *M. J. M. Pardessus*, Professeur de code de commerce à la faculté de droit et avocat à la cour royale de Paris, Ex-membre de la chambre des Deputés. Paris 1817. chez

Garnery et chez le *Normant*. IV. Vol. 8. (24 Fr. in Paris, 36 Fr. aulserhalb).

Abermals ein wichtiger Beitrag zum Handelsrecht aus der Französischen Schule, und aus der Feder eines Gelehrten, der einzelne Theile desselben schon mehrmals gründlich bearbeitet hat. Dies Werk zerfällt in sechs Hauptabschnitte: I. vom Handel überhaupt; II. von Handelsverbindlichkeiten; III. vom Seehandel und von den ihn betreffenden Verträgen; IV. von Handelsgesellschaften; V. vom Banquerout; VI. von der Handelsgerichtsbarkeit, den Handelsgerichten, Schiedsrichtern, prud'hommes, Consuln ꝛc.

6.

Martini Lipenii Bibliothecae realis juridicae Supplementorum ac Emendationum *Volumen tertium*. Auctore D. *Lud. God. Madihn*. Vratislaviae (1817). Fasc. I. et II. 191 S. Fol. 1 Rthlr. 12 Gr.

Der Herr Professor und Director Madihn in Breslau verdient den Dank aller Literatoren für die vorliegende Fortsetzung des Lipenius. Bis jetzt ist nur das erste Alphabet (bis Camera) erschienen; es soll aber jede Messe ein, und wo möglich zwei Alphabete folgen. Dies erste Alphabet ist für den Preußischen Juristen um so interessanter, als es von S. 128 — 151 die Uebersicht der Preußischen neueren juristischen Litera-

zur Lenthält, und zwar sowohl die des allgemeinen, als des Provinzialrechts aller einzelnen Provinzen. Dies interessante Unternehmen verdient daher in jeder Beziehung Dank und Unterstützung.

7.

Allgemeines Polizei-Archiv für Preußen. Januar 1817. Marienwerder. 48 S. 4.

Die Bestimmung dieser, unter der Pflege des Herrn Regierungsraths Freih. von Reisewitz in Marienwerder beginnenden, nützlichen Zeitschrift ist, in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat, die Cultur der Theorie der Polizei, und die Gemeinnützlichkeit ihrer Praxis, zu befördern. Diese Zeitschrift wird daher enthalten: 1) Belehrende Aufsätze sachkundiger Männer über Gegenstände der Polizei, Anzeigen merkwürdiger Fälle, Auszüge aus theuern Werken, deren Anschaffung den untern Polizeibeamten nicht möglich ist; 2) Vorschläge zu nützlichen Polizeianstalten, Anzeigen von Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, Bezeichnung der als verdächtig oder gefährlich in öffentlichen Anzeigen des Preußischen Staats benannten Personen, in tabellarischer Form, als fortlaufende Controlle für den gesammten Staat; 3) Nachweisung aller im Lauf eines jeden Monats über die Gränze gebrachten Vagabonden, Anzeige der Verbrechen, von denen die Urheber nicht entdeckt sind, und den Merkmalen, welche etwa zu deren Entdeckung führen können; 4) Namen der Polizeibeamten im Staate, An-

zeigen und Beurtheilungen nützlicher Schriften, Nachrichten von Polizei-Einrichtungen in andern Ländern, u. dgl. Diese Anzeige genügt hoffentlich, um die Ueberzeugung zu erwecken, daß diese Zeitschrift auch für die Criminaljuristen von ausgezeichnetem Interesse ist. Unter den, in diesem ersten Heft enthaltenen, Abhandlungen zeichnet sich vorzüglich die erste aus, indem sie eine sehr vollständige Theorie und Anweisung der Aufnehmung des Signalements der Verbrecher und Vagabonden enthält; auch ist die allgemeine Uebersicht aller, im Preußischen Staate erlassenen, Steckbriefe für den Criminalrichter von hoher praktischer Wichtigkeit. Der Preis ist höchst mäßig; bei Pränumeration 10 gGr., sonst 12 gGr. für das Monatsheft.

II.

Juristische Ausbeute der Ostermesse 1817.

I. Rechtsliteratur.

Mart. Lipenii Bibliothecae realis juridicae Supplementor. ac. emendationum Vol. III. Auctore D. *Lud. God. Madihn*, Fasc. I. et II. Vratisl. 1817. Fol.

II. Rechtsphilosophie.

F. J. Thüssing Versuch einer neuen Deduction der Rechtswissenschaft, wodurch diese von der Moral

geschieden und das philosophische mit dem positiven Recht innig vereinigt wird. Gießen 1817. 8.

III. Rechtspolitik.

1) Engelhardt, Neues Gesetzbuch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; ein Entwurf. Rudolstadt 1817. 8.

2) Das neue Gesetzbuch und die Kunstblicke auf die juristische Praxis in Beziehung auf das künftige Gesetzbuch für Deutschland. Leipzig 1816. 8.

3) S. F. Merkel, Vertheidigung der Rechtspflege in Deutschland. Frankfurt 1817.

IV. Werke über mehrere Zweige der Rechtswissenschaft.

1) D. Leonhard Dresch, Zusätze und Verbesserungen zu seiner systematischen Entwickelung der Grundbegriffe und Grundprincipien des gesammten Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts. Heidelberg 1817. gr. 8.

2) Aug. Ferd. Hurlebusch, Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz. Helmstädt 1817. 1stes Heft. gr. 8.

3) Dessen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrecht, mit gerichtlichen Erkenntnissen. Braunschweig 1817. Heft II. gr. 8.

V. Völkerrecht.

1) Chr. Daſſel, über Friede und Friedenstractaten, Conventionen, Capitulationen, Waffenſtillſtände und Allianzen; ein freimüthiges Wort. Neuſtadt an der Orle 1817. 8.

2) S. Nr. IV. Nr. 1.

3) Karl Albert v. Kamptz, Neue Literatur des Völkerrechts, ſeit dem Jahre 1784, als Fortſetzung und Ergänzung des Werks des Miniſters von Ompteda. Berlin 1817. 8.

4) D. Carl Auguſt Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rückſicht mit beſonderer Beziehung auf die Deutſchen Bundesſtaaten. Dresden 1817. 8.

5) v. Martens, Recueil des Principaux Traités u. ſ. w. erſchien bei Dieterich in Göttingen: nouvelle edition revue et augmentée, Tom. I. et II. 1761 — 1779. incl.

6) *de Martens* Supplement au recueil des principaux Traités etc. T. V.; auch unter dem Titel: Nouveau recueil des Traités d'Alliances etc. T. I. Gottingue 1817. 8.

VI. Deutſches Staatsrecht.

1) Nachträgliche Actenſtücke der Deutſchen Bundesverſammlung, als Anhang zu den Protokollen der Bundesverſammlung. B. 1. Frankf. a. M. 1817. 4.

2) E. F. Georgi, Untersuchung, ob und wie fern das Jus eundi in partes, das Recht sich in Partheien zu trennen, auf deutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sey? Stuttgardt 1817. gr. 8.

3) J. L. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1817. 8.

4) Desselben Staatsarchiv des deutschen Bundes. 2r Band. Erlangen 1817. 8.

5) D. Carl August Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die deutschen Bundesstaaeen. Dresden 1817. 8.

6) D. Carl Sam. Zachariä, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen; nebst einer Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Handlungen des Eroberers in Beziehung auf das rechtmäßige Staatsoberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist. Heidelberg 1817.

VII. Römisches Recht.

1) F. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft im Privatrechte. Hannover 1817. gr. 8.

2) *C. G. Brose*, über die Aequitas des Römischen Rechts; nebst einem Beitrage zur juristischen Methodenlehre. Göttingen 1817. 8.

3) G.

3) G. J. v. Bülow, Abhandlungen über einzelne Materieen des römisch-bürgerlichen Rechts. 1ster Band. Braunschweig 1817. gr. 8.

4) C. C. Dabelow, Handbuch des Pandectenrechts in einer kritischen Revision seiner Hauptlehren. 2ter Bd. Halle 1817. gr. 8.

5) Fr. C. Gesterding, vom Eigenthum und solchen Rechten, die ihm nahe kommen, besonders nach den Grundsätzen des Römischen Rechts. Greifswalde 1817. 8.

6) C. F. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pan. nach Hellfeld. 1ster Theil. IIte Abtheil. Erlangen. 1817. 8.

7) Höpfners theoretisch-praktischer Commentar über die Heineccischen Institutionen nach der neuesten Ausgabe. 8te Auflage, mit Anmerkungen und Zusätzen von A. D. Weber. Frankf. a. M. 1817. 4.

8) Fried. Kämmerers Beiträge zur Geschichte und Theorie des Römischen Rechts. Rostock und Schwerin. B. 1. 1817. 8.

9) A. S. Kori, über die stillschweigende Willenserklärung bei rechtlichen Geschäften. Nauenburg 1817. 8.

10) D. K. *Manners* Entwickelung des Constitutum possessorium, nach Römischen und Baierschen Rechten. Landshut 1817. 8.

11) Mühlenbruch, die Lehre von der Cession, systematisch behandelt, Greifswalde 1817. 8.

12) D. C. F. Reinhardt, die Lehre von der Einwerfung (Collation) der Verwandten in absteigender

Linie nach Römischem und Würtembergischem Recht. Stuttgardt 1817. 8.

13) Von v. Savigny, Recht des Besitzes, ist die dritte verbesserte Ausgabe erschienen. Gießen 1817. 8.

14) *K. A. D. Unterholzner*, Entwurf zu einem Lehrgebäude des bei den Römern geltenden bürgerlichen Rechts. Breslau 1817. 8.

15) D. J. P. Werner, die Rechtslehre von der Verbindlichkeit des erzwungenen Willens bei dem Eintritt der Entsagung einer Erbschaft; eine Exegese des Fr. 21. §. 5. D. IV. 11. und des Fr. 6. §. 7. D. XXIX. 11. Frankf. a. M. 1817. 8.

16) D. C. Witte, Abhandlungen aus dem Gebiete des Römischen Rechts. Berlin 1817. gr. 8.

17) P. M. Zachariä, Geschichte der Testamente und der Lehre von der Enterbung nach Römischem Rechte. Breslau 1817. 8.

18) Desselben Lehre des Römischen Rechts vom Besitze und von der Verjährung; nebst einem Anhang von der fructuum perceptione. Breslau 1817. 8.

VIII. Deutsches Privatrecht.

1) C. A. Dammert, des Deich- und Strombau-Recht nach allgemeinen positiven Landesgesetzen erläutert, und mit einem Entwurf zu einer verbesserten Deich- und Strombau-Verfassung begleitet. 2ter und letzter Theil. Hannover 1817. 8.

2) Friedr. Aug. v. Mosham, Versuch einer Ent-

wickelung der rechtlichen Verhältnisse bei Deutschen Geschlechts-Fideicommissen überhaupt und insbesondere bei Erbverzichten und Regeedient-Erbschaften. München 1817. gr. 8.

3) Von Musäus, Grundsätze des Handlungs- und Wechselrechts; ist 1817. in Gießen die dritte umgearbeitete Ausgabe erschienen.

4) D. Chr. Ernst Weisse, Einleitung in das gemein deutsche Privatrecht. Leipzig 1817. 8.

IX. Oesterreichische Monarchie.

1) W. G. Goutta, Fortsetzung der von J. Krapatscheck verfaßten Sammlung der Gesetze, die politische und Justizgesetze Kaisers Franz I. 9te Fortsetzung oder 34ster Band der ganzen Sammlung. Wien 1817. gr. 8.

2) Fried. Johann Kopetzky, Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchsachen nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche und den in Oesterreich unter der Ens noch bestehenden Patenten und Verordnungen. Wien 1817. 8.

3) J. Lúzac, Inhaltsanzeige des bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Gegenstande abgefaßt. Wien 1817. 8.

4) Reigl, das Dorf- und Bürgerrecht im Königreich Böhmen, mit Rücksicht auf die übrigen K. K. Deutschen Erbländer in Grundrisse. Prag 1817. 8.

5) G. Schneidlein, Neue bearbeitete Erläuterung der Civil-Jurisdictions-Norm. Wien 1817. 8.

6) Vollständiger Landadvokat; ein unentbehrliches Handbuch für solche Personen, welche die Gesetze nicht studirt, und doch mit politischen Angelegenheiten zu thun haben. Nach K. K. Oesterreichischen Gesetzen. Brünn 1817. 2 Theile. 8.

X. Preußische Monarchie.

1) J. F. Chr. Berger's Handbuch und tabellarische Uebersicht der Königl. Preußischen, bis zum Schlusse des Januars 1817. erschienenen Stempelgesetze. Leipzig 1817. 8.

2) D. G. A. Bielitz, die Preußische Justizverfassung, in ihren Eigenthümlichkeiten verglichen mit der Sächsischen; eine Anleitung für die, aus dem Sächsischen in den Preußischen Dienst übergegangenen, Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen. II Theile. Halle 1817. gr. 8.

3) C. F. W. Grävell, die Lehre vom Darlehn, Gemeinschaften, Lehnen und Fideicommißgeschäften, Wechsel- und Handlungsbillets, in ihrer Vollständigkeit und ihrem Zusammenhange nach Preußischen Gesetzen. Berlin 1817. gr. 8.

4) J. J. G. Hoffmann, Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze. 5ter Theil. Züllichau 1817. 8.

5) C. F. Meister, vollständige Vergleichung des Sächsischen Rechts mit dem Preußischen; ein Handbuch für praktische Juristen. Züllichau 1817. 8.

6) Rechte und Pflichten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit; dargeſtellt in einem Auszuge aus dem allgemeinen Preußiſchen Geſetzbuch. Zeitz. 1817. 8.
7) S. Nr. XXI. Nr. 1.

XI. Königreich Baiern.

1) Joh. Gensl, Medicinische Bemerkungen über das neue Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg 1817. gr. 8.
2) Carl Aug. Gründler, Einleitung zum Baierſchen Privatrechte, als Vorbereitung zu meinen Vorleſungen über das Baierſche Landrecht (Codex. Max. Bavar. civil.). Erlangen 1817. 8.
3) L. Freih. v. Leonrod, Materialien zur Reviſion des Judiziar-Kodex. Nürnberg 1817. gr. 8.
4) Deſſen Entwurf einer allgemeinen Depoſital-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Baiern. Daſ. 1817. 8.
5) Deſſen Entwurf einer allgemeinen Geſchäfts-Inſtruction für die Stadtgerichte des Königreichs Baiern. Daſ. 1817. 8.
6) Deſſen Entwurf einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Baiern. Daſ. 8.
7) Deſſelben Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daſ. 1817. 8.
8) S. VII. Nr. 10.
9) Sammlung der wichtigſten Königl. Reſcripte in Beziehung auf das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern, Nr. 1 — 147. Landshut 1817. Fol.
10) D. v. Weber, Entwurf einer Geſchäftsführung der Untergerichte. München 1817. 8.

XII. Sächsisches Recht.

S. X. Nr. 2. und 5.

XIII. Königreich Hannover.

1) S. VIII. Nr. 1.

2) Theod. Hagemann, Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahrs 1816. 2tes Stück. Hannover 1817. gr. 8.

XIV. Würtembergisches Recht.

S. VII. Nr. 12.

XV. Großherzogthum Baden.

Vollständige Sammlung aller seit Einführung des neuen Groß-Herzoglich-Badenschen Landrechts erschienenen, auf dasselbe Bezug habende Edicte, Ministerial-Verordnungen und Rechtsbelehrungen; nach Ordnung des Landrechts herausgegeben. Carlsruhe 1817. gr. 8.

XVI. Großherzogthum Hessen.

K. C. Eigenbrodt, Handbuch des Groß-Herzoglich Hessischen Verordnungen vom Jahr 1803. an. 2ter Band. Darmstadt 1817. 4.

XVII. Großherzogthümer Mecklenburg.

1) Neues Archiv für Rechtsgelahrtheit in den Großherzogthümern Mecklenburg; herausgegeben von den Hof- und Landgerichtsassessoren von Nettelblad und Wachenhusen. Rostock und Schwerin. 1ster Band. 1817. gr. 8.

2) Fromm, einige prozessualische Betrachtungen in Beziehung auf die Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts in Mecklenburg. Hamburg 1817. 8.

XVIII. Freie Hanseestadt Lübeck.

Chronologisches Verzeichniß aller hieselbst seit 1655. erschienen öffentlichen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst der Nachweisung ihrer Quellen und vollständigem Sachregister. Lübeck 1817. 8.

XIX. Bürgerlicher Prozeß.

1) J. Schiestl, Theorie alles Civilprozesses oder der Meinstreitlehre (? ? ?) und einige Sätze über die Idee des Rechten. Sulzbach 1817. 8.
2) D. *H. A. Moritz*, über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen richterliche Urtheile. Landshut 1817. 8.

XX. Criminalrecht.

1) Neues Archiv des Criminalrechts; herausgegeben von G. A. Kleinschrod, C. G. Konopack und C. J. Mittermaier. 1sten Bandes 1stes und 2tes Stück. Halle 1817. 8.
2) Des Marchese von Beccaria Abhandlung über Verbrechen und Strafen; von neuem aus dem Italienischen übers. v. J. A. Bergk. 2 Theile. Lpz. 8.
3) C. A. Henke, Handbuch des Criminalrechts. Zürich 1817. gr. 8.
4) J. J. v. Santen, Versuch, die Größe der Criminalverbrechen und Strafmaaß in jedem Falle nach einem sichern Verhältnisse zu bestimmen. Rostock 1817. 8.
5) C. J. L. Stelzer, über den Willen; eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Lpz. 1817. 8.

6) Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht, u. s. w. (s. Völkerrecht Nr. 4.).

6) D. Fr. Chr. Tittmann, über die Verbindung der Criminal- u. Civilgerichtsbarkeit. Dresd. 1817. gr. 8.

XXI. Gerichtliche Arzneiwissenschaft.

Jos. Bernts, systematisches Handbuch der Staats-Arzneikunde zum Gebrauch für Aerzte, Rechtsgelehrte, Polizeibeamte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. 1ster Theil; die öffentliche Gesundheitspflege enthaltend. Wien 1817. 8.

XXII. Gemeines und Particular-Kirchenrecht.

1) D. H. Biederstedt, Sammlung aller kirchlichen, das Predigtamt, dessen Verwaltung, Pflichten und Rechte betreffenden Verordnungen des Herzogthums Neu-Vorpommern und Fürstenthums Rügen. 2 Theile. Stralsund. gr. 8.

2) *E. A. Frey*, Frage: Ist der Westphälische Friede v. J. 1748. den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptconfessionen in Deutschland durch die Rheinische und Wiener Bundesakten abgeschafft und aufgegeben? (Bamberg) 1817. 8.

3) D. C. Ries, Privatgedanken über die Praxis der katholischen Kirche, das eheliche Band nicht aufzulösen, in Verbindung mit der darüber herrschenden Lehre. Bamberg und Würzburg. 1817. 8.

4) J. Schuderoff, Grundzüge zur evangelischen Kirchenverfassung und zum evangelischen Kirchenrechte. Leipzig 1817. 8.

Erſter Abſchnitt.

Geſetzgebung.

I.

Zur Erläuterung des allgemeinen Landrechts.

1.

Ueber die Form der Erklärung über die Erbschafts-Antretung.

(A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 367. ff.)

Aus der abschriftlich anliegenden Vorstellung des Ritterschaftsraths N. auf N. vom 26. v. M. ergiebt sich, daß das Königliche Kammergericht die Erklärung der Nschen Geschwister, die Erbschaft ihres Vaters ohne Vorbehalt antreten zu wollen, deshalb für unzulänglich achtet, weil darin keine bestimmte Entsagung des beneficii inventarii enthalten ist, welches um so mehr nothwendig erscheine, da den Erben die Folgen ihrer Erklärung nicht speciell bekannt gemacht seyen. Mit dieser Ansicht kann der Justizminister nicht einverstanden seyn. In der Erklärung:

„die Erben wiederholen ihre bereits in den Kommissionsakten abgegebene Erklärung, daß sie aus diesen letzwilligen Dispositionen ihres verstorbenen „Vaters, die Erbschaft ohne Vorbehalt antreten,

„indem sie mit den Folgen dieser Erklärung, über „die Kräfte der Erbschaft verhaftet zu werden, voll„kommen bekannt sind"

ist alles erfindlich, was gesetzlich nur zur Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt erfordert werden kann. Das beneficium inventarii bestehet nach §. 422. Tit. IX. Th. I. des allgemeinen Landrechts darinn, daß der Erbe alle an den Nachlaß zu machende Forderungen nur soweit zu vertreten verpflichtet ist, als die Mittel dazu im Nachlasse vorhanden sind.

Wer also erklärt, daß er die Erbschaft ohne Vorbehalt antreten wolle, und mit den Folgen dieser Erklärung, daß er durch dieselbe auch über die Kräfte der Erbschaft verhaftet werde, bekannt sey, entsagt deutlich und bestimmt den Vortheilen des beneficii inventarii. Mehr kann zur Gültigkeit der Erklärung, welche zeiget, daß der Erbe mit ihren Folgen vollkommen bekannt sey, selbst nach §. 381. tit. XVI. P. I. des Landrechts nicht gefordert werden. Es würde auf eine, der preußischen Gerichtsverfassung ganz fremde, Formular-Justiz hinauslaufen, wenn man aus dem §. 414. Tit. IX. Th. I. des allgemeinen Landrechts herleiten wollte, daß zur Gültigkeit der Erklärung über die unbedingte Erbesantretung die Worte, daß auf das beneficium inventarii Verzicht geleistet werde, erforderlich seyen. Der Justizminister weiset daher das Königliche Kammergericht hiermit an, die Erklärung der N schen Geschwister für zureichend anzunehmen, in sofern sich sonst nichts gegen die Form derselben erinnern läßt, und den gedachten Geschwistern das Attest über die unbedingte Antretung der Erbschaft ausfertigen zu lassen.

Berlin den 1sten Juli 1817.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

2.

Die Ableistung des Lehnseides in Hypotheken-Sachen und den Lausitzen betreffend.

(A. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 111.)

---

a.

Nachdem in dem Herzogthum Sachsen, der Niederlausitz und dem Preuß. Antheil der Oberlausitz, die allgemeine Huldigung statt gefunden hat, so will ich diesen geleisteten Huldigungseid zugleich ansehen als geleisteten Lehnseid aller derjenigen Gutsbesitzer, Vasallen und Gesamthänder, welche eigentlich den Lehnseid, in Hinsicht auf den in manu dominante durch die Abtretung jener Lande erfolgten Fall der Veränderung des Lehnsherrn, annoch vom Huldigungseide abgesondert, zu leisten verbunden gewesen wären. Hierdurch will ich dem Lande, sowohl in Rücksicht der von demselben früherhin erlittenen vielfachen Kriegsdrangsale, als Meiner demselben gewidmeten Landesväterlichen Gesinnungen, einen Beweis Meiner Königlichen Gnade geben, wobei es sich versteht, daß der Lehnseid von allen denjenigen Haupt-Vasallen, Mitbelehnten und Gesamthändern geleistet werden muß, welche den Huldigungseid nicht geleistet haben, und daß in den Fällen der in manu serviente eintretenden Veränderungen, es bei dem bisher gesetzlichen Verfahren lediglich sein Bewenden hat. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin den 1. März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg
und
An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird zur Nachricht und Achtung die von Seiner Majestät dem Könige unterm 31sten März c. Allerhöchst vollzogene Kabinetsordre über die Erlassung des Lehnseides wegen der in Sachsen eingetretenen Veränderungen in manu dominante hierneben in Abschrift zugefertigt.

Berlin den 19. April 1817.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichte
zu Naumburg, Frankfurth, Glogau und
An das Königl. Kammergericht.

3.

Ueber die Berechtigung der Mühlenbesitzer zur Entschädigung wegen aufzuhebender Bannrechte.

(A. L. R. Thl. 1. Tit. 23.)

Der von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Frankfurt in Beziehung auf die Beschwerde der N. N. in der Subhastationssache der N. N. Mühle unter dem 14. Januar d. J. erstattete Bericht, hat dem Justizminister Veranlassung gegeben, über die Anwendung der Cabinetsordre vom 12. Juny v. J. mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler zu kommuniciren, und in Folge dieser Kommunikation wird das Kollegium hierdurch aufmerksam gemacht, daß die gedachte Kabinetsordre selbst als Grund ihrer Entstehung angiebt:

> damit die Mühlenbesitzer, welche auf Entschädigung einen rechtlich begründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern, oder von ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden.

Also nur, wo es, so lange die verheißene Deklaration nicht erschienen, ungewiß ist, ob die Schuld davon, daß der Mühlenbesitzer seinem Erbverpächter oder seinen Gläubigern nicht hat gerecht werden können, an dem Verluste des früheren, rechtsbegründeten Bannrechts, und an dem Abgange der dafür eintretenden Entschädigung, liegt, tritt die Kabinetsordre in Anwendung. Wo das Gegentheil gewiß ist, hört ihre Kraft auf.

Wendet man diese Grundsätze auf den Eingangs erwähnten Fall an, so ergiebt sich aus der eigenen Erklärung des N. N. in seiner am 5. Oktober 1815 geschehenen Vernehmung, daß sein Zurückkommen keinesweges durch die Aufhebung der Bannrechte, sondern durch die Ungangbarkeit seiner Mühle entstanden ist. Auch befindet er sich geständlich schon seit vier Jahren mit den Mühlenpächten in Rückstande, und diese sind sogar in der seine Insufficienz darlegenden Vermögens-Bilanz unter den Schulden nicht einmal aufgeführt. Der N. N. hat daher gar kein Recht, auf die Anwendung der Kabinetsordre vom 12. Juny v. M. zu provotiren. Eine andere Frage ist aber, ob nicht er sowohl, als sein Gläubiger, in sofern ein Interesse haben, daß die Adjudication der Mühle ausgesetzt werde, weil dasjenige was das künftige Entschädigungsmaaß für das der Mühle anklebende Bannrecht dem Werthe derselben zusetzt, sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, und weil daher ein unbestimmtes Objekt zur Licitation gestellt wird. Es können sich aber Schuldner und Gläubiger gegen den neuen Erwerber wegen der künftigen Entschädigung einen Vorbehalt machen. Auf den Erweis der Insufficienz selbst hat das unbestimmte Objekt keinen Einfluß, weil es mit seinem ganzen Erwerbungspreise aus der Zeit, wo die Bannrechte noch bestanden, in die Vermögens-Bilanz aufgenommen ist.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht nunmehr das Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 22. März 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurt.

4.

Ueber die Entschädigungs-Ansprüche wegen aufgehobener Bann- und Gewerksrechte.

(A. L. R. Thl. 1. Tit. 23.)

Der Justizminister kann der, von dem Königlichen Oberlandesgericht in dem Bericht ohne Datum,

„wegen der, dem Müller N. N. zu N. N. inhibirten Mühlen-Anlage,"

geäußerten Meinung nicht beipflichten.

Es leidet keinen Zweifel, daß mit der Einführung der Patent-Steuer in dem Amte N. N. auch alle, die Gewerbefreiheit betreffenden Administrations-Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, und daß in allen Fällen, wo es sich von der Befugniß, Gewerbepatente zu ertheilen, oder von der Art der Ausübung und Controlle eines Gewerbes handelt, der sonst eingreifende Wirkungskreis der Gerichte fortan gänzlich geschlossen bleibt. — Keine Verträge, keine Judicate, welche dem Patent-Steuer-Gesetz vorher gegangen sind, und abseiten einzelner Individuen oder ganzer Corporationen einen Widerspruch begründen möchten, können der Verwaltungspartei hierunter die Hände binden.

Nur, wenn die Frage darüber entstehet:

ob jemand ein Gewerbe auszuüben berechtiget und daher die Ertheilung des darzu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt sey?

ob der von einem Dritten gegen die Gewerbetreibung des Patentirten erhobene und auf frühere Verträge ꝛc. fundirte Widerspruch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit des letzteren begründen, und

ob daher auch von demjenigen, welcher bis dahin baupflichtig war, und nunmehr den Vortheil des freien Gewerbe-Systems genießen will, abseiten des Bannberechtigten ein erweißlicher Schadens-Ersatz gefordert werden könne?

hat es bei den Vorschriften der Verordnung vom 26. December 1808,

wornach der Weg Rechtens einem jeden offen stehet, welcher seinen Anspruch auf einen speciellen Rechtstitel stützt,

sein ferneres Verbleiben.

Mit vorstehenden Grundsätzen hat sich der Herr Fürst Staats Kanzler bei Gelegenheit einer neuerlich gepflogenen Communikation ebenfalls einverstanden erklärt, und es folgt daraus für den vorliegenden Fall:

daß zwar der zwischen dem N. und N. eingeleitete Prozeß seinen Fortgang behalten, jedoch lediglich auf die Entscheidung der, in der Concession des N. vorbehaltenen privatrechtlichen Frage über die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Verklagten sich beschränken muß, mithin dem concessionirten Müller N. die Mühlen-Anlage, so wie die Ausübung seines Gewerbes, von den Gerichts-Behörden nicht inhibirt werden darf.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten, und das Amt N. dem gemäß mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin den 10. April 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

5.

Ueber den Heiraths-Officialconsens bei Justizbeamten.

(A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 34. ff.)

Dem Präsidio des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M.

eröffnet: daß die Heirathsconsense aller Justiz-Officianten, die nicht Mitglieder der Oberlandesgerichte sind, von den Präsidiis der Oberlandesgerichte zu ertheilen sind.

Berlin, den 1. März 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An das Präsidium
des Königl. Oberlandesgerichts
zu Magdeburg.

6.

Ueber die Cura sexus und Erbfolge der Ehegatten im Herzogthum Sachsen.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 634. f. f.)

---

a.

Einige Untergerichte unseres Departements haben bei uns darüber angefragt: in wie fern die Sächsischen Gesetze auch nach dem 1. März c. als Provinzialgesetze noch fortdauernd in Kraft bleiben, und was namentlich in Ansehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens sey?

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes überreichen wir Ewr. Excellenz eine Abschrift der Anfrage und der von uns darauf ertheilten Bescheidung anliegend nachrichtlich ganz gehorsamst, und bemerken dabei, daß wir zur Direction der Untergerichte das gleichfalls in Abschrift anliegende Publikandum in die Amtsblätter unseres Departements haben einrücken lassen.

Naumburg, den 11. März 1817.

Königl. Oberlandesgericht.

---

b.

Publikandum.

Bei einigen Untergerichten sind darüber Zweifel entstanden: in wie fern die Sächsischen Gesetze auch nach dem 1. März c. als Provinzialgesetze noch fortdauernd in Kraft bleiben, und was namentlich in Ansehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens sey?

Diese Bedenken erledigen sich aus dem Publikations-Patent vom 15. November pr.; indem nach §. 2. desselben, die Preuß. Gesetze an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze getreten sind, während nach §. 3. die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, mit Ausnahme des §. 10. erwähnten, noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft behalten.

Hieraus folgt nun in Betreff der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten, daß

1) seit dem 1. März c. die durch die Preußischen Gesetze nicht vorgeschriebene allgemeine Geschlechts-Vormundschaft wegfällt, und

2) die Erbfolge unter Eheleuten in Erbfällen, die seit jenem Zeitpunkte eingetreten, nach den Preußischen Gesetzen zu beurtheilen ist; wobei jedoch in Fällen, wo die Verheirathung bereits vor dem 1. März c. erfolgt ist, dem überlebenden Ehegatten die im §. 11. des Publikations-Patents vorgeschriebene Wahl gebührt,

indem sowohl die Curatela sexus, als die Erbfolge unter Eheleuten nach gemeinem Sächsischen Rechte, bisher nicht auf Provinzial- und statutarischen Rechten, sondern auf allgemeinen Landesgesetzen beruht haben, an deren Stelle seit dem 1. März c. die Preußischen Gesetze getreten sind.

Um etwanigen Zweifeln dieser Art zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Naumburg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg wird auf den Bericht vom 11ten d. M. eröffnet: daß der Justizminister mit der vom Collegio den Untergerichten des dortigen Departements ertheilten Bescheidung über die noch fortdauernde Kraft der Provinzialgesetze, und was namentlich in Ansehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens sey? einverstanden ist.

Berlin, den 25. März 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

7.

Ueber
I. die Ausfüllung des Giro der in blanco circulirenden Wechsel und
II. die Versendung des Wechselprotests.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 817. und 1273.)

---

a.

Der Justizminister kann sich nicht bewogen finden, die von den Justiz-Commissarien N. N. über die Vor-

schriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 817. und 1046. angetragene extensive Declaration zu veranlassen. Denn so viel den ersten Antrag in Bezug auf die Ausfüllung des Giro's der in blanco circulirenden Wechsel betrifft; so ist solcher schon im Jahre 1800. zur Sprache gekommen, und nach erfordertem Gutachten der Gesetz-Commission verworfen worden.

Hinsichtlich des erhobenen zweiten Zweifels, über die Frist, binnen welcher ein Wechsel-Protest versendet,

> oder der Vormann benachrichtigt werden muß, wenn sich der Präsentant mit seinem Vormann oder dem Trassanten an einem und demselben Orte befinden,

bedarf es keiner besondern Bestimmungen, indem die Anwendung des von kaufmännischen Assignationen redenden Gesetzes (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1273.) auf die eine in einem gleichen Falle sich befindenden Wechsel, keinem Bedenken unterliegt, und der Wechsel-Inhaber, welcher den Protest hat aufnehmen lassen, sich durch Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift außer Verantwortlichkeit setzen kann.

Berlin, den 17. Mai 817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
die Herren Justiz Commissarien
N. N. allhier.

---

b.

Nach dem Eingange des von dem Königl. Kammergerichte, über die von einigen hiesigen Justiz-Commissarien gemachte, das Wechselrecht betreffende, Anträge, unter dem 1sten d. M. erstatteten Berichts, ist den gedachten Justiz-Commissarien heute derjenige Bescheid er-

theilt worden, welcher dem Königl. Kammergerichte zur Nachricht in der abschriftlichen Anlage communicirt wird.

Berlin, den 17. Mai 1817.

Der Justizminister.
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

II.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

8.

Ueber die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse in den Rheinprovinzen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 13. §. 36. f. f.

a.

Nach der in den Rheinprovinzen noch bestehenden Französischen Gerichts- und Justizverfassung werden Urtel und Mandate der Gerichte, mit der executorischen Clausel versehen, ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheien durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Konkurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung, sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den Altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rheinprovinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts, und bei Obergerichten, des Präsidenten derselben, und unter Beifügung einer Klausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen, und der obsiegenden Parthei auszuhändigen. Das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) hat sich

hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 7. Juni 1819.

Der Justizminister

(gez.) v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht
und
an sämmtliche Oberlandesgerichte.

---

b.

Nach dem Eingange des von der Königl. Immediat-Justiz-Commission, in der Angelegenheit, betreffend die Vollstreckung der von Altpreußischen Gerichten gegen Unterthanen in den Rheinprovinzen erlassenen Erkenntnisse, unter dem 27sten v. M. erstatteten anderweiten Berichts, sind das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte in den alten Provinzen, desgleichen das Oberlandesgericht zu Naumburg angewiesen worden, die von ihnen oder ihren Untergerichten gegen Unterthanen in den Rheinprovinzen abgefaßte rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, ohne Gründe und mit der Clausel, daß solche rechtskräftig und vollstreckbar seyen, unter der Unterschrift des Präsidenten oder des Gerichts, und dem Gerichtssiegel, ausfertigen zu lassen, und solche der obsiegenden Parthei auszuhändigen.

Indem der Königl. Commission solches hierdurch bekannt gemacht wird, erhält dieselbe zugleich die Authorisation, die dortigen Gerichte, so weit es noch nicht geschehen ist, in eben der Art zu instruiren, wie es vermöge der, an das vormalige General-Gouvernement unterm 21. Februar 1815. erlassenen Ministerial-Verfügung angeordnet ist.

Berlin, den 7. Juni 1817.

Der Justizminister

(gez.) v. Kircheisen.

An
die Königl. Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

---

9. Ueber

9.

Ueber die Präclusion der Deductionsfristen in revisorio.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 14.)

Auf die Anfrage im Berichte vom 18ten v. M. über die Präclusion der in der Revisions-Instanz versäumten Deductionsfristen, wird dem Königlichen Oberlandesgerichte eröffnet: daß in dem Anhange zur Prozeßordnung ad Tit. 15. §. 6. bloß übersehen worden ist, auf den Anhang zum Tit. 14. §. 62. zurückzuweisen, und auf diese Weise die Disposition des Circulars vom 11. Januar 1805. II. in denselben aufzunehmen. Es verstehet sich von selbst, daß hierdurch das von Seiner Majestät dem Könige vollzogene Circular nicht außer Anwendung gebracht werden sollen, und ist dasselbe daher auch ohne Bedenken auf vorkommende Fälle anzuwenden.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Justizminister
(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.

10.

Ueber das remedium restitutionis in integrum gegen ein Contumacial-Erkenntniß.

(A. G. O. Th. 14. §. 69. f. f.

Dem Königlichen Oberlandesgericht von Westpreußen wird die originaliter beigehende Beschwerde des

Justiz-Commissarii N. N. zu N. vom 11. d. M., über das Verfahren des Collegii in der Rechtssache der N. N. schen Concursmasse wider den N. N., sub lege remissionis mit der Eröffnung mitgetheilt, daß der Justiz-Minister dieselbe gegründet findet. Wenn die Verfügung des Collegii vom 18. Februar c. von einem durch zwei Instanzen fortgesetzten Contumacial-Verfahren, und die frühere Verfügung vom 14ten ejusd. sogar von zwei Contumacial-Erkenntnissen spricht; so kann solches mit dem Hergang der Sache und dem Inhalt des Appellations-Erkenntnisses keinesweges übereinstimmend gefunden werden, da dasselbe, wie es auch ganz richtig ist, das Contumacial-Erkenntniß nicht als solches, sondern als Erkenntniß erster Instanz bestätigt, und die materiellen Einwendungen des Appellanten beurtheilt, aber als unerheblich verwirft. Die Gesetze erlauben es nirgends, gegen ein Appellations-Erkenntniß ein Remedium restitutionis in integrum einzuwenden; und da der Verklagte gegen das in erster Instanz ergangene Contumacial-Erkenntniß keine Restitution hat begründen können, sondern zur Appellation seine Zuflucht hat nehmen müssen: so versteht es sich von selbst, daß es gar nicht mehr darauf ankommt, ob in erster Instanz in contumaciam erkannt worden ist oder nicht. Das Appellations-Erkenntniß giebt nunmehr die Norm des weitern Verfahrens. Dagegen kann als Remedium ordinarium kein anderes, als die Revision eintreten; und es wird von dem Revisions-Richter abhängen, ob solcher definitive erkennen, oder Veranlassung finden wird, diese oder jene Ausmittelung noch zum neuen Verfahren zu verweisen.

Bei den Verfügungen des Königl. Oberlandesgerichts scheint ganz übersehen zu seyn, daß ein jeder Verklagter, der gegen ein Contumacial-Erkenntniß das Rechtsmittel der Restitution einwenden will, die Klage wenigstens in der Hauptsache beantworten muß, und daß bei dem darauf anzuberaumenden Instructionstermin die Verwarnung für den Verklagten nie mehr in der Abfassung des Contumacial-Erkenntnisses, sondern in der Fortsetzung der Instruction in contumaciam bestehen kann, wor-

aus denn von selbst folgt, daß auch bei erneuertem Ungehorsam des Verklagten, nie ein zweites Contumacial-Erkenntniß, sondern ein gewöhnliches, förmliches Erkenntniß ergehen muß. So klar bei diesen Umständen auch die Sache erscheint: so ist es doch möglich, daß dieselbe in facto sich anders verhält, als vorgetragen ist, und für diesen Fall will der Justizminister den näheren Bericht des Collegii erwarten.

Berlin, den 22. März 1817.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

II.

Ueber den Schuldpersonalarrest gegen einen pensionirten Officier.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 145. f. f.)

Dem Königl Oberlandesgericht von Litthauen wird auf den Bericht vom 25. April d. J. in Betreff der Frage:

> ob ein pensionirter Officier wegen Schulden, die nicht aus einem Wechselgeschäft entstanden sind, nach fruchtlos abgelaufener Execution in sein Vermögen zum Personal-Arrest gebracht werden könne?

zum Bescheid ertheilt, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß diejenigen Vorschriften, welche hinsichtlich der Unzulänglichkeit des Personal-Arrestes gegen Civil-Pensionairs §. 174. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegeben sind, auch zu Gunsten der Pensionairs

vom Militairstande Platz greifen müssen, indem der Grund jener gesetzlichen Vorschrift nicht aus der individuellen Qualität des Civilstandes, sondern aus dem berücksichtigten Bedürfniß der Pensionairs ohne Unterschied entnommen ist.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1817.

Der Justizminister
(gez.) von Kircheisen.

12.

Ueber die Ansprüche der Gläubiger eines Staatsdieners an dessen Sterbegehalt.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 240.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird die abschriftlich beiliegende Beschwerde des dortigen Regierungs-Registrators N. vom 22. v. M. wegen verweigerter Verabfolgung des Sterbegehalts seines verstorbenen Schwagers, des Regierungs-Calculators N., mit der Eröffnung mitgetheilt, daß nach der Analogie dessen, was über die Sterbequartale und das Gnadenjahr der Geistlichen in dem allg. L. Recht Th. 2. Tit. 11. §. 835 und 846. gesetzlich bestimmt ist, die Gläubiger eines verstorbenen Beamten nur auf das Gehalt bis zum Ablauf des Sterbequartals, Anspruch machen können, derjenige Theil des Gehalts aber, welcher für die, das Sterbequartal übersteigenden Monate, nach der Cabinetsordre vom 27. April 1816., den Hinterbliebenen des Beamten gezahlt wird, als ein Gnadengeschenk dem Anspruche der Gläubiger nicht unterworfen ist. Hiernach hat daher das Königl. Oberlandesgericht in dem vorliegenden Falle zu verfah-

ren, jedoch den Gläubigern des Verstorbenen ꝛc. N., wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, die rechtliche Ausführung ihres Anspruchs zu eröffnen.

Berlin, den 3. Mai 1817.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

13.
Gerichtliches Rechnungswesen.

Circular-Rescript, die Organisation der Königl. Oberrechnungskammer betreffend.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzial-Behörden zu resolviren geruhet, auch der Oberrechnungs-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisations-Grundsätzen übereinstimmende, Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst einer, an des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. März v. J. den Wirkungskreis und die Verfassung der Königl. Oberrechnungskammer anderweit angeordnet.

Auf den Grund derselben wird nun dem Königlichen Kammergericht und sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichten Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Königl. Oberrechnungskammer ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der Ersten alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und bei der

Zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein herrührende, zum Ressort der Oberrechnungskammer gehörende Geschäfte bearbeitet werden.

2) Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:

„Königl. Oberrechnungskammer, Erste Abtheilung"

oder

„Zweite Abtheilung"

für sich bestehen, und eine ganz gleiche Befugniß haben.

3) In allen, zu den speciellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden, Angelegenheiten, vollziehet jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung ein.

4) Für die erste Abtheilung ist der bisherige Präsident Herr von Schlabrendorf als solcher bestätiget, für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staatsrath von Beguelin zum Präsidenten ernannt worden.

5) Die Oberrechnungskammer ist wie bisher dem Herrn Fürsten Staatskanzler untergeordnet.

6) Das Rechnungswesen aller und jeder Staatsfonds, und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staatscassen die alleinige oder Haupteinnahme ausmachen, wird ohne Ausnahme der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen; auch sollen ferner alle Administrations-Etats, von welchen die Rechnungen zur Oberrechnungskammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Oberrechnungskammer erhält die Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landesadministratoren im Entwurf

zugesandt werden, revidirt selbige, theilt den Chefs die stattgefundene Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit, und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

7) Dagegen haben sich des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht nachträglich im Allgemeinen mit der Königl. Oberrechnungskammer darüber einverstanden erklärt, daß die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Cassen, welche nicht für Rechnung des Staats, oder mit dessen Gewährleistung, administrirt werden, nicht zur Prüfung der Königl. Oberrechnungskammer gehören.

Darunter werden nach der Erklärung der letztern solche Institute und Cassen verstanden, welche

a. durch ihre eigene Fonds bestehen, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken;

b. Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und

c. bestimmte Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, die nicht die Haupt-Einnahmen dieser Cassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

Hiernach dürfen die Rechnungen und Etats derjenigen Stadtgerichts-Salarien- und Sportelcassen, welche weiter keine Zuschüsse, als die Besoldungs-Beträge der ehemaligen Kolonie-Gerichts-Beamten, aus Staatscassen erhalten, nicht die Revision der Oberrechnungskammer passiren, wogegen derselben die Rechnungen und Etats des Königl. Geheimen Obertribunals, der Königl. Oberlandesgerichte, der Justiz-Aemter-Sportelcassen, so wie aller Land- und Stadtgerichts-Sportelcassen, welche andre Zuschüsse als die ehemaligen Koloniegerichts-Besoldungen, aus Staatscassen erhalten, namentlich in den Provinzen jenseits der Elbe, und der

künftigen Haupt-Landgerichts-Sportelcassen, zur Revision der Oberrechnungskammer vorzulegen sind.

8) Die nicht zur allerhöchsten Vollziehung gelangenden Etats werden von dem Herrn Finanzminister mit den betreffenden Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige gemeinschaftlich, oder insofern sie bloß in die Finanzverwaltung einschlagen, von dem Herrn Finanzminister allein vollzogen.

9) Die Minister und obern Chefs, denen die Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Oberrechnungskammer entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, insofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur allerhöchsten Entscheidung gebracht werden.

10) Die Monita der Oberrechnungskammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen gehoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat niederzuschlagen.

Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staatskanzler allein überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Seiner Majestät des Königs eingeholt werden.

Dem Königl. Kammergericht, Oberlandesgericht ꝛc. wird dieses zur Kenntnißnehmung von dem nunmehrigen Verhältnisse und dem Wirkungskreise der Königlichen Oberrechnungskammer, und zur Nachacht in vorkommenden Fällen, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1817.

Der Justizminister

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht und
sämmtl. Königl. Oberlandesgerichte.

14.

a.

Das Königl. Kammergericht hat an die hiesige Regierung eine Beschwerde über das Comtoir zur Realisirung der Tresorscheine hieselbst wegen Zahlung der Gelder in offenen und unrichtigen Beuteln, deren Nachzählen oder Nachwiegen in dem Comtoir selbst, wegen des Andrangs der Menschen, nicht zuläßig sey, ergehen lassen.

Mir ist diese Beschwerde von der gedachten Regierung zur weitern Verfügung eingereicht worden, und ich nehme daraus Veranlassung, Ewr. Excellenz ganz ergebenst bemerklich zu machen, daß der Andrang zur hiesigen Realisationscasse der Tresorscheine, welcher schon von Seiten des Publikums häufig sehr stark ist, noch dadurch auf eine für die Staatscassen höchstlästige Weise vermehrt wird, daß die hiesigen gerichtlichen Depositorien jede ihnen in Tresorscheinen eingezahlte Summe sogleich zur Realisation gegen baares Geld präsentiren, wodurch denn nothwendig der Uebelstand herbeigeführt wird, daß das baare Geld nicht kann zugezählt, sondern in Beuteln muß ausgehändigt werden, deren Nachzählung vor der Verausgabung ebenfalls nicht thunlich ist. Da die Annahme der Tresorscheine in allen Cassen, auf Königl. allerhöchste Bestimmung in dem Edicte vom 1. März 1815. beruhet, solche dem baaren Gelde gleich, und gegenwärtig auch im Privatverkehr statt desselben zu gebrauchen sind, so darf ich mich überzeugt halten, daß es ganz gegen die Zustimmung und Absicht Ewr. Excellenz läuft, wenn von Seiten der Depositorien eine Erschwerung in die Circulation der Tresorscheine dadurch gelegt wird, daß sie, wie mir angezeigt worden, die Annahme derselben theils geradehin verweigern, theils aber, wie die vorgekommenen vielen Fälle beweisen, die eingehenden Tresorscheine sogleich realisirt haben wollen. Es ist überdies für die Depositorien um so weniger ein Grund vorhanden, in die, durch das vorerwähnte Edict angeordnete allgemeine Maßregel nicht einzugehen, als sie jede Zahlung wieder in Tresorscheinen leisten, und namentlich

solche zu den Belegungen bei der Bank, hier und in den Provinzen, ganz unbedenklich anwenden können.

Unter diesen Umständen ersuche ich Euere Excellenz ganz ergebenst, die sämmtlichen Gerichtsbehörden mit einer gemessenen Anweisung gefälligst zu versehen, nicht allein die ihnen in Zahlung zu gebenden Tresorscheine unweigerlich anzunehmen, sondern auch selbige wieder eben so wieder auszugeben, ohne sie, insofern nicht besondere Fälle solches nöthig machen, zur Realisation zu bringen. Von dem Verfügten erbitte ich mir sodann eine gefällige Nachricht.

Ich halte übrigens diese Anweisung um so nothwendiger, als die Weigerung der Depositorien, Tresorscheine anzunehmen, Mißtrauen zeigt, mithin nothwendig höchst nachtheilig auf die Meinung des Publikums, und also auch auf die Circulation der Tresorscheine schädlich wirkt, hierdurch aber den Königlichen Cassen bedeutender Schaden zugefügt wird.

Berlin, den 13. Januar 1817.

von Bülow.

An
des Königlichen wirklichen Geheimen
Staats- und Justizministers Herrn
von Kircheisen Excellenz.

---

b.

Das Königliche Kammergericht erhält hierneben die Abschrift eines von dem Herrn Finanzminister wegen der Realisirung der Tresorscheine unter dem 13ten d. M. an den Justizminister abgelassenen Schreibens.

Die darin angeführte Bestimmung der Verordnung vom 1. März 1815. findet zwar auf die Depositalcassen nicht Anwendung. Es verdient aber der Antrag des Herrn Finanzministers, in so weit als es ohne Beeinträchtigung der Deposital-Interessenten, und ohne die Gerichte verantwortlich zu machen, geschehen kann, Be-

rücksichtigung, da allerdings die Behörden möglichst dazu mitwirken müssen, daß die Treſorſcheine gehörig in Umlauf erhalten werden. Es ſcheint auch kein Bedenken dabei zu ſeyn, die Treſorſcheine, anſtatt ſie zur Realiſation zu bringen, als baare Zahlung bei den Depoſitorien anzunehmen, in ſo weit als ſie von der Bank als baare Zahlung angenommen werden, oder außerdem dazu verwendet werden können; und da nach dem Anführen des Herrn Finanzminiſtees dieſes in Anſehung der Bank unbedenklich der Fall iſt, und außerdem auch wenigſtens hier, die Treſorſcheine häufig als baare Zahlung im Privatverkehr angenommen werden: ſo kann die Möglichkeit der Verwendung als baare Zahlung ohne allen Zwang-Cours bei einer vorkommenden Einnahme in Treſorſcheinen wohl immer vorausgeſetzt werden. Sollte ſich demnächſt nicht Gelegenheit finden, Gelder bei der Bank anzulegen, oder außerdem die Verwendung der Treſorſcheine zu baaren Zahlungen Anſtand finden, ſo bleibt immer noch die Realiſirung derſelben bei den dazu beſtellten Comtoirs übrig.

Der Juſtizminiſter will jedoch, bevor derſelbe wegen Annahme der Treſorſcheine eine Verfügung nach vorſtehender Anſicht erläßt, von dem Königlichen Kammergerichte vernehmen, welches Bedenken das Collegium etwa bei einer ſolchen Verfügung findet, und welche Modifikationen daſſelbe etwa dabei in Vorſchlag zu bringen hat.

Berlin, den 30. Januar 1817.

Der Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

An
das Königliche Kammergericht.

---

c.

Eurer Excellenz verehrtem Reſcript vom 30ſten v. M. zufolge, zeigen wir hierdurch ganz ergebenſt an: daß

wir keinen Anstand nehmen, bei dem Deposital-Verkehr Treforscheine statt baarer Zahlung anzunehmen, so lange bei der Wiederausgabe derselben keine Schwierigkeiten eintreten.

Da wir bereits aus Königlichen Cassen Treforscheine annehmen müssen, so hat dies zur Vermeidung der Realisation derselben schon früher eine Correspondenz mit Hauptbanko-Directorio veranlaßt, worin wir die abschriftlich beiliegende Antwort vom 17. October v. J. erhalten haben.

Dadurch, daß uns die Königliche Hauptbank die Obligationen, auf baares Geld lautend, ausstellt, halten wir unser Depositum, mit Bezug auf die Declaration vom 4. April 1811. (S. 169 der Gesetzsammlung vom Jahre 1811.), so lange für hinreichend gesichert, als der Kurs der Treforscheine al pari steht.

Sollte derselbe sinken, so müssen wir jedoch die Annahme der Treforscheine sofort verweigern, und werden übrigens immer darauf sehen, daß kein Bestand von Treforscheinen im Deposito verbleibt.

Berlin, den 10. Februar 1817.

Das Kammergericht.

---

d.

Da nach dem Berichte des Königlichen Kammergerichts vom 10. Februar c. das Banko-Directorium sich auch schon gegen das Collegium bereit erklärt hat, die Treforscheine bei den Belegungen als baar Geld anzunehmen, bei der Verfügung vom 30. Januar c., wie sich aus dem Inhalte derselben schon deutlich ergiebt, das dermalige Verhältniß der Sache, nach welchem die Treforscheine nach ihrem vollen Werthe wieder ausgegeben werden können, vorausgesetzt ist, und außerdem das Königliche Kammergericht bei dem Inhalte dieser Verfügung kein Bedenken gefunden, so hat dasselbe nach der daraus sich ergebenden Anweisung selbst zu verfah-

ren, und die Untergerichte seines Departements, sobald sich eine Veranlassung dazu findet, in einzelnen Verfügungen mit gleicher Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

---

e.

Dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio wird aus den abschriftlichen Anlagen zu ersehen gegeben, was wegen der von dem Herrn Finanzminister in Antrag gebrachten Annahme der Tresorscheine bei den Depositorien, unter dem 30. Januar c. und nach Eingang des auf diese Verfügung erstatteten Berichts heute an das Kammergericht erlassen worden ist. Unter der Voraussetzung, daß das Königliche Pupillen-Collegium, so wenig als das Kammergericht, bei der daraus sich ergebenden Anweisung einen Anstand findet, hat dasselbe gleichmäßig darnach zu verfahren und zu verfügen.

Berlin, den 18. März 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kurmärkische
Pupillen-Collegium.

15.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Frankfurt wird auf die wegen der Kostensätze in Holz-Defraudationssachen unter dem 15ten v. M. gethane Anfrage hiermit eröffnet, daß es dem Sinne des Reskripts vom

20. Juli 1802., betreffend das Verfahren in Holz-Defraudationssachen — auf welches auch in dem Departement des Collegii das Verfahren in diesen Sachen wohl gegründet wird — ganz gemäß ist, die Kosten in eben diesen Sachen nicht nach der Sportel-Taxe für fiskalische Sachen vom 28. Januar 1788., sondern nach der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. Abschnitt I. Nr. 1. anzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn ein Rechtsmittel eingewendet wird, die Gebühren für jede Instanz in Ansatz kommen können. Hiernach hat also das Königliche Oberlandesgericht bis auf weitere allgemeine Anordnung in Betreff der Forst-Contraventions-Untersuchungen zu verfahren.

Berlin den 15. April 1817.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Frankfurt.

16.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Frankfurt wird auf den unter dem 6ten d. M. erstatteten Bericht hiermit eröffnet, daß nach den bei Anlegung der Normal-Etats angenommenen, auch in der unter Nr. 13. der Verfügung vom 25. Februar d. J. erwähnten, unter dem 11ten desselben Monats ergangenen allgemeinen Anweisung ausgesprochenen Grundsätzen, die Kreisjustizräthe außer dem fixen Gehalte nur solche Ausgaben liquidiren können, die als baare Auslagen zu betrachten sind. Hierher gehören Diäten für commissarische Verrichtungen außerhalb des Wohnorts, und Wagenmiethe. Die Botengebühren müssen die Kreisjustizräthe den Bothen, welche die Insinuationen verrichtet haben, zahlen, und den Betrag als Auslagen liquidiren.

Unter dem Namen von Copialien können sie kein Emolument genießen, und, um zu vermeiden, daß dieses

doch geschehe, scheint es am zweckmäßigsten, daß ihnen zur Haltung eines Schreibers, und zu Schreibematerialien, ein angemessenes bestimmtes Quantum jährlich gezahlt werde, wogegen alsdann die Copialien zur Salariencasse zu verrechnen sind.

Hierüber hat das Königl. Oberlandesgericht nähere Vorschläge zu machen. Siegelgelder und Abtragegebühren können nicht liquidirt werden.

Berlin, den 17 Juni 1817.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurt.

17.

Das Königliche Kammergericht wird aus den abschriftlichen Anlagen ersehen, was der Regierungsrath N. N. ꝛc.

Bei der Revision der Kostensätze sind, außer den Gebühren, auch die Copialien und Bestellungsgebühren für das Schreiben an den Regierungs-Präsidenten N. N. vom 6. November 1815. ganz niederzuschlagen, da dies in Beziehung auf den §. 52. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassene Schreiben es nur bezweckte, Störungen in den Dienstgeschäften zu verhüten, und also nach der Analogie der Vorschriften §. 12. Tit. 35. Th. 1. der Gerichts-Ordnung unentgeldlich erlassen werden mußte; auch hätte der Zweck des Schreibens nicht die Mittheilung der Abschrift erfordert ꝛc.

Berlin, den 7. Juni 1817.

Der Justizminister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

18.

Extract aus der allerhöchsten Cabinetsordre d. d. Berlin, den 29. April 1817.

Ich genehmige daher Ihren ersten Antrag dahin: daß auch diejenigen Westphälischen Reichsobligationen, welche aus einer ursprünglich Preußischen Schuld herrühren, und von vormaligen Westphälischen Beamten als Caution eingelegt, mit dem Vernichtungs-Hammer durchschlagen und in den Registern durchstrichen sind, jetzt zum Besten der Cautions-Besteller in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden.

Berlin, den 29. April 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister
von Kircheisen und Grafen von Bülow.

19.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Ministerien der Finanzen und der Justiz durch eine allerhöchste Cabinetsordre d. d. Berlin, den 29. April d. J. festgesetzt:

> daß auch diejenigen Westphälischen Reichsobligationen, welche aus einer ursprünglich Preußischen Schuld herrühren, und von vormaligen Westphälischen Beamten als Caution eingelegt, mit dem Vernichtungs-Hammer durchschlagen und in den Registern durchstrichen sind, jetzt zum Besten der Cautionssteller in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich diese Königl. Festsetzung mit dem Ersuchen bekannt, sie den Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks, mit der Aufgabe weiterer Publikation durch die Amtsblätter, und mit der Anweisung

sung mitzutheilen, die in jedem Regierungs-Departement wohnhaften Cautionsbesteller zu Einreichung der von der Westphälischen Regierung erhaltenen definitiven Bescheinigungen über solche Westphälische Obligationen, die aus einer ursprünglich Preuß. Schuld herrühren, aufzufordern. Die Regierung hat hiernächst diese Bescheinigungen zu sammeln, genau zu verzeichnen und dabei den Grundsatz zu beobachten, daß selbige nur von dem Cautionsbesteller, oder dessen gehörig legitimirten Erben, zur Umschreibung angenommen werden können, sonst aber durchaus zurückgewiesen werden müssen.

Die vollständigen Verzeichnisse, nebst den Bescheinigungen, sind hiernächst mir einzureichen, und ich werde alsdann deren nähere Prüfung und die Umschreibung in Staatsschuldscheine nach den darüber bestehenden Vorschriften veranlassen.

Die Staatsschuldscheine wird die Regierung zurückempfangen und je nachdem die Rückgabe der Caution an den Bittsteller, oder dessen Erben erfolgen kann, oder nach ihrer oder der betreffenden Justizbehörde Beurtheilung, Anstand finden muß, das weitere deshalb veranlassen.

Wegen der, von den vormaligen Westphälischen Beamten baar, oder mit Westphälischen Reichs-Obligationen nicht ursprünglich Preußischer Verbriefung gemachten Cautionen, sowie wegen der, in die ehemalige Westphälische Amortisations-Casse geflossenen Depositalgelder, kann vor der Hand noch keine Verfügung ergehen, sondern es muß erwartet werden, ob, und in wie weit es zu einer Ausgleichung dieser Centralschulden des aufgelöseten Westphälischen Staats, unter den dermaligen Besitzern desselben kommen werde.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Berlin den 12. Mai 1817.

(gez.) Graf v. Bülow.

An die Königl. Oberpräsidenten Herrn
von Bülow u. v. Vinke
Hochwohlg.

20.

Nachdem Seine Königliche Majestät die, wegen Umschreibung der, von vormaligen westphälischen Beamten als Caution eingelegten westphälischen Reichs-Obligationen ursprünglich Preußischer Verbriefung, in Staatsschuldscheine, vorgeschlagenen Maaßregeln, durch die extractweise beigeschlossene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. v. M. zu genehmigen geruhet haben, ist in Gemäßheit derselben von Seiten des Herrn Finanzministers das in Abschrift anliegende Schreiben vom 14. d. M. an die Herren Oberpräsidenten von Bülow und von Vinke erlassen worden.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird daher solches zur Nachricht und weitern Kommunication mit der betreffenden Regierung, bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Mai 1817.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
die Königl. Oberlandesgerichte
zu Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Paderborn u. Münster.

21.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu N. wird auf den Bericht vom 17. v. M. in der Beschwerdesache des N. N. zu N. hierdurch eröffnet, daß der Werth des Ausgedinges, das in einem Kaufcontracte bedungen wird, allerdings dem übrigens bedungenen Kaufpreise hinzugerechnet werden muß, wenn es auf Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren zu berechnen sind, ankommt. Der Chef der Justiz kann aber darüber, wie dieser Werth zum Behuf der Bestimmung der Colonne zu berechnen ist, eine allgemeine Festsetzung nicht geben, und hält dieselbe auch gar nicht für nothwendig.

Er kommt hierbei auf Berücksichtigung der Provinzial-Verfassungen an, nach welchen schon Bestimmungen wegen des Werths des Ausgedinges in andern Beziehungen, besonders in Beziehung auf die Leistungen an den Gutsherrn, vorhanden seyn können und welche daher eine allgemeine Festsetzung nicht zulassen. Da es aber auch zu Bestimmung der Colonne, nach welcher die Gebühren anzusetzen, in den wenigsten Fällen auf eine genaue Ausmittelung des Werths ankommt, und in den einzelnen Fällen, in welchen es darauf ankommt, eine Ausmittelung nach billigen Grundsätzen, und zwar, wenn provinzielle Verfassung dazu keinen Maasstab giebt, hauptsächlich nach der Rücksicht, daß das Ausgedinge nur auf eine zwar unbestimmte Zeit, von welcher aber gewiß ist, daß sie abläuft, und von welcher in einzelnen Fällen der Ablauf als ziemlich nah zu berechnen ist, geleistet wird — leicht erfolgen kann, so ist auch eine nähere allgemeine Festsetzung über diesen Gegenstand zum Behuf der Bestimmung der Gebühren-Sätze gar nicht als erforderlich anzusehen.

Berlin, den 5. April 1817.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Glogau

22.

Organisation der Revisionscollegien für Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

(A. G. O. Thl. 2. Tit. 1.)

Ungeachtet die specielle Instruktion betreffend den Geschäftsgang bei den General Kommissionen zur Regu-

lirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße und den Revisionskollegien noch von Seiner Königlichen Majestät erwartet wird, so machen es doch mehrere, zur Entscheidung in zweiter Instanz vorliegende Pozesse, dringend nöthig, die nach dem Edikte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße vom 14. September 1811. und dessen Deklaration vom 29. Mai d. J. zu konstituirenden Revisionskollegien ohne Verzug zu versammeln.

Die Unterzeichneten Ministerien haben sich daher entschlossen, für die Provinz Brandenburg das Revisionskollegium hieselbst zusammentreten zu lassen, und zum Dirigenten des Kollegii bestimmt:

den Herrn Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath Müller,

und zu Mitgliedern:

a. von der Justiz

den Herrn Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath von Grevenitz und den Herrn Kammergerichtsrath Kienitz.

b. von der Regierung

die Herren Regierungsräthe Friderici und Siber welche Mitglieder unter sich nach dem Alter ihrer Rathspatente rangiren werden.

Außer diesen beständigen Mitgliedern, wird es dem Direktor freistehen, in Fällen, wo es besonders auf Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte ankommt, einen Oekonomiekommissarius zur Berathung mit zuzuziehen.

Das Revisions Kollegium wird das Lokal zu seiner Versammlung in dem Regierungskollegien-Hause angewiesen erhalten, eben so auch die erforderliche Hülfe der Subalternen und die nöthigen Schreibmaterialien.

Bestimmte Sitzungstage hat das Kollegium zwar nicht; der Director versammelt aber dasselbe, so oft es das Bedürfniß erheischt, und sorgt dafür, daß die vorkommenden Geschäfte gründlich und rasch bearbeitet werden. Die Mitglieder und Subalternen sind ihm in Angelegenheiten des Dienstes, wie sich von selbst versteht, subordinirt.

Das Revisionskollegium ist nur ein Spruch-Kollegium in zweiter Instanz, und hat mit der Erörterung und Instruktion der Sachen nichts zu thun, vielmehr kompetirt solche lediglich der Generalkommission, welche auch in erster Instanz entscheidet. An die Generalkommission schickt das Revisions Kollegium auch die ausgefertigten Erkenntniße zur Publikation und Vollziehung zurück.

Gegen mehrgedachte Generalkommission verhält sich das Revisionskollegium als eine coordinirte Behörde und bedient sich daher des gewöhnlichen Requisitionsstils in seiner Correspondenz.

Zur Controlle des Geschäftsganges hat das Revisionskollegium jährlich am 1. Dezember eine Referenten- und Restanten-Tabelle dem Justizminister einzureichen.

Das Kollegium wird sich eines Siegels bedienen, in welchem das kleinere Königliche Wappen befindlich ist, mit der Umschrift:

Königlich Preußisches Revisionskollegium der Provinz Brandenburg.

Schließlich wird dem Königlichen Revisionskollegio bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König zwar mit diesen Stellen keine bestimmte Besoldung zu verknüpfen geruhet, wohl aber ein jährliches Quantum zu Remunerationen bestimmt haben, welche am Schluße jeden Jahres nach Verhältniß werden vertheilt und angewiesen werden.

Die unterzeichneten Minister hoffen, daß das Königliche Revisionskollegium sich beeifern werde, das in dasselbe gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und die wohlthätigen Absichten kräftigst zu befördern, die Seine Majestät bei Emanirung der Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße geleitet haben.

Berlin den 22. März 1817.

Minister. d. Justiz. Minister. d. Finanz. Minister. d. Innern.
v. Kircheisen v. Bülow. v. Schuckmann.

An das Königliche Revisionskollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße der Provinz Brandenburg.

Aehnliche Verfügungen sind erlassen:

I. An das Königliche Revisionskollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße für die Provinz Schlesien zu Breslau.

Daselbst zum Dirigenten des Kollegii:
der Herr Oberlandesgerichts Vicepräsident von Fischer
zu Mitgliedern aber
a. von der Justiz:
die Herren Oberlandesgerichtsräthe Müller und Wentzel,
b. von der Regierung:
die Herren Regierungsräthe von Loen und Möldechen,
bestimmt.

II. An das Königliche Revisionskollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße für die Provinz Pommern zu Stettin.

Daselbst zum Dirigenten des Kollegii:
der Herr Oberlandesgerichts Vice-Präsiden von Hempel
zu Mitgliedern aber
a. von der Justiz
der Herr geheime Justizrath Wiegand und der Herr Oberlandesgerichtsrath Schulz,
b. von der Regierung:
Die Herren Regierungsräthe Solger und Niederstaetter,
bestimmt.

III. An das Königliche Revisionskollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße für die Provinz Westpreußen zu Marienwerder.

Daselbst zum Dirigenten des Kollegii:
der Herr Oberlandesgerichts Präsident Oelrichs
zu Mitgliedern aber
a. von der Justiz:
die Herren Oberlandesgerichtsräthe Westphal und Triedwind,
b. von der Regierung:

Die Herren Regierungsräthe Behrent und Schirmeister,

bestimmt.

IV. An das Königliche Revisionskollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße für die Provinz Ostpreußen zu Königsberg,
und daselbst zum Dirigenten des Kollegii:
der Herr geheime Justiz und Tribunalsrath von Brandt,
zu Mitgliedern aber:
a. von der Justiz:
die Herren Oberlandesgerichtsräthe Ehm und Friccius,
b. von der Regierung:
die Herren Regierungsräthe Gäsbeck und Hagen II.

bestimmt.

23.

Extract aus dem Reskripte an das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin, den 13. Mai 1817.

(A. G. O. Thl. 2. Tit. 1.)

---

2. Es ist unzulässig, den Referendarien und Auskultatoren die Urtelsgebühren in Kriminalsachen zuzugestehen.
Arbeiten dieser Art gehören zu denen, welche sie ihrer Ausbildung wegen zu übernehmen haben, und es ist nicht abzusehen, warum zwischen Civil- und Kriminal-Sachen ein Unterschied bestehen soll.
3. Die Einrichtung, wegen besonderer Aufsicht einzelner Räthe des Kollegii über einige Stadtgerichte, ist aufgehoben, und müssen die sogenannten Revisionsgebühren den Stadtgerichten erlassen werden, da die Oberaufsicht über sie unentgeldlich, vermöge der

Verpflichtung des Königl. Oberlandesgerichts verwaltet werden muß.

5. Da die Kuratelen in der von Plötzischen, und der Gräfl. von Carnitzischen Familienstiftung nicht mit den Geschäften der Oberlandesgerichtsräthe coincidiren; so kann die Salarien-Kasse diese Nebeneinnahme nicht in Anspruch nehmen.

6. In Absicht der dem N. N. als Rendanten, und N. N. als Kontrolleur und Kalkulator der Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Kasse, beigelegten besonderen Gehalte von resp. 100 und 50 Rthlr. soll es bei der jetzt bestehenden Einrichtung bleiben.

7. Betreffend die Gehalte
   a. des N. N. als Justitiarii des dortigen Banko-Comtoirs, von 200 Rthlr.
   b. des N. N. als Konsulenten des dortigen Salz- und Seehandlungs-Comtoirs, von 200 Rthlr.
   c. des N. N. als Syndici der Vorpommerschen Stände, von 250 Rthlr.
   d. des N. N. als Kalkulators bei dem dortigen Marienstifte, von 25 Rthlr.

   so bleiben diese Nebeneinkünfte aus den bei Nro. 5. angegebenen Gründen den einzelnen Beamtem.

8. Die Tantieme, welche dem Expedienten und dem Registrator in Kriminalsachen von den Werthstempeln in in diesen und andern Untersuchungssachen von Seiten der Finanzbehörde gezahlt wird, und die pro vigilantia ausdrücklich bestimmt ist, kann zur Salarien-Kasse nicht gezogen werden.

9. die Gebühren für die Deposital-Extrakte fließen zur Salarien-Kasse, da bei Feststellung des Gehaltes des Rendanten auf den Verlust dieses Emoluments Rücksicht genommen worden ist. Inzwischen bleibt dem Rendanten die Pflicht zur Anfertigung dieser Extrakte, wofür keine Kopialien berechnet werden können ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1817.

Der Justizminister
gez. von Kircheisen.

An das Präsidium des Königl.
Oberlandesgerichts zu Stettin

24.

a.

Der §. 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. bestimmt in sine ausdrücklich:

daß in Fällen, wo jährliche Geld-Prästationen auf eine bestimmte Zeit gefordert werden, der Betrag für sämmtliche Jahre zusammen gerechnet, und nach der sich hieraus ergebenden Totalsumme, die Kostencolonne bestimmt werden solle.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung liquidirte ich unterm 27. März d. J. meine Gebühren in der Schwängerungs- und Alimenten-Sache der unverehelichten N. N. wider den Doctor und Kreisphysikus N. N. in N. nach den niedrigsten Sätzen der 5. Kolonne, weil Klägerinn eine Abfindung von 100 Rthlr. und außerdem an jährlichen Alimenten 48 Rthlr. mithin auf 14. Jahre 672. Rthlr. und in

Summa 772 Rthlr. gefordert hatte.

Das hiesige Königl. Oberlandesgericht ermäßigte jedoch meine Liquidation nach den Sätzen der 4. Colonne, und beschied mich auf meine Gegenvorstellung unterm 24. dieses Monats per Copiam decreti dahin:

daß die Vorschrift §. 8. der Einleitung zur Gebühren-Taxe in Alimenten-Sachen nicht zur Anwendung kommen könne, weil Alimente nur bedinglich festgesetzt würden, und es dahin stehe, ob nicht der Vater, durch den erfolgenden Tod des Kindes, noch vor dessen 14. Jahre von der Pflicht zur Alimentation des Kindes entbunden werde; aus diesem Grunde könne nur der § 7. l. c. zur Richtschnur bei Festsetzung der Kosten dienen.

Von der Richtigkeit dieser Ansicht kann ich mich nicht überzeugen, indem einmal der erwähnte §. 7. von Rechten redet, die gar keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, dagegen der §. 8. l. c. seiner wörtlichen Fassung

nach, ausdrücklich für mich spricht. Zum andern, ist der Tod des Kindes vor dem 14. Jahre als eine Ausnahme von der Regel, zwar möglich, jedoch dem Naturgesetz nach, nicht wahrscheinlich, und kann daher nicht präsumirt werden. Wollte man aber auch annehmen, es sei nicht gewiß, daß das Kind das Alter von 14. Jahren erreichen werde, so wäre dann die Dauer der jährlichen Prästationen unbestimmt, und offenbar einer der Fälle vorhanden, wo dieselben nach dem allegirten §. 8. mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, und nach dem letztern die Kosten-Colonne bestimmt werden müßte. Auf diese Weise würde eine noch größere Summe herauskommen, und ich glaube deshalb, daß mir die niedrigsten Sätze der 5. Colonne hätten zugebilligt werden müssen.

Sollte ich irren, so bitte Ew. Excellenz ich, damit ich in ähnlichen Fällen nicht fordere, was ich nicht zu fordern berechtig bin, unterthänigst,

um gnädige Belehrung.

Im entgegengesetzten Falle aber trage ich ehrerbietigst darauf an,

daß das Königliche Oberlandesgericht mit bestimmter Anweisung für dergleichen zukünftige Fälle versehen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
Ew. Excellenz

unterthänigster,

der Justizcommissarius Leopold.

Cöslin den 1. März
1817.

---

b.

Dem Justizcommissarius Herrn Leopold wird auf seine Vorstellung vom 1. d. M., hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die von dem dortigen Oberlandesgerichte geschehene Festsetzung seiner, in der Schwängerungs- und

Alimenten-Sache der unverehelichten N. N. wider den Doctor und Kreis-Physicus N. N., liquidirten Gebühren, den Grundsätzen der neuen Allgemeinen Gebührentaxe gemäß ist, und er sich also bei derselben beruhigen muß.

Die Festsetzung der Geldsummen zur Abfindung der Geschwächten und zur Verpflegung des unehelichen Kindes, kommen bei einem Schwängerungsprozesse nur in Anwendung, wenn die Vollziehung der Ehe zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten nicht Statt hat; und schon hieraus ergiebt sich, daß die Festsetzung der Gebühren in einem Schwängerungsprozesse nach der Bestimmung des §. 7. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe, die richtige ist.

Berlin, den 24. May 1817.

Der Justizminister.

von Kircheisen

An
den Justizcommissarius, Herrn
Leopold zu Cöslin.

III.

Stempel-Sachen.

25.

Vom Stempel der Wechsel und Assignationen betreffend.

Der Justizminister kann demjenigen, was das Königl. Kammergericht, in seinem Berichte vom 24. März c. auf die Beschwerde des Justizcommissarius N. N. als Mandatarii des Kaufmanns N. N. zu N. zur Rechtfertigung der dem leztern auferlegten Stempelstrafe ausgeführt hat, nicht beipflichten.

Die Declaration vom 2. März 1814. stellt zwar §. 1. fest,

„daß alle ausländische, in die preußischen Staa„ten eingehende Wechsel und kaufmännische Assig„nationen der geordneten höhern Stempel-Ab„gabe unterworfen seyn sollen.“

Die Anwendung dieses deklaratorischen Gesetzes auf den konkreten Fall setzt aber unbezweifelt voraus, daß der Aussteller wechselfähig gewesen, und daß das Document zur Zeit der Einbringung in die hiesigen Lande die Wechselkraft noch nicht verloren gehabt habe.

Beide Erfordernisse treffen hier nicht zusammen. Der producirte Wechsel konnte nicht mehr als solcher,

sondern nur als ein simpler Schuldschein angesehen, mithin der Producent nur in die Nachzahlung des geringeren Stempelsatzes, sowie in die Erlegung der darnach abzumessenden Strafe, verurtheilt werden.

Obstehendes hat der Justizminister dem Herrn Finanzminister, unter Mittheilung des obangezogenen Berichts, eröfnet, und letzterer hat darauf erklärt, daß solches allerdings die Niederschlagung der dem N. N. auferlegten Stempel-Strafe von 8 Rthlr. 8 Gr. begründe; welches dem Königl. Kammergerichte zur Nachricht und Achtung, mit dem Beyfügen bekannt gemacht wird, daß der Justizcommissarius N. N. hiernach von dem Königl. Finanzministerio beschieden worden ist.

Berlin, den 1. Mai 1817.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

26.

Ueber die Verbindlichkeit zur Erlegung des Stempels für das Adjudikations Erkenntniß.

Der Justizminister hat die Gründe erwogen, welche das Königliche Kammergericht in dem unterm 24. März d. J. erstatteten Bericht

„die Beschwerde des Staatsraths N. wegen des in „der N.schen Subhastations Sache von ihm geforderten „Werthstempels anbetreffend,

auseinandergesetzt hat.

Es beruht theils auf klaren gesetzlichen Vorschriften, theils liegt es in der Natur der Sache, daß bei gerichtlichen Subhastationen das Adjudikations Erkenntniß die Stelle des Kauf-Contracts vertritt.

Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. XI. §. 361.

Für den Käufer ist dieses Adjudikations Erkenntniß unentbehrlich, weil er dadurch allein in den Stand gesetzt wird, den Besitztitel berichtigen und das erkaufte Grundstück auf seinen Namen übertragen lassen zu können. (Hypoth. Ordnung Abschn. II. §. 58.)

Es ist ferner ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß wenn bei Contracten über die Kosten des Vertrages keine besondere Bestimmungen gemacht, noch in einzelnen Fällen durch specielle Gesetze etwas darüber verordnet worden; solche von jedem Contrahenten zur Hälfte getragen werden müßen.

Hiermit stimmen auch die Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. XX. §. 518. und der Allgem. Gerichtsordnung Tit. XXIII. §. 21. analogisch überein.

Wendet man obige Prinzipien auf die von dem Staatsrath N. geführte Beschwerde an, so erscheint solche in sofern gegründet, als er zur alleinigen Bezahlung der Kosten des Adjudications Urtels, und eben daher auch zur ungetheilten Berichtigung des gesetzlich zu supplirenden Werthstempels verurtheilt ist.

Dies hätte nach der eigenen bisherigen Praxis des Kammergerichts, zu welcher sich dasselbe in dem Berichte selbst bekennt, keinesweges geschehen dürfen, da in den Subhastations Bedingungen, wegen der Kosten des Nschen Gutsverkaufs nichts festgestellt ist.

Das Königliche Kammergericht hat nunmehro, auf den von dem Staatsrath N. gegen das Erkenntniß ergriffenen Recurs, der geführten Beschwerde dahin abzuhelfen, daß demselben nur die Halbschied der Urtels- und Werthstempel-Gebühren in Ansatz gebracht werde.

Eine weitere Remedur kann der Supplikant nicht verlangen, indem der Werth-Stempel, nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810. Art. 7. Nr. 1. und 2., zu dem Adjudications Bescheid,

welcher hier die Stelle des Kauf-Contrakts vertritt, genommen werden muß, mithin einen Theil der Kosten ausmacht.

Die Vorschrift der Allgem. Gerichts Ordnung Tit. 50. §. 511. worauf er seinen Widerspruch gründet, redet ihm

nicht das Wort. Denn, obwohl die Kosten der Adjudication hiernach bei der Vertheilung der Masse vorweg genommen werdin sollen, so dürfen doch hierunter nur diejenigen verstanden werden, zu deren Tragung die Masse entweder nach allgemeinen Grundsätzen, oder in Gemäsheit der Subhastations und Licitations Bedingungen verbunden ist.

Berlin, den 19. April 1817.

der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

27.

Sportelfreiheit in den Verhandluggen über die Bestimmung des Werthstempels.

Dem Justizbeamten Herrn Kaehler wird auf die am 10. d. M., unter Beifügung der hierneben zurückerfolgenden Acten, anderweit eingereichte Vorstellung, zur Resolution ertheilt, daß, da für diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, welche blos zum Zweck haben,

das ererbte Vermögen Behufs der Bestimmung des Werthstempels nachzuweisen,

nach dem §. 30. der Instruction vom 5. September 1811; die Erbinteressenten mit allen Kosten verschont werden müssen, und die Landes-Justiz-Behörden wohl befugt sind, die von ihnen ressortirenden Untergerichte zu dergleichen auszumittelnden Nachweisungen, gleich wie zur Bearbeitung anderer Offizial- und Armen-Sachen zu beauftragen, dem Bittsteller in einem solchen Falle weder Gebühren, noch Antheil an einer Tantieme zugebilligt werden kann, indem hier die Vorschrift des §. 40. l. c. nicht Platz greift.

Wo aber die Erbintereſſenten mit der Einreichung der geſetzlichen Vermögens-Nachweiſung zögern, und es dadurch zu gerichtlichen Verhandlungen kommen laſſen, leidet es keinen Zweifel, daß von dem beauftragten Richter Gebühren liquidirt, und von den ſäumigen Intereſſenten eingezogen werden können.

Berlin, den 19. April 1817.

Der Juſtizminiſter.

von Kircheiſen.

An
den Juſtizbeamten Herrn
Kaehler zu Joachimsthal.

28.

Über die Averſionelle Behandlung des Erbſchafts-Werth-Stempel.

Dem Königlichen Hofgerichte zu Arensberg wird auf den Bericht vom 2. v. M. betreffend die Frage:

ob auch von Perſonen die nicht zum Handelſtande gehören und kein Inventarium vorzulegen wünſchen, ein Averſional-Quantum für den Erbſchafts-Werth-Stempel angenommen werden darf?

hierdurch eröffnet: daß das von dem Oberlandesgerichte zu Cleve an die Untergerichte ſeines Departements erlaſſene Publikandum mit den beſtehenden Vorſchriften keinesweges in Widerſpruch iſt, indem es, ohne die Zulaſſung der durch die Declaration vom 10. Auguſt 1814. gemachten Ausnahmen zu abboliren, nur die geſetzliche Regel beſtättiget.

Bei dieſer Regel,

wonach ein Jeder zur Beſtimmung des Erbſchafts-Stempels ein Inventarium vorzulegen verpflichtet iſt,

muß es auch ferner ſein Bewenden haben, und es bleibt,

dem

dem Befund der Umstände nach, dem Ermeßen des Gerichts überlassen, den Erben, welcher ein Aversional-Quantum offerirt, von der Vorlegung eines dergleichen Inventariums zu entbinden. Die Verordnung vom 30. August 1814. befaßt nur den Fall, wo ein versiegeltes Inventarium vorhanden, und bei den Gerichten bereits niedergelegt ist. In andern Fällen kann von Production eines Inventariums, dessen Vorlegung der Erbe hat überhoben sein wollen, nach einmal geschehener Annahme des vor ihm offerirten Aversional-Stempels nicht mehr die Rede seyn, es wäre denn, daß er durch falsche Angaben die Gerichte hintergangen, und die zu Gebote stehenden Mittel, sich durch Erkundigungen, von deren Richtigkeit zu überzeugen, dergestalt vereitelt hat, daß dadurch eine erhebliche Verletzung des Stempel-Interesses erwachsen ist.

Hiernach hat sich das Königliche Hofgericht zu achten.

Berlin, den 20. Juni 1817.

der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königliche Hofgericht zu
Arensberg

IV.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

29.

Priorität der in die Zweite und der in die Dritte Rubrik des Hypothekenbuches eingetragener Gläubiger.

Es kann nach den Grundsätzen des Hypothekenrechts keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehörige Einschränkungen und Lasten, in sofern solche überhaupt einer Eintragung bedürfen, im Collisions-Falle den Forderungen aus der dritten Rubrik nur in dem Falle vorgehen, wenn letztere später, als die gedachten Einschränkungen und Lasten, eingetragen worden sind. So wie also einen Prätendenten aus der zweiten Rubrik das Recht zustehet, gegen einen Gläubiger aus der dritten Rubrik auf Ausmittelung der Priorität, in Gemäßheit des §. 7. des Hypothekenpatens vom 22. Mai 1815., anzutragen; eben so muß umgekehrt ein Gläubiger der dritten Rubrik einen Prätendenten der zweiten die durch die Zeit der jezzigen Anmeldung entstandene Priorität streitig machen können. Die Wirkung dieser Regulirung der Priorität zwischen den Prätendenten beider Rubriken zeigt sich be-

sonders in dem Falle, wenn das Grundstück zum öffentlichen Anschlag kömmt, und auf dasselbe nicht so viel geboten wird, als erforderlich ist, um sämmtliche Gläubiger der dritten Rubrik zu befriedigen. Ist dieses niedrige Gebot alsdann eine Folge der in der zweiten Rubrik eingetragenen Lasten, und sind diese Lasten dem Grundstücke später auferlegt worden, als die Eintragung der ausfallenden Schuldforderung in der dritten Rubrik erfolgt ist; so würde der letztere Gläubiger befugt sein, zu verlangen, daß das Grundstück ohne jene Lasten ausgeboten werde. So verschieden die Forderungen der zweiten Rubrik von denen der dritten Rubrik auch in anderer Hinsicht sein mögen; so kommen sie doch darin überein, daß sie den Werth des Immobilis schwächen, und mithin ein Rangstreit unter ihnen allerdings statt finden kann. Es ist jedoch hierbei immer nur von solchen Forderungen der zweiten Rubrik die Rede, die nach Vorschrift der Gesetze zur Erhaltung ihres Realrechts eingetragen werden müssen.

Hiernach kömmt es nur darauf an, die Eintragung dergestalt zu bewirken, daß über das Vorzugsrecht einer Forderung vor einer andern, sie gehöre in die zweite oder dritte Rubrik, kein Zweifel obwalten können.

Dieses wird dem Königlichen Oberlandesgericht auf den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht vom 29. v. M. hierdurch eröffnet.

Berlin, den 24. Mai 1817.

Der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Münster.

30.

Ueber das Verfahren bei Löschung einzelner Posten.

Der Chef der Justiz findet zwar in dem, die Aufgebotssache des Ritterguts N. betreffenden Berichte vom 25. v. M. eine Lücke; da in demselben von der Löschung zweier Posten gesprochen wird, wogegen die Präclusoria vier aufgebotene Intabulata aufführt, von welcher das letztere jedoch nur eine protestatio de non ampliu sintabulando ist. Wahrscheinlich sind die beiden ersten Posten von 2000 Rthlr. und 36 Rthlr diejenigen, von deren Löschung der Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts spricht. Hiervon abgesehen, hat der Justizminister in der Sache selbst noch eigentlich keine Veranlassung den im Collegio entstandenen Zweifel zu heben, da Seitens der betheiligten Parthie keine Beschwerde eingegangen ist. Da indessen das Collegium die hiesige Ansicht zu kennen wünscht, so wird demselben eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii die richtige ist, welche mit der Löschung der aufgebotenen Posten verfahren wollen. Denn sowohl die Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 269. und 273., als auch die Gerichts-Ordnung Tit. 51. §. 99. II. und III. §. 110. und 115. unterscheiden auf das bestimmteste zwei Fälle, wo zum Behuf der Löschung einer eingetragenen Post ein Aufgebot erfolgen soll, nämlich den, wo der gegenwärtige Inhaber unbekannt ist, und den, wo er bekannt ist, das Dokument aber nicht producirt werden kann. Im erstern Fall wird die Forderung selbst aufgeboten, im letztern Fall nur das Document. Um jenes Aufgebot zu fundiren, bedarf es nicht der Production des Schuld-Instruments, und dennoch ist nach §. 272. der Hypotheken-Ordnung l. c. die Wirkung des rechtskräftigen Präclusions-Urteils, daß auf den Grund desselben die Löschung erfolgen kann und muß, weil sonst das ganze Aufgebot keinen Werth haben würde. Denn es ist bei diesem Aufgebot gerade die Absicht der Interessenten und

des Gesetzes, den hypothekarischen Zusammenhang der Forderung mit dem Gute aufzuheben, nicht aber das persönliche Recht des Gläubigers an seinem eigentlichen Schuldner und dessen sonstiges bewegliches Vermögen (Gerichts Ordnung l. c. §. 106. und 114). Das Aufgebot einer Forderung selbst ist auch offenbar das majus, und es liegt in der Natur der Sache, daß wenn die Forderung selbst in Bezug auf das verhaftet gewesene Gut aufgehoben und für nicht existent erklärt wird, das darüber sprechende Document gleichfalls keine Kraft gegen das qu. Gut mehr ausüben kann.

Berlin, den 31. Mai 1817.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

81.

Ueber das Verfahren der Ausmittelung der Priorität mehrerer Forderungen.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 13. dieses Monats, wegen des Präjudizes in den Vorladungen der Interessenten zur Erklärung über die bei den hypothecarischen Eintragungen festzustellende Priorität, Folgendes eröffnet:

Nach Ablauf der zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugrechts bestimmten präclusivischen Frist, bedarf es des Versuchs der Güte und eventualiter des weitern Verfahrens nur in Absicht derjenigen Prätendenten, welche ihren Widerspruch gegen den durch die frühere Anmeldung entstandenrn Vorzug eines andern zeitig erklärt haben.

In einem solchen Falle, in welchem schon eine Klage angemeldet worden, können die Interessenten zum Versuch der Güte unter keinem andern Präjudiz vorgeladen werden, als dem, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden sollte, sie wollten es auf das rechtliche Verfahren und die richterliche Entscheidung ankommen lassen.

In Absicht aller derjenigen Prätendenten dagegen, welche innerhalb der bestimmten Frist keine Provocation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts anmelden, ist durch diese Unterlassung die Sache als abgemacht anzusehen, und anzunehmen, daß sie sich die Reihefolge nach der Zeit der Anmeldung gefallen lassen.

Daher kann es der Justizminister auch nicht für nöthig finden, daß diese Creditoren zur Erklärung über das Vorzugsrecht nochmals aufgefordert und vorgeladen werden.

Hiernach hat das Collegium zu verfahren.

Berlin, den 27. Mai 1817.

Der Justizminister

von Kircheisen

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

32.

Ueber den Vorzug der früher zur Eintragung angemeldeter Forderungen.

Es sind bei Regulirung des Hypothekenwesens in Gemäßheit des Patents vom 22. May 1815. darüber Zweifel entstanden:

ob es einer nochmaligen Anmeldung der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815. bis zur Publikation des Hypothekenpatents zum Behuf der Eintragung in die

anzulegenden Hypothekenbücher angemeldeten und notirten Forderungen bedürfe, und ob die bereits angemeldeten Forderungen den spätern und insbesondere davon nach Publikation des Patents angemeldeten, insofern diese noch mit keinem wirklichen Realrechte versehen sind, vorgehen?

Nachdem darüber die gutachtlichen Berichte der Königl. Oberlandesgerichte in den wieder erworbenen Provinzen eingegangen sind: findet der Justizminister kein Bedenken, der Meinung derjenigen Collegien beizutreten, welche eine solche nochmalige Anmeldung schon angemeldeter Forderungen nicht für nothwendig halten.

Daß diese Forderungen bei ihrer wirklichen Eintragung demjenigen nachstehen müssen, welche schon mit einem wirklichen Realrechte versehen sind, und daß die frühere Anmeldung der ersteren nicht einmal ein provisorisches Vorzugsrecht vor den schon vorhandenen Hypotheken begründet, leidet nach dem §. 8. des Patents nicht das geringste Bedenken. Die in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815. bis zur Publikation des Patents vom 22. Mai ej angemeldeten Forderungen, welche erst durch die Eintragung ein Realrecht erlangen sollen, können daher nur mit denjenigen concurriren, die nach Publikation des Patents ihre ebenfalls mit keinem Realrechte bisher versehen gewesenen Forderungen angemeldet haben, und bei dieser Concurrenz müssen sie, ohne daß es auf eine abermalige Anmeldung und deren Zeit ankommt, allen später angemeldeten Forderungen jener Art vorgehen. Denn, wenn gleich im §. 3. des Patents auch diejenigen zur Anmeldung aufgefordert werden, deren Ansprüche nach dem 1. Januar 1815 entstanden sind: so ist doch diese Anmeldung in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften schon früher erfolgt und das Patent verordnet nirgends die Wiederholung der schon rite geschehenen Anmeldung.

Diese Anmeldung muß daher ihre gesetzliche Wirkung behalten, welche darin bestehet, daß, die Gültigkeit des Geschäfts selbst voraussetzt, die künftige Eintragung in der Concurrenz mit andern ähnlichen Forderungen durch die Zeit der Anmeldung bestimmt wird.

Nach diesen Grundsätzen ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. April 1817.

Der Justizminister.

v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichte
zu Cleve, Münster, Paderborn,
Halberstadt, Magdeburg,
Naumburg.

V.

Criminal-Recht und Criminal-Prozeß.

33.

In Schlesien sollen die zur Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher in die Zuchthäuser abgeliefert werden.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. April c. zu genehmigen geruhet, daß die von den Schlesischen Gerichtshöfen zur Festungsarbeitsstrafe verurtheilte Verbrecher nicht mehr zu den dortigen Festungen, sondern in die Zuchthäuser abgeliefert werden. Das Königliche Oberlandesgericht hat daher zwar wie bisher auf Festungsarbeitsstrafe zu erkennen, wegen Aufnahme der Verurtheilten in die Festungen aber keine weitere Requisitionen an die Commandanten zu erlassen, sondern die Aufnahme in die Zuchthäuser zu verfügen.

Berlin den 29. April 1817.

Der Justizminister

(gez.) v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau, Brieg und Glogau.

34.

Die Fortschaffung der Landstreicher über die Gränze ist lediglich Polizeisache.

(A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 191.)

Der Justizminister kann der von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts, in dem, auf Veranlassung der Untersuchungssache wider den N. N. auf Erfordern erstatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

> daß die nach §. 191. Titel 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, welche sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, über die Gränze, und Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne,

nicht beitreten. Dergleichen Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Polizey-Behörden, welche daher auch vor ihrer Fortschaffung über die Gränze die gesetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung ist, zu bewirken haben. Gegen diese Verfügungen stehet dem Bestraften nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu. Wenn die angedrohete Strafe demnächst in dem Falle der Rückkehr vollstreckt und von dem Collegio darauf erkannt werden soll; so muß, wie sich von selbst verstehet, allerdings von demselben geprüft werden, ob die Strafandrohung zulässig gewesen, und ob in diesem Falle das ergangene Verbot von dem Angeschuldigten übertreten worden.

Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts hat sich daher künftig der Untersuchung und des Erkenntnisses in solchen Fällen zu enthalten, und die demselben zu diesem Behuf von den Polizey-Behörden

bersandten Verhandlungen, derselben zur eigenen weitern Verfügung zurückzusenden.

Berlin, den 17. May 1817.

Der Justizminister

(gez.) v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

35.

Circular-Verordnung, die Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officier und Landwehrmänner betreffend.

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816. zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Criminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest

erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden: so wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4) In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausfoderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen, und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen;

b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen;

2. Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militargerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Ver-

Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld-,

b. auf Gefängniß-

c. auf Festungs-Strafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7) Ist auf Geldstrafe erkannt worden; so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare

Auslagen, fallen bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden; so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in einer der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militair-Gefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11) Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich statt finden, und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich, im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft, faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militairbehörden beschafft werden, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Strafsectionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 Gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Ver-

urtheilten nicht ohne die nöthige, und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende, Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802. und 21. Februar 1811., von Untersuchungkosten frei sind.

Das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Justizminister
(gezeichnet) v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.

36.

Ueber die Formel des, auf ausgemittelte Unschuld oder auf Mangel des Beweises gegründeten, freisprechenden Urtels.

So richtig der Unterschied ist, welchen der Crimi-Senat des Königl. Oberlandesgerichts nach seinem in der

der Untersuchungssache wider N. N. am 15. v. M. erstatteten Bericht zufolge des §. 413. und 414. der Criminalordnung, zwischen einem, auf die erfolgte Ausmittelung der Unschuld und einem auf den Mangel des Beweises gegründeten, freisprechenden Erkenntnisse, in Absicht der Wirkung macht, so wenig wird doch die Meinung des Collegii gerechtfertiget, daß dieser Unterschied aus der Erkenntnißformel selbst hervorgehen müsse. Der §. 413. setzt fest, daß in beiden Fällen auf völlige Freisprechung erkannt werden soll, ohne zugleich zu bestimmen, daß der Grund dieser Freisprechung in dem Erkenntnisse ausgedrückt werden müsse.

Es ist gänzlich unrichtig, wenn das Collegium annimmt, daß ein völlig freisprechendes Erkenntniß, welches wegen Mangel des Beweises erfolgt, ein nachtheiliges Erkenntniß, im Sinne des §. 517. der Criminal-Ordnung sey, gegen welches dem Angeschuldigten und Freigesprochenen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freistehet. Die, in der Natur der Sache liegende, Möglichkeit einer Erneuerung der Untersuchung bei vorhandenen neuen Beweisen, ist kein solcher Nachtheil, wegen dessen Abwendung die Gesetze dem Freigesprochenen das Recht geben, auf ein weiteres Verfahren in zweiter Instanz anzutragen. Um wider einen solchen, wegen Mangels des Beweises freigesprochenen, Angeschuldigten, eine neue Untersuchung einzuleiten, würde die von dem Collegio vorgeschlagene Fassung der Erkenntnißformel allein auch immer nicht hinreichen, vielmehr es darauf ankommen, die Gründe der Entscheidung, und die Acten selbst einzusehen, aus denen sich nur beurtheilen läßt, ob neue, bisher nicht vorgekommene, Thatsachen, oder neue Beweismittel die erneuerte Untersuchung begründen.

Die Aufnahme des Grundes der völligen Freisprechung in die Erkenntnißformel, ist also nicht allein nirgends vorgeschrieben, sondern auch ohne Zweck, und sie kann außerdem die nachtheilige Folge haben, daß derjenige, welcher völlig freigesprochen worden, ohne jedoch im Stande gewesen zu seyn, seine Unschuld nachzuweisen, in der öffentlichen Meinung noch immer als ein

Verdächtiger gilt, der nur durch die Vollführung des Beweises der völligen Unschuld die verscherzte öffentliche Achtung wieder erlangen kann.

Berlin, den 29. April 1817.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Cleve.

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

I.

Prüfung einiger wichtigen Rechtsfragen, die Bearbeitung und Einrichtung des Hypothekenwesens in den, mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten, Westphälischen Provinzen betreffend.

Vom

Land- und Stadtrichter Rintelen

in Büren, im Fürstenthum Paderborn.

Vorerinnerung.

Die Verschiedenheit der Ansichten über Rechtsfragen in Absicht der Bearbeitung des, auf den Grund des allerhöchsten Patens vom 22. Mai 1815. neueingerichteten, Hypothekenwesens in den obenerwähnten Provinzen, die aus den früheren Gesetzen und Rechtsverhältnissen dem Auge des Forschers im Gebiete der Rechtswissenschaft aufstoßen, haben auch mich veranlaßt, die meinigen darzustellen; daß diese dem Irrthume unterworfen sind, bescheide ich mich von selbst.

Jede competente Beurtheilung, die zur Berichtigung führt, werde ich als die schätzbarste Belohnung für meine Arbeit ehren, die sich auf ein Institut bezieht, wobei seiner Natur nach das Publikum den Wunsch einer Gleichförmigkeit, in den Grundsätzen sowohl, als dem Verfahren, dringend fühlen muß.

Büren, den 20. December 1816.

Rintelen.

Die jetzigen Königlichen Westphälischen Provinzen sind seit dem Reichs-Deputationsschlusse von 1802., und den, darauf bis jetzt erfolgten, Staatsveränderungen, mit verschiedenen Gesetzgebungen, als Folge dieser Begebenheiten, durchkreuzt, woraus jetzt in Rücksicht des dort nun wieder eingeführten Hypothekenwesens manche Collisionsfälle erwachsen.

§. 1.

In den Provinzen Münster, Paderborn, Eichsfeld, Essen, Elten ꝛc. trat durch das Patent vom 10. Juni 1804. die Preußische Hypothekenordnung vom 20. December 1783. mit dem 1. Januar 1806. in gesetzliche Kraft. Dies war in mehreren, besonders den secularisirten, Länderantheilen Westphalens, die erste wohlthätige Erscheinung eines Instituts dieser Art, das auf die Unterthanen von verschiedenem wichtigen Einflusse ist; denn bis dahin wurde bloß das ehemalige gemeine Rö-

mische Recht als Normativ in der Existenz und Rangordnung der Hypotheken dort erkannt.

§. 2.

Das Patent vom 10. Juni 1804. setzt in Rücksicht älterer, nach den Grundsätzen der vorigen Gesetzgebung bereits erworbenen, Realrechte fest:

a. daß alle diejenigen, welche an einem Grundstücke aus irgend einem Grunde oder Titel, er sey welcher es wolle, Anspruch zu haben vermeinen, diesen Anspruch spätestens bis zum letzten December 1805. bei der Behörde, worunter das Grundstück belegen, anmelden, und die Urkunden, worauf sich dieser gründet, in beglaubter Form produciren solle. §. 3. 4. 5.

b. Daß diese also angemeldeten, und mit ihren Gründen nachgewiesenen, Ansprüche nach der Zeitfolge der Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte und Vorzüge, die nach den Landesgesetzen mit einer solchen Eintragung verbunden sind, zugeeignet werden sollen.

c. Daß in Fällen, wo auf ein Grundstück sich so viele Realgläubiger melden; daß die gegründete Besorgniß entstünde: es werde der Werth zur Befriedigung aller nicht hinreichen, denjenigen, deren Ansprüchen nach den bisherigen Gesetzen ein Vorzug gebührt, freistehen soll, gegen die weniger privilegirten, obwohl früher angemeldeten, Mitgläubiger, in Ermangelung gütlicher Vereinigung, auf ein Prioritätsverfahren anzutragen, worauf sodann die

sämmtlichen, auf ein solches Gut angemeldeten, Forderungen, in derjenigen Ordnung, die ihnen die bisherigen Gesetze und Rechte anwiesen, durch ein Prioritäts-Urtel locirt, und demnächst nur nach eben dieser Ordnung in das neue Hypothekenbuch übertragen werden sollen. §. 7. l. c.

d. Daß die, bis zum Ablaufe des Präclusions-Termins nicht angemeldeten, Ansprüche, welche zwar kein Eigenthums-, aber doch ein anderes Realrecht enthalten, in Rücksicht jedes dritten, und zu dessen Nachtheile, ohne weitere Präclusion ipso jure für erloschen geachtet, und dem verspäteten Gläubiger nur das Recht an der Person des Schuldners, dessen Erben und übriges Vermögen vorbehalten bleiben; jedoch soll er sich, wenn das Gut noch in den Händen des Schuldners oder dessen Erben ist, an dieses selbst halten können. (§. 8 bis 11.)

e. Daß alles dieses nur auf solche Realansprüche zur Anwendung kommen soll, die vor dem Ende des Jahrs 1805., als dem, zur völligen Berichtigung des Hypothekenwesens bestimmten, letzten Termine entstanden sind.

In Ansehung der später vorfallenden Bestellungen der Realrechte, deren Erwerbungsart dem Richter nachzuweisen, und zur Eintragung zu qualificiren, soll es bei den allgemeinen Vorschriften des Landrechts und der Hypothekenordnung sein Bewenden haben.

§. 3.

Die völlige Vollziehung dieſes Patents und Berichtigung der neuen Hypothekenbücher erreichte aber ihre Vollkommenheit nicht, ſondern gerieth durch den im Jahre 1806. ausgebrochenen Krieg in Stockung. In der Provinz Paderborn blieb es bei den bloßen Anmeldungen der Realprätendenten, und darüber aufgenommenen Regiſtraturen ohne weiter zum Zweck führende Vorſchritte, ſo wie überhaupt die Franzöſiſche Occupation den Gang der Juſtizverwaltung, vom October 1806. angerechnet, lähmte, bis mit dem entſtandenen, vormaligen Königreiche Weſtphalen, im Jahre 1808., dieſe von neuem organiſirt, durch die Conſtitution vom 15. Novbr. 1807. mit dem 1. Januar 1808. der Code Napoléon eingeführt, und auf den Grund deſſelben durch das Decret vom 22. September 1808. der Grund zur Einrichtung des vom Preußiſchen weſentlich unterſchiedenen Hypothekenweſens gelegt wurde.

Durch dieſes Decret, und das fernere vom 16ten Mai 1809. iſt insbeſondere noch verordnet:

a. Daß der, zu dem Hypothekenweſen angeſtellte, Secretair ſeine Amtsgeſchäfte unter der Aufſicht des Tribunals nach den, im Code Napoléon enthaltenen, Formen und Vorſchriften führen, und alle beſtellten oder erneuerten Hypotheken in das Regiſter eintragen ſoll.

Decr. vom 22. Septbr. 1808. Art. 3 — 7.

b. Daß alle alte Hypotheken jeder Art, ſie mögen geſetzliche, gerichtliche oder vertragsmäßige ſeyn, vor

dem 31. December 1809. in die neuen Regiſter eingetragen werden, und die, ſolchergeſtalt vor dem 1. Januar 1810. eingetragenen, von dem Tage der Eintragung an den Rang zehn Jahre lang behalten ſollen, der ihnen nach den alten Geſetzen und Gewohnheiten gebührte.

Decret vom 16. Mai 1805.

Dieſe Friſt iſt nachher mehrmalen, und zuletzt durch das Königliche Decret vom 18. Juni 1811., bis zum 1. Januar 1812. verlängert, und feſtgeſetzt, daß von dieſem Tage an die älteren Hypotheken, deren Eintragung nicht verlangt iſt, nur von dem Tage Kraft haben ſollen, an welchem die Eintragung geſchehen iſt.

§. 4.

Das allerhöchſte Patent vom 9. Septbr. 1814. enthält nun die Verordnung, daß das Hypothekenweſen in den jetzt mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen nach den Grundſätzen der Hypothekenordnung vom 20ſten Decbr. 1783. eingerichtet werden ſoll; durch das Patent 22. Mai 1815., und die Inſtruction Seiner Excellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 30ſten deſſelben M., ſind die näheren Vorſchriften zur Ausführung dieſer allerhöchſten Intention ſowohl in materieller, als formeller Hinſicht ertheilt; das erſtere ſtimmt im Weſentlichen mit dem Patente vom 10. Juni 1804. mit Ausnahme einiger beſonderen Beſtimmungen überein.

a. Der Zeitraum der Anmeldung der frühern Hypotheken iſt bis zum Ablaufe des Jahrs 1816. beſtimmt.

b. Die Eintragung in die neuen Bücher soll nach der Zeitfolge der Anmeldung geschehen, jedoch die Zeit der Anmeldung die Reihenfolge der Hypotheken nur bei denjenigen Hypotheken, die zur Zeit der Publication wirklich schon vorhanden gewesen, entscheiden; die später contrahirten sollen den älteren nachstehen. §. 6. 8.

c. Jedem Gläubiger, der durch die frühere Anmeldung eines anderen Pfandgläubigers gefährdet zu seyn besorgt, soll jedoch freistehen, sein vorzüglicheres Recht nach den bisherigen Gesetzen im gerichtlichen Verfahren auszumitteln, und darnach die Reihe der Hypotheken im Hypothekenbuche bestimmen zu lassen; die Klage soll aber vor Ablauf des letzten Decembers 1816. angebracht werden, im Zurückbleibungsfalle aber es bei der Folgereihe, in welcher die Posten im Hypothekenbuche nach der Zeit der Anmeldung eingetragen worden, sein Bewenden behalten, und dies bei künftigen Classificationen allein zur Richtschnur dienen. §. 7. l. c.

§. 5.

Die Instruction Seiner Excellenz des Herrn Justizministers vom 30sten n. M., worauf im Eingange §. 1. des Patents vom 22sten n. M. hingewiesen wird, kömmt den älteren bereits wohlerworbenen Rechten dadurch noch besonders zu Hülfe, daß den competenten Richtern, unter deren Leitung das Hypothekenwesen steht, nicht allein zur Pflicht gemacht wird, die nach der Vorschrift des §. 7. des Patents zur Sprache gebrachten Collisionsfälle ohne

alle Weitläuftigkeit durch gehörige Erläuterung der obwaltenden Verhältniſſe nach den bisherigen Geſetzen zu beſeitigen, ſondern auch, damit dergleichen Differenzien zwiſchen den Realgläubigern zur gehöriger Zeit zur Sprache kommen, und auf eine oder die andere Art ausgeglichen werden können, ſo ſoll ſowohl jeder Gläubiger befugt ſeyn, bey der Anmeldung darauf anzutragen, daß ihm die früher erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht werden, als auch dies vom Richter ſogar von Amts wegen geſchehen und im Protocoll regiſtrirt werden ſoll.

§. 6.

Auf dieſe Art ſind nun zwar ältere Rechte gegen jüngere zureichend gedeckt, ſo wie es im Geiſte der Geſetzgebung überhaupt nicht liegen kann, jemand wohlerworbene Rechte zu entziehen, oder zu erſchweren.

In Rückſicht der Rang-Ordnung der, bis zum Ablaufe des Präcluſions-Termins ult. December 1816. angemeldeten früheren Hypotheken in den Weſtphäliſchen Provinzen, kommen daher die Grundſätze des Römiſchen Rechts, des Code Napoléon und des Preußiſchen Rechts, als Maaßſtäbe in Betracht; vorausgeſetzt, daß die früheren, aus den alten Geſetzen ſich herſchreibenden Vorzugs-Rechte auf die im Patente vom 22. May 1815. und der Inſtruction Sr. Excellenz des Herrn Juſtizminiſters vorgeſchriebene geſetzliche Weiſe §. 4. c. zur Sprache gebracht werden.

a. Nach dem Römiſchen Rechte, abgeſehen von den verſchiedenen Entſtehungsarten der Pfandrechte im weiteren Sinne, erwächſt eine Hypothek entweder

unmittelbar aus dem Gesetze, oder durch einen Vertrag; erstere wird eine stillschweigende, letztere eine Vertragsmäßige genannt; beide Arten theilen sich wieder in öffentliche und Privat-Hypotheken ab, und zwar erstere, insofern die Handlung, worauf sich das stillschweigende Pfandrecht gründet, durch eine öffentliche Beglaubigung sich constatirt:

L. 11. C. qui pot. in pign. Westphal Versuch einer systematischen Erläuterung der sämmtl. Römischen Gesetze vom Pfandrechte cap. 3. §. 34.

Eine vertragsmäßige Privat-Hypothek bedarf keines schriftlichen Vertrags zu ihrer Gültigkeit, sondern das bloße mündliche Versprechen ist dazu hinreichend, wenn dies nur erweißlich ist.

L. 4. L. 34. D. L. 19. C. de pig. et Hyp.

Eine jede Hypothek wirkt ein dingliches Recht im rechtlichen Sinne durch die Handlung der Bestellung selbst, ohne daß sie an eine weitere Form gebunden ist.

L. 15. C. de pign. L. 12. C. de pign. L. 18. §. D. de pign. act.

Die Zeit der Entstehung bestimmt in Collisionsfällen mehreren auf ein Grundstück zusammentreffenden Hypotheken den Rang,

L. 8. C. qui not. in pign.

jedoch mit dem Unterschiede, daß einer öffentlichen der Vorzug vor einer Privat-Hypothek der Regel nach gebührt,

L. 11. C. L. c.

und eine nicht privilegirte einer privilegirten nachsteht.

L. 5. c. p. §. 1. 2. 7. qui pot. in pign.

Westphal l. c. §. 156. 166.

b. Nach dem Preußischen, durch das Publications-Patent vom 10. Jan. 1804. in den Westphälischen Entschädigungs-Provinzen in dieser Beziehung eingeführten, und mit dem 1. Jan. 1806 zur Gesetzes-Kraft erhobenen, Rechte, entsteht erst mit dem Augenblicke der Eintragung in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher ein dingliches Recht.

Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 20. §. 9. 10. §. 411. 412.

Das Recht, die Bestellung eines wirklichen Hypothekenrechtes durch Eintragung zu fordern, ist entweder gesetzlich oder vertragsmäßig.

A. L. R. C. c. §. 2.

Beide Arten wirken nur einen bloßen Titel, die Eintragung zu fordern, so lange die Eintragung selbst noch nicht geschehen ist.

A. L. R. l. c.

Auch durch schriftliche Privat-Verträge kann dieser Titel erworben werden;

Hyp. Ordn. Tit. 2. §. 140.

was aber in diesem Falle von dem Richter vor der wirklichen Eintragung nachgeholt werden, und wie die Form der Instrumente die sich zur Eintragung qualificiren, beschaffen sein müssen, ist in der Hyp. Ordn. §. 141. bis 151. 182. et seq.

A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 53.
" " " Thl. 1. Tit. 20. §. 399. 400.
" G. O. Thl. 2. Tit. 1. §. 53. Nr. 3.

und das Reſcript d. d. Berlin den 13. Febr. 1792. und 30. März 1801. S. N. A. B. 2. N. 70 — 75.

beſtimmt.

Die Zeit der Anmeldung beſtimmt die Reihenfolge der Hypotheken, ſo lange der Beſitztitel des Eigenthümers noch nicht berichtigt iſt.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 20. §. 407. Conf. Zuſätze und Bemerkungen zur Allg. Hyp. Ordn. vom H. O. L. G. R. v. Strombeck, in den Jahrbüchern für die Pr. G. S. 1815. Heft 21. S. 79. in not. ad. §. 87.

c. Nach den Grundſätzen des in dem vormaligen Königreiche Weſtphalen mit dem 1. Jan. 1808 durch die Weſtphäliſche Conſtitution vom 15. November 1807. zur Geſetzeskraft erhobenen fremden Zwiſchen-Rechts, giebt es 3 Arten der Hypotheken,

Geſetzliche, Gerichtliche und Vertragsmäßige.

Code Napol. art. 2116.

Die Urquellen dieſer verſchiedenen Hypotheken, und welche Gegenſtände denſelben nur unterworfen ſein können, ſind.

art. 2117. 2118. C. c. u. ſ. f.

ſpeziell bezeichnet.

Die vertragsmäßigen Hypotheken zeichnen ſich dadurch beſonders aus:

1. daß zu ihrer Gültigkeit eine von zwei Notarien oder von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommene öffentliche Urkunde wesentlich erfordert wird.

Art. 2124.

2. Daß die Eigenschaft und Lage der zur Hypothek bestellten Sache, in der die Forderung begründenden, oder in einer späteren öffentlichen Urkunde, besonders ausgedrückt sein müsse.

3. daß nur die, zum gegenwärtigen Vermögen des Schuldners gehörigen, Immobilien, namentlich der Hypothek unterworfen werden können, nicht aber zukünftige.

Art. 2129.

Im Art. 2114. wird zwar die Eingangsregel in den Titel von Hypotheken aufgestellt, daß die Hypothek ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen seye, das für die Erfüllung einer Verbindlichkeit hafte, das fortdauere, in welcher Hände diese Sachen auch übergehen mögen; allein nach Vorschrift des Art. 2134. l. c. soll jede Hypothek, sie mag gesetzlich, gerichtlich oder vertragsmäßig sein, unter den Gläubigern nur von dem Tage an einen Rang haben, da der Gläubiger ihre Eintragung in die Register des Hypotheken-Aufsehers nach der im Gesetze vorgeschriebenen Form und Weise bewirkt hat; jedoch mit Vorbehalt der im folgenden Art. 2135. enthaltenen, von der Eintragung unabhängigen Ausnahmen.

Die Art. 2166. 2167. enthalten die ausdrückliche

Be-

Bestimmung: daß der dritte Besitzer bloß vermöge der Eintragung für alle Hypothekarische Schulden und Privilegien verhaftet bleiben, und nur unter den in folgenden Art. bestimmten und zu beobachtenden Förmlichkeiten sein Eigenthum davon befreyen könne.

Die obige Regel ist also hierdurch wieder beschränkt, und das Resultat nach den Grundprinzipien des Allgemeinen Rechts-Systems abgemessen, ergiebt die Regel, daß die Erwerbungs-Arten der im Art. 2116. genannten Hypotheken jeder Art mit allen ihren Beziehungen nur einen bloßen Titel gebären, mit dem Tage der Eintragung Art. 2147. aber das eigentliche dingliche Recht mit allen seinen Wirkungen erst erwächst.

Wie die Eintragungs-Gesuche beschaffen sein müssen, bestimmt der Art. 2148; und daß bei vertragsmäßigen Hypotheken die Urkunden nach Vorschrift der Notariats-Ordnung vom 17. Febr. 1809 errichtet, und nicht den Stempel der Nichtigkeit an der Stirn tragen müssen, spricht von sich selbst.

§. 7.

Aus diesen verschiedenartigen Gesetzgebungen, in Rücksicht der Entstehung sowohl als der Rangordnung der Hypothekenrechte untereinander, erwachsen nun manche wichtige Rechtsfragen, die, in Collisionsfällen, nach der Bestimmung des §. 7. des allerhöchsten Patents vom 22. Mai 1815., und der Instruction Sr. Excellenz d. H.

Justizministers vom 30. v. M. jetzt zur Sprache kommen können und müssen, wie die tägliche Erfahrung ergiebt.

Diese werden vorzüglich dadurch vermehrt, daß die Westphäl. Hypotheken-Behörden, abgesehen davon daß die Buchführenden Secretairs nicht überall aus Sachkundigen Rechtsgelehrten bestanden, sehr häufig ohne weitere Prüfung, ob sich die Sache zur Eintragung qualificirte oder nicht, ja sogar bloße Anzeigen und Extracte aus Hebe-Büchern, eintrugen, und sogenannte Bordereaux, d. i. Hypothekenscheine auf der Stelle ausstellten, die zur Eintragung in die neuen Hypothekenbücher jetzt vorgelegt werden.

Die wichtigsten dieser Fragen, aus deren Entwickelung und Bestimmung die übrigen sich leicht entscheiden lassen, sind folgende:

1. Was ist Rechtens, wenn eine nach Vorschrift des Patents vom 10. Juni 1804. zum Preußischen Hypothekenbuche angemeldete, aus dem früheren Römischen Rechte sich herschreibende Privat-Hypothek, mit einer öffentlichen zu der Zeit gleichfalls gehörig angemeldeten Hypothek, in dem nachher errichteten Westphälischen Hypothekenbuche zusammenstößt, der Prioritäts-Streit aber bis zum 1. Jan. 1808 nicht zur Sprache gebracht, auch nicht entschieden ist? muß hier die Zeit der Anmeldung oder Eintragung ins Westphäl. Hypothekenbuch den Rang entscheiden? oder der öffentlichen Hypothek der Vorzug zuerkannt werden? — wenn gleich letztere später eingetragen ist.

2. Was hat eine vor dem 1. Jan. 1806 in den Entschädigungs-Provinzen errichtete, aber auf das Patent vom 10. Juni 1804, weder vor noch nach Ablauf des Präclusions-Termins angemeldete, nachher aber in die Westphälischen Hypothekenbücher eingetragene, Hypothek, auf den Grund der Westphälischen Gesetze, für eine Wirkung in Collisionsfällen, mit einer unter der Herrschaft Westphälischer Gesetze vorschriftsmäßig entstandenen und eingetragenen Hypothek?

3. Qualificirte sich eine vor den vormaligen Westphälischen Friedens-Gerichten nach dem 1. Jan. 1808 bis zur Einführung der Notariats-Ordnung vom 27. Febr. 1809. constituirte vertragsmäßige Hypothek, auch andere bloße mit keinem Titel versehene Anzeigen, zur Eintragung in die Hypothekenbücher, oder nicht? und wenn die Eintragung dennoch geschehen, was hat sie jezt für eine Wirkung, und wie ist dabey zu verfahren?

§. 8.

Zur ersten Frage.

Die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes gebührt zwar nach den Grundsätzen des Römischen Rechts auch einer vertragsmäßigen Privat-Hypothek, allein die Verordnung des Kaisers Leo C. 11. C. qui pot. in pign. giebt einer auf einer öffentlichen Urkunde beruhenden Hypothek im Collisionsfalle mit einer Privat-Hypothek den Vorzug, wenn sie gleich in ihrer Geburt jünger ist.

Dieser Verordnung liegt die wohlthätige Absicht zum Grunde, Unterschleife des Schuldners und Begünstigungen des einen Gläubigers vor dem anderem durch Retardationen zu verhüten.

> Dabelow Systematische Entwickelung der Lehre vom Concurs der Gläubiger Bnd. 2. Hpth. 6. §. 260.

Daß einem mit einer solchen Hypothek versehenen Gläubiger in dem Augenblicke der Entstehung selbst ein jus quaesitum gegen einen anderen, nicht so privilegirten, Gläubiger, unter der Herrschaft des Römischen Rechts durch das Gesetz selbst erwachsen, welches ihm die Gerechtigkeit nicht entziehen kann, spricht von selbst.

Das Preußische Patent vom 10. Jan. 1804., die Einführung der Hypotheken-Ordnung von 1783 in den Entschädigungs-Provinzen betr., erkennt dies im §. 7. ausdrücklich an, und giebt durch die Bestimmung:

> daß einem jeden Gläubiger, wenn auf ein Grundstück so viele Hypotheken zusammenstoßen, daß dessen Hinlänglichkeit zur Befriedigung aller zweifelhaft wird, frey stehen soll, gegen den Mitgläubiger auf ein Prioritätsverfahren anzutragen, worauf denn der Rang nach den bisherigen Gesetzen durch ein Prioritätsurtel bestimmt, und hiernach die Eintragung geschehen soll,

deutlich zu erkennen, daß in einem solchen Falle die §. 6. festgesetzte Regel:

> daß die Zeitfolge der Anmeldung die Reihenfolge der Eintragung bestimmen soll,

keine rückwirkende Kraft hervorbringen, auch ein Gläubiger A. gegen den Gläubiger K. keine größere Rechte durch die Anmeldung gewinnen soll, als ihm an und für sich schon gebührten; vorausgesetzt, daß beide ihre Hypothekenrechte vor Ablauf des Präclusions-Termins nach Vorschrift des §. 3. des Patents vom 10. Jan. 1804. unter Beobachtung aller Erfordernisse angemeldet, und hierdurch ihren Rang verwahrt haben; auch die Lage beider in diesem Zustande ohne förmliche Eintragung, die wie oben schon erwähnt, wegen allgemeiner Stockung des Hypotheken-Berichtigungswesens in den Entschädigungs-Provinzen nicht bewirkt worden, bis zum Jahre 1808, wo eine ganz neue Einrichtung im Königreiche Westphalen an die Stelle trat, die nemliche geblieben, auch die Vorschriften des Westphälischen Decr. vom 22. September 1808, und insbesondere jenes vom 16. Mai 1809., durch förmliche Anmeldung und Eintragung von beiden beobachtet sind; denn das Gesetz vom 16. Mai 1809. Art. 3. setzt ausdrücklich fest:

> daß die solchergestalt eingetragenen alten Hypotheken vom Tage der Eintragung an zehn Jahre lang den Rang behalten sollten, der ihnen nach dem Gesetze und alten Gewohnheiten gebührte.

Dies, in den nämlichen Sinne wie das Preußische Patent vom 10. Jun. 1804. §. 7. in materieller, wenn gleich nicht in formeller, Hinsicht sprechende Gesetz will, daß nicht die wirkliche Zeit der Eintragung des Westphälischen Hypothekenbewahrers, sondern die alten Gesetze und Gewohnheiten, im Collisionsfalle den Rang

zehn Jahre lang, vom Tage der Eintragung an, entscheiden sollen.

Es folgt hieraus, daß eine vor dem Ablaufe des Jahres 1805 zum Preußischen Hypothekenbuch angemeldete, demnächst in das Westphäl. Hypothekenbuch vor dem Ablaufe des Jahrs 1812 ebenfalls eingetragene öffentliche Hypothek, einer eben so angemeldeten und eingetragenen Privat-Hypothek, wenn es auf den Grund des §. 7. des Patents vom 22. Mai 1815. zum Prioritäts-Verfahren kommt, im Range vorzuziehen sey, denn in dem Patente vom 10. Juni 1804 §. 7. ist der Antrag auf ein Prioritäts-Verfahren in Collisionsfällen an keine gewisse Zeitfrist eingeschränkt, sondern diese bis zur völligen Berichtigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher, die nicht erfolgt ist, offen geblieben.

§. 9.

Mögte gleichwohl bis zum Jahre 1808, wo die neue Gesetzgebung in Westphalen eintrat, das Preußische Hypothekenbuch bei irgend einer Behörde in den Westphälischen Entschädigungs-Provinzen schon völlig berichtiget, und eine solche Privat-Hypothek durch förmliche Eintragung einer öffentlichen eben so conservirten Hypothek wirklich vorgesetzt sein, so würde dies auf den Grund des §. 502. Tit. 20. Thl. 1. des Allgem. Landr., auch jetzt den Maaßstab bei der neuen Eintragung abgeben, und nur von dem dadurch gefährdeten Theile eine Schadloshaltung von dem vorigen Richter, unter den im Allgem. L. R. l. c. §. 451. und 432. bestimmten Einschränkungen, gefordert werden können.

Eine ſolche Beſtimmung liegt gleichwohl dem Weſtphäliſchen Hypotheken-Weſen nicht zum Grunde, da das ganze Geſchäft keiner richterlichen, ſondern einer ganz anderen, mit dieſen Eigenſchaften nicht verſehenen, Behörde anvertraut war, wo die Gültigkeit der Eintragung nur von der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Form und Weiſe abhing,

Art. 2134. Code Napoléon.

und der competente Richter im Wege Rechtens die Löſchungen zu verfügen verpflichtet war, wenn die Eintragung geſchahe, ohne ſich auf ein Geſetz oder einen ſonſtigen Rechtsgrund zu ſtützen, oder wenn ſie zufolge eines ungültigen, erloſchenen, oder geſetzlich aufgehobenen, Rechtsgrundes vorgenommen wurde.

Art. 2160. l. c.

§. 10.

Zur zweiten Frage.

Der hier an der Spitze ſtehende Grundſatz des Preuſſiſchen Rechts-Syſtems,

> daß aus dem Inſtrumente, wodurch eine Hypothek conſtituirt wird, nur ein bloßer Titel (jus ad rem.;) aus der wirklichen Eintragung in das Hypothekenbuch ſelbſt aber erſt ein dingliches Recht (jus in re) erwächſt,

leitet auch den Geiſt des Patents vom 10. Jun. 1804., wornach durch die vorgeſchriebene Anmeldung vor dem Ablaufe des fixirten Präcluſionstermins bis ult. Decbr. 1805., nur älteren, aus dem vormaligen Rechts-Syſtem

gebornen Hypotheken, oder Realrechte, bloß conservirt werden, die später entstandenen aber nur nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetze beurtheilt werden sollen; dies bestimmt der §. 12. l. c. noch dadurch ausdrücklich,

> daß ein solcher Gläubiger, der die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, gegen einen dritten und zu dessen Nachtheil irgend ein Real-Recht an das Grundstück auf keinerlei Weise prätendiren oder ausüben soll.

Es spricht daher von selbst, daß in diesem Falle das vorherige Real-Recht ipso jure mit dem Ablaufe des Präclusionstermins erloschen sei, womit auch der §. 11. l. c. übereinstimmt, und wenn gleich nach der Bestimmung des §. 8. und 10. l. c. ein solcher Real-Prätendent sein Recht an der Person des Schuldners und das Grundstück, so lange sich dieses noch in dessen Besitze befindet, nicht verlieren soll, so bleibt dennoch kein Schatten oder Anomalum eines Real-Rechts, — wie einige wollen — dessen eigenthümliche und wesentliche Beschaffenheit im

A. L. R. Thl. 1. Tit. 2. §. 126 u 130.

nach seinen Wirkungen auf einen Dritten bestimmt ist, übrig, sondern wirkt nur einen bloßen Titel, (jus ad rem) der jedoch nach Vorschrift des Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 20. §. 402. 303. sich nur erst mit Bewilligung des Schuldners, wenn sonst das Instrument mit den erforderlichen Eigenschaften versehen ist, zur wirklichen Eintragung als Modus acquirendi des wirklichen Real-Rechts eignet,

und keine weitere Wirkung hat, als ſich ohne die übrigen Grade der Execution an das Grundſtück zu halten.

A. L. R. C. c. §. 413.

§. 11.

Das Weſtphäliſche Geſetz vom 22. September 1809. ſpricht im Eingange die Abſicht aus, daß das Hypotheken-Weſen den im Code Napoléon enthaltenen Vorſchriften und Formen gemäß eingerichtet werden ſolle.

Der Code Napoléon kennt keine andere Hypotheken, als die im 3. B. Tit. 18. C. 3. beſchriebenen; der Rang derſelben als der eigentliche Charakter des dinglichen Rechtes Art. 1114. hängt der Regel nach von der Form der Eintragung ab; dieſe Form ſetzt wieder die geſetzmäßigen Eigenſchaften des Titels, Kraft deſſen die Eintragungen gefordert, und auch nur vom Hypothekenbewahrer bewirkt werden konnten, voraus; widrigenfalls iſt die Eintragung nichtig, und muß vom Richter, wenn der Fall im Wege Rechtens zur Sprache gebracht wird, die Löſchung verfügt werden;

Art. 2160.;

um nun aber niemand wohlerworbene Rechte zu entziehen, und dieſes Geſetz vor aller nicht zu rechtfertigenden rückwirkenden Kraft zu bewahren, wurde ſchon durch das obige zuerſt erſchienene Geſetz vom 22. September 1809. Art. 4. den neuen Hypothekenbewahrern zur Pflicht gemacht, ſich die alten Hypothekenbücher der vormaligen Behörden ausliefern zu laſſen, und die alten Hypotheken entweder auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, in die neuen Bücher einzutragen.

Dieſe den Hypothekenbewahrern als eine Ausnahme von der Regel, die ihnen bloß die Vorſchriften des Code Napoléon in Rückſicht der zur Eintragung qualificirten Handlungen und deren Formen vor Augen legten, verſtattéte, und auf den Antrag der Partheien zur Pflicht gemachte, Befugniß, hatte bloß die alte geſetzliche, ſtillſchweigende und andere Hypotheken zum Gegenſtande, die in die Bücher der vorigen Behöden eingetragen waren, und einen öffentlichen Charakter hatten. Dies ſpricht der Art. 7. des obigen Geſetzes durch die Worte:

> um die Aufbewahrung und Nachforſchung der alten Hypotheken, ſowohl geſetzlicher als ſtillſchweigender oder gerichtlicher und anderer öffentlichen Hypotheken zu erleichteren,

beſtimmt aus.

Das nachherige Weſtphäliſche Geſetz vom 16. Mai 1809. Art. 3. iſt nur als eine Erläuterung und nähere Erklärung des erſteren vom 22. Septbr. 1808. zu betrachten, indem dadurch feſtgeſetzt wird:

> die vor dem 1. Jan. 1810. eingetragenen Hypotheken (dieſe Friſt iſt §. 3. bis zum 1. Jan. 1812. verlängert) ſollen während eines Zeitraums von 10 Jahren, vom Tage der Eintragung an, den Rang behalten, welcher ihnen nach den alten Geſetzen und Gewohnheiten gebührte.

Und wenn gleich Art. 1. C. 6. allgemein verordnet wird:

> alle alte Hypotheken jeder Art, ſie mögen geſetzliche, gerichtliche oder vertragsmäßige ſeyn, müſſen vor dem 1. Decbr. d. J. auf Anſuchen derjenigen, die

dabei intereſſirt oder dazu verpflichtet ſind, eingetragen werden;

ſo können doch nur alte Hypotheken, denen die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts im eigentlichen Sinne des Art. 2114. 2166. und 2167. nach den alten Geſetzen und Gewohnheiten ſchon gebührte, damit bezielt ſeyn, indem es die Abſicht nicht geweſen ſeyn, auch nicht angenommen werden kann, daß durch dieſe Beſtimmung und darauf bewirkte Eintragung, neue Rechte für die Gläubiger erwachſen ſollten. Es entſpringt hieraus die rechtliche Folge, daß in den Provinzen, wo vormals der Urſprung der Eigenſchaft des dinglichen Rechts einer Hypothek, oder was nach der Sprache des Franzöſiſch- ehemals Weſtphäliſchen Rechts eins iſt, des Ranges, von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhing, und daher keine eigentliche Hypothek vor dieſer Eintragung exiſtirte, auch keine Eintragung in die Weſtphäliſchen Hypothekenbücher auf einen bloßen, wenn gleich ſich aus früheren Zeiten herſchreibenden, Titel geſchehen konnte; ſondern dieſer Titel mußte den Vorſchriften des ſeit dem 1. Jan. 1808. in geſetzliche Kraft getretenen Code Napoléon, und insbeſondere in Anſehung der vertragsmäßigen Hypotheken dem Art. 2127., Kraft deſſen dieſe nur durch eine von zwei Notarien oder von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommene öffentliche Urkunde beſtellt werden kann, entſprechen.

Denn, daß auch der öffentliche Charakter eines ſolchen Titels dem Inſtitute des Franzöſiſchen Hypothekenweſens zum Grunde lag, und überall hervorherrſchte,

geht aus den Discussionen über den Code Napoléon von Malville ad Art. 2127. 2134. ꝛc. sichtbar genug hervor.

§. 12.

In Ansehung der Preußischen Entschädigungs-Provinzen in Westphalen, die mit dem vormaligen Königreiche vereiniget waren, läßt sich dies um so weniger bezweifeln, weil hier oben ausgeführtermaßen durch das Patent vom 10. Jun. 1804. §. 8. alle frühere von dem Präclusionstermine bis ult. Decbr. 1805. zum Hypothekenbuche nicht angemeldeten Hypothenkenrechte ipso jure für erloschen zu achten sind, folglich diese ihre Existenz von selbst verloren haben.

Wollte man auch annehmen, daß eine frühere, vor Einführung des Code Napoléon in den Preußischen Entschädigungs-Provinzen durch eine öffentliche legale Urkunde bestellte, aber weder angemeldete noch eingetragene, Hypothek einen gegründeten Titel zur Eintragung in die Westphälischen Hypothekenbücher hätten abgeben können, und eine rechtliche Wirkung aus dieser Eintragung entstanden sey: so kann dies doch auf Privatdokumente, die nicht gerichtlich, oder seit Einführung des Code Napoléon durch eine öffentliche Urkunde recognoscirt worden, durchaus nicht ausgedehnt werden.

Denn, wenn gleich der §. 140. der Hypothekenordnung von 1783. erlaubt, daß unbewegliche Grundstücke auch in bloße Privat-Schuldinstrumente, bis zu der vorbehaltenen näheren Bestimmung in dem Gesetzgebuche verpfändet und eingetragen werden können, so erfordert

doch der §. 150. l. c. nicht nur die gerichtliche Recognition von Seiten des Schuldners vor der Eintragung, sondern das den 20. Mai 1791. publicirte allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 3. macht zur Gültigkeit einer solchen Handlung die Verlautbarung vor dem Foro rei sitae nothwendig. — Die Allgem. Gerichtsordn. vom 6. Juli 1793. Th. 2. Tit. 1. §. 3. Nr. 3. hebt dieses Gesetz nicht auf, vielmehr stimmt sie damit überein, indem sie nicht allein die gerichtliche Anzeige bei der hypothekenbuchführenden Behörde nothwendig, sondern auch die Eigenschaft des dinglichen Rechts von der Eintragung selbst im Sinn des Allgem. Landrechts abhängig macht; diese letztere kann aber ohne gerichtliche Recognition — zum Voraus gesetzt, daß das Privat-Instrument mit den erforderlichen Eigenschaften selbst versehen ist —

A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 420. 403.

durchaus nicht geschehen, und berechtigt nicht einmal zu einer Protestation. Hypothekenordn. §. 152. 153.

Diese Rescripte vom 13. Febr. 1792. und 30. März 1801. an die Ostfriesische Regierung zu Aurich, bestimmen noch überdies diesen Gegenstand bis zur Evidenz, da die Ratio legis bei diesem so wichtigen, auf öffentlichen Glauben gegründeten, Institute hinzugefügt wird, in den Worten:

> daß es nicht auf das, was zur Zeit des Acts, sondern zur Zeit der Verlautbarung desselben beim Hypothekenbuche, circa formam externam Rechtens seye, ankomme, zumal schon nach den Grund-

sätzen der gemeinen Rechte eine Privatscriptur, so lange sie von dem Ausstellen nicht recognoscirt worden, keine Beweiskraft haben.

Arch. der Gesetzgeb. Bd. 2. Abschn. 1. Nr. 70 —75.

Es folgt hieraus, daß die Westphälische Verordnung vom 16. Mai 1809. Art. 1. und 3. auf die in bloßen Privat-Instrumenten geschehenen Hypothekenbestellungen, die vor Einführung des Code Napoléon, nämlich den 1sten Jan. 1808. ausgestellt, aber weder beim Preußischen Hypothekenbuche angemeldet, noch wirklich eingetragen waren, nicht angewendet werden können, folglich diese Handlungen weder zur Eintragung in die Westphälischen Hypothekenbücher qualificirt waren, noch wenn letztere demohngeachtet geschehen, jetzt darauf bei Berichtigung des neuen Hypothekenbuchs Rücksicht genommen werden könnte, sondern in diesem Falle lediglich nach den jetzigen Gesetzen in Betreff der Recognition eines solchen Instruments und dessen Eintragung verfahren werden müsse.

§. 13.

Zur dritten Frage.

Ein besonderer Fall, der meine Bemerkung (§. 7. voran) in Ansehung der Westphälischen Hypothekenbuchführenden Behörde bestätigt, kam schon beim vormaligen Tribunale zu Höxter, dessen Mitglied ich war, in der von Olnhausischen Concurssache zur Sprache. Es hatte nämlich ein Gläubiger am 26. April 1808. beim

vormaligen Friedensgerichte zu Paderborn eine Schuldverschreibung vom Gemeinschuldner sich ausstellen, und eine Hypothek bestellen lassen; diese nachher in Höxter eingereicht, und die Eintragung bewirkt; in dem Prioritäts-Etat wurde die geschehene Eintragung als nichtig übergangen, und die Forderung unter die bloß persönlichen in die dritte Classe gesetzt; der Gläubiger legte hiergegen nach Vorschrift der Westphälischen Prozeßordnung Opposition ein, wurde aber auf meinen Vortrag durch das Urtel vom 24. August 1814. damit abgewiesen. — Dem Vernehmen nach soll dies Urtel in der Appellations-Instanz bei Hochlöblicher Oberlandesgerichts-Commission zu Minden bestätigt seyn, und der Fall jetzt in reviso-rio bei Hochlöblicher Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt zur Entscheidung vorliegen.

Statt der Ausführung beziehe ich mich auf die Entscheidungsgründe sub A., denen ich noch die (§. 9. voran) am Ende angezogenen Gesetzstellen Art. 2134., und besonders 2160. des Code Napoléon, als durchgreifend hinzufüge.

Jetzt kömmt nun sehr häufig der Fall vor, daß bei der gegenwärtigen neuen Einrichtung Westphälischer Hypotheken, Bordereaux zur Eintragung und Rangbestimmung im neuen Hypothekenbuche angemeldet werden, wo sich entweder der Titel der Forderung und Hypothek auf eine bloße Anzeige des Gläubigers oder auf bloße Extracte aus Privat-Annotationen und Hebebüchern gründet, wovon ich die Anlage B. als Beispiel, deren mir in meinem Amte schon mehr vorgekommen sind, hie-

mit anführe. Alle dergleichen entweder auf gar keinen rechtsgültigen und der gesetzlichen Form entsprechenden Titel gebaueten Eintragungen in die vormaligen Westphälischen Hypothekenbücher sind nach den nämlichen Grundsätzen des obigen Falls abzumessen; sie eignen sich so wenig zur Eintragung in die nach Vorschrift des allerhöchsten Patens vom 22. May d. J. anzulegenden neuen Hypothekenbücher, als noch weniger eine Priorität in Collisionsfällen aus einer solchen nichtigen Handlung begründet werden kann.

§. 14.

Zum Schlusse wird hier die Bemerkung nicht am unrechten Orte stehen, daß aus dem §. 7. des allerhöchsten Patents vom 22. Mai 1815. die für einen Gläubiger, wenn er auch auf eine Priorität gegen einen früher Angemeldeten, den vormaligen Gesetzen gemäß Anspruch zu machen berechtigt seyn sollte, sehr nachtheilige Folge des Verlustes der Priorität zu erwachsen scheint, wenn er die Klage darauf vor dem letzten December 1816. nicht angemeldet hat.

Das Gesetz sagt:

> die Klage muß aber bis zum letzten December 1816. angemeldet werden; geschieht dies nicht, so hat es für immer bei der Folgereihe, nach welcher die Posten im Hypothekenbuche nach der Zeit-Anmeldung eingetragen worden, sein Bewenden ꝛc.

Der Gesetzgeber scheint hiebei vorausgesetzt zu haben, daß von Publication des Patents vom 22. Mai 1815. bis ult. Decbr. 1816. das Institut beabsichtigte, in

den

den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen schon so weit vorgerückt sey, daß mit ult. Decbr. 1816. die Besitztitel überall berichtiget, dann mit den Eintragungen selbst und Anlegung der Bücher sogleich verfahren, und so die bezweckte ganze Einrichtung vollständig erreicht seyn würde, wodurch dann jedem dabei interessirten Gläubiger der Weg und die Mittel, den nöthigen Unterricht von etwa früheren, ihm nachtheiligen, Anmeldungen zu erlangen, von selbst gebahnt seyn würde, um die Klage noch frühzeitig genug anmelden zu können.

Die Instruction Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 30sten desselben M. §. 32. berechtigt zu dem Ende nicht allein jeden Realgläubiger,

bei der Anmeldung zu verlangen, daß ihm die früher angemeldeten Forderungen bekannt gemacht werden, sondern dies soll auch sogar von dem Deputirten des Gerichts von Amts wegen geschehen.

Diese Instruction macht einen Theil des Gesetzes vom 22. Mai 1815. aus, weil §. 1. l. c. als Richtschnur des Verfahrens darauf hingewiesen wird, hat also auch gesetzliche Kraft.

Die Erfahrung hat es aber bewiesen, daß die Schnelligkeit, womit die vollständige Aufführung des Gebäudes des an und für sich sehr wohlthätigen Instituts in den bemerkten Provinzen binnen dem Zeitraum bis ult. Decbr. beabsichtigt gewesen, bis jetzt noch unüberwindlich gewesene Lokal- und andere Schwierigkeiten gefunden hat.

Die unstreitige Befugniß, die jedem Realpräten-

ten und Gläubiger auf den Grund des obigen Patents zusteht, seinen Realanspruch bis den letzten December noch anzumelden, macht es dem Richter nicht auch wohl möglich, vor Ablauf dieses Termins vollständige Uebersichten aus den Grundacten über jede Realität und darauf angemeldete Realansprüche im Allgemeinen zu erhalten; und wenn gar, wie die Erfahrung bestätigt, die Gläubiger und die Realprätendenten die Anmeldungen bis auf die letzten Tage des Präclusionstermins ersparen, dann stromweise mit tausenden kurz vor dem Thorschlusse herbeiströmen, so springt die Unmöglichkeit, besonders bei Untergerichten, die mit nur einer oder zwei richterlichen Personen besetzt sind, auch in Rücksicht des Richters von selbst in die Augen, den Realgläubigern die früheren Anmeldungen, die sogar in dem letzten Augenblicke auf Stunden und Minuten sich reduciren können, in Collisionsfällen von Amts wegen noch vor Ablauf des Präclusionstermins, so frühzeitig, den dabei aus den Acten sich darstellenden Interessenten mittheilen zu können, daß noch Zeit zur Anmeldung der Klage übrig bleibe.

Es entsteht daher in dieser Hinsicht die Frage:

a. Ob nicht in dem Falle, wenn aus den bis zum letzten December 1816. geschehenen Anmeldungen und beigebrachten Documenten ein Collisionsfall der im §. 7. des Patents vom 22. Mai 1815. bemerkten Art aus den Acten dem Richter aufstößt, und der dabei interessirte Gläubiger vor Ablauf des bemerkten Zeitraums davon keine Nachricht erhal-

ten hat, die Benachrichtigung von Amts wegen vor der wirklichen Eintragung noch nachgeholt werden, und das §. 22. der Instruction l. c. vorgeschriebene Verfahren noch statt finden müsse; oder ob nicht wenigstens

b. der wirkliche Antrag eines Realgläubigers bei Anmeldung seines Anspruchs auf die Mittheilung der früheren Anmeldungen schon als eine Klageanmeldung an und für sich der Absicht gemäß zu betrachten seye, wenn gleich der ihm noch unbekannt gebliebene frühere Prätendent als Beklagter nicht bezeichnet worden, und daher von Amts wegen das in der Instruction l. c. §. 22. vorgeschriebene Verfahren in dem bezeichneten Falle auch nach dem letzten December 1816. einzuleiten sey?

Der im ganzen Systeme der Preußischen Justizverwaltung hervorherrschende liberale und heilsame Geist bindet dem Richter die Pflicht auf die Seele, nicht nur in wirklichen Prozessen, sondern auch in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Wahrheit und Rechte der Partheien, vorzüglich derjenigen, die der Rechte nicht überall kundig sind, auch von Amts wegen, ohne deren Antrag, in Schutz zu nehmen, und zu untersuchen, sobald ihm aus der Natur der Sache und in den Verhandlungen die Veranlassung dazu von selbst aufstößt, wobei er weder an ängstliche Formen, noch an eine gewisse Zeit, gebunden ist.

A. G. O. Th. 1. §. 17. Tit. 10. §. 2. 5 b. Th. 2. Tit. 2. §. 31.

Warum sollte dies auch hier bei einem Institute, das von dem nämlichen Geiste ausgeht, und wo die Sicherheit der Rechte der Interessenten die allgemeine Tendenz ist, nicht zu jeder Zeit, so lange die wirkliche Form der Eintragung selbst noch nicht vollzogen, und noch res integra ist, nicht auch stattnehmig seyn? denn in diesem Falle würde das A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 502. entgegenstehen; der Geist der Gesetzgebung und die Billigkeit sprechen wenigstens nicht dafür, besonders, wenn ein Gläubiger sein vorzügliches Realrecht gleich mit den erforderlichen Beweisen bey der Anmeldung selbst belegt hat, ihm kein Verschulden beigemessen werden kann, und der Vorzug gegen einen anderen, obgleich früher angemeldeten, gleich ohne weitere Umstände aus den Grund-Acten sich anschaulich darstellt, da es unmöglich die Absicht des Gesetzes seyn kann, wohlerworbene Rechte zu zernichten, oder den Weg, dazu zu gelangen, zu erschweren.

Anlage A.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen! Thun hiermit kund: daß das Tribunal zu Höxter folgendes Urtheil in Sachen des Domainen-Inspecteurs **Kubfus** zu Paderborn, Liquidanten und Opponenten, wider die Gläubiger des Herrn Majors **von Oyhnhausen**, Oppositen erlassen hat. Forderung betreffend.

In weiter Erwägung, so viel die vom Inspector

Kuhfus eingelegte Opposition betrifft, es keinem Zweifel unterworfen ist, daß bei der, vor dem Friedensgericht zu Paderborn am 26. April 1808. aufgenommenen, Schuld- und Pfandverschreibung, die Partheien sowohl, als auch das Friedensgericht selbst, im guten Glauben, und es deren Absicht gewesen seye, ein öffentliches Dokument zu errichten, letzteres auch hierin durch ein Rescript des Paderbornischen Tribunals vom 5. April 1808. auf seine Anfrage dadurch bestärkt worden, daß letzteres demselben eröffnet, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit bis auf eintretende weitere Verfügung, jedoch mit der Ausnahme der Testamente, deren Aufnahme nach den Vorschriften des Codé Napoléon durch die dermalen rechtskundige Notarien geschehen mußte, vornehmen zu können, daß auch den Partheien sowohl, als dem Gerichte, die ehemalige Praxis, wornach jedes Gericht die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war, insbesondere aber der Preußischen Gesetze, wornach eine Verpfändung unbeweglicher Güter gerichtlich verlautbar werden mußte, hierbei vorgeschrieben hat, besonders, wo zu der Zeit im Westphälischen das Notariatswesen weder eingerichtet, und seine Ausbildung erhalten hatte, noch den Notarien die willkührliche Gerichtsbarkeit ausschließlich übertragen war, sondern dieses erst durch das Königliche Dekret vom 17. Februar 1809. geschehen ist.

In Betracht gleichwohl, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Codé Napoléon Art. 2127., welcher mit dem 1. Januar 1808. schon gesetzliche Kraft im ehema-

ligen Königreiche Westphalen erhalten hatte, und nach den erfolgten ministeriellen Rescripten eine vertragsmäßige Hypothek nur von zwei Notarien, oder einem Notar und zwei Zeugen bestellt werden konnte. Nach Ansicht des Organisations-Decrets vom 27. Januar., welches die alten Gerichte aufhebt, und den Friedensgerichten die Competenz in Rücksicht der willkührlichen Gerichtsbarkeit, nicht verliehen hat; auch weder dem Tribunale in Paderborn, noch irgend einer anderen Behörde die Befugniß zustand, das Friedensgericht in Paderborn dazu zu ermächtigen. In Betracht auch, daß im hiesigen Districte, so wie im Paderbornischen Districte, wirklich alte Notarien vorhanden waren, wenn diese gleich nicht alle mit denjenigen Eigenschaften, wie sie der Codé Napoléon voraussetzt, und durch das Königliche Decret vom 17. Febr. 1809. Art. 10. bestimmt sind, versehen gewesen, daß auch niemand mit der Ignorantia juris seinen Irrthum entschuldigen kann, und daher die befragte Schuld- und Pfandverschreibung vom 26. April 1808. nicht als eine solche erscheint, welche sich nach den Vorschriften des Codé Napoléon Art. 2127. zur Eintragung in die Hypotheken-Register eignete,

Erkennt das Tribunal für Recht,

daß ꝛc.

der Inspector Kuhfus mit seiner Opposition ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Ausgesprochen Höxter in der öffentlichen Audienz des District-Tribunals, den vier und zwanzigsten August

Achtzehnhundert Vierzehn; in Gegenwart des Herrn von Porbeck, Präſident; Lohr, Rintelen sen., Mantele und Rintelen jun., Richter; Gehrken, öffentlicher Anwald, und Rubell Greffier.

Unterzeichnet von Porbeck, Präſident.

Rubel Greffier.

Anlage B.

1513. Nro. 8707.

Eintragung, welche zehn Jahre dauert.

Kurzer Aufſatz über eine Forderung des Gläubigers des Caplaneifonds in der Marienkirche, in der Commune und Canton Paderborn, Departement der Fulda.

An den Schuldner Wilhelm Bartſcher, in der Commune Bleiwäſche, Cantons Wünneberg, Departement der Fulda wohnhaft.

Der Gläubiger hat ſein Domicil erwählt, beim Seppler, Caplan in ſeiner in Paderborn belegener Wohnbehauſung.

Der Titel der Forderung iſt: aus Abgang einer Obligation des Heberegiſters und die ſtets ruhig geleiſtete Zinszahlung.

Zur Hypothek hat der Schuldner geſetzt, neun Kaufbriefe, welche er zugleich extradirt.

Er hat darauf vom Gläubiger ein Kapital von Siebenzig Thaler Conventionsgeld erhalten.

Es ist solches mit fünf von Hundert verzinsbar, und jederzeit nach einer vierteljährigen Aufkündigung fällig.

Die Hauptsumme beträgt nun 70 Rthlr.

oder	271 Fr. 95 Cent.
Zweijährige Zinsen . . .	27 — 19 —
Die allenfallsigen Beitreibungskosten sind veranschlagt auf . .	100 — 86 —
Summa	400 Fr.

Auf diese Vierhundert Francs ist die Eintragung nachgesucht. Paderborn den fünf und zwanzigsten Juni Achtzehnhundert Zehn.

Eingetragen ins Hypotheken-Bureau zu Paderborn. B. 15. Nro. 8707.

Den fünf und zwanzigsten Juni Achtzehnhundert zehn.

Erhalten zwei Francs und vier Centimen.

(L. S.)

Der Hypotheken-Bewahrer
Meyer.

Schreibegebühren	21 Cent.
Stempel . .	8 —
Vorderequr	1 Fr. 22 —
Stempelb. . . .	50 —
Summa	2 Fr. 4 Cent.

II.

Bemerkungen

über das Publicationspatent des allgemeinen Landrechts vom 5ten Februar 1794 und über die Anwendung alter Gesetze nach deren Aufhebung.

Vom

Herrn Oberlandesgerichtsrath von Strombeck

in Halberstadt.

Zweite Lieferung.

(Fortsetzung der Abhandlung Heft 17. S. 55.)

§. 9.

Doch sind ältere dunkele Gesetze nach den Grundsätzen des Landrechts auszudeuten.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist in sämmtliche spätere Publicationspatente aufgenommen. a)

a) Publicationspatent vom 30ten April 1797 im Eingange. P. P. v. 1803 §. 4. P. v. 9ten Sept. 1814. §. 4. P. v. 9ten November 1816. §. 4. P. v. 1ten Nov. 1816. §. 1.

§. 10.

Bestimmung, wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden Rechtsangelegenheiten zu halten sei.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in die Publicationspatente von 1803 und in das vom 9ten September 1814 nicht mit aufgenommen. In den drei Publicationspatenten von 1816 sind dieselben jedoch wieder aufgenommen. a)

Der Sinn dieses Paragraphen ist folgender: die nach der Publication des allgemeinen Landrechts eintretenden Folgen einer vor dessen Publication erfolgten Handlung und Begebenheit, werden nur dann nach dem allgemeinen Landrecht beurtheilt, wenn es ganz und einzig und allein von dem Willen desjenigen, von dessen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, abhing, die im allgemeinen Landrechte bestimmten Folgen abzuändern oder abzuwenden, und er dieses dennoch nicht that, und also dadurch an den Tag legte, daß er sich die in dem allgemeinen Landrechte bestimmte rechtlichen Folgen, jener frühern Handlung und Begebenheit, freiwillig gefallen lasse. a) Es kann mithin die Bestimmung dieses Paragraphen auf Verträge nicht angewandt werden. Wegen dieser finden die Bestimmungen des folgenden Paragraphen Anwendung.

---

a) P. v. 9ten Nov. §. 16. 1816. P. v. 15ten Nov. 1816. §. 6.

a) Erhard Versuch einer Critik des allg. Gesetzb. für die Preuß. Staaten. Thl. 1. S. 292.

§. 11.

Wegen der Verträge.

Die Disposition des gegenwärtigen Paragraphen stimmt ganz mit dem überein, was oben bei dem §. 8. unter II gesagt ist; und ist in alle spätere Publicationspatente aufgenommen

Bei der Anwendung desselben, entstehen bei solchen Verträgen, welche noch lange nach der Aufhebung des alten Gesetzes eine fortgesetzte Wirksamkeit haben, die zweifelhaftesten Fragen, welche nur allein dann richtig und mit Sicherheit entschieden werden können, wenn man nie den Gesichtspunkt aus den Augen verliert, daß die Partheien bei Abschließung eines Vertrags, alle gesetzliche Vorschriften über die Vertragsart, als einen ergänzten Theil ihres Vertrages, stillschweigend annehmen; vorausgesetzt daß sie über selbige nichts darüber verabreden.

Behält man stets diesen Gesichtspunkt vor Augen, so sind die Zweifelhaftesten und wichtigsten, diesen Gegenstand betreffenden, Fragen, leicht und sicher, zu entscheiden.

Wir wollen nur deren eine, aber häufig vorkommende, und von der größten praktischen Wichtigkeit, beispielsweise, nach diesem Grundsatze erörtern.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts begünstigen, bei Erlassungsfällen, den Pächter eines Landguts ungleich mehr, als die des französischen Rechts.

Angenommen nun, ein Pachcontrakt sei während der

Gültigkeit des französischen Rechts geschlossen, und in demselben nichts über die Erlassungsfälle verabredet; nach der Einführung des allgemeinen Landrechts verlängert, und in dieser verlängerten Pachtzeit ereigne sich der Erlassungsfall. Nach welchem Rechte ist er zu beurtheilen? Nach dem französischen; und nicht nach dem Landrechte.

Die Verabredungen eines Vertrags müssen nämlich stets aus den zur Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen ergänzt werden.

Diesem gemäß ist, in Ermangelung besonderer Verabredungen, anzunehmen, daß bei dem unter dem französischen Gesetze abgeschlossenen Vertrage, alle die in selbigen, über die Vertragsart enthaltenen, allgemeinen und besondern Bestimmungen, zum Grunde gelegt sind. Die Verlängerung des dieſergeſtalt abgeschlossenen Vertrags ist geschehen, es kann also der Vertrag nicht aus dem allgemeinen Landrechte, unter welchem die Verlängerung geschehen ist, sondern aus dem französischen Rechte, erklärt werden.

Folgende Bemerkung wird diese Behauptung noch mehr in das Licht setzen. Man nehme nur an, daß die Bestimmungen des französischen Rechts über Remissionsfälle wörtlich wären in den schriftlich abgeschlossenen Vertrag aufgenommen. Dieser Vertrag sei unter dem allgemeinen Landrechte verlängert, und in der verlängerten Frist ereigne sich der Remissionsfall. Würde wohl jemand es wagen, der ausdrücklichen Verabredung im Vertrage zuwider, die Vorschriften des allgemeinen

Landrechts über die Remissionen, den in Vertrag aufgenommenen des französischen Rechts zu substituiren? Gewiß nicht. Nun ist es eben dasselbe, ob die Bestimmungen eines Gesetzes ausdrücklich in einen unter demselben geschlossenen Vertrag aufgenommen sind, oder nicht; denn die Partheien geben schon dadurch, daß sie nichts Anderes verabreden, deutlich zu erkennen, daß diese zwischen ihnen gelten sollen.

Gelten diese Bestimmungen während der Dauer des Vertrages, so müssen sie auch Anwendung finden, wenn die Dauer des Vertrages unter dem Landrechte verlängert ist, denn es ist, der, nach den Bestimmungen des französischen Rechts zu ergänzende, Pachtvertrag verlängert. *)

---

*) In beiden K. Hannöverschen Verordnungen über die transitorische Gesetzgebung sind, und zwar in der für die hannöverschen Staaten, §. 3. der allgemeinen Grundsätze, und in der für das F. Hildesheim §. 6. (Kompt Jahrb. Bd. 3. S. 215. Bd. 5. S. 101) diese Grundsätze gleichfalls ausgesprochen. Allein sie stellen, als Ausnahme von der Regel, die den Minderjährigen, denen, welche mit selbigen gleiche Rechte haben, und den Abwesenden, im römischen Rechte ertheilte Rechtswohlthat der Restitution, unter einigen Ausnahmen, sogar mit rückwirkender Kraft vom Tage der Einführung des französischen Gesetzbuchs, wieder her.

(Verordn. für Hannover §. 30. 31. Verordn. für Hildesheim §. 7. 40. 105. conf. mit §. 41. 92. 94.)

Die Ansichten unsrer Gesetzgebung über diese Rechtswohlthat der Restitution sind auch die meinigen. In das allgemeine Landrecht ist die Lehre davon nicht aufgenommen. Der verstorbene Herr Präsident Ballhorn hat, in einer gediegenen Abhandlung (Mathis Bd. 2. S. 90—98.) die Gründe der unterlassenen Aufnahme derselben in das allgemeine Landrecht entwickelt. Auch

§. 12.

Wegen der Testamente.

Nach dem Naturrechte wird eine herrnlose Sache ein Eigenthum dessen, der zuerst den Besitz derselben ergreift.

---

der österreichschen Gesetzgebung ist die Lehre von der Rechtswohlthat der Restitution fremd. (Oestr. bürgerl. Gesetzb. §. 1450.)

Die in dem §. 90. der Königl. Hannöverschen Verordnung über die transitorische Gesetzgebung des F. Hildesheim, enthaltene Bestimmung: daß bei Pachtcontrakten die Dauer der stillschweigenden Relocation, nach denjenigen Gesetzen bestimmt werde, welche zur Zeit des Ablaufs des Pachtcontrakts, der durch die Relocation fortgesetzt werden soll, gelten, ist eine von dem dortigen Gesetzgeber ausdrücklich gemachte Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem ohne diese die Dauer der Relocation nach dem französischen Rechte bestimmt würde, da in Ermangelung besonderer Verabredungen die Bestimmung des französischen Rechts über diesen Gegenstand, als in den Vertrag wörtlich und ausdrücklich aufgenommen, angesehen werden muß.

Eben so verhält es sich mit der a. a. O. §. 91. enthaltenen Bestimmung, daß das Recht des Käufers einer verpachteten Sache, den Pächter aus seinem Pachtrechte zu vertreiben, in so fern dieses Recht im Kaufcontrakte nicht ausdrücklich beschränkt sei, nach denjenigen Gesetzen bestimmt würde, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufcontrakts Gültigkeit hätten, denn die Rechte des Verkäufers sind durch den unter dem aufgehobenen Gesetze geschlossenen Pachtcontrakt, auch in Ansehung des Rechts, durch einen Verkauf des verpachteten Grundstücks die Vertreibung des Pächters zu bewürken, beschränkt, und er kann dem zufolge nicht mehr Rechte übertragen, als ihm nach abgeschlossenem Pachtcontrakte noch übrig waren. Bei der in der Verordnung angenommenen Ansicht, daß der Käufer als Eigenthümer, vermöge eines ihm unmittelbar aus dem neuen Gesetze zu stehenden Rechts,

Die in dem Besitze eines Verstorbenen gewesenen Sachen gehen, diesem Grundsatze zufolge, an den über, welcher, nach dessen Tode, zuerst den Besitz davon ergreift. Eine Erbfolge kann also nur auf den Grund der, das bürgerliche Recht betreffenden, Gesetze statt finden. Diesem Grundsatze gemäs, sind in dem §. 13. und in allen spätern Publicationspatenten in Ansehung der Intestaterbfolge, die in dem allgemeinen Landrechte enthaltenen Gesetze, von dem Tage der Wirksamkeit desselben, für anwendbar erklärt.

Nach demselben Grundsatze ist das Recht eines Lebenden, über sein Vermögen auf seinen Todesfall einseitig oder durch Verträge zu verfügen, ein unmittelbar aus dem Gesetze herrührendes Recht; die Kraft einer solchen Verfügung und deren Form kann also nur nach

---

den Pächter aus dem erpachteten Grundstücke verteibe, ist jedoch für den Pächter dadurch gesorgt, daß zugleich verordnet ist, daß der Verkäufer den Pächter nach den Grundsätzen des zur Zeit des geschlossenen Pachtcontrakts geltenden Gesetzes zu entschädigen verbunden sei.

Die Herz. Oldenburgische Verordnung hat nur unter mehrere Einschränkugen (§. 2. 12. 13. v. Kamptz Jahrb. Bd. 4. S. 337. u. f.) deren Anführung hier zu weitläuftig wäre, den Grundsatz, daß ein Vertrag nur nach den zur Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen zu beurtheilen sei, aufgenommen. Sie hatte Veranlaßung dazu, da das französische Recht nicht von dem rechtmäßigen Landesherrn eingeführt war.

Die K. österreichsche Gesetzgebung erkennt aber diesem Grundsatz im Publicationspatents zum österreichischen Gesetzbuche in vollem Maaße an.

den Gesetzen beurtheilt werden, welche zu der Zeit gelten, wo der Erbfall sich ereignet.

Unsre Gesetzgebung hat diesen Grundsatz in Ansehung der Form einseitiger letztwilliger Verfügungen anerkannt, indem sie in dem Publicationspatente vom 9ten Sept. 1814. §. 7, und in den beiden vom 9ten Nov. 1816. §. 9, die Dauer der Gültigkeit der während der Gesetzeskraft des französischen Rechts gemachten Testamente, nur auf ein Jahr, vom Tage des Eintritts des Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts, beschränkte.

Unsere Regierung hat ferner diesen Grundsatz anerkannt, indem sie den in den drei Patenten von 1816. §. 8. verordnete, daß der Inhalt der vor der Einführung des Landrechts errichteten Testamente, nur in so ferne gültig sei, als Prohibitivgesetze, demselben zur Zeit des Anfalls nicht im Wege ständen, und daß in dieser Hinsicht, ins besondere die Lehre von der Erbfähigkeit des eingesetzten Erben, und vom Pflichttheile, nach den, zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen, zu beurtheilen sei.

Unsere Gesetzgebung hat auch diesen Grundsatz, in Ansehung der Fortdauer der Wirksamkeit einseitiger, oder durch Verträge bestimmter, letztwilliger Verfügungen, anerkannt; indem sie dem einstimmigen Beschluße der in den letzwilligeu Verfügungen bedachten Personen, die Abänderung oder Aufhellung der letzwilligen Verfügung überließ. a)

Die

a) Edict vom 9ten Oktober 1807. §. 9.

Die in gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Bestimmung, nach welcher Testamente lediglich nach den Vorschriften der Gesetze, unter welchen sie gemacht sind, beurtheilt werden sollen, eine Vorschrift, mit welcher alle spätere Publicationspatente, auch die von 1814 und 1816, (letztere, jedoch unter der obenerwähnten Einschränkung), übereinstimmen, ist in Ansehung der über die Auslegung der Testamente gegebene Vorschriften, ganz mit dem §. 8. Nr. IV. aufgestellten Grundsätze übereinstimmend, in Ansehung der über die Form der Testamente gegebenen Vorschriften eine auf die Grundsätze einer richtigen Staatsklugheit gestützte Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Der Staat erkennt das Recht der Staatsbürger über ihr Vermögen letztwillig durch Verträge, oder durch einseitige Willenserklärungen zu verfügen, an. Diesem Anerkenntnisse zu Folge, waren vor der allgemeinen Publication des Landrechts letztwillige Erklärungen abgegeben.

Die früheren Gesetze hatten das Erforderliche über deren Form und Inhalt angeordnet. Derselbe Gesetzgeber, welcher das Landrecht promulgirte, hatte sie, als seit Jahrhunderten im Staate geltend, anerkannt, solche

---

Jede keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommißstiftung, kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden.

Marbis Bd 5. S. 172—173.

erklärt, und näher bestimmt. Die Unterthanen hatten sich darnach gerichtet. Das Landrecht hob das Recht der Staatsbürger über ihren Nachlaß durch letztwillige Erklärungen zu verfügen nicht auf, es bestimmte und erläuterte mehr die frühern Gesetze darüber, als es solche abänderte.

Mit Recht ließ also der Gesetzgeber den, unter dem, vor der Publication des Landrechts bestandenen Gesetzen, errichteten letztwilligen Verfügungen ihre Kraft.

Nach denselben Grundsätzen verfuhr der Gesetzgeber bei Einführung des Landrechts in die vormals polnischen Provinzen. Diese Länder hatten eine Regierung gehabt, welche der Staat seit Jahrhunderten anerkannt hatte. Eben so verhielt es sich bei der Einführung des Landrechts in die zum deutschen Reiche gehörenden, dem Staate als Entschädigung im Jahre 1803 abgetretenen, Provinzen. Ein Theil des Staats wor ein Theil des deutschen Reichs.

Auch bei der Einführung des allgemeinen Landrechts in die vormals sächsischen Provinzen, ist dieser Grundsatz, in Ansehung der Form, und des Inhalts, mit der wegen der Prohibitivgesetzte, welche, demselben zur Zeit des Erbanfalls entgegen stehen, gemachten Ausnahme, eine Ausnahme, welche der Richter, auch ohne diese Verordnung, den richtigen Vordersatz, aus allgemeinen Rechtsbegriffen abstrahirend, und diesem gemäß folgerecht schließend, selbst zu machen hatte *), anerkannt.

*) Die französischen Gerichte und Rechtsgelehrten haben jenen richtigen Vordersatz nicht zu abstrahiren vermocht; denn Grenier

Bei der Ertheilung des Staatsbürgerrechts an die Juden hätte vielleicht die Frage aufgeworfen werden könne: ob es nicht beſſer ſei, ihre bis dahin errichteteten, oft unverſtändlichen, letztwilligen Erklärungen und Erbverträge, wo nicht ſofort aufzuheben, doch wenigſtens einen Zeitpunkt zu beſtimmen, binnen welchem ſie, nach den allgemeinen geſetzlichen Formen, bei Strafe der Nichtigkeit, erneuert werden mußten, allein mit Recht ließ der Geſetzgeber, den vor der Verordnung vom 11. März 1812 errichteten letztwilligen Verfügungen der Juden, und den unter ſelbigen geſchloſſenen Erbverträgen, ihre Kraft. a) Der Geſetzgeber hatte vorher die Gültigkeit der Geſetze, nach welcher ſie errichtet waren, anerkannt.

Es würde einen Widerſpruch enthalten haben, wenn man die Juden hätte zwingen wollen, Erbverträge, und andere letztwillige Verfügungen, welche in Gemäsheit der vorher beſtandenen Geſetze, errichtet waren, nochmals

---

(Traité des donations T 2. Nr. 411.) und Chabot de l'Allier, (Questions transitoires. T. p. 263—267.) behaupten, ſich auf Erkenntniſſe des franzöſiſchen Caſſationsgerichts ſtützend, daß bei Erbverträgen der Pflichtheil, nach den zur Zeit der Eingehung des Erbvertrags geltende Geſetzen, beſtimmt werden müſſe.

In der K. Hannöverſchen Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung des F. Hildesheim iſt er §. 72. 75. und 78. ausgeſprochen. Auch die H. Oldenburgiſche Verordnung erkennt ihn §. 9. an. Eben ſo die Oeſterreichiſche §. 545. des Ö. B. G. B. Die Hannöverſche Geſetzgebung geht jedoch zu weit, wenn ſie, römiſchen Geſetzen folgend, die Erbfähigkeit des eingeſetzten Erben nicht allein zur Zeit des Erbanfalls, ſondern auch zur Zeit des errichteten Teſtaments, verlangt.

a) R. v. 23ſten Mai 1812, v. Kamptz Bd. 1. S. 57.

aufnehmen zu lassen, da der Staat die Gesetze nach welchen sie errichtet waren, seit geraumer Zeit als gültig anerkannt hatte. Mit Recht beschränkte sich der Gesetzgeber deshalb blos auf eine Aufforderung an die Juden, ihre vor der Publication der Verordnung vom 11. März 1812 gemachten Testamente, letztwillige Verfügungen, Erb- Ehe- Schenkungs-Verträge, Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, und andere Instrumente solcher Art, zur Vermeidung der aus der Unverständlichkeit derselben, und aus der Schwierigkeit der künftigen Ausmittelung der Identität der Personen, welche solche ausgestellt hatten, beinahe unvermeidlichen Processe, noch einmal gerichtlich aufnehmen zu lassen, indem er ihnen auf eine Frist von sechs Monaten die Gebührenfreiheit zusicherte. a)

Alles dieses verhielt sich anders in den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen. Das französische Recht hatte in selbigen gegolten. Die Gültigkeit der Testamente war an den Buchstaben der gesetzlich vorgeschriebenen Form gebunden. Die Zahlreichen Jahrbücher der französischen Gerichtshöfe wimmelten von Urtheilen, welche Testamente wegen nicht beobachteter Form für richtig erklärt hatten. Diesen Unwesen wollte der Gesetzgeber abhelfen. Er that es, indem er, die oben aufgestellte allgemeine Regel anwendend, den von Notarien aufgenommenen und eigenhändig geschriebenen, unter der

---

a) Publicandum vom 15ten Jan. 1815. v. Kamptz Bd 2. S. 188—189.

Gesetzeskraft des französischen Rechts errichteten Testamenten, die Gültigkeit nur noch auf ein Jahr, vom Tage des Gesetzeskraft des Landrechts angerechnet, gestattete.

§. 13.

Die Verordnung dieses Paragraphen stimmt mit den oben §. 8. unter I und den im Anfange des vorigen Paragraphen aufgestellten Grundsätzen genau überein, und bestätigt diese. Sie ist in die Publicationspate von 1803 mit derselben Einschränkung in Ansehung der Erbfolge nach den Provinzialgesetzen aufgenommen. a) Die Publicationspatente für die polnischen Provinzen, verordneten, daß nur nach dem Provinzialrechte succedirt werden sollte. b)

Bei der Wiedereinführung des Landrechts in die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Provinzen, ist jedoch diese Verordnung nicht wiederhergestellt, sondern verordnet, daß nur nach den Vorschriften des allgemeinen Landreches succedirt werden solle. c) Schon früher war in dem Patente vom 9. Sept. 1814, dieselbe Verordnung, in Ansehung der wiedervereinigten deutschen Provinzen, aufgenommen. d) Eine Verordnung, die auch in den westfählichen Provinzen des Staats, annoch besteht; indem die Verordnung vom 8. Januar

---

a) Patent vom 24sten März 1803. §. 7.
b) Patent v. 30sten April 1797. §. 1.
c) Patent v. 9ten Novbr. 1816. §. 10.
d) Patent v 9ten Sept. 1814. §. 8.

1816 nur die Gütergemeinschaft unter Ehegatten, so weit sie dort vormals üblich gewesen war, wieder einführte. *)

*) Durch die oben erwähnte Bestimmung des §. 8. des Patents vom 9ten Sept. 1814, daß die Erbfolge in Gemäßheit des Landrechts statt finden solle, verbunden mit der des §. 3. des erwähnten Patents, daß jeder in dem Besitze seiner wohlerworbenen Privatrechte geschützt werden solle, ist es entschieden, daß die durch die westfälisch französischen Gesetze aufgehobene Lehns- und Fideicommißerbfolge ferner nicht weiter statt finde. Ein Satz, der nicht allein von des Herrn Staatscanzlers Durchlaucht und des Herrn Justizministers Excellenz, sondern auch von des Königs Majestät selbst, bei Gelegenheit der Wiederherstellung der Gräflich von Veltheimischen, und von Oppenschen Fideicommisse, anerkannt ist.

Ob nicht, wie solches durch die Königl. Hannöversche Verordnung über die transitorische Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim geschehn, die Lehns- und Fideicommißerbfolge, erstere sogar bei aufgehobenem Lehnsbande mit dem Lehnsherrn, unter näher zu bestimmenden Modificationen wieder herzustellen *), ist eine Frage, deren Entscheidung höhern Ermessen anheim gestellt bleibt.

So viel scheint gewiß, daß eine Stetigkeit des Eigenthums und eine erschwerte Verschuldung desselben sowohl in Ansehung der Rittergüter als der Bauergüter: vorausgesetzt, daß die Eigenthümer dieser freie Leute sind, die allgemeinere Wohlhabenheit sehr befördert.

Diejenigen Königlichen Provinzen, in welchen die Verkäufe der Rittergüter häufig waren, spürten den Druck des Kriegs am meisten, in der Mark und in Pommern ward derselbe weniger verspürt, und die Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein bedurften keines Indults, weil das „ererbte" Eigenthum wenig

*) Man lese nach §. 112 bis 116 dieser erwähnten Verordnung in von Kamptz Jahrb. Bd 5. S. 157—160.

In dem Patente wegen Einführung des Landrechts in die vormals sächsischen Provinzen ist dagegen den Provinzialgesetzen vor den Vorschriften des Landrechts der Vorzug gegeben. a)

In diesem so wie in dem gegenwärtigen Paragraphen, ist ausser den rechtsgültigen Verträgen, auch der Fideicommißstiftungen erwähnt, und verordnet, daß deren Verfügungen denen des Landrechts vorgingen. b)

Dieses ist den Patenten wegen Wiedereinführung des Landrechts in die Provinzen, in welchen das französische Recht eingeführt gewesen ist, nicht geschehen. c) Allein in allen diesen konnten mit Bewilligung des Landesherrn Fideicommisse gestiftet werden. d)

---

verschuldet war. So auch im Auslande. Meklenburg, in welchem die Verkäufe der Rittergüter häufig waren, litt, ob es schon sich des Schutzes seiner Landesherrn erfreuete mehr an seinem Wohlstande durch den Krieg, dessen Uebel es nur sieben Jahr duldete, als die Königl. Hannöverschen Staaten, welche zehn Jahr in feindlicher Gewalt waren, weil in diesen eine große Stetigkeit im Besitze der Rittergüter und Bauergüter, und eine durch den Lehns- und Fideicommißverband erschwerte Verschuldung derselben statt findet, auch die Eigenthümer der letztern freie Leute sind. Während in jenem häufig Zahlungs-Unfähigkeit statt fand, fand solche in diesem nur ausnahmsweise, bei schon vor dem Kriege sehr verschuldeten Personen, statt.

a) P. v. 15 Nov. 1816. §. 9.

b) P. v. 19. Sept. 1814. §. 8. P. v. 9. Nov. 1816. §. 10.

c) Westf. Decret v. 28. März 1809. Art. 9. W. G. B. v. 1809. Thl. 1. S. 681. Westf. Decret. v. 4. Sept. 1811. W. G. B. v. 1811. S. 471.

d) R. v. 2. April 1814. v. Kamptz Jahrb. S. 46.

Es leidet indeß keinen Zweifel, daß in Gemäßheit des §. 3. der erwähnten Patente die so errichteten Fideicommisse gültig sind.

Auch auf die Juden finden seit der Verordnung vom 11. März 1812 die Vorschriften des Landrechtes über die Erbfolge Anwendung.

Eine Jüdin erbt dem zufolge, der erhaltenen Aussteuer ungeachtet, mit. Es finden auch auf die Juden die Provinzialgesetze über die Erbfolge Anwendung, da sie nach denselben Gesetzen wie die übrigen Bewohner derselben Provinz zu beurtheilen sind. *)

§. 14.

Erbfolge der Eheleute.

Die Verordnung dieses Paragraphen enthält zwei verschiedene Bestimmungen. Eine über das persönliche Verhältniß unter Ehegatten, und eine über die Erbfolge unter Ehegatten. Wir werden von jeder besonders handeln.

Die erste Bestimmung, nach welcher das Verhältniß der Eheleute, welche vor der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts sich verheirathet haben, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankömmt, so wie in den Fällen, wo die Ehe durch richterliches Er-

*) In den K. Hannöverschen Verordnungen sind auch die Grundsätze des gegenwärtigen Paragraphen anerkannt, in der für die Hannöverschen Staaten §. 78, in der für Hildesheim §. 85. Eben so in der Oldenburgischen §. 8.

kenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden soll, ist auch in die Publicationspatente für die polnischen und für die deutschen Entschädigungsprovinzen von 1803 in Ansehung der erstern jedoch mit der Maasgabe aufgenommen, daß die persönlichen Rechte der Ehefrau und die Fähigkeit derselben, Verträge zu schließen, blos nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts beurtheilt werden soll. Eine Ministerialverfügung bestätigt die obige Verordnung über die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten gegen einander; indem sie in Ansehung der Trennung durch richterlichen Spruch der in den ältern Provinzen, vor der Gesetzeskraft des Landrechts, geschlossenen Ehen, bestimmt, daß hierbei, nicht das Landrecht, sondern das Edict vom 17. November 1782, zum Grunde zu legen sei. a)

Das Publicationspatent vom 9. September 1814, b) hat zum Theil diese Verfügungen aufgenommen, zum Theil solche abgeändert. Es verordnet nemlich, übereinstimmend mit den oben erwähnten Verordnungen, daß das rechtliche Verhältniß der Eheleute, welche sich, vor der Gesetzeskraft des Landrechts, verheiratet haben, in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch in Ansehung der Grundsätze bei Trennung der

---

a) Patent vom 30. April 1797 §. 2. 3. Patent vom 24. März 1803. §. 8.

b) R. v. 2. Nov. 1795. E. S. v. 1798. S. §. 1877. — 1878. §. 9.

Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen bestandenen Gesetzen bestimmt werden soll, dagegen verordnet dasselbe abweichend, daß die Gründe einer nach der Gesetzeskraft des Landrechts nachgesuchten Ehescheidung, blos nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sind, und nicht auf Thatsachen gegründet werden können, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gericht nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet habe. Die drei Publicationspatente aus dem Jahre 1816 enthalten nicht allein dieselben Bestimmungen; sondern verordnen auch noch, daß die Gründe eine vor Einführung des Landrechts geschlossene Ehe für nichtig, oder ungültig zu erklären, auch nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt werden sollen. a)

Eine frühere Ministerialverfügung steht diesen Verordnungen hierin zur Seite. In dieser ist nemlich eben diese Bestimmung, in Ansehung der Ehescheidungen welche von Ausländern nachgesucht wurden, die verheirathet ins Land gezogen sind, angenommen. In dieser Ministerialverfügung wird es für unbedenklich erklärt, daß bei Beurtheilung der Gründe der nachgesuchten Trennung einer solchen Ehe nur die Gesetze für entscheidend zu achten, welche zur Zeit der verlangten Trennung dem erkennenden Gerichte zur Richtschnur vorgeschrieben wären, und daß hierunter, in Ansehung solcher Ausländer, welche erst nach ihrer Verheirathung in hiesigen Landen

a) P. v. 9. Nov. 1816. §. 11. P. v. 15. Nov. 1816. §. 11.

ihren Wohnsitz aufgeschlagen hätten, keine Ausnahme statt fände. a)

Die eben erwähnten Bestimmungen unsrer Gesetzgebung, weichen vorzüglich in der Bestimmung über die, nach welchen die nachgesuchte Ehescheidung beurtheilt werden muß, von einander ab. Die zuerst erwähnten Verordnungen wollen solche nach den Vorschriften der zur Zeit der eingegangenen Ehe vorhandenen Gesetze, (die Ehe als einen Vertrag ansehend) die zuletzt erwähnten Verordnungen aber, nach den Vorschriften des Landrechts beurtheilt wissen. Wahrscheinlich hat die Bestimmung des französischen Rechts, nach welchen die Frau wegen eines von dem Manne außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung getriebenen Ehebruchs keine Klage auf Trennung der Ehe anstellen kann, die nächste Veranlassung gegeben, weil die Aufrechthaltung dieses Rechtssatzes in Ansehung der während der Gültigkeit des französischen Rechts geschlossenen Ehen, der Moralität geschadet haben würde. Es sind aber auch Gründe vorhanden, die, wenn man auch fortfährt, die Ehe für das was sie wirklich ist, für einen Vertrag, anzusehn, bei diesem Gegenstande eine Ausnahme von der über Verträge in allgemeinen angegebenen Vorschrrften rechtfertigen. Man kann nemlich die Bestimmungen der Gesetze über die persönlichen Verhältniße der Ehegatten gegen einander, als rein polizeiliche Vorschriften ansehn, denn es hängt nicht von der Willkühr der Ehegatten

a) R. v. 14ten Januar 1799. Stengel Bd 8. S. 301.

ab, ſolche durch einen vor oder während der Ehe geſchloſſenen Vertrag zu ändern. Nur in der Wahl des Wohnorts kann der Mann beſchränkt werden. Perſonen, welche eine Ehe eingehn, unterwerfen ſich folglich den über die Aufrechthaltung der Ordnung in den Ehen vom Staate gegebenen Geſetzen eben ſo unbedingt, als der Bewohner einer Stadt, für die Dauer ſeines Aufenthalts in derſelben, ſich den gegenwärtigen und künftigen Vorſchriften der Stadtpolizeibehörde unterworfen hat.

Nicht ganz ohne Grund trennten deshalb unſre Vorfahren das perſönliche Verhältniß der Ehegatten, von dem des Vermögens derſelben; jenes der geiſtlichen Behörde als Diſciplinarſache, dieſes der weltlichen Behörde, als Rechtsſache anweiſend. *)

Die andere in dem gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Beſtimmung, daß bei der Erbfolge unter Ehegatten, der Ueberlebende die Wahl haben ſolle, ob er bei einem nach der Geſetzeskraft des Landrechts ſich ereigneten Succeſſionsfalle, nach den zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhandenen Geſetzen, oder nach den Vorſchriften des Landrechts, den zuerſt Verſtorbenen beerben wolle, iſt, wie es ſcheint auf Veranlaſſung eines beſon-

*) Die K. Hannöverſchen Verordnungen haben die Grundſätze der Patente von 1814 und 1816, in Betreff der auf die nachgeſuchte Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch anzuwendenden Geſetze, und zwar die für die Hannöverſchen Staaten §. 39 bis 41., und die für Hildesheim §. 52. Nr. 2 und 3., angenommen. Daſſelbe hat die H. Oldenburgiſche §. 6. gethan.

dern Falls in unsre Gesetze aufgenommen. Die Gesetzcommission entschied die deshalb aufgeworfnen Frage dahin, daß dem überlebenden Ehegatten ein solches Wahlrecht nicht zustehe. a)

Auch die spätern Publicationspatente von 1803, 1814 und 1816 enthalten diese Bestimmung des gegenwärtigen Paragraphen. *) Es gelten dabei in Ansehung der Immobiliarerbfolge nicht die Rechte des Orts, wo die Grundstücke belegen sind, sondern die, wo die Ehe geschlossen b) mithin in Gemäßheit des gegenwärtigen Paragraphen, auch die, wo die Ehe aufgelöst ist.

Bei der Erbfogle jüdischer Ehegatten, welche sich vor der Verordnung vom 11. März 1813 verheirathet haben, finden die Grundsätze des gegenwärtigen Paragraphen, mithin auch die Provinzialgesetze Anwendung. c)

Alle Gesetzgebungen machen die Erbfolge unter Ehegatten, in Ermangelung besonderer Verträge, von dem Orte der eingegangenen Ehe abhängig; indem sie voraussetzen daß, diese die Stelle eines über

---

a) R. v. 15. Oct. 1781. Klein Bd. 6. S. 239 – 241.

b) Entsch. d. G. C. v. 20. Mai 1794. E. S. v. 1793. S. 1855.

c) R. v. 3. Mai 1814. v. Kamptz Bd 3. S. 47.

*) Die K. Hannöversche Verordnung hebt in Ansehung der Alt-Hannöverschen Staaten die Gütergemeinschaft der Ehegatten, welche sich unter dem französischen Recht verheiratet haben ganz auf, (§. 45) dagegen läßt die Hannöversche Verordnung solche in Ansehung Hildesheims bestehn, (§. 56) die Oldenburgische Verordnung hat die Bestimmung der für die Alt-Hannöverischen Staaten gegebene Verordnung angenommen, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger. (§. 6.)

die Erbfolge geschlossenen Vertrages vertreten. Unsre Gesetzgebung hat, diesen Grundsatz anerkennend, demselben die oben erwähnte Modification beigefügt. Nach dem eben aufgestellten Grundsatze, daß die Erbfolge unmittelbar aus dem Gesetze herrührt, war sie dazu berechtigt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn man mit unsrer Legislation die Erbfolge zu einen Gegenstand der Verträge macht, diese Bestimmung eine Ausnahme von der von ihr selbst festgesetzten Regel, daß jeder Vertrag nach den zur Zeit Zeit der Eingehung desselben geltenden Gesetzen beurtheilt werden müsse, sei.

Indeß sind Gründe genug vorhanden, welche diese Ausnahme rechtfertigen. Gewöhnlich ist die Frau der überlebende Theil: durch den Tod des Mannes, welcher durch seinen persönlichen Erwerb in der Regel das Meiste zur Führung der Haushaltung beitrug, verliert die Frau schon viel von dem während dessen Lebenszeit genossenem Wohlstande. Ausserdem muß sie noch das Vermögen desselben mit Andern theilen. Ist es nicht billig, daß sie, die noch vor kurzem das Ganze als ihr Eigenthum anzusehn gewohnt war, sich wenigstens den möglichst größten Theil davon als Eigenthum erhalte? Allenfalls wäre eine Modification dieser Verordnung wenn Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden sind, zu wünschen. *)

---

*) Es sind über die Erbfolge unter Ehegatten von den verschiedenen Gesetzgebungen auch zum Theil sehr verschiedene Grundsätze aufgestellt. Ohne der Beurtheilung dieser Erbfolgegesetze,

§. 15.

Wegen der Hypotheken.

Bei der Einführung des allgemeinen Landrechts in eine mit dem Staate vereinigte Provinz, pflegen Patente wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in derselben erlassen zu werden, deren Erläuterung nicht hierher gehört.

---

die in der Regel durch den Geist der Nation sehr gut begründet sind, mich anzumaaßen, erlaube ich mir, meine Ansicht über die Grundsätze bei der Erbfolge unter Ehegatten aufzustellen.

Die Frau giebt in der Ehe dem Manne Jugend und Schönheit hin, sie weiht ihm ihr Leben Sie hat deshalb ein volles Recht auf standesmäßigen Unterhalt nach des Mannes Tode, jedoch nur auf diesen, und auf nichts weiter, denn ihre Ansprüche an den Mann können nie größer sein, als z. B. die des Kriegers sind, der dem Vaterlande seine gesunden Glieder im Kriege opferte. Die der Frau solchergestalt gebührende standesmäßige Unterhaltung, kann sich auch nur auf die Dauer des Witwenstandes beschränken, denn in dem Augenblicke, wo sie einen andern Mann heirathet, muß sie ihre Ansprüche auf standesmäßigen Unterhalt gegen die Erben des ersten Mannes verlieren, weil sie solchen nunmehr von einem Andern erhält. Von diesem Grundsatze ausgegangen, würden die Erbfolgerechte der Frau an den Nachlaß des Mannes ohngefähr folgendergestalt zu stehn kommen:

1. wenn Kinder des Mannes vorhanden wären, ohne Unterschied, ob selbige mit ihr oder in einer frühern Ehe gezeugt seien, erhielte die Frau von dem Nachlasse des Mannes Kindes-Theil. Bei ihrer Wiederverheiratung, oder nach ihrem Tode, müßte dieser als eine Schuld von ihr oder ihrem Erben herausgegeben werden.
2. Wenn keine Kinder des Mannes, aber die Eltern desselben am Leben wären, erhielte die Frau unter der obigen Ein-

Die allgemeine Hypothekenordnung geht, bei der Einrichtung des Hypothekenweſens, in Anſehung der Aufforderung der Realprätendenten, von dem Grundſatze aus, daß der Richter zuerſt die erforlichen Nachrichten ſammle, dann die Realprätendenten öffentlich vorlade, und bei der Berichtigung des Beſitztitels, die, aus den

ge-

ſchränkung mit Ausnahme des den Eltern des Mannes gebührenden Pflichttheils, den ganzen Nachlaß.

3. Wenn keine Kinder und keine Eltern des Mannes, erhielte die Frau, jedoch immer mit den oben (bei 1) gemachten Einſchränkungen, den ganzen Nachlaß.

Dem Mann gebührt von dem obigen Geſichtspunkte ausgegangen, gar kein geſetzliches Erbfolgerecht.

Er opfert nichts, ihm wird geopfert.

Er kann ſeinen ſtandesmäßigen Unterhalt verdienen, er bedarf mithin der Unterſtützung, die ihm durch die Beerbung der Frau wird, nicht; denn für die Benutzung des Vermögens der Frau, während deſſen Lebenszeit, hatte er die Verpflichtung, ſelbige ſtandesgemäß zu unterhalten.

Bei Beſtimmung der geſetzlichen Erbfolge, muß man jedoch nie den Hauptgeſichtspunct, die vermuthete Zuneigung während des Lebens, nicht aus den Augen verlieren, und nach dieſem würde dem überlebenden Manne, das nach obigen Grundſätzen der überlebenden Frau zugeſprochene Erbrecht gleichfalls zuſtehn.

Die Beſtimmungen dieſes Erbrechts auch dahin, daß der überlebende Ehegatte auch das Eigenthum des Nachlaſſes behalte, auszudehnen, würde zu weit gehn, denn jeder Ehegatte hat ſeine eignen Blutsverwandte lieber, als die des Andern. Eine unbeſchränkte Diſpoſition während der Lebenszeit, und unter Lebenden, iſt alles, was man, den Geſichtpunct der vermuthlichen Zuneigung ſtets vor Augen behaltend, dem überlebenden Ehegatten einräumen kann.

gesammelten Nachrichten, sich ergebenden Realforderungen, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden, oder nicht, unbedingt oder als Protestation, nach der Zeitfolge des entstandenen Realrechts, eintrage. a)

Die neueste Verordnung über die Einrichtung des Hypothekenwesens in den wieder vereinigten Provinzen, vom 22sten Mai 1814, legt mit größerm Rechte den Realprätendenten die Verbindlichkeit, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, auf, und verordnet die Eintragung nach der der Zeitfolge der Anmeldung, läßt jedoch den Inhabern älterer hypothekarischer Forderungen frei, ihr besseres Prioritätsrecht im Wege der Güte oder des Prozesses gegen die Inhaber der früher angemeldeten Forderungen geltend zu machen. Der Vorzug dieser Verordnung, vor der der Hypothekenordnung, ist unverkennbar, denn diese legt dem Richter die Abfassung des Prioritätserkenntnisses durch ein Decret über die vorhandenen hypothekarischen Forderungen auf, und belastet ihn folglich mit der Verantwortlichkeit, nicht allein, wenn er so unglücklich gewesen ist, zu irren, sondern auch, wenn er nur eine mögliche verschiedene Ansicht von der des Richters letzter Instanz in dem künftigen Regreßprocesse, hat. Wollte man beide Weisen vereinigen, so müßte der Richter, nach dem Ablaufe der Frist zur Anmeldung, einen Entwurf zur künftigen Eintragung nach der Priorität der Forderungen abfassen, und diesen den

a) A. G. O. Tit. 4.

Intereſſenten durch die Poſt mit der Auflage mittheilen, daß wenn ſie, binnen einer zu beſtimmenden Friſt, ihre Einwendungen gegen den Entwurf nicht anzeigten, die Eintragung nach dem Entwurfe erfolgen würde.

Die Einwendungen gegen den Entwurf könnten ſogleich als Appellation, oder wenn man lieber wollte, als Klage inſtruirt werden.

§. 16.

Wegen der Realſervituten.

Die in dem gegenwärtigen Paragraphen geſchehene Anordnung der Eintragung der Realſervituten iſt aufgehoben. a)

§. 17.

Wegen der Verjährung.

Mit der Vorſchrift des gegenwärtigen Paragraphen über die Verjährung ſtimmen alle ſpätern Publicationspatente genau überein. b) Nur die letzte vom 15ten Nov. 1816 enthält noch die Beſtimmung, daß auch da, wo in dem allgemeinen Landrechte für gewiſſe Handlungen außer dem Prozeßverfahren, Friſten für gewiſſe Handlungen (z. B. die dreijährige Friſt zur Anſtellung der Klage auf Schadenserſatz bei einem auſſerhalb dem Falle des Contrakts zugefügten Schaden, wenn dieſer

---

a) Anhang z. A. L. R. §. 53.

b) Patent v. 24. März 1803. §. 9. Patent v. 9. Sep. 1814. §. 12. Patente v. 9 Nov. 1816. §. 16. Patent v. 16. Nov. 1816. §. 12.

und deſſen Urheber dem Beſchädigten bekannt ſind A. L. R. Th. 1. Tit. 6 §.) vorgeſchrieben ſind, bei deren Berechnung, die in dem gegenwärtigen Paragraphen in Anſehung der Verjährung beſtimmten Grundſätze ſtatt finden ſollen. Eine Beſtimmung, welche, wenn ein Gericht etwa über dieſen Gegenſtand Zweifel hätte, außer den vormals ſächſiſchen Gerichten, allen Gerichten in den wieder vereinigten Staaten, um ſo mehr zur Norm dient, da ſie eine authentiſche Erklärung des Geſetzgebers enthält, und der in derſelben enthaltene Grundſatz bereits früher officiell ausgeſprochen iſt. a)

Die Verordnung des gegenwärtigen Paragraphen enthält übrigens eine neue Beſtätigung des bei dem §. 8. über die Anwendbarkeit neuer Geſetze Geſagten. Denn nach dem Naturrechte findet keine Verjährung ſtatt. Sie iſt im Staate eingeführt, um Streitigkeiten zu heben, und entſteht unmittelbar aus dem Geſetze.

Iſt die Verjährung vor dem neuen Geſetze ſchon vollendet, ſo iſt dadurch das Eigenthum des verjährten Gegenſtandes ſchon erworben, und das neue Geſetz könnte, ſelbſt wenn es die Verjährung nicht weiter zuließe, dem Verjährer ſein aus der Verjährung erworbenes Recht nicht nehmen, ohne einen Eingriff in die Eigenthumsrechte deſſelben zu thun.

Iſt die Verjährung aber noch nicht vollendet, ſo kann, weil das Recht zur Verjährung unmittelbar aus

---

a) R. v. 15. Jun. 1805. N. A. Ch. 4. S. 129 — 130.

dem Gesetze entsteht, es auf das frühere Gesetz gar nicht weiter ankommen, denn nur durch das neue Gesetz kann durch Verjährung etwas erworben werden.

Dieser Grundsatz ohne Ausnahme angewandt, würde aber dem wahren Eigenthümer in seinen Rechten auf Verfolgung seines Eigenthums schaden, und ihm, wenn durch das neue Gesetz eine so kurze Verjährungsfrist angeordnet wäre, daß in Gemäsheit desselben eine Verfolgung des Eigenthums nicht weiter statt fände, um sein wohlerworbenes Eigenthum bringen, weil nach demselben der Verjährende bereits das Eigenthum der verjährten Sache erworben hätte. Dieserhalb ist die Ausnahme angeordnet.

Man findet also auch hier eine neue Bestätigung der oben im §. 8. aufgestellten Grundsätze. *)

---

*) In dem K. K. Oesterreichischen Publicationspatente zu dem Oesterreichischen Gesetzbuche, ist, so wie im französischen Gesetzbuche (Art. 2281), der Grundsatz aufgestellt, daß die Verjährung nur nach den Gesetzen zu beurtheilen sei, unter welchen sie angefangen habe. Auch die K. Hannöversche Verordnung über die transitorische Gesetzgebung des F. Hildesheim, spricht diesen Grundsatz in Ansehung der Verjährung durch Nichtgebrauch im §. 70. aus, erkennet jedoch übrigens (§ 66 bis 69) die Grundsätze des Landrechts an, folgert aus selbigen mit vollem Rechte, daß die Verjährung solcher Rechte, deren Verjährung das französische Gesetzbuch für unzulässig erklärt hat; z. B. der nicht in das Auge fallenden Servituten, erst mit dem Tage des wieder eingeführten gemeinen Rechts anfangen könne.

In dem K. Oesterreichischen Patente ist jedoch nachgelassen, die kürzere Verjährungsfrist des österreichischen Gesetzbuchs von dem Tage der Gesetzeskraft desselben zu berechnen.

I. Vor der Erläuterung des folgenden Paragraphen von Straffachen, ist noch die Erörterung der in dem Patente vom 9. September 1814 gegebenen Verordnungen über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts auf verschiedene Gegenstände des französischen Rechts nothwendig.

In dem §. 10. ist übereinstimmend mit dem Patente vom 9. Nov. 1816. §. 13. verordnet:

„Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. Januar 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt."

Die in diesem Paragraphen gegebene Verordnung ist eine neue Bestätigung der oben bei dem §. 8. aufgestellten Grundsätze.

Der Nießbrauch der Eltern von dem Vermögen ihrer Kinder gründet sich nur auf das Gesetz. Das französische Recht räumte auch der Mutter den Nießbrauch des Vermögens ihrer Kinder, während des Witwenstandes, ein. Dem allgemeinem Landrechte ist diese Verordnung unbekannt; deshalb mußte der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen ihrer Kinder mit dem Tage der Gesetzeskraft des Landrechts aufhören, denn

das Nießbrauchsrecht ist ein Recht, was sich mit jedem Tage äußert. Die Mütter hatten also nur diejenige Einnahme von dem Vermögen ihrer Kinder erworben, die sie bis zur Einführung des allgemeinen Landrechts hätten erheben können, wenn gleich noch nicht wirklich erhoben hatten.

Diesen räumt ihnen auch das Gesetz ein. *) Es

*) Unserer bürgerlichen Verfassung scheint es rathsam zu sein, den Müttern während des Witwenstandes den Nießbrauch des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder beizulegen. Sie haben dieselben Pflichten wie der Vater. Es scheint nicht unbillig, wenn man ihnen dieselben Rechte giebt.

Nur die Rechte, welche das Gesetz auf den Grund der, bei dem Vater vorausgesetzten größern Umsicht in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, diesem beilegt z. B. das Recht, die Capitalien der Kinder zu erheben, und sich dafür zum Schuldner zu machen, scheinen ihnen vorenthalten werden zu müssen.

Es scheint selbst zweifelhaft, ob es gut sei, diese Rechte den Vätern zu lassen. Den Eltern liegt die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen ob. Deshalb legen ihnen die Gesetze, diejenigen Rechte bei, vermöge welcher sie ihre Erziehungspflicht mit Erfolg ausüben können, den Nießbrauch des Vermögens der Kinder kann man wohl als eines dieser Rechte anerkennen, aber schwerlich das Recht des Vaters, die Capitalien der Kinder zu erheben. Diese sind der Kinder Eigenthum, und der Vater ist nur der Kinder Vormund, nicht ihr Herr. In Rom, wo der Vater seine Kinder als Sklaven verkaufen konnte, war man folgerecht, wenn man dem Vater jenes Recht beilegte. Gegenwärtig scheint selbiges, so wenig durch unsere bürgerliche Verfassung, als durch die Natur der elterlichen, Gewalt begründet. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch spricht deshalb solches den Vätern ab, und verpflichtet sie sogar den vormundschaftlichen Gerichten über die Einkünfte der Kinder Rechnung zu legen. (O. B. G. B. § 150.) Wenn die österreichische Gesetzgebung vielleicht hierin zu weit

mußte aber auch der Nießbrauch der Väter, als unmittelbar aus dem Gesetze entspringend, selbst wenn er schon nach französischen Rechte aufgehört hatte, wieder anfangen.

Der väterliche Nießbrauch fängt jedoch nur in sofern wieder an, als der Vater ihn unmittelbar vermöge des französischen Rechts verloren hat, d. h., durch den Ablauf des achtzehnten Jahres seines Kindes. a) Sobald eine Handlung hinzugekommen ist, durch welchen er solchen, verloren hat erhält er auch solchen durch die Einführung des allgemeinen Landrechts nicht wieder, das Kind würde sonst gegen den Inhalt der Verordnung, daß Niemand in dem Besitz seiner wohl erworbenen Rechte, und unter irgend einem aus dem allgemeinen Landrechte entnommenen Vorwande, gestört werden solle, b) in dem freien Genuße seines Eigenthums gekränkt werden. Ist also das Kind zur Zeit des französischen Rechts vom Vater emancipirt, so erhält der Vater den Nießbrauch nicht wieder, denn durch die Emancipation verzichtete der Vater auf diesen. c) *)

---

geht, so scheint es, daß die Unsrige darin auch zu weit gehe, wenn sie die Execution auf die vom Vater vermöge seines Nießbrauchsrechts erhobenen Nutzungen von dem Vermögen des Kindes zuläßt, denn der Zweck des Gesetzes, welches dem Vater den Nießbrauch zuspricht, kann nur die angemessene Erziehung der Kinder sein.

a) F. B. G. B. Art. 384.

b) P. v. 6. Sept. 1814. P. v. 9. Nov. 1816. §. 3.

c) F. B. G. B. Art. 384.

*) Die K. Hannövetsche Verordnung über die transit. Gesetzgebung des F. Hildesheim, und die Herz. Oldenburgische Verordnung

Zweifelhafter ist es, ob der Vater den Nießbrauch in dem Falle wieder erhält, wenn die Ehescheidung gegen ihn ausgesprochen ist, indem nach französischem Recht der Vater hierdurch den Nießbrauch verlor.

Die bejahende Antwort dieser Frage, daß der Vater den Nießbrauch wieder erhalte, ist unstreitig die richtige.

Der Verlust des Nießbrauchs ist eine Strafe; diese Strafe hört, wie unten bei dem §. 18 dargethan werden wird, auf, in dem Augenblicke, wo das Gesetz, welches sie aussprach, seine Wirksamkeit verliert. Es gehört aber auch zu der Erwerbung eines unmittelbar aus dem Gesetze entstehenden Rechts, eine solche Handlung, welche beweiset, daß derjenige, welcher solches erwerben will, sich dasselbe für immer und unwiederruflich habe zueignen wollen, und daß der, gegen welcher dieses Recht erworben wird, diese Handlung gestattet habe. Eine solche Handlung ist abseiten des Kindes, bei der Aussprechung des Ehescheidungserkenntnisses gegen den Vater, nicht vorhanden. Selbst wenn dieses Erkenntniß den Vater ausdrücklich des Nießbrauchsrechts verlustig erklärt hätte, würde sie nicht vorhanden sein, da nicht auf Ansuchen des Kindes, sondern auf das der

---

über diesen Gegenstand, dem Vater den unmittelbar durch das französische Recht entzogenen Nießbrauch wiedergebend (§. 63. der Verordnung für Hildesheim, §. 3. der Verordnung für Oldenburg) stimmen mit diesen Grundsätzen überein. (§. 22. der Verordnung für Hildesheim §. 4. der Verordnung für Oldenburg.)

Mutter, das Ehescheidungserkenntniß gegen den Vater ausgesprochen ward.

Dem oben im §. 8. bei I. 1. aufgestellten Grundsatze zufolge, und ganz im Geiste und Sinne des vorstehenden Paragraphen, erhält der Vater nicht allein den Nießbrauch, sondern alle Rechte der väterlichen Gewalt in Ansehung der Person und des Vermögens des Kindes; jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn er solches emancipirt hat, durch die Einführung des allgemeinen Landrechts, namentlich des Rechts, die Capitalien der Kinder einzuziehn, und sich dafür zum Schuldner zu bestellen; a) indem die Rechte der väterlichen Gewalt unmittelbar aus dem Gesetze fließen.

Auch der §. 11. des Patents vom 9. September 1814. bestätigt die bei dem §. 8. aufgestellten Grundsätze; derselbe verordnet übereinstimmend mit dem §. 14. der Patente vom 9. Novbr. 1816:

„Die vor dem 1. Januar 1815 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gütigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis

---

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 169.

zum 1. Januar 1815, von Seiten des unehelichen Kindes, statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem allgemeinen Landrecht beurtheilt."

Die moralische Pflicht der Eltern zur Ernährung ihrer Kinder ist durch die bürgerlichen Gesetze zu einer Zwangspflicht gemacht.

Die Verbindlichkeit der Eltern zur Ernährung ihrer Kinder rührt also unmittelbar aus dem Gesetze her.

Das französische Recht legte dem unehelichen Vater, welcher sein uneheliches Kind nicht freiwillig als das seinige anerkannte, diese Pflicht nicht auf.

Das allgemeine Landrecht aber thut dieses.

Von dem Augenblick an, wo das allgemeine Landrecht von neuem Gesetzeskraft erhielt, hatten auch die unehelichen Väter, welche ihre unehelichen Kinder nicht anerkannt hatten, die Pflicht, solche zu ernähren. Deshalb legt der obige Paragraph selbigen diese Verbindlichkeit auf.

Auch zur Begründung des bei dem §. 8. unter 4. bei Gelegenheit der Abhandlung über die Anwendbarkeit neuer Verwaltungsgesetze aufgestellten Grundsatzes; daß Präsumtionen, so wie die Zulässigkeit und die Kraft der Beweismittel, nur nach den Gesetzen zu beurtheilen sind, welche zu der Zeit gelten, wo die Thatsache zu deren Beweise solche dienen sollten, vor Gericht verhandelt wird, dient diese Verordnung. *)

*) Einen schönen Belag zu diesem Grundsatze liefern die beiden

Die Französischen Gesetze laßen die Nachforschung der Vaterschaft eines unehelichem Kindes nur deshalb nicht zu, weil der Nachweis nicht möglich sei. Unsere Gesetze halten diesen Nachweis für möglich, und setzen auf den Fall, daß er geführt wird, die oben erwähnten Folgen fest.

In dem Paragraph 13 des Patents vom 9. Sept. 1814 ist, übereinstimmend mit dem §. 17. des Patents für das Großherzogthum Posen, und dem §. 13. des Patents für die vormals sächsischen Provinzen, über den Zinsfuß, folgendes verordnet:

In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1815 die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen, dergestalt ein, daß wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden,

---

K. Hannöverschen Verordnungen, welche, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sehr folgerecht verordnen, daß, wenn der Beweis geführt sei, die Verbindlichkeit des Schwängerers vom Tage der Geburt des Kindes einträte. (Verordnung für Hannover §. 9 10. Verordnung für Hildesheim §. 19.) Die Verordnung für Oldenburg bestimmt die Zeit der angestellten Klage als den Tag des Anfanges der Alimentationsverbindlichkeit. (§. 7.)

In Ansehung der Verbindlichkeit des Schwängerers zur Entschädigung der Geschwächten sind die K. Hannöversche Verordnung für Hildesheim (§. 20.) und die H. Holstein-Oldenburgische (§. 7.) mit der Verordnung des gegenwärtigen Paragraphen übereinstimmend. Die Verordnung für Hannover verpflichtet den Schwängerer auch zur Entschädigung der Geschwächten, eines abweisenden rechtskräftigen Erkenntnisses ungeachtet (§. 10.)

als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist."

Eine Verordnung über den Zinsfuß ist nur eine Polizeiverordnung, welche den höchsten Satz festsetzt, welchen jemand für die einem Andern überlassene Benutzung seines Geldes nehmen darf.

Dieser Satz ist nach dem Landrechte, nach Verschiedenheit der Fälle, fünf oder sechs Procent. Die Polizeiverordnung des allgemeinen Landrechts, mußte also mit dem Tage der Wirksamkeit desselben eintreten.

Die Verordnung des §. 17. des Patents für den Culm und Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn, enthält ausser der Bestimmung, daß sechs Procent dort der landübliche Zinssatz sein solle, dieselbe Verordnung. *)

Der §. 14. des Patents vom 9. Sept. 1814. verfügt, übereinstimmend mit den beiden Patenten vom 9. Nov. 1816. §. 18. und dem Patente vom 15. Novbr. 1816. §. 14., über die Volljährigkeit, folgendes:

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen

---

*) Beide K. Hannöverschen Verordnungen erkennen (§. 80. in der Verordnung für Hannover und §. 87. und 88. in der Verordnung für Hildesheim), die Grundsätze des vorstehenden Paragraphen an.

noch nicht verreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein."

Die Bestimmungen über Volljährigkeit sind weiter nichts als Polizeiverordnungen. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes darüber, müssen also, von dem Tage der Gültigkeit desselben, Anwendung finden.

Nach dem Polizeigesetze des allgemeinen Landrechts, ist nun jeder, der noch nicht volle vier und zwanzig Jahr alt ist, minderjährig, und es findet hierin nur in Ansehung der vom Staate volljährig erklärten Personen eine Ausnahme statt. Diesem gemäß wurden die obigen Verordnungen abgefaßt, indem sie die zur Zeit des Anfanges der Gesetzeskraft des allgemeinen Landgerechts noch nicht von dem französischen Gesetze für volljährig erklärten Personen unter Vormundschaft setzen.

Eine Gesetzgebung, welche keine Volljährigkeitserklärungen zuließe, müßte, um folgerecht zu sein, die nach derselben noch Minderjährigen, aber nach den frühern Gesetzen Volljährigen, von Neuem bevormunden; denn das Gesetz über die Volljährigkeit ist ein Polizeigesetz, und die Volljährigkeit ist nur eine Berechtigung, gültige Verträge mit andern abzuschließen, die bei jedem einzelnem Falle sich äußert. Nur darauf, daß die vor dem Eintritte des neuen Gesetzes, von einem durch dasselbe wieder in die Minderjährigkeit verfallenen Volljährigen, geschlossenen Verträge aufrecht erhalten werden, hat dieser ein Recht; nicht aber daß er in Zukunft gültige Verträge schließe. *)

*) Die Königl. Hannöverschen Verordnungen über die trans-

In dem §. 15. des Patents vom 9ten September 1814. ist über die Classification der Gläubiger folgendes verordnet:

„Wenn es auf eine Klassification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderungen geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den still-

---

torische Gesetzgebung für die Hannöverschen Staaten, und für das Fürstenthum Hildesheim, verordnen auch, daß alle diejenigen welche zur Zeit der Wiedereinführung des gemeinen Rechts noch nicht das 25ste Jahr vollendet haben, wieder unter Vormundschaft gesetzt werden sollen. (§ 14. dee erstere §. 24. der letztern: von Kamptz Jahrb. Bd 3. S. 219. Bd. 5. S. 109.) Die Herz. Holstein-Oldenburgische verordnet dagegen, daß die nach dem französischen Gesetze erlangte Volljährigkeit ihre volle Wirkung behalte. (§. 5. von Kamptz Bd. 4. S. 339.)

In die Herz. Braunschweigische Verordnung vom 15. Februar 1814. über das zur Volljährigkeit erforderliche Alter ist auch dieser Grundsatz aufgenommen (Herz. Braunschweigische Verordnungssammlung von 1814. S. 160.)

schweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht." *)

Alle diese Verordnungen bestätigen die im §. 8. aufgestellten Grundsätze.

Die Prioritätsrechte einer Forderung bei dem Unvermögen des Schuldners, entstehn, mit Ausnahme der Forderungen, für welche ein Pfandrecht bestellt worden, unmittelbar aus dem Gesetze. Also nur die Gesetze, welche zur Zeit, wo das Unvermögen sich äußert, gelten, können die Priorität bestimmen.

Man kann auch nicht einwenden, daß der Gläubiger, im Vertrauen auf das seiner Forderung, durch das bestehende Gesetz beigelegte Prioritätsrecht, zum Crediti-

---

*) Diese Verordnung ist wörtlich in die beiden Patente vom 9. Nov. 1816. aufgenommen. Es ist jedoch derselben zur Erläuterung noch hinzugefügt: daß in Gemäßheit derselben den Pfandrechten die zweite Classe, den Hypotheken aber die dritte Classe, der in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Concursordnung, und in diesen Classen der Platz nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß sei, gebühre, bis das vom neuem zu regulirende Hypothekenwesen die Rangordnung der Gläubiger bestimmt haben würde.

Auch das Patent vom 15. Nov. 1816. wiederholt die obige Verordnung, bestimmend, daß wenn eine wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung bestellt sei, der Gläubiger nach deren Vorschriften als pfand- oder als Hypothekengläubiger anzusehen sei, und daß diesem gemäß, auch die gesetzlichen Hypotheken zu beurtheilen seien, insofern das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen werde. Nach der Regulirung des Hypothekenwesens könnten ältere Hypothekenrechte nur nach Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

ten bewogen sei, denn er wußte, daß dieses ohne sein und des Schuldners Zuthun geändert werden konnte. Wollte er also seiner Forderung ein unwiderrufliches Vorzugsrecht erwerben, so mußte dieses durch einen Vertrag geschehn.

Die Gesetze aller Völker lassen aber die Bestellung des Vorzugsrechts einer Forderung, nur durch Verpfändung zu, weil nur durch diese ein dritter, welcher sich mit dem Schuldner einlassen will, benachrichtigt wird, daß auf die verpfändete Sache einem andern ein Vorzugsrecht zustehe. *)

II. Nach dieser Vergleichung der oben im §. 8. aufgestellten Grundsätze mit den gesetzlichen Vorschriften, erlauben wir uns, einige Fragen über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts auf Fälle, welche während der Kraft des französischen Rechts, sich ereignet haben, nach den gesetzlichen und den oben §. 8. aufgestellten Grundsätzen zu erörtern und zu entscheiden.

Der Gesetzgeber berührte sie nicht, als er das allgemeine Landrecht in die wiedervereinigten Provinzen einführte, wissend, daß selbige von allen Gerichten, welche aus-

*) Die Königlich Hannöversche Verordnung über die transitorische Gesetzgebung des F. Hildesheim verordnet zwar §. 107., daß jede Forderung, nach dem Rechte unter welchem sie entstanden sei, locirt werden solle, fügt aber zugleich hinzu, in sofern nicht in den folgenden Paragraphen der Verordnung Ausnahme von dieser Regel gemacht werden. Durch diesen Zusatz ist der Grundsatz, daß die Priorität stets durch das Gesetz bestimmt werde, unter welchem sie geltend gemacht wird, anerkannt.

ausgebildeten Preußischen Rechtsgelehrten zusammen gesetzt sind, würden gleichförmig entschieden werden.

In den Provinzen, in welchen vorher nie das Preußische, wohl aber geraume Zeit das französische Recht galt, und noch gilt, ist es möglich, daß geschickte Männer, welche das Recht nur aus französischen Quellen studirt haben, darüber zweifelhaft sind.

Nach den Ansichten der französischen Gesetzgebung, ist die Bestimmung über die auch durch Verträge eingegangenen, persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger unter einander, nur ein Gegenstand des Gesetzes, und nicht des Vertrags.

Es kann jemand einen Vertrag über die Eingehung persönlicher Verhältnisse einer gewissen Art, z. B eine Ehe, eine Adoption, ein pflegälterliches Verhältniß eingehn, es steht ihm aber nicht frei, die aus dem Vertrage entspringende Verhältnisse anders, als das Gesetz es verordnet, zu bestimmen a). Selbst wenn die Gesetzgebung über Gegenstände dieser Art geändert wird, so werden die aus dem eingegangenem Vertrage entstandenen persönlichen Verhältnisse, nicht nach den zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages geltenden Gesetzen, sondern nach den zur Zeit geltenden, beurtheilt; denn die französische Gesetzgebung verstattet den Staatsbürgern nur, die in den Gesetzen ausdrücklich aufgeführten Rechte über ihre Person an Andere abzutreten *).

---

a). F. B. G. B. Art. 3. Abs. 3.

*) Folgerecht verordnet, sie deshalb, bei Verträgen, daß die Verbindlichkeit, etwas zu thun, oder nicht zu thun, im Falle der

Die Gesetze über die, auch durch Verträge der Staatsbürger entstandenen, persönlichen Verhältnisse, sind also, nach französischen Ansichten, nur Polizeigesetze.

Ein nur diese Ansichten kennender Rechtsgelehrter läuft Gefahr, unseren, die persönliche Verhältnisse der Staatsbürger gegen einander, betreffenden Gesetzen, häufig eine rückwirkende Kraft zu geben, wo selbige solche nach den Willen unsrer Gesetzgebung nicht haben sollen.

Aus diesem Grunde glauben wir die Verzeihung unserer Leser zu erhalten, wenn wir noch einige Fragen über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts auf die, durch das französische Recht entstandenen persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger unter einander, erörtern.

Die erste betrifft die Lehre von Abwesenden.

Nach dem französischen Rechte fällt eine Erbschaft und überhaupt jedes eventuale Recht, zu welchem ein Abwesender berufen wird, dessen Existenz nicht anerkannt ist, ausschließlich auf diejenigen, mit welchen der Abwesende daran Theil genommen hätte, oder auf die, welche in dessen Ermangelung dazu gelangt wären; mit Vorbehalt der den Abwesenden, dessen Stellvertretern und

---

Nichterfüllung von Seiten des Schuldners, in die Verbindlichkeit zu vollständigem Schadensersatze sich auflöse. (F. B. G. B. Art. 1142.) Und eben so folgerecht erkannten die französischen Gerichte, daß die Frau, durch (bei nicht kaufmännischen Verträgen nicht statt findenden) persönlichen Zwang könne zur Rückkehr zu ihrem Manne angehalten werden, weil das (Polizei) Gesetz sie verpflichte, bei ihrem Manne zu wohnen. Die K. Hannöversche Verordnung über die transit. Gesetzgebung des F. Hildesheim hat §. 9. 10. dieselben Grundsätze aufgestellt.

Nachfolgern zustehenden Klagen, welche dabei den Beweis führen müssen, daß der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls noch am Leben war. Bis zu dieser Zeit erwerben diejenigen, welche sich in den, den Abwesenden zugefallenen, Erbantheil getheilt haben, die Nutzungen davon a).

Ganz verschieden sind von diesen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

Der Abwesende erhält die ihm zugefallenen Erbschaften. Es wird ihm zu diesem Behuf ein Curator zugeordnet, und er wird nicht eher von einer ihm zugefallenen Erbschaft ausgeschlossen, als bis entweder sein Tod nachgewiesen, oder er, insofern er nicht vor dem Erbanfalle das siebenzigste Jahr zurückgelegt hat, rechtskräftig für todt erklärt ist b).

Ein gleich naher oder entfernterer Erbe, welcher den Erbantheil des Abwesenden sich zugeeignet hat, wird als ein falscher Erbe angesehen, und muß dem Abwesenden für das geringste Versehn haften, und dieser wird bei der Angabe des Betrages des Nachlasses zum Schätzungseide, nach vorheriger richterlicher Ermäßigung, zugelassen c).

Der Curator des Abwesenden ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, diese dem Abwesenden zustehenden Rechte geltend zu machen d).

---

a) F. B. G. B. Art. 135—138.

b) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 832. conf. mit §. 19. §. 841. desselben Citats, und Th. 1. §. 34—38.

c) A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 457—459.

d) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 19.

Es entsteht nun die Frage: kann ein, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, dem Abwesenden bestellter Curator, die Herausgabe des dem Abwesenden zugefallenen Erbantheils, von denen, welche sich unter der Gesetzeskraft des französischen Rechts darin getheilt haben, verlangen?

Die verneinende Antwort scheint die richtige Entscheidung dieser Frage zu seyn *).

Diejenigen, welche in dem Erbantheile des Abwesenden sich getheilt haben, haben dieses in Gemäßheit

---

*) Die K. Hannöverschen Verordnungen ordnen (§. 32. der Verordnung für Hannover, §. 42. der Verordnung für Hildesheim) die Rückgabe des in Besitz genommenen Vermögens des Abwesenden an.

Allein da bei dieser und den nachstehenden, in Ansehung des von dem präsumtiven Erben in Besitz genommenen Vermögens zu Gunsten der Erben entschiedenen Fragen, eine besitzergreifende Handlung, z. B. die Theilung, die Extrahirung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf Einweisung in den Besitz, obwaltet, die vermuthlichen Erben des Abwesenden also ihren Besitz nicht mehr unmittelbar aus dem Gesetze, sondern aus einer in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung der Besitzergreifung, nicht allein der Einkünfte, sondern auch der Substanz erlangen, so scheint die hier vorgetragene Theorie vorzüglicher. Bei den nothwendigen (unmittelbar aus dem Gesetze entstandenen) Servituten erkennt die K. Hannöversche Verordnung über die transitorische Gesetzgebung des F. Hildesheim §. 62. an, daß ein rechtskräftiges, in Gemäßheit des französischen Rechts abgegebenes, Erkenntniß, solche unwiderruflich constituire, und der Grund dieser Verordnung ist, weil die Ausbringung dieses Erkenntnisses die besitzergreifende Handlung ertheilt.

Es ist also durch diese Verordnung die Richtigkeit der hier vorgetragenen Meinungen anerkannt.

eines Gesetzes gethan. Sie haben das Eigenthum dieses Erbantheils unter der Bedingung erworben, solches dem Abwesenden, wenn er sich persönlich meldet, dessen Stellvertretern und Nachfolgern aber nur in dem Falle herauszugeben, wenn sie a) nachweisen, daß der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls gelebt habe.

Die Erscheinung des Abwesenden, oder der Nachweis der Existenz des Erbanfalls, sind die Bedingungen, unter welchen sie den Erbantheil herausgeben müssen. Diese Bedingungen sind auflösende; denn erst bei dem Eintritte derselben hört die Wirkung des Gesetzes auf, und der zum Besitz des Erbantheils des Abwesenden Berechtigte verliert sein Recht erst in dem Augenblicke, wo die Bedingungen zur Wirklichkeit gelangten. Bis dahin hat derselbe unwiderrufliche Rechte. Durch den §. 8. des Publicationspatents ist jedermann der rechtsbeständige Besitz seines nach dem vorherigen Gesetze wohlerworbenen Rechts gesichert, und kann er darin unter keinem, aus dem allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande gestört werden.

Es müssen folglich diejenigen, welche sich in den, dem Abwesenden zugefallenen Erbantheil getheilt haben, fortwährend in dessen Besitze gelassen werden, bis entweder dieser sich meldet, oder sein Curator dessen Leben zur Zeit des Erbanfalls nachweist.

Eine andere, über die Anwendbarkeit des allgemei-

---

a) A. L. Th. 1. Tit. 4. §. 114. 115. Thibauts Pfandrecht §. 121. 5. B. G. B. Art. 1183.

nen Landrechts auf die Lehre des französischen Rechts von Abwesenden vorkommende Frage, betrifft folgendes.

Wenn jemand, ohne Vollmacht über die Verwaltung seines Vermögens zurückzulassen, vier Jahre hindurch, ohne Nachricht von sich zu geben, von dem gewöhnlichen Orte seines Aufenthalts sich entfernt hat, oder wenn jemand, mit Zurücklassung von Vollmachten zur Verwaltung seines Vermögens, zehn Jahre hindurch von dem gewöhnlichen Orte seines Aufenthalts, ohne Nachrichten von sich zu geben, entfernt gewesen ist: so können seine vermuthlichen Erben auf seine Abwesenheits-Erklärung antragen. Diese hat die Folgen, daß sie, nach vorher von dem Vermögen des Abwesenden angefertigten Inventario, in dessen Besitz gegen Bürgschaft gesetzt werden, und dem Abwesenden, „wenn derselbe innerhalb funfzehn Jahren wieder erscheint, das in Besitz genommene Vermögen, und ein Fünftheil der Einnahme von selbigem, und wenn derselbe nach dreißig Jahren wieder erscheint, das in Besitz genommene Vermögen und ein Zehntheil der Einnahme von selbigem, nach Ablauf dieser Zeit aber nur das in Besitz genommene Vermögen, ohne die Einkünfte von demselben, wieder erstatten" a). Dieses heißt die vorläufige Einsetzung in den Besitz.

Nach unserm Landrechte fällt alles dieses weg. Dem Abwesenden, der keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, wird ein Curator gesetzt, und sein Vermögen für

---

a) F. B. G. B. Art. 115 — 133.

denselben so lange verwaltet, bis sein Ableben nachgewiesen, oder er rechtskräftig für tod erklärt ist a).

Es entsteht auch hier die Frage: kann ein, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, dem Abwesenden gesetzter Curator, das von den vermuthlichen Erben, in Gemäßheit der Vorschriften des französischen Rechts, in Besitz genommene Vermögen von diesen zurückfordern?

Auch diese Frage wird verneint werden müssen. Die vermuthlichen Erben des Abwesenden sind, durch die richterliche Erklärung desselben für abwesend, in den Besitz des Vermögens desselben, mit der Befugniß gesetzt, einen großen Theil der Einkünfte desselben für die Verwaltung sich zuzueignen. Sie sind zwar nur Verwalter b), aber solche, welche nur dem Abwesenden, wenn er wieder erscheint, oder dessen, nach seinem zu erweisenden Todestage, zu bestimmenden Erben, zur Rechnungslegung verbunden sind. Sie haben ein unwiderrufliches Recht auf den Besitz des Vermögens des Abwesenden, bis zum Eintritt dieser auflösenden Bedingung, erworben, welches ihnen nach dem §. 8. des Publicationspatents, und nach den bei diesem Paragraphen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, nicht genommen werden kann

Man könnte zwar einwenden, daß ihr Recht zur Verwaltung und zum Nießbrauche eines Theils der Einkünfte des Abwesenden, lediglich aus dem Gesetze herrühre, daß also, mit der Aufhebung des Gesetzes, auch

---

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 19. und §. 834. u. f.

b) F. B. G. B. Art. 125. 128.

ihr Recht aufhöre. Die Mutter habe durch die Einführung des allgemeinen Landrechts den Nießbrauch vom Vermögen ihrer Kinder verloren, es sey mehr als billig, daß den vermuthlichen Erben des Abwesenden ein gleiches Schicksal widerfahre.

Allein der Fall ist hier anders. Die Verwaltung und der Nießbrauch, welchen die vermuthlichen Erben eines Abwesenden nach französischem Rechte haben, haben sie nicht unmittelbar aus dem Gesetze.

Es ist ein Erkenntniß erfolgt, und auf dieses Erkenntniß gründet sich ihr Besitz.

Die Mutter besaß bloß als Nießbraucherin das Vermögen ihrer Kinder, die gewisse Herausgabe desselben stand ihr bevor. Der vermuthliche Erbe des Abwesenden besitzt zwar nur auch als Verwalter, aber von einem nicht allein ungewissen, sondern sogar unwahrscheinlichen, Ereignisse, ist die Herausgabe und die Rechnungslegung vom Vermögen des Abwesenden abhängig gemacht.

Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß dem Abwesenden, auch während der Zeit, daß dessen vermuthliche Erben vorläufig in den Besitz des Vermögens desselben gesetzt sind, ein Curator gesetzt werden müsse, welcher für die Aufrechthaltung der geleisteten Bürgschaft, und auch dafür, daß dessen Grundstücke nicht veräußert werden, Sorge trägt *).

*) Bei der Berichtigung des Besitztitels solcher Grundstücke, ist der Name des Abwesenden, als Eigenthümer, in die erste Rubrik, das Recht zur Verwaltung, und des theilweisen Nießbrauchs, in die zweite Rubrik einzutragen.

Eine dritte Frage über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts, auf die Lehre des französischen Rechts von Abwesenden, betrifft die sogenannte endliche Einweisung der vermuthlichen Erben des Abwesenden, in den Besitz des Vermögens desselben.

Es können nemlich die, in den vorläufigen Besitz des Vermögens des Abwesenden gesetzten Personen, als vermuthliche Erben, nach Ablauf von dreißig Jahren nach ihrer vorläufigen Einsetzung in den Besitz *), oder wenn der Abwesende Einhundert Jahr alt ist, die endliche Einsetzung in den Besitz des Vermögens desselben nachsuchen.

Diese endliche Einweisung hat die Folgen, daß die vermuthlichen Erben von der geleisteten Bürgschaft befreiet werden, und die Grundstücke des Abwesenden verkaufen können, dem Abwesenden auch nur, wenn er wieder erscheint, oder erwiesen wird, daß er noch lebt, sein Vermögen in dem Zustande, wie es noch ist, zu jeder Zeit, seinen Nachkommen aber nur innerhalb dreißig Jahren, nach der endlichen Einsetzung in den Besitz, zurückzugeben verbunden sind a).

Nach unserm Landrechte kann, wenn, nach Maßgabe der Fälle, fünf bis funfzehn Jahre, nachdem von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen sind, auf dessen Todeserklärung angetragen

---

*) Ein Fall, der sich nicht ereignen kann, da das französische bürgerliche Gesetzbuch noch nicht dreißig Jahr vorhanden ist.

a) F. B. G. B. Art. 129. 131. 132.

werden. Der Tag der Rechtskraft dieser bestimmt die Erbfolge, und der Nachlaß des Abwesenden fällt den zu dieser Zeit zur Erbfolge Berechtigten zu. Wird nach dieser das Leben, oder der früher oder später erfolgte Tod des Abwesenden, dargethan, so kann er, oder seine Erben, in der Regel, das Vermögen nur in der Lage, wie es sich befindet, zurückfordern; sind aber bereits dreißig Jahre nach der Rechtskraft der Todeserklärung verflossen, so kann nur der Abwesende, und dessen Nachkommen *), einen nothdürftigen standesmäßigen Unterhalt aus seinem Vermögen fordern b).

Es entsteht hierbei die Frage: Hat die nach französischem Rechte geschehene endliche Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden mit der Todeserklärung desselben gleiche Folgen?

Es ist schon oben ausgeführt, daß die Rechte, welche die vermuthlichen Erben, durch die Einweisung ihrer in den vorläufigen Besitz, erhalten, durch die Einführung des allgemeinen Landrechts nicht geändert sind.

Was nun von der vorläufigen Einweisung in den Besitz gilt, muß mit noch mehrerm Rechte von der endlichen

---

*) Der §. 847. erwähnt der Nachkommen der Todeserklärten nicht.

Nach dem §. 855., welcher den Nachkommen desselben in Ansehung der nothdürftigen standesmäßigen Alimentation mit den Todeserklärten gleiche Rechte giebt, scheint es, daß auch die Nachkommen des Todeserklärten, in Ansehung der Rückforderung dessen Vermögens, mit demselben gleiche Rechte haben sollen.

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 847. 848. conf. mit Th. 1. Tit. 7. §. 189.

Einweisung in den Besitz gelten. Durch selbige erlangt der vermuthliche Erbe die Befreiung von der geleisteten Bürgschaft, und das Recht, die Grundstücke des Abwesenden zu veräußern und zu verpfänden. Er hat also das wirkliche Eigenthumsrecht erhalten. Diese Eigenthumsrechte sind jedoch mit einer auflösenden Bedingung, dem Wiedererscheinen des Abwesenden, oder der Rückforderung seiner Nachkommen (in Ansehung der letztern jedoch nur innerhalb dreißig Jahre) behaftet. Die auflösende Bedingung bewirkt jedoch nur, daß der vermuthliche Erbe sein Eigenthumsrecht verliert, wenn sie eintritt, und steht demselben in Ausübung seiner Eigenthumsrechte nicht im Wege a). Der Abwesende hat sein dingliches Recht an seinem Eigenthume verloren, und nur noch ein persönliches Zurückforderungsrecht an seinen vermuthlichen Erben, insofern dieser das Vermögen noch besitzt, behalten. Es bedarf also keiner weitern Todeserklärung des Abwesenden in Ansehung des Theils des Vermögens des Abwesenden, in dessen endlichem Besitz der vermuthliche Erbe sich befindet.

Nach dem allgemeinen Landrechte gilt jedoch in Ansehung der Erbschaften, welche dem Abwesenden zufallen, die Regel, daß, so lange derselbe das siebenzigste Jahr seines Lebens noch nicht vollendet hat, derselbe so lange für lebend angenommen wird, bis sein Tod nachgewiesen, oder bis derselbe für todt erklärt ist. Dieser Vorschrift zufolge, können dem Abwesenden Erbschaften zu-

a) A. L. R. Th. 1. Tit. 4. §. 115.

fallen. Will also der in dem endlichen Besitz des Vermögens des Abwesenden eingesetzte Erbe die demselben zufallenden Erbschaften zu sich nehmen, so muß er ihn vorher für todt erklären lassen.

Dasselbe muß ein in dem vorläufigen Besitz des Vermögens eines Abwesenden, in Gemäßheit des französischen Rechts eingesetzter vermuthlicher Erbe, nach näherer Bestimmung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts, thun, wenn er das Eigenthum des ihm vorläufig angewiesenen Vermögens erhalten will, vorausgesetzt, daß er zur Zeit der Todeserklärung des Abwesenden zu den nächsten Erben gehört *).

Bei der Lehre von der Adoption, ist zwischen unserm und dem französischen Rechte, in Ansehung der Folgen derselben nur die Verschiedenheit, daß nach französischem Rechte, der adoptirende Vater die dem adoptirten Kinde gegebenen Geschenke, im Falle dessen unbeerbten Ablebens, zurück erhält a), nach unserm Rechte aber der Nachlaß desselben, ohne Unterschied, den natürlichen Eltern zufällt.

Es entsteht die Frage: Kann derjenige, welcher unter dem französischen Rechte jemand adoptirt hat, nach

---

*) Nach französischem Rechte kam nemlich der vorläufig in den Besitz des Vermögens des Abwesenden Gesetzte, bei dem Eintritt der gesetzlichen Erfordernisse, auch in dessen definitiven Besitz. Siehe meines Freundes und vormaligen Collegen, Herrn Denecke treffliche Abhandlung über die Verschollenen. §. 28. Nr. 2.

a) F. V. G. V. Art. 351. 352.

dessen unbeerbtem Ableben, die demselben unter der Gesetzeskraft des französischen Rechts, und der nachher eingetretenen des allgemeinen Landrechts, gegebenen Geschenke aus der Nachlaßmasse zurück fordern?

Es ist keinem Bedenken unterworfen, diese Frage zu bejahen.

Die unter dem französischen Gesetze dem adoptirten Kinde, von dem adoptirenden Vater, gemachten Geschenke, müssen nach jenes unbeerbten Ableben, schon deshalb an diesen zurückfallen, weil die Schenkung unter der gesetzlichen Resolutivbedingung gemacht ist, daß sie der adoptirende Vater zurück erhielte, wenn der Adoptirte ohne Nachkommenschaft stürbe. Aber auch die unter der Gesetzeskraft des Landrechts, dem unter dem französischen Gesetze adoptirten Kinde, von dem adoptirten Vater, gemachte Schenkungen, müssen an diesen, nach jenes unbeerbtem Ableben, zurückfallen; denn unser Landrecht läßt über die Erbfolge unter den adoptirenden Eltern und Kindern eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zu a) *). Durch den, unter dem französischen Gesetze geschlossenen Adoptionsvertrag ist diese Bestimmung des Landrechts schon durch das zur Zeit der Abschließung geltende französische Recht anders bestimmt. Es finden also die in dem Publicationspatente über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts, auf die unter vorma-

---

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 703.

*) Nach der Fassung des §. 701. ist es zweifelhaft, ob in Ermangelung der natürlichen Eltern die adoptirten Eltern, oder die natürlichen Verwandten, dem adoptirten Kinde succediren.

ligen Gesetzen geschlossenen Verträge gegebenen allgemeinen Vorschriften Anwendung, nach welcher jeder Vertrag stets nach den Gesetzen, nach welcher er geschlossen ist, beurtheilt werden muß. Der Einwand, daß die Schenkung unter dem allgemeinen Landrechte gemacht sey, und also nur nach diesem beurtheilt werden könne, ist allerdings von Gewicht. Allein auch dieser wird widerlegt, wenn man erwägt, daß, durch das Gesetz, die Bedingung in dem Adoptionsvertrag gekommen ist, daß alle Geschenke, welche die adoptirenden Eltern dem adoptirten Kinde machen würden, den Erstern noch des Letztern unbeerbtem Tode zurückfallen sollten *).

Das pflegälterliche Verhältniß, ist, nach französischen Rechten, als ein Vertrag anzusehn, vermöge dessen die Pflegeältern sich, insoferne nicht ein anders verabredet wird, vermöge des Gesetzes, verbindlich machen, das Pflegkind bis zur Volljährigkeit zu verpflegen und zu erziehn, und nach deren Erreichung dasselbe zu adoptiren oder auszustatten a).

---

*) Die K. Großbrittanische Hannöversche Verordnungen über die transitorische Gesetzgebung für die Hannöverschen Staaten und für das Fürstenthum Hildesheim erwähnen des Adoptionsvertrages nicht besonders. Es würde indeß auch nach denselben, und zwar nach §. 1 bis 3. der allgemeinen Vorschriften der erstern und nach §. 10. und 6. der letztern, die oben aufgeworfene Frage, so wie oben geschehn, zu entscheiden seyn, dasselbe würde nach §. 10. der Herzog-Holstein-Oldenburgschen Verordnung statt finden. (v. Kamptz Jahrb. Th. 3. S. 214 — 215. Th. 4. S. 344. Th. 5. S. 102 und S. 100).

a) F. B. G. B. Art. 361. 367. 369.

Unser Gesetze erlauben den Pflegeältern, in Ermangelung entgegen stehender Verabredungen, dem hülflosen Pflegkinde ihren Beistand zu jeder Zeit zu entziehn, und machen, in Ansehung der, außer dem Falle der Hülflosigkeit angenommener Kinder, die Verhältnisse derselben gegen die Pflegkinder von dem deshalb geschlossenen Vertrage abhängig a).

Diesemnach leidet es kein Bedenken, daß ein, unter dem französischen Gesetze angenommenes Pflegkind, die ihm, vermöge desselben zustehenden Rechte, vertragsmäßig erworben habe, und daß die Pflegältern ihm solche nach Einführung des allgemeinen Landrechts nicht entziehen können *).

Die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke gegen einander, in Rücksicht ihrer Befriedigung, ihrer Entfernung bei neuen Bauten und Pflanzungen, und der Berechtigung, Fenster anzulegen, aus welchen man die Aussicht auf des Nachbars Grundstücke hat, sind in unserm und dem französischen Rechte zum Theil verschieden bestimmt: z. B. nach französischem Rechte, kann ein Gebäude dicht an des Nachbars Gränze gesetzt werden (Art. 674. und 691.); nach unserm Landrechte muß dasselbe, je nachdem der Platz des Nachbars bereits bebauet ist oder nicht,

---

a) A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 771 — 772.

*) Die K. Hannöversche Verordnung über die transitorische Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim erkennt §. 39. die Richtigkeit dieser Meinungen an.

(v. Kamptz Jahrb. Th. 5. S. 116.)

drei oder einen und einen halben Fuß zurücktreten (A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 139. 140.).

Es entsteht die Frage: was in Ansehung solcher Verschiedenheiten Rechtens sey?

Durch folgende Unterscheidung wird die Frage beantwortet.

Es ist nemlich entweder der Bau, oder die Pflanzung, bereits unternommen oder nicht.

In dem erstern Falle sind durch den Bau oder die Pflanzung schon von beiden Theilen Rechte erworben, und bei diesen muß es, in Gemäßheit des in alle spätere Publicationspatente mit aufgenommenen §. 8. und des bei der Erläuterung desselben, unter der Nummer I. 1. A. Gesagten, sein Bewenden behalten.

In dem letztern Falle aber, treten in Ansehung der Entfernung bei Neubauten und Pflanzungen lediglich die Vorschriften des allgemeinen Landrechts ein *).

Die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke gegen einander, in Rücksicht ihrer Befriedigung und ihrer Entfernung bei neuen Bauten und Pflanzungen, sind in unserm und dem französischen Rechte verschieden bestimmt. So kann nach dem französischen Rechte a) z. B. jeder Grundbesitzer in Städten und Vorstädten seinen Nachbar zwingen, daß er zur Aufrichtung und Aus-

*) Von der unmittelbaren Erwerbungsart durch Erbschaft und Verjährung ist oben bei dem §. 12. 13. 14. und 17. gehandelt.

a) Art. 663.

Ausbesserung der Wände, Zäune und Heckenstücke trennen, mit beitrage; nach unserm Rechte kann jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten seinen Nachbar zwingen, daß er den Zaun vom Eintritte rechter Hand in seinen Haupteingang unterhalte, insoferne nicht ein Gebäude des erstern, die Haltung des Zauns überflüssig gemacht hat, indem alsdann, in dem Falle der Wegnahme desselben, dieser den Zaun unterhalten muß a). Die Höhe einer solchen Befriedigung ist nach französischem Rechte nach der Größe der Städte auf acht bis zehn Fuß b), nach unserm Rechte auf sechs Fuß in den Städten, und fünf Fuß in den Dörfern, bestimmt c). Nach französischem Rechte kann ein Gebäude dicht an des Nachbars Gränze gesetzt werden d); nach unserm Rechte muß dasselbe, je nachdem der Platz des Nachbars bereits bebauet ist oder nicht, drei, oder einen und einen halben Fuß zurücktreten e). Das französische Recht bestimmt die Entfernung, in welcher Bäume von des Nachbars Grundstück gepflanzt werden müssen, nach Beschaffenheit der Größe der Bäume auf sechs oder einen und einen selben Fuß f); unser Landrecht giebt ihm dagegen das Recht, die unter seinem Grund und Boden laufende Wurzeln,

---

a) A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 162. 164.
b) Art. 663.
c) A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 169.
d) Art. 674. 661.
e) A. L. R. Tit. 8. §. 139. 140.
f) Art. 671.

wie auch die herüberhängenden Zweige, wegzuhauen, oder deren Früchte sich zuzueignen a).

Es frägt sich: was ist bei diesen und ähnlichen Verschiedenheiten nach Einführung unsers Landrechts Rechtens?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist sorgfältig zu unterscheiden: ob eine solche Handlung von dem Berechtigten vorgenommen ist, welche diesem auf einmal und für immer den unwiderruflichen Besitz des Rechts zusichert *) oder nicht. In dem ersten Falle gelten die Vor-

---

a) A. L. R. Th. 1. Tit. 8. §. 285 — 297.

*) Solche Handlungen sind, wenn jemand ein Gebäude hart an des Nachbars Gränze gesetzt, oder ein anderes unbewegliches Werk, z. B. einen Brunnen, Closak, in der von dem französischen Gesetze (Art. 674) vorgeschriebenen Entfernung, angelegt hat. Auch wenn jemand einen Nachbar angehalten hat, zu den Kosten der Anlegung eines Zauns u. s. w. beizutragen; wenn derselbe an dem Theile der Gränze steht, wo der Eigenthümer und nicht der Nachbar, nach Vorschrift des Landrechts, die Befriedigung übernehmen mußte. Es hat alsdann der Eigenthümer eine solche Handlung begangen, wodurch er auf einmal und für immer ein unwiderrufliches Recht erhalten hat, weil die Befriedigung ein gemeinschaftliches Eigenthum geworden ist, dessen der Nachbar sich wider dem Willen des Eigenthümers nicht entschlagen kann.

Die Höhe dieser Scheidewand würde dagegen bei einer Reparatur nach den Vorschriften des Landrechts zu bestimmen seyn, denn nur auf die Haltung einer gemeinschaftlichen Befriedigung, nicht aber auf die Höhe derselben, ist ein unwiderrufliches Recht erworben. Diese richtet sich nach den jedesmaligen Gesetzen. Endlich ist ein rechtskräftiges Erkenntniß, welches den Nachbar nicht allein für einen Fall, sondern für immer verurtheilt, etwas zu thun, z. B. die Befriedigung auf Höhe von acht Fuß zu unterhalten, oder eine Handlung zu unterlassen, z. B. die Bäume

schriften des französischen Rechts; in dem andern treten die des Landrechts ein.

Eben diese Grundsätze finden auch in Ansehung der nicht mit dem allgemeinen Landrechte übereinstimmenden Vorschriften des französischen Rechts, in Ansehung der Besitznehmung verlorner oder preisgegebener Sachen, der gefundenen Schätze, des Thierfanges, der Beute, der An- und Zuwüchse, wie auch der unmittelbar aus dem Gesetze entstehender Servituten, z. B. der Vorfluth, des Ueberganges über das nachbarliche Grundstück und der in dem Französischen bürgerlichen Gesetzbuche nicht erwähnten, aber in dem Landrechte (Th. 1. Tit. 8. §. 142. 145.) für den Fall, daß ein vorhandenes Gebäude schon zehn Jahr gestanden, und von keiner andern Seite Licht erhalte, angeordneten Servitut, daß durch Anlegung neuer Gebäude, einem bereits bestehenden, das Licht ganz verbauet werde, statt, und versteht es sich in Ansehung der zuletzt erwähnten Servitut von selbst, daß die zehn Jahr, nach deren Ablauf selbige erworben ist, von der Errichtung des berechtigten Gebäudes, und nicht von der Einführung des allgemeinen Landrechts an zuberechnen sind, da dabei von keiner Verjährung (deren Erfordernisse nicht vorhanden wären) die Rede ist *).

---

auf seinem Grundstücke innerhalb einer bestimmten Entfernung von dem Grundstücke des Andern zu pflanzen, eine solche Handlung, wodurch dem Berechtigten der Besitz des Rechts unwiderruflich für immer zugesichert wird.

*) Die Grundsätze der Königl. Hannöverschen Verordnung über die transitorische Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim,

In Ansehung der Schadenszufügungen außerhalb dem Falle eines Vertrages, welche vor der Einführung des allgemeinen Landrechts geschehen sind, sind die Gesetze, nach welchen solche beurtheilt werden müssen, zwar nicht in dem Publicationspatente, aber doch in der Einleitung angegeben.

---

sind, im Ganzen genommen, mit den obigen übereinstimmend; denn es wird in dem §. 59. verordnet: daß die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke gegen einander, in Rücksicht ihrer Befriedigung, Entfernung der neuen Bauten, und Pflanzungen, von der Wiedereinführung des gemeinen Rechts, nach diesem bestimmt würden, und daß die schon gemachten Bauten und Pflanzungen der Bestimmung derjenigen Gesetze unterworfen blieben, unter deren Herrschaft sie gemacht wären. Diese letztere Bestimmung weicht von der obigen darin ab, daß nach der oben vorgetragenen Theorie, eine Handlung, wodurch ein unwiderrufliches Recht für immer erworben ist, erfordert wird, welche nicht immer in der Anlegung des neuen Werks, wie man bei der Bestimmung der Höhe der Befriedigung gesehen hat, liegt.

Die Theorie des Hannöverschen Gesetzes in Ansehung der nothwendigen Servituten stimmt mit der oben vorgetragenen auch nicht ganz überein, denn nach der Hannöverschen Verordnung §. 62. können diese nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erworben werden. In der Regel findet dasselbe nach der oben vorgetragenen Theorie gleichfalls in Ansehung der nothwendigen Servituten statt; allein bei der Erwerbung einiger derselben, z. B. der Servitus viae, läßt sich eine Handlung, wodurch selbige unwiderruflich und für immer erworben wird, wohl denken. Die Erwerbung der nothwendigen Servitut durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ist eine von denen Erwerbungsweisen. Aber ist eine Handlung der Berechtigten, wodurch dieser seinen Willen, die nothwendige Servitut auf immer und unwiderruflich zu erwerben, deutlich an den Tag legt, und welche der Verpflichtete gestattet, eine minder bindende Erwerbungsweise?

In dieser wird hierüber §. 19. verordnet:

„Insoferne aus einer verbotenen Handlung Privat„rechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur „Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht ge„nommen werden.“

Dieser Grundsatz stimmt völlig mit dem §. 8. unter III. aufgestellten überein, und ist dort schon das Erforderliche zu dessen Rechtfertigung gesagt *).

§. 18.

Wegen der Strafgesetze.

Auch in allen spätern Patenten ist der in diesem Paragraphen aufgestellte Grundsatz, daß bei den, vor der Einführung des allgemeinen Landrechts, begangenen Verbrechen, die in diesem angeordneten Strafen, insoferne sie milder wären, angewendet werden sollten a).

Ueber die Anwendbarkeit neuer Strafgesetze ist schon oben der erforderliche Grundsatz aufgestellt (§. 8 Nr. 2.) und ausgeführt.

---

*) Auch in dem Königl. Hannöverschen Patente wegen der transitorischen Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim ist §. 8. dieser Grundsatz aufgenommen. In dem für die Hannöverschen Staaten ist deshalb §. V. der allgemeinen Grundsätze verordnet, daß nur die Verfügungen der Hannöverschen Gesetze, nicht aber die der französischen, statt findet.

a) Patent vom 9. Sept. 1814. §. 16. G. S. S. 1814. S. 93.

Patent vom 15. Nov. 1816. wegen Einführung des Landrechts in Sachsen, §. 17. G. S. von 1816. S. 237.

Patent vom 9. Nov. 1816. §. 20. G. S. von 1816. S. 222, 230.

Der Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen bestätigt denselben vollkommen.

In der Einleitung zum A. L. R. ist §. 18. der gegenwärtigen Paragraphen erläuternde Grundsatz aufgestellt:

„daß die Milderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe auch dem Uebertreter zustatten komme, an welchem die Strafe zur Zeit der „Publication des neuen Gesetzes noch nicht vollzogen wäre."

Ueber die Frage:

Wann eine Strafe für vollzogen zu achten? haben verschiedene Ansichten obgewaltet.

Eine Ministerialverfügung a) entschied zuerst dieselbe dahin, daß eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nicht erst nach Ablauf der Strafzeit, sondern schon dann für vollzogen zu achten sey, wenn der Verbrecher auf den Grund eines wider ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses an den Strafort abgeliefert sey, mithin die in dem §. 18. angeordnete Milderung auf denselben nicht anwendbar sey.

Mit Recht führte die Criminal-Deputation des Kammergerichts b) gegen diesen Grundsatz an, daß das Wort „vollziehn" den Begriff der Vollendung mit sich führe, und erbot sich, zur Revision der Acten, in welchen

---

a) R. v. 3. Oct. 1791. E. S. v. 1791. Nr. 56. S. 219 — 220. Rabe's Samml. Bd. 2. S. 190.

b) Stengel, Bd. 3. Seite 122.

eine Unterſuchung wegen Kindermord, verheimlichter Schwangerſchaft und Geburt, oder Verwahrloſung der neugebornen Kinder verhandelt ſey. Das Juſtizminiſterium erkannte die Richtigkeit dieſer Ausführung an a), und übertrug der Criminaldeputation des Kammergerichts dieſe Arbeit.

In neuern Zeiten iſt dieſer Grundſatz allgemein anerkannt und angewandt; denn ihm gemäß ward in Berlin eine Commiſſion niedergeſetzt, welche alle Unterſuchungsverhandlungen revidirte, in welchen während der weſtphäliſchen und franzöſiſchen Herrſchaft in den wiedervereinigten Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rheine eine noch nicht gänzlich vollſtreckte Strafe erkannt war.

So ſehr die erſte Aufſtellung dieſes Grundſatzes, das Gericht, welches denſelben aufſtellte, ehrt, da es zu ſeinen mannichfachen und überhäuften Berufsgeſchäften, eine neue ſchwierige Arbeit hinzufügte, ſo ſehr die höchſte Behörde ſich durch die Anerkennung deſſelben geehrt hat, indem ſie die Zurücknahme eines früher aufgeſtellten Grundſatzes, ſobald ſie ſich von der Unrichtigkeit deſſelben überzeugte, nicht ſcheuete, und in einem ſo ſchönen Lichte dieſer Grundſatz die Milde der vaterländiſchen Regierung darſtellt, ſo ſehr liegt er in der Natur der Sache, und ſo richtig iſt er, abgeſehn von jeder geſetzlichen Vorſchrift. Denn wenn, was Niemand beſtreiten kann, die Strafgeſetze nur zur Aufrechthaltung der guten Ordnung im Staate gegeben ſind, ſo läßt ſich kein Grund

---

a) Stengel, Bd. 3. a. a. O. S. 174 in der Note.

abſehn, warum der Staat, dem an der Verhütung künftiger Vergehungen nur gelegen ſeyn kann, dieſe mit einer gelindern Strafe bedrohet, als eine bereits geſchehene. Die Vollziehung der Strafe geſchieht ja nur, um zu zeigen, daß die im Geſetze geſchehene Androhung nicht bloß in Worten beſteht *).

Uebrigens finden in Criminalſachen keine Provinzialgeſetze Anwendung, und es treten, ſobald über einen Straffall Vorſchriften in dem allgemeinen Landrechte vorhanden ſind, deſſen Beſtimmungen ein; dieſem Grundſatze zufolge iſt die fernere Anwendung der Joſephiniſchen Halsgerichtsordnung in Schleſien unterſagt a).

---

*) Die Königl Hannöverſche Verordnung über die tranſitoriſche Geſetzgebung für das Fürſtenthum Hildesheim verordnet §. 11. über die Anwendung des mildern Geſetzes, daß, wenn durch die wieder eingeführten Geſetze eine gelindere Strafe für eine Vergehung beſtimmt ſey, als die aufgehobenen Geſetze feſtſetzten ohne Unterſchied, die gelindere Strafe angewandt werden ſolle. Es ſcheint alſo, daß nur ſo lange, als noch kein rechtskräftiges Straferkenntniß vorhanden iſt, der Verbrecher ſich auf das mildere Geſetz beziehn könne.

a) R. vom 21. Sept. 1805. Mathis, Bd. 1. S. 127 — 128.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen

bei den

Justiz-Behörden

in den Monaten

April, Mai und Juni 1817.

I. Bei den Oberlandesgerichten, und zwar

a) bei den Mitgliedern derselben ist:

1) der bisherige Stadtrichter Hoyer zu Guttstadt zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg, den 1. April,

2) der bisherige Justizcommissarius Nobiling zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, den 17. April,

3) der bisherige Stadtgerichts-Assessor von Baehr, zu Tilsit, zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg ernannt, den 12. April,

4) der Assessor Prang bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg in gleicher Qualität an das Ostpreußische Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt, den 12. April,

5) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Blankenburg zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, den 3. Mai,

6) der bisherige Referendarius Baron Pförter von der Hölle, zum Assessor beim Kammergericht, den 4. Mai.

7) der Oberlandesgerichts Referendarius Siehr zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg ernannt, den 24. Mai,

8) der Oberlandesgerichts Rath Benicke zu Frankfurt a. d. O. gestorben, und seine Stelle durch den bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder gestandenen Assessor Müller besetzt, den 5. Mai.

9) der Oberlandesgerichts Rath Graf von Beust zu Brieg hat die nachgesuchte Dienstentlaßung erhalten, und an seine Stelle ist der Oberlandesgerichts Rath von Schalscha von Marienwerder an das Oberlandesgericht zu Brieg versetzt, den 9. Juni,

10) der Referendarius Bolick beim Oberlandesgericht zu Brieg zum Assessor daselbst ernannt, den 15ten Juni,

11) der Kammergerichts Referendarius Mörs, zum Assessor bei dem Oberlandesricht zu Breslau den 16. Juni,

12) der Kammergerichts Referendarius Butze, zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, den 13. Juni,

13) der Neumärkische Oberlandesgerichts Referendarius Böttticher zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Glogau ernannt, den 17. Juni, und

14) dem bisherigen Kammergerichts Rath Bennewitz der Charakter als Geheimer Justizrath beigelegt worden, den 26. Mai.

b) bei den Subalternen der Oberlandesgerichte.

a) bei dem Kammergerichte ist:

der Registratur-Assistent und Aktenhefter Wichmann, mit Pension in den Ruhestand gesetzt, und seine Stelle durch den Kanzlei-Assistenten Ebart besetzt werden, den 26. April.

b) bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin ist:

1) der Kassirer bei der General-Intendantur-Kasse der Armee, Zimmermann, zum Journalisten,

2) der Lieutenant Ulrich, zum Registratur-Assistenten, und

3) der Kanzlei-Assistent Görne, an die Stelle des anderweit versorgten Kanzellisten Lehmann, zum Kanzellisten ernannt worden, den 19. April.

c) bei dem Oberlandesgericht zu Breslau ist:

der Kanzlei-Assistent Lindner zum Salarien-Kas-Kassen-Schreiber ernannt worden, den 1. April.

d) bei dem Oberlandesgericht zu Glogau ist:

1) der Kanzlei-Assistent Stempel zum Registratur-Assistenten in den Archiven, den 29. April und

2) der Kanzlei-Assistent Schrader zum Kanzellisten ernannt worden, den 29. April.

e) bei dem Oberlandesgericht zu Brieg ist:

der Referendarius Kaiser zum expedirenden Sekretair ernannt worden, den 27. Juni.

f) bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ist:

der bisherige Oberlandesgerichts Auscultator Düsterwald zum expedirenden Sekretair ernannt worden, den 3. Mai.

g) bei dem Ostpreußischen Oberlandesgericht zu Königsberg ist:

der Lieutenant Horn zum Salarien- Kassen- Assistenten bestellt worden, den 8. April.

Zu Referendarien bei den Oberlandesgerichten sind ernannt worden:

1) der Auscultator Richter beim Oberlandesgericht zu Brieg, den 12. April.
2) der Auscultator Lewerenz,
3) " " Uecke und
4) " " von Mühlenfels,

sämmtlich bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, den 15. April,

5) der Auscultator Eichmann, beim Kammergericht, den 5. April,
6) der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Hey beim Kammergericht, den 22. April,
7) der Auscultator Stanjeck beim Oberlandesgericht zu Brieg, den 26. April,
8) der Auscultator Benisch, beim Oberlandesgerich zu Brieg den 26. April,
9) " " Kabel, " "
" Stettin " 6 May,
10) " " Schwanbeck, " "
" Stettin " 3 May,
11) " " Klein,
12) " " v. Witke, und
13) " " Harlan,

sämmtlich beim Ostpreußischen Oberlandesgericht zu Königsberg, den 20. Mai,

14) der Auscultator Reuß beim Oberlandesgericht zu Brieg, den 7. Juni,

15) = = Albinus = = = Glogau, = 7. Juni,

16) der bisherige Stadtgerichts Auscultator von Wedell beim Kammergericht, den 1. Juli und

17) der bisherige Stadtgerichts Auscultator Busse beim Kammergericht, den 1. Juli.

Justiz-Commissarien:

1) dem Justiz-Commissarius Tietze zu Hirschberg ist der Charakter als Justiz-Commissarius-Rath beigelegt, den 10. April.

2) der Justiz-Commissarius Kayser beim Ostpreuß. Oberlandesricht zu Königsberg ist zugleich zum Notarius publicus im Departement, des gedachten Oberlandesgerichts ernannt, den 27. Mai,

3) der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Müller ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Marienburgschen Kreises im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt, den 10. May.

4) der Referendarius Dziuba ist zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgericht zu Breslau ernannt, den 10. Mai.

5) der Ober Medicinal-Rath Cosmar hat das Amt als Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Kammergericht niedergelegt, den 20. Mai,

6) der Landschafts-Syndicus Barckow zu Stargard ist zum Justiz-Commissarius bei den Unter-

gerichten in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt, den 31. Mai.

7) der Justiz-Commissarius Mallow zu Stargard ist in gleicher Eigenschaft nach Meseritz versetzt worden.

Kreis-Justiz-Commissionen und Inquisitoriate.

1) der Regierungs-Rath Dühring ist nach Fraustadt versetzt, und dagegen der Justiz-Rath Niethe, zu Crossen, zum Commissarius perpetuus des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. Oder für den Arenswaldischen, Friedebergschen und Soldinschen Kreis ernannt, den 1. April,

2) der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretair Pätzold, zu Brieg ist zum Inquisitor publicus daselbst ernannt, den 15. Mai.

3) der Brigade-Auditeur Ciborovius ist zum Kriminal-Richter bei dem Inquisitoriate zu Marienwerder ernannt, den 17. Juni.

4) der Stadrichter Jähne in Görlitz ist zum Inquisitor publicus, und

5) der Stadtschreiber Walter zum Criminal-Actuarius bei dem Inquisitoriate zu Görlitz bestellt, den 6. Mai,

6) der Kreis-Justiz-Rath Uhl zu Neustadt in Westpreußen, ist in gleicher Qualität nach Stargard in Westpreußen versetzt, und dagegen der bisherige Land- und Stadtrichter Fischer zu Tuchel zum

Kreis-

Kreis-Justiz-Rath zu Neustadt in Westpreußen ernannt worden, den 14. April.

II.

Personal-Veränderungen bei den Untergerichten.

a) im Departement des Kammergerichts ist:

1) der vormalige Plockische Regierungs-Rath Reichenberg, zum Mitgliede der Kriminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts ernannt, den 8ten April,
2) der Stadtgerichts-Director Tobold,
3) der Stadt-Justiz-Rath Beiersdorff und
4) der Stadt-Justiz-Rath Georgi,

sämmtlich bei dem Stadtgericht zu Neu Ruppin, sind in den Ruhestand gesetzt, und dagegen

5) der bisherige Kammergerichts-Assessor Goering zum Stadtgerichts-Director und
6) der bisherige Sekretair Sabin zum Actuarius, Registrator, Kanzellisten, und Sportel-Kassen-Rendanten bei dem gedachten Stadtgericht ernannt, den 1ten April,
7) der Stadtgerichts-Actuarius Krauseneck, zu Bernau, abgegangen, und seine Stelle durch den bis

herigen Actuarius bei dem Stadtgericht zu Treuenbrietzen, Richter, besetzt, den 16. Mai,

8) der Justiz-Amts-Actuarius Gottlöber bei dem Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, abgegangen, und seine Stelle durch den Premier-Lieutenant und vormaligen Kammergerichts-Auscultator Jannasch, besetzt, den 27. Mai,

9) der Stadt-Justiz-Rath Schulze bei dem Stadtgerichte zu Berlin, ist zum Ober Auditeur und Mitglied des General-Auditoriats ernannt, und dagegen seine Stelle durch den Kammergerichts-Assessor Siefart besetzt, den 22. April,

10) der Auscultator Voßberg zum Actuarius bei dem Justiz-Amte zu Saarmund ernannt, den 6. Mai,

11) der bisherige Stadtvoigtei-Kassen-Assistent Schiele, zum Sekretair in der Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei zu Berlin ernannt, den 13. Mai,

12) der bisherige Supernumerarius Dietz zum Journalisten bei dem Berlinischen Stadtgericht an die Stelle des weiter beförderten Journalisten Willich ernannt, den 14. Juni.

13. der bisherige Gerichts-Taxator und Auctionator Tölle zu Ruppin ist zum Vice-Actuarius bei dem Stadtgericht daselbst ernannt, den 7. Juni.

14) der interimistische Registrator und Sportel-Kassen-Rendant Hoffmeister bei dem Land- und Stadtgericht zu Dahme, ist in dieser Qualität definitive bestellt, den 14. Juni.

Digitized by Google

15) der bisherige Amtmann Mirus ist zum Land- und Stadtrichter zum Dahme ernannt, den 14. Juni,

16) der vormalige Bürgermeister Dr. Hefftter zum Land- und Stadtrichter zu Jüterbogk, und

17) der vormalige Stadtschreiber Franke, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jüterbogk ernannt, den 14. Juni,

18) der bisherige Actuarius Wolff in Belzig ist zum Actuarius bei dem Stadtgericht in Treuenbrietzen, ernannt, den 17. Juni,

19) der Kanzellist Jahn bei dem Berlinischen Stadtgericht gestorben, und seine Stelle durch den Supernumerarius Boltze besetzt, den 21. Juni.

20) der Stadtgerichts Registrator Lagus ist an die Stelle des an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzten Registrators Könemann, zum Registrator in der Prozeß-Registratur des Pleni des Berlinischen Stadtgerichts ernannt, den 21. Juni,

21) der Registrator Schönborn, bei der Civil-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts gestorben, und seine Stelle durch den gewesenen Actuarius Thomas interimistisch besetzt, den 21. Juni.

b) im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. ist:

1) der Oberlandesgerichts Kanzlei-Assistent Dreßler zum Registratur-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Friedeberg ernannt, den 8. April,

2) der Oberlandesgerichts Referendarius Meyer, und

3) der Oberlandesgerichts Referendarius Römelt sind

zu Assessoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ernannt, den 17ten und 19ten Juni.

c) im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ist:

1) der Oberlandesgerichts-Auscultator Bodenstein zum Justiz-Actuarius bei dem vereinigten Domainen Justiz-Amt Colbatz und Pyritz ernannt, den 12. April,

2) der Garnison-Auditeur Cramer zum Stadtrichter in Alt Damm ernannt, den 14. Juni,

3) der Justiz-Amtmann Dönniges bei den combinirten Domainen Justiz-Aemtern Colbatz und Pyritz, zum Justitiarius bei dem Neumärkischen General-Commissariat zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bestellt, wogegen der Justiz-Amts-Assessor Ritter zum Justiz-Amtmann zu Colbatz und Pyritz ernannt ist, den 14. Juni,

4) der gewesene freiwillige Jäger Engmann, zum Protokollführer und Registrator bei dem Justiz-Aemtern Treptow und Gützow ernannt, den 21. Juni.

d) im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ist:

der ehemalige Kalischer Regierungs Auscultator Berger an die Stelle des weiter beförderten Registrator Hüber, zum Registrator bei dem Domainen Justiz-Amte zu Brieg ernannt worden, den 5. April.

e) im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ist:

1) der vormalige Stadt-Director und jetzige Justizverweser Zebe zu Malwitz an die Stelle des weiter beförderten Stadtrichters Walter, zum Stadtrichter zu Lueben bestellt, den 5. April,

2) der Stadtrichter Strela zu Friedeberg am Queis an die Stelle des weiter beförderten Stadtrichters Güthe, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Greiffenberg versetzt, den 26. April, und dagegen,

3) der Stadt-Syndicus Heydrich, zum Stadtrichter zu Friedeberg am Queis bestellt, den 24. Juni,

4) der Privat-Actuarius Martini zum zweiten Registrator und Ingroßator bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz ernannt, den 17. Mai,

f) im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ist:

1) der Actuarius Tschirner bei dem Domainen Justiz Amte zu Oppeln gestorben, und seine Stelle durch den verabschiedeten Lieutenant Angelo Lerch besetzt, den 19. Juni,

2) der invalide freiwillige Jäger Schmitt an die Stelle des als Sekretair beim Landgericht zu Posen, angestellten Actuarii Meyerhöfer zum Stadtgerichts-Actuarius zu Ortmachau ernannt worden, den 5. Juni.

g) im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der vormalige hiesige Regierungs-Copist von Blank,

zum Kanzelliſten bei dem Stadtgericht zu Elbing ernannt, den 15. April,

2) der bisherige Stadtgerichts-Kanzelliſt Schiller zu Elbing zum Controlleur und Salarien-Kaſſen-Aſſiſtenten bei dem gedachten Stadtgerichte ernannt, den 3. Mai,

3) der Land- und Stadtrichter Nitka zu Schwetz abgegangen und zum Director des Landgerichts zu Gnesen ernannt, wogegen der Stadtrichter Segers zu Drengfurth in Oſtpreußen, zum Land- und Stadtrichter zu Schwetz beſtellt iſt, den 3. Mai,

4) der Kanzelliſt Wilde bei dem Stadtgericht zu Elbing in gleicher Qualität an das Landgericht zu Strzelno verſetzt, und dagegen ſeine Stelle durch den Stadtgerichts-Kanzlei-Aſſiſtenten Schelling beſetzt, den 3. Mai,

5) der Schütze Müller zum zweiten Kanzelliſten bei dem Land- und Stadgericht zu Strasburg ernannt, den 3. Juni,

6) der Archivarius und Ingroſſator Lange bei dem Land- und Stadtgericht zu Graudenz iſt abgegangen, und ſeine Stelle durch den Regiſtratur-Aſſiſtenten Brzezinski beſetzt, den 5 Juni,

7) der Kanzelliſt Steffany bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Poſen verſetzt, und ſeine Stelle durch den vormaligen Kreisgerichts-Kanzelliſten Katzur beſetzt, den 5. Juni,

8) der bisherige Kreis-Juſtiz-Commiſſions-Actuarius

Teschner ist zum Kriminal-Richter bei dem Inquisitoriat zu Thorn, und der bisherige Protokollführer Kohlborn, zum Criminal-Actuarius bei dem gedachten Inquisitoriat ernannt, den 19. April.

h) im Departement des Oberlandesgerichts von Ostpreußen, zu Königsberg ist:

1) der freiwillige Jäger Lützow zum Registrator, Protokollführer und Ingroßator bei den Justiz-Aemtern Barten, Rastenburg und Wundlacken, ernannt, den 10. Mai,

2) der Stadtrichter Gisevius zu Bischofstein, an die Stelle des zum Landgericht in Fraustadt versetzten Kreisrichters Larz, zum Stadtrichter in Heilsberg bestellt, den 31. Mai.

3) der Actuarius Rosenau bei dem Domainen-Justiz-Amte Kobbelbade und Uderwangen, ist zum Friedensrichter in Gostyn im Posenschen Departement ernannt, wogegen

4) der Actuarius Cabalzer bei den Justiz-Aemtern Preußisch Eylau und Bartenstein, in gleicher Eigenschaft an das Justiz-Amt Kobbelbade und Uderwangen versetzt, den 24. Juni,

5) der vormalige Justiz-Actuarius Dullo zum Stadtrichter zu Allenburg ernannt, den 14. Mai.

i) im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ist:

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Peter zu Insterburg abgegangen, und zum Stadt-Syndicus daselbst ernannt, den 7. April,

2) der Feldwebel Bach zum Regiſtrator, polniſchen Dollmetſcher und Depoſital- und Sportel-Rendanten bei dem Juſtiz-Amte und Stadtgericht zu Nicolaiken beſtellt, den 8. April,

3) der bisherige Juſtiz-Amts-Actuarius Littfas zum Stadtrichter Juſtiz-Amtmann zu Rhein, in Litthauen ernannt, den 8. April,

4) der Actuarius Wollermann, zum expedirenden Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen ernannt, den 3. Mai,

5) der bisherige Oberlandesgerichts Referendarius Jaquet zum Stadtrichter und Juſtiz-Amtmann zu Nicolaiken ernannt, den 8. April,

6) der freiwillige Jäger Höler zum Regiſtrator, Protokollführer, Kanzelliſten und Rendanten der Sportel-Kaſſen bei dem Juſtiz-Amte Skaisgirren angeſtellt, den 29. April,

7) der bisherige Privatſchreiber Lorenz zum Regiſtrator, Depoſital- und Sportel-Rendanten, auch Litthauiſchem Dollmetſcher bei dem zweiten Gumbinnenſchen Kreis Juſtiz Amte ernannt, den 29ten April.

8) der Regiſtrator Wiſotzky bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen, iſt zugleich zum Calculator bei gedachtem Land- und Stadtgericht ernannt, den 2. Juni.

9) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wollermann, und

10) der Referendarius Naugardt, ſind zu Aſſeſſoren

bei den Justiz-Ämtern Linkuhnen und Heinrichswalde ernannt worden, den 27. Juni.

II.

Nachrichten die Preußische Justiz-Verwaltung betreffend.

I.

Dienstjubiläum des Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten v. Biedersee in Halberstadt.

Das 50jährige Dienstjubiläum des Chef-Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts, Ritters des rothen Adlerordens, Herrn von Biedersee in Halberstadt ist daselbst am 25. Mai auf eine würdevolle Art begangen. Schon am Vorabend erweckte der, auf dem Domplatz, vor der Wohnung des Jubilars, veranstaltete, Gesang, frohe Empfindungen zur Feier des Festes. Am frühen Morgen ertönte mit sanfter Melodie das tief empfundene Lied: Nun danket alle Gott. Hiernächst fand der Jubilar im Saale des Oberlandesgerichts das ganze dortige Justizpersonale, die übrigen Behörden der Stadt und eine zahlreiche Menge von Fremden versammelt, um sich mit ihm in feyerlichem Zuge, vom schönsten Wetter begünstigt, nach der Domkirche zu begeben. Der Gottesdienst war, zumahl da zugleich das Pfingfest begangen

wurde, besonders erbauend. Nach demselben erfreute der Jubilar durch sein persönliches Erscheinen den Kreis der, auf seine Kosten gespeisten, Armen. Sodann wurde in einem schönen Lokale ein feierliches, von dem Oberlandesgerichtspersonale, dem Inquisitoriat und sämmtlichen hiesigen Justiz-Commissarien veranstaltetes, Mahl zu 100 Gedecken eingenommen. Ausgezeichnete Fremde, namentlich auch die Herrn Chef-Präsidenten der benachbarten Oberlandesgerichte zu Magdeburg und Naumburg, von Klevenow und Freyherr von Gärtner, bewiesen dabei durch ihre Anwesenheit die herzlichste Theilnahme. Während der Tafel wurden dem Jubilar das Allerhöchste Cabinetsschreiben und der schriftliche Glückwunsch des Hrn. Justizministers Excellenz, welche nachstehend wörtlich abgedruckt sind, von dem Hrn. Vicepräsidenten Alsleben überreicht, und der ganzen Versammlung mitgetheilt. Mit frommer Rührung, die sich in einer schönen Rede aussprach, empfing der Jubilar auch die vielfachen Beweise von Ergebenheit und Dankbarkeit, die ihm von Behörden und Privatpersonen aus der Nähe und Ferne dargebracht wurden. Unter diesen verdienen eine besondere Erwähnung sein, durch die Mitglieder des Oberlandesgerichts veranstaltetes, großes, schön dargestelltes, Gemälde, und eine davon zu einem Kupferstiche gefertigte Kopie, ferner eine in sinnreicher Zeichnung vorgelegte Denkmünze, welche für die Provinzen Halberstadt, Hohnstein und Eichsfeld besorgt ist, und mehrere vortreffliche Gedichte. Jeder der Anwesenden empfand mit froher Theilnahme, daß nur ein Bieder-

mann, wie dieser Jubilar, welcher die Liebe zur Tugend, Wahrheit und Gerechtigkeit unwandelbar durch seine Handlungen bezeichnete, in einer solchen, das Gemüth ansprechenden, erhebenden Weise gefeiert werden kann. Die ungeschwächte Gesundheit des Jubelgreises, und sein heiterer Sinn berechtigten zu der frohen Hoffnung, daß er — als Präsident vielleicht jetzt schon der Nestor in der Monarchie — in kaum sieben Jahren sein Präsidial-Jubiläum mit gleicher Kraft begehen möge!

Allerhöchstes Cabinets-Schreiben.

Die Feier Ihrer 50jährigen Dienstzeit, welche Ihnen, wie mir angezeigt wird, im nächsten Monat bevorsteht, veranlaßt mich, Ihnen meinen theilnehmenden Glückwunsch zu bezeigen, und mit dem wiederholten Anerkenntniß der Verdienste, durch welche Sie sich in Ihrer Amtsführung ausgezeichnet haben, die Versicherung zu verbinden, daß Ich für Ihre Ehegattin, wenn dieselbe Sie überlebt, durch Bewilligung einer angemessenen Pension sorgen werde. Berlin, den 30. April. 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Oberlandesgerichts-Präsidenten von Biedersee, zu Halberstadt.

Schreiben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz.

Hochwohlgeborner Herr! Insonders hochzuehrender Herr Oberlandesgerichts-Präsident!

Auf Allerhöchsten Befehl überreiche ich Ew. Hochwohlgeboren das Schreiben, durch welches Se. Kgl. Maj. die Theilnahme an der Feier Ihres Dienstfestes auszudrücken geruhen. Wer mit Ihrem Bewußtsein der treuesten Erfüllung des Berufs, des so mannichfaltig ge-

ſtifteten Guten, auf eine zurückgelegte Laufbahn ſehen darf, feiert gewiß mit Freuden einen ſo ehrenvollen Tag. Möchten Sie lange noch die Zierde eines ſo vorzüglichen hohen Gerichtshofes ſein, wie Sie bisher ſein Vorbild durch Kraft und Würde waren, und dadurch die herzlichſten Wünſche Ihres treuen Verehrers erfüllen, deſſen hochachtungsvolle Geſinnung anzunehmen ich Ew. Hochwohlgeb. ganz ergebenſt bitte. Berlin, den 4. Mai 1817.

v. Kircheiſen.

An
des Königl. Oberlandesgerichts-Präſidenten
Ritters des rothen Adlerordens Herrn v. Biederſee Hochwohlgebohren, in Halberſtadt.

(Aus der Magdeburgiſchen Zeitung).

2.

Oberlandesgerichtshaus in Marienwerder.

Der neue Juſtiz-Pallaſt in Marienwerder, an dem der Reiſende vorüberfährt, hat ein dreifaches Intereſſe: erſtens, als herrliches Gebäude, zweitens, durch ſeine ſchöne Inſchrift: „Jedem Gerechtigkeit", (welche einen neuen Beweis liefern, daß unſere Sprache ſich auch dem Lapidarſtyl ſehr wohl zu fügen weiß,) und endlich drittens, durch die frohe Ueberzeugung, die in der Bruſt jedes Preußiſchen Unterthans lebendig iſt: daß die Inſchrift nicht lügt.

(Aus dem Reiſe-Journal des Etatraths v. Kotzebue).

III.

Litterarische Beilage.

1.

Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege; herausgegeben von G. v. Sandt und C. Zum Bach. Erster Band 424 S. Zweiter Band 1tes und 2tes Heft 180 S. Kölln bei Du Mont und Bachem. 1817. 8.

Da der Werth einer Zeitschrift nur aus mehreren Heften derselben beurtheilt werden kann; so hat Recensent geglaubt, die Anzeige des Niederrheinischen Archivs wenigstens bis zum Schlusse des ersten Bandes aussetzen zu müssen. Die Beurtheilung einer Zeitschrift hat im Ganzen einen doppelten Gegenstand: Zweck und Ausführung; beide müssen, besonders bei der vorliegenden Zeitschrift, genau getrennt werden. So viel den Zweck derselben betrift; so wares allerdings erwünscht, den eigentlichen Zweck der Anordnung der Rheinischen Immediatjustizcommission auch wissenschaftlich zu unterstützen und deshalbeine Zeitschrift herauszugeben. Diese Ausführung verfehlt diesen Zweck aber nicht allein ganz, sondern arbeitet ihm selbst geradezu entgegen. Es thut dem Rec. leid, dies Urtheil fällen zu müssen, es ist aber zu wahr, um unterdrückt werden zu können. Der Zweck der An-

ordnung der Immedialjustizcommission ist klar genug ausgesprochen, er ist: die, in den Rhein Provinzen noch bestehende, fremde Justiz-Verfassung, so lange sie noch besteht, den dort bereits eingeführten Preußischen Regierungsgrundsätzen, wie die allerhöchste Cabinetsordre v. 20. Jun. 1816 ausdrücklich bestimmt, ohne vorgefaßte Meinung anzupassen, die hervorstechend guten französischen Rechts-Institutionen und ihre Beibehaltung bei der einzuführenden Preußischen Justiz-Verfassung näher zu prüfen und so die Einführung der letztern und die dabei zulässigen Modificationen vorzubereiten und derselben den Weg zu bahnen. Wie weit und ob überall die Commission selbst diesem Zweck gemäß handelt? kann Rec. hier, wo er nur aus öffentlichen Acten urtheilen darf, schon deshalb nicht beurtheilen, weil darüber noch gar nichts öffentlich bekannt geworden ist. Daß dies Archiv diesen Zweck aber ganz verfehlt, ja vielmehr hindert, liegt aus demselben selbst klar und unwiedersprechlich zu Tage. Die Basis einer solchen Zeitschrift kann nur das der Vermittelung sein; mit gleicher Wage, mit Gerechtigkeit, und ohne Leidenschaft und Vorurtheil muß sie die gegenseitigen Vorzüge ruhig prüfen, ihr Publicum mit dem Geist und den Vorzügen der neuen Rechts-Verfassung bekannt machen, die Einführung derselben erleichtern und überhaupt der Vermittler zwischen dem alten und neuen Rechts-Zustande sein: herber

und scharfer Tadel der Preußischen Rechts- und Gerichts-Verfassung und überhaupt der Preußischen Verwaltung, fortgesetzte Versicherung ihrer Unanwendbarkeit auf die Rhein-Provinzen und Herabwürdigung Preußischer Gerichtshöfe und ihrer Rechtssprüche stehen mit diesem ehrwürdigen Zweck aber in grabem Wiederspruch.

Recensent glaubt, ehe er dies Urtheil rechfertigt, im Allgemeinen bemerken zu müssen, daß diejenigen Rechts-Institute, welche die Rheinischen Provinzen aus Frankreich erhalten haben, vernünftigerweise nur mit Unrecht Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinzen genannt werden (1. Bd S. 66.); diesen ehrwürdigen Namen verdienen begreiflicherweise nur die älteren Provinzial- und Statutar-Rechte derselben; Institute, welche der Eroberer erst 1802 und 1803, und in manchen Theilen dieser Länder noch weit später, ihnen aufgedrungen hat, wird ein Unbefangener in dem, hier zur Frage stehenden, Sinn eben so wenig Eigenthümlichkeit derselben nennen, als Douanen und droits réunis dazu gehören. Gleich unrichtig ist die Behauptung (1. B. S. 65.): auf die Einwohner der Rhein Provinzen passen nicht die Gesetze, wie auf die Bewohner der Weichsel und Oder (??).*) Warum nicht? beide sind Deutsche, beide haben seit den ältesten Zeiten die nämliche Verfassung gehabt? Seit wann passen denn auf die Rheinländer mehr die Gesetze der Bewohner von Marseille, von den Pyrenäen, vom Cap Finisterre, als die Preußischen Gesetze? Sind sie nicht wieder Deutsche, nicht Preußen geworden? oder sind sie etwa Franzosen geblieben?

*) Richtiger wohl: der Provinzen an der Weichsel u. s. w.

Rec. belegt nun die oben gemachten Ausstellungen über den, dieser Zeitschrift so eigenthümlichen und geläufigen, Tadel der Preuß. Staats- und Justiz-Verfassung. Er berührt hier nur im Allgemeinen die, der Verfassung des Preußischen Staats überhaupt gegebenen, höchst unüberlegten, lächerlichen Seitenhiebe z. B. II. B. S. 67. 98. 81. 205. 218. 210 und II. B. S. 136.

Mit Bedauern lieset man z. B. an der, zuletzt gedachten, Stelle: paßt seine Schilderung vielleicht „auf „irgend eine der nördlichsten Gegenden, etwa auf Län„der, wo die: Ich- und Nichtiche sich auf den Stra„ßen über Schellingsche und Fichtische Grundsätze strei„ten und dazwischen Krieg über die „bäuerlichen Ver„hältnisse" und „Gutsherrliche Rechte" führen, oder „die Gesetze mit Stockschlägen und Ruthenhieben in der „humanen Sprache der Zeit „körperliche Züchtigungen" „genannt, vollziehen; so können wir ihn nicht widerle„gen, da wir nur über die Volksstämme urtheilen wol„len, die wir kennen. Dort ist vielleicht das Leben in „Büchern und in der Schrift wirksam, Menschenachtung „und Menschenwerth aber noch nicht heimisch geworden."*) Kann man unbesonnene Arroganz und Unsinn höher treiben, als in diesen Aeußerungen? Insbesondere ist dieser achtungswidrige Tadel gegen die Preußische Gerichtsverfassung gerichtet; die Preußischen Gesetze sind z. B. „nachhinkende Gesetze, „auf deren Revision der Zeitgeist (auch der!!) mehr und „mehr dringt (1. B. S. 81);" andere Stellen zu geschweigen z. B. 1. B. S. 54. 81. 89. Ganz besonders gilt

*) Aber unter Napoleons humaner Regierung?? dificile est u. s. w.

gilt der Eifer aber die Preußischen Criminal-Gesetze und Criminal-Verfassung, z. B. 1. B. S. 178, 211, 12; 2. B. 5, 55, 131, 153. „Die Criminal-Verfassung, „selbst die Criminal-Ordnung, kann dem gerechten Ta„del der Unpartheiischen nicht entgehen (2. B. S. 5). So würde z. B. ein „verruchter" Mörder und „Unge„heuer," wenn er nicht im Gefängnisse gestorben wäre, „wahrscheinlich noch am Leben seyn und auf die Be„weisregeln der Preußischen Gesetze Hoffnungen bauen (2. B. S. 131.)"; wogegen die weit gescheuteren Geschwornen ihn zum Tode verurtheilten; „und doch muß „so ein Kaufmann oder Notar, der wohl ganz andere „Nüsse aufzuknacken bekömmt, wohl seinen Kopf so gut „bei der Hand haben, als ein Herr Richter. Und da „ihm das Hängenlassen keine Alltags-Beschäftigung „ist, die bei einer Pfeife Taback abgemacht wird, Blitz! „so wird er sich gewiß des Dinges besser und fleißiger „annehmen, als manche richterliche Perücke, welche das „Ablesen einer unendlich langen Relation einschlummern „macht, und die dann nachher mit nichts, dir nichts, dar„über wegspricht, weil die Mittagsglocke geschlagen hat „(1. B. S. 212.)"; und doch „verurtheilt der vom „Staate besoldete, mit dessen Interesse in gleichem „Schritte gehende, durch Gesetzverletzung an seiner „Ehre selbst gekränkte, mit dem Menschenelende, seinen „Quellen und seinen verzweifelnden Hülfsmitteln völlig „fremde *), mit Strenge und Strafe desto vertrautere, Be-

*) Deutsche Justizmänner sind dies wahrlich nicht!

„amte für sich allein in der Stille seines finstern „Gemachs *) mit gewohnter Hand den Armen und Rei„chen einzig und allein **) zum Schwert, Strick und Rad „(1. B. S. 169)"; und doch, „wohl dem Staate, in „welchem die Gesetzgebung die Entscheidung über Schuld„und Unschuld nicht dem, aus Acten referirenden Ge„schäftsmann, sondern einer aus lauter ungelehrten, aber „unbescholtenen und verständigen Bürgern bestehenden „Jury anvertraut, welche mit geradem, lebendigen (?) Ge„meinsinn, den kein Actenstudium abgestumpft hat, den „Menschen, wie er sich seinen Mitbürgern durch sein gan„zes Betragen dargestellt hat, und nicht bloß, wie er im „Protokoll geschildert ist, richtet (II. B. S. 155)." So erlaubt sich dies Archiv einen unverständigen Tadel über das, vom Oberlandesgericht in Cleve wider den Doctor Mallinkrodt gesprochene, Urtel (1. B. S. 217, 2. B. S. 141 und 153). Ganz anders, heißt es darüber z. B. 2. B. S. 153, „erging es dem Hrn. Doctor „Mallinkrodt bei den heimlichen Gerichten — „er wurde, nachdem ein großer Actenstoß zusammenge„schrieben war, auf dem Wege des gründlichen „schriftlichen Verfahrens zu — einer zweimonatlichen „Festungsstrafe und in die nicht wohlfeilen Kosten ***)

---

*) Wird wohl das geheime Deliberations-Zimmer der Geschwornen seyn!

**) Man sucht jemanden nur hinter der Thür, hinter welcher man sich selbst zu Zeiten befunden.

***) Davon wollen Französische Juristen sprechen?

„verurtheilt. — Jene Grenadiere traten — in die öffent„liche Schranken. Der Gott des Lichts *) beschützte sie „und sie gingen — — frei aus. Der Doctor Mallin„krodt mußte aber in der Finsterniß streiten, wie „einst bei Thermopilä gekämpft wurde, wo die Pfeile „die Sonne verdunkelten; er unterlag, doch nicht mit „Schande.“ Ist dieses verständig, angemessen und würdig einer Preußischen Zeitschrift, herausgegeben von zwei Preußischen Justizmännern? Gewiß eben so unbesonnen als die Aeußerung (B. 2. S. 157) bei der Nachricht über die Erhöhung der Justiz-Verwaltungskosten. „Schwerlich „dürfte es der Wunsch des Volks seyn, Hundertausende „mehr zu zahlen, damit geschrieben und wieder geschrie„ben werde, was das lebendige Wort besser zu leisten „vermag; schwerlich wird es solche Summen hingeben „wollen, damit heimlich **) instruirt und protocollirt, „registrirt, journalirt, rotulirt, terminirt, kanzellirt, in„sinuirt, kalkulirt, expedirt und einkassirt, decernirt und „extendirt, referirt, korreferirt und superkorreferirt ꝛc. ***) „werde, was alles heuer deutsch, kurz, bündig (?) und öf„fentlich unter seinen Augen (freilich sehr kompetente!) „wird.“ Welch eine Achtung für die Justiz-Pflege des Staats, dem die Rhein-Provinzen angehören, können

*) Wahrscheinlich die Geschworne, in ihrer geheimen Deliberationskammer?

**) Doch nicht die geheime Deliberation der Geschwornen?

***) Doch nicht deraisonnirt, denn dies hat das Nieder-Rheinische Archiv sich allein vorbehalten.

solche Aeußerungen besonders aus der Feder richterlicher Personen bei dem Volke erwecken, zumal Letztres nicht einzusehen vermag, daß nur Egoismus, Leidenschaftlichkeit und grobe Unkunde der Preußischen Justizverfassung solche Aeußerungen bewirken können. Es ist daher wirklich sehr erfreulich, daß die höchste Leidenschaftlichkeit und Unwissenheit sich so auf jeder Seite ausspricht, daß diejenigen, die sich unterstanden haben, die Preußische Justiz in Schutz zu nehmen, ohne Ansehen der Person, im eigentlichsten Sinne sowohl überhaupt heruntergemacht, z. B. 1. B. S. 4, 24, 64, 153, 177, 285; 2. Bd. 75, 145; als durch: Feuerbrände (1. B. 24), Gleichgesinnte (I 65), Verläumdung und Gift (I. B. 65.); Laffen (I. 82.); Raserei (I. B. 83.); Dumm, Verachtung (1. B 89); spuken (2. B. 75.); nächtliche Tendenz (2. B. 76.); Bosheit (II. 80); Finsterlinge (II. 55); Schmalzgesellen (II. 157); et quae sunt similia in terminis technicis wohlbekannter Schulen, wenn gleich nicht gründlich und manierlich, doch derbe abgefertigt werden; Ausdrücke, die um so auffallender sind, als die Herausgeber, wenn sie wollen, selbst der Altpreußen mit Achtung gedenken, z. B. IIter Bd. S. 157 den Professor Jahn in Berlin „den allverehrten Volksfreund" nennen.

Recensent bedauert, daß diese Zeitschrift durch solche Grundsätze, durch einen solchen Ton, durch eine solche Tendenz, durch Ausdrücke, die man, außer den obigen, an so vielen Stellen, z. B. Ister Bd. S. 70, 212, 215 f. f. findet, durch triviale Nachrichten aus ohne Wahl

gewählten Zeitungen (z. B. IIter Bd. S. 154 und 157), durch, so leicht Mißverständniſſe erregenden, Aeußerungen, wie z. B. im IIten Bd. S. 137, daß die Einwohner der Rheinprovinzen „die gewaltige Ehrfurcht gegen Miniſte„rialverfügungen und Kabinette gar nicht haben, die „man ihnen zutrauet, ſobald ſie ſich nicht von der Weis„heit derſelben durch ihre Vernunft überzeugt finden;“ durch Wahl und Gehalt der Abhandlungen u. ſ. w. ihren, an ſich ſehr achtungswürdigen, Zweck durchgehends ganz verfehlt und nur zu oft ihm geradezu entgegen arbeitet; er bedauert innigſt, daß Staatsdiener, zumal Juſtizdiener, ihre Namen ſo ausgelaſſenen, achtungswiedrigen und ungründlich abſprechenden Urtheilen über die Verfaſſung, Geſetzgebung, Rechtspflege und Gerichtshöfe des Staats hergeben, deſſen Bürger und Diener ſie ſind. Recenſ. bedauert dies um ſo mehr, als ſolche Verfechter ſelbſt der franzöſiſchen Geſetzgebung mehr Schaden, als Vortheil ſtiften, und dieſe Geſetzgebung, wenngleich gewiß nicht das öffentliche Verfahren und die Geſchwornen, und der Prozeß überhaupt, doch unſtreitig ſehr viele andre Vorzüge hat, deren Aufnahme in die Preußiſche Geſetzgebung, oder wenigſtens deren Benutzung für dieſelbe, vielleicht wenige ſo aufrichtig wünſchen, als Recenſent, der dahin, außer mehrern einzelnen Inſtituten, beſonders die ſo vorzüglich gelungene, lichtvolle Faſſung des bürgerlichen Geſetzbuchs — weiland Code Napoléon — und die Ausſchließung aller heterogenen Theile aus demſelben, rechnet, ſo ſehr er dagegen überzeugt iſt, daß die höhere Vorzüglichkeit des Preußiſchen Prozeſſes, die Ehre

der Nation und der Nutzen des Staats, der Einführung des Preußischen Prozesses in den Rheinländern durchaus das Wort redet. Dies gerichtliche Verfahren hängt zu sehr mit der ganzen öffentlichen Verfassung zusammen, der französische Prozeß ist zu sehr in die ganze französische Verfassung und deren Geist verwebt, um ohne letztre und unter der Preußischen Verfassung beibehalten werden, und in Ansehung derselben je etwas anders, als ein hors d'oeuvre seyn zu können, was, jetzt auch beibehalten, sich doch nicht halten kann, sondern nach und nach in sich selbst zerfallen muß.

Dies ist Recensentens unerschütterliche Ueberzeugung; er kann irren, aber nicht durch persönliche oder Nebenrücksichten zu einer Meinung bestimmt seyn, die er deshalb ausspricht, weil er sie dem Recht und dem Wohl des Staats angemessen hält, wie er denn glaubt, daß diejenigen, welche für die Erhaltung des französischen bürgerlichen und peinlichen Prozesses und der übrigen, die Verwaltung hemmenden, französischen Gesetze, in den Rheinprovinzen die blinden Zionswächter spielen, diesen Provinzen selbst höchst nachtheilig sind. Rec. wiederholt nochmals, daß ihn keine oder irgend eine andre Rücksicht, als die der innigsten Ueberzeugung leitet, und so will und kann er ruhig erwarten, welche der obgedachten Epitheten ihm dafür zu Theil werden wird.

Warum will man überhaupt die Frage: ob die Geschwornen-Anstalt und das öffentliche Verfahren im Allgemeinen, oder in diesem oder jenem Lande nützlich sey? zu einer Partheisache machen? Dies beweiset schon

immer ein sehr starkes Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Sache selbst. Dieser Gegenstand ist ja schon mehrmals, aber bis auf Marat, stets ohne Leidenschaftlichkeit erwogen und untersucht; es kommt ja hierbei allein auf Wahrheit an, die sich nur durch ruhige Untersuchung und Prüfung finden läßt; nur ein böses Gewissen wird leidenschaftlich.

Die, in den vorliegenden Heften dieses Archivs befindlichen, vorzüglichern Aufsätze sind folgende: Die Flugschrift, die Wünsche der neuen Preußen (1. Bd. Nr. 4. und 8.); ohne besondern Gehalt und in einem Geiste und Ton, der weder diese Zeitschrift, noch den Verfasser ehrt. — Etwas über die Frage: Ob die Schwängerungsklage in Ansehung der natürlichen Kinder zulässig seyn soll, und wodurch der Beweis dieser Klage (richtiger Klagegrundes) am zweckmäßigsten hergestellt werden könne? Die Paternitätsklage soll zugelassen, aber, weil sie mehr vor das Forum des Gefühls, als des Verstandes gehört, von einer Jury entschieden werden (?). Ueber den Vergantungs-Prozeß (das. I. Nr. 7. Nr. 19. und Nr. 32. — Einige Vorschläge, das mündliche öffentliche Verfahren betreffend, veranlaßt durch die Schrift des Herrn von Rappard (das. Nr. 15). Der ungenannte Verfasser gesteht (S. 123) dem Richter nicht einmal die Leitung des Prozesses, nicht einmal die Erlassung des mandati de excipiendo, zu, und glaubt, „der Kläger müsse dem „Richter nicht nur seine Sache vortragen, sondern auch

„seine Gegenpartheі in den Stand setzen, ihre Einwen„dungen vortragen zu können; was zu diesem Behuf ge„schiehet, habe mit dem Begriff des Richters nichts ge„mein; alle richterliche Einmischung in diese Präliminarien scheinen mit der Unpartheilichkeit und Würde „des Richters nicht sehr vereinbarlich.“ Zu welch einer Rechtspagode wird da der Richter herabgewürdigt, und was soll aus dem Prozeß werden, wenn sein wesentlicher Bestandtheil, die Leitung desselben, dem Richter entzogen wird? Referent ist gerade der entgegengesetzten Meinung; der Prozeß ist desto vollständiger, jemehr die Leitung desselben in des Richters Hand sich befindet. Die Gründe für die Beibehaltung des Staatsanwalds überzeugen Rec. überall nicht, er hält diesen Beamten für ein gänzlich überflüssiges und schädliches Möbel in der Justiz. — Ueber das Vormundschaftswesen (I. B. Nr. 16. und 27.). Auch die Organisation des Vormundschaftwesens ist in Frankreich auf speculative Ansichten gebauet; dies wird hier größtentheils anerkannt; am Schlusse größtentheils zweckmäßige Vorschläge über die Organisation der künftigen Gerichtshöfe in den Rheinprovinzen, fast ganz nach Art der Altpreußischen. — Ueber das Geschwornen-Gericht, aus dem Gesichtspunkt der Standesgleichheit (Nr. 17.; ein mißlungener Versuch, Feuerbach zu widerlegen. — Sollen die Urkunden über den Personenstand von der Lokalobrigkeit oder von den Pfarrern abgefaßt werden? (Nr. 18.) Rec. tritt dem Vorschlag, die Führung des Personenstandes-Registers principaliter den bürgerlichen Beamten zu belassen, bei. — Re-

censionder Schrift des Apellationsraths Trittermann, über das öffentliche Verfahren (Nr. 18.). Der Verf. überläßt es mit Recht dem Herrn Trittermann, ob er ihn „für einen faulen Esel" halten wolle!!! — Ein Wort an die Herausgeber von dem ?? (I) Archiv in Köln (I. Bd. Nr. 21.). Wie kommt ein solcher Aufsatz aus der „Kneipe" in dies Archiv! Rec. bittet, den Aufsatz zu lesen, und dann erst zu urtheilen, ob diese Frage zu hart sey? — Ueber die Ehe und ihre Auflösbarkeit (1. Bd. Nr. 22.). Der Verfasser hält hier einen glücklichen Mittelweg. — Ueber den Werth der Handelsgerichte in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen (das. Nr. 24.). Rec. kann dem Tadel dieser Gerichte nicht beitreten. — Ueber den Zeugen-Eid (das. Nr. 26.). Darstellung der Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der französischen Zeugen-Eide und Vorschläge, ihn zu ersetzen. — Gründe für und wider die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen; vom Ober-Appellationsrath Seyppel (1. Bd. Nr. 29.). Nach Rec. Ansicht die gehaltvollste Abhandlung in den bisher erschienenen Heften dieses Archivs. — Ueber das schriftliche Verfahren in Untersuchungssachen (2r Bd. Nr. 30.) Die bekannten Gründe für das mündliche Verfahren. — Versuch einer Herleitung der Nothwendigkeit des Geschwornen-Gerichts in Criminalsachen aus der Idee des Beweises (das. Nr. 31.) Geschichte sey kein Gegenstand der positiven Gesetzgebung, und außer dem Geständ-

wisse eines apodictischen Beweises nicht fähig (auch nicht das durch Zeugen? durch Handschrift?); „es müsse al„so, wenn nicht alle Criminalunterſuchung unmöglich „bleiben solle, ein anderes von dem Gesetze, als strafen„der Parthei, unabhängiges Gericht ins Mittel treten, „welches die That erst feststellt, und dann die Verhän„gung der Strafe dem Gesetze überläßt. (Also das Gesetz „ist Parthei, also das Geschwornen-Gericht ein vom „Gesetz unabhängiges Gericht! !); dies Gericht kann „seiner Natur nach nicht nach bestimmten (also nach „unbestimmten, scilicet, willkührlichen!) richten, es kann „nur das Leben beleuchten (was betrachtet der Rich„ter?), und sein Ausspruch nur aus dem Leben hervor„gehen; es giebt über die ihm vorgelegte Thatsache zwar „nur subjective Gewißheit — aber darum soll es so „geordnet seyn, daß die von ihm ausgesprochene Ge„wißheit eine solche wird, von der sich jeder wahr„heilsliebende Mensch in dem Kreise dieses Lebens über„zeugt hält, eine solche, wie sie der so allgemein aner„kannten Welt- und Zeitgeschichte angehört. (Was soll „dies eigentlich sagen, Weltgeschichte ohne Beweise und „Belage ist ja wohl Roman?).“ — Etwas über die künftige Gesetzgebung, die Civilstands-Urkunden betreffend (Nr. 33.) — Betrachtungen über einige der vorzüglichsten Materieen der vormaligen Statutar-Rechte der Königl. Rheinprovinzen (Nr. 38.). Eine gründliche Abhandlung für die Wiederherstellung der statutärischen Rechte. — Auszug und (vermeintliche) Widerle-

gung der Jenaischen Literatur-Zeitung wegen des öffentlichen Verfahrens (das. Nr. 39.) — Miszellen (Nr. 66.).

Nachschrift.

Recensent erhält nach dem Schlusse der vorstehenden Anzeige das 3te Heft des 2ten Bandes des Niederrheinischen Archivs, und behält die Beurtheilung desselben sich vor. Eine Beantwortung der, darin Nr. 50. befindlichen, unberufenen Antikritik einiger, in den Jahrbüchern abgedruckten, Recensionen, ist wegen des, in der Antikritik herrschenden, leidenschaftlichen, selbst gemeinen, Tons und ungezähmter Leidenschaftlichkeit tief unter der Würde des Recensenten. Wie ist es möglich, wenn anders es den Herausgebern um Wahrheit und nicht um etwas ganz anders zu thun ist, aus der Prüfung der ganz einfachen Frage: ob dieser oder jener Theil des französischen Prozesses besser oder schlechter, als der deutsche oder der Preußische Prozeß ist? eine Sache der Leidenschaftlichkeit und Persönlichkeit zu machen, und so lebhaft an die Anacharse Cloots zu erinnern? Dem Recensenten ist es und kann es persönlich durchaus gleichgültig seyn, ob in den Rheinprovinzen der deutsche, der Preußische, der französische, der englische oder irgend ein andrer, ja selbst gar kein Prozeß, Statt findet; ob dort der Krämer zu Gericht und der General-Advo-

kat in der Krammbude sitzt, oder ob jeder bei seinem Leisten bleibt; er hat sich für die Zweckmäßigkeit des Verbleibens eines Jeglichen bei seinem Leisten lediglich deshalb erklärt, weil er dies aus Gründen, die er offen dargelegt hat, in allen, von ihm genau angegebenen, Beziehungen für wohlthätig stets gehalten hat und noch hält. Wenn er überhaupt sich unterstand, über diesen Gegenstand sich zu äußern; so geschahe es, weil er bisher in dem großen Irrthum war, zu glauben, daß ein jeder über einen öffentlichen Gegenstand sich öffentlich äußern dürfe, daß dies nicht das Monopol einiger literärischer Terroristen in Cölln sey, und daß die öffentliche Aufforderung, über diesen Gegenstand freimüthig sich zu äussern, aufrichtig gemeint, und nicht an die Bedingung gebunden sey, sich nicht anders, als den Napoleonischen Prozeß durch alle Prädicamente lobpreisend, äußern zu dürfen; Rec. hat sich hierüber um so mehr geäußert, als er seit dem Jahre 1807, wo man zuerst anfing, Deutschland mit dergleichen unpassenden Instituten heimsuchen zu wollen, und, um dies zu erleichtern, die Preußische Justizverfassung herabzuwürdigen, selbst unter dem Schutz der damaligen Königl. Westphälischen Regierung, die hierin toleranter, wie der Ausschuß vel quasi in Cölln, war, die Vorzüge der Preußischen vor der französischen Justizverfassung unzähligemal bei jeder Gelegenheit öffentlich zu vertheidigen. Recensent aber die Fertigkeit, sein Glaubensbekenntniß zu verändern, zur Zeit noch nicht erlangt hat. Wenn Rec. aber frei genug war, seine Meinung zu äußern, so ist er altmodisch (wird wohl so viel hei-

ßen, als Finſterling?); genug, um die entgegengeſetzte Meinung, und beſonders diejenige, die ſie äußern, wenigſtens ſo lange zu achten und zu ehren, bis er überzeugt iſt, daß nicht redliche Ueberzeugung, ſondern Privatabſicht und Leidenſchaftlichkeit ſie zu dieſer Meinung beſtimmen, es ihnen alſo nicht um Wahrheit, nicht um die Sache ſelbſt, ſondern um Nebenabſichten zu thun iſt. Wer letzte hat, bleibe von der Discuſſion weg. Des Königs Majeſtät haben eine unbefangene und ruhige Prüfung des Gegenſtandes angeordnet; in welchem Verhältniſſe zu einer ſolchen Prüfung die Argumente: Dumm, Laffe, Raſerei, Schmalzgeſellen, Bosheit, Finſterniß, Quark *), und andre Niederrheiniſche Archivalfloskeln ſtehen? gelieben die Herren Herausgeber ſelbſt zu beſtimmen; Recenſent iſt auch hier Finſterling genug, um geglaubt zu haben, daß dergleichen Syllogismen zugleich mit der rothen Mütze längſt aus der Mode gekommen.

Solche Leidenſchaftlichkeit und Perſönlichkeit ſind immer Zeugen des Mißtrauens in die Sache ſelbſt, und gewähren einen intereſſanten Blick in die eigentlichen

---

*) Im Niederrheiniſchen Archiv, 2ter Band, Heft 3, S. 250, wird bei der Darſtellung des ſchriftlichen Verfahrens von den Acten geſagt: „Der Referent muß immer den ganzen „Quark (sic, verbotenus sic) durchleſen.“ Welch ein Zetergeſchrei würde der Verfaſſer wohl anheben, wenn die Vertheidiger des Preußiſchen Prozeſſes den Anſtand ſo weit vergeſſen könnten, daß ſie das öffentliche Verfahren ſo nennten!

Absichten und die wahren Gesinnungen des Streiters, und stellen ihn so in seiner Blöße dar, daß er gewöhnlich selbst die Waffen gegen sich giebt. Dies ist auch hier der Fall. So möchten z. B. diejenigen, die glauben, im öffentlichen Verfahren zuweilen Seichtigkeit, Leidenschaftlichkeit und Mangel an Anstand bemerkt zu haben, in dieser Meinung wohl einigermaßen durch die, in einer von einem General-Advokaten (sogar am Ober-Appellationsgerichtshofe!) und einem Kreisrichter herausgegebenen Zeitschrift enthaltenen, Pröbchen der Seichtigkeit, Leidenschaftlichkeit, Rabulisterei und Unanständigkeit, und die darin nicht verschmäheten, obgedachten, kraftvollen Ausdrücke, wohl meinen, sich die Frage erlauben zu dürfen: wenn es unter dem Vorsitz und mit der Erlaubniß höherer französischen Justizbeamten sogar im bedachtsamen, überlegten schriftlichen Verfahren so oberflächlich, partheiisch, leidenschaftlich und selbst unanständig zugeht, wie arg muß es nicht erst im mündlichen Verfahren zugehen? Wenn selbst ein General-Advokat seine Firma zu Aeußerungen giebt, wie z. B. die S. 255, „daß der Tadel des öffentlichen Verfahrens „eine Albernheit und Geistesverwirrung aus übertriebenem Haß des Franzosenthums sey;" setzt er sich consequenterweise nicht dem Verdacht aus, daß er gegen den deutschen und den Preußischen Prozeß aus übertriebenem Haß der Deutschen und der Preußen sey? zumal sehr naiverweise S. 249 gestanden wird: „daß die französ. „schen Richter durch ihren Haß gegen die Deutschen zu „so manchen ungerechten Urtheilen verleitet seyn

„und

„und S. 251 der Preußische Prozeß in die Kathegorie „des Faust- und Kolbenrechts, der Ordalien, der Tor„tur und der Hexenprozesse" gesetzt wird. Auf welcher Seite liegt „Albernheit, Geistesverwirrung und Mei„nung aus Haß," wenn davon überall die Rede seyn könnte?

Mit Männern, die so untersuchen, so prüfen, so urtheilen, so streiten, die weder eine ruhige Erörterung des Gegenstandes, noch irgend einen Widerspruch ertragen können, die nicht die angeordnete Prüfung des Gegenstandes von allen Seiten, sondern nur blinden Beitritt zu ihrer Meinung zum Zweck haben, und durch ihre eigenthümliche Art zu untersuchen, ihren Lieblingsideen ein vermeintliches Schild gegen jede Prüfung geben wollen, denen es also überall nicht auf Wahrheit, sondern nur auf ihre Zwecke ankommt, und die dabei zur abgedroschenen Strategie bekannter Schulen ihre Zuflucht nehmen *);

*) So heißt es z. B. schon in den, überhaupt merkwürdigen, Oracle des nouveaux philosophes (1760) S. VII: Tout mortel assez téméraire pour s'opposer á leur doctrine est un imbecille (Laffe); un homme sans genie (wird vielleicht so viel als Schmalzgeselle bedeuten können?); sans vertu (Bosheit); un credule, un visionnaire (spuken); un perécuteur (etwa Finsterling?); un fanatique (Raserei). So bemerkt ferner einer der ersten Gelehrten Europens — Albrecht von Haller — in den Göttingenschen gelehrten Anzeigen v. J. 1763. S. 952: „Die neue Philosophie ist durchgehends eine Verfolgerin, die „alle diejenigen mit Verläumdungen und Schimpfreden „belegt, die nicht von ihrer Secte sind." Welche sichere Justizpflege in den Händen solcher Männer, wenn ihr Urtheil nicht

mit solchen Männern zu streiten, ist eben so vergeblich, als wenig ehrenvoll.

Mit der Bemerkung, daß das ehrwürdige Reichskammergericht, welches auch hier, dem Recensenten zu Ehren, hat herhalten müssen, schon manchesmal der Gegenstand des faden Witzes von Ignoranten, dagegen aber stets der, der hohen Achtung aller rechtlichen und verständigen Männer gewesen ist, verbindet Recensent die Versicherung, daß er nicht Verfasser der in Frage stehenden Recension in der Jenaischen Allgem. Lit. Zeitung ist, und an der Frage: ob der Napoleonische Prozeß Vorzüge vor dem Preußischen hat? auch nicht das allerentfernteste persönliche oder irgend ein andres, als ein wissenschaftliches und juristisches Interesse hat, daß er aber in dieser Beziehung von den Vorzügen des Preußischen Prozesses so innigst, als unerschütterlich überzeugt ist, und stets überzeugt bleiben wird.

---

in Acten aufbewahrt und durch Acten controllirt wird, und wie natürlich, daß solchen Männern die, in so mancher Hinsicht lästigen und genirenden, Acten Quark sind! Wenn solche Männer, zumal wenn sie nichts andres kennen, ihre Methode für die allein gute ausposaunen; so kann man ihre eitle Prahlsucht nur belächeln; wenn aber auch diejenigen, welche etwas besseres kennen und selbst geübt haben, in dies Lied einstimmen, so weiß man wahrlich nicht, was man dazu sagen soll!

2.

Vollständiges alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in dem Departement der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt an der Oder belegenen Städte, Flecken, Dörfer, Colonieen, Vorwerke, u. s. w.; für Geschäftsmänner entworfen von Hoffmann, Königl. Geheimen Justizrathe Frankfurt an der Oder 1817. XX. und 266 Seiten. 8.

Dieser abermalige Zeuge des eisernen Fleißes des würdigen Verfassers ist für jeden Geschäftsmann ein hülf-, nützliches und empfehlungswürdiges Werk.

3.

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

Neues Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von G. A. Kleinschrod, Chr. G. Konopak und C. F. A. Mittermaier. Erster Band oder 1sten Bandes 1stes bis 4tes Stück. 8. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1816. 17. Jedes Stück 12 gGr.

Die Verbindung mit einer großen Zahl von Mitarbeitern, welche entweder auf den berühmtesten Universitäten Deutschlands als Criminalrechtslehrer oder in verschiedenen deutschen Staaten im Criminalfache als Beamte

angestellt sind, macht es den Herausgebern leicht, nur ausgezeichnete und gewichtvolle Arbeiten dem Publikum mitzutheilen.

Jeder Band, der aus vier Stücken besteht, soll vorzüglich nach vier Hauptrubriken, Aufsätze enthalten. Eine Abtheilung des Archivs ist für criminalistische Abhandlungen bestimmt, welche entweder die philosophische Entwickelung wichtiger Lehren des Strafrechts, oder eine praktische Erörterung besonders schwieriger, noch nicht hinreichend bearbeiteter, Theile des Criminalprozesses liefern. Eine andere Abtheilung soll wichtige Criminalfälle enthalten. Bei der Auswahl dieser Fälle suchen die Herausgeber besonders seltene, von den Gesetzgebungen gewöhnlich gar nicht entschiedene Fragen zur Sprache zu bringen; bei der Bearbeitung sollen sorgfältig alle Rücksichten, welche die Mittheilung solcher Criminalfälle für den Psychologen, den Inquirenten, den Defensor und den beurtheilenden Richter interessant machen können, beobachtet werden. Die dritte Abtheilung soll die Uebersicht aller neuern Erscheinungen auf dem Gebiete der Criminalgesetzgebung, die gedrängte Anzeige und die freimüthige Beurtheilung neuer Criminalgesetzbücher und anderer das Criminalwesen betreffender gesetzlicher Einrichtungen liefern. Die letzte Abtheilung soll eine treue Anzeige und Beurtheilung aller neuen Schriften, welche im Fache der criminalistischen Literatur im Laufe eines Jahres erschienen sind, enthalten.

Auf diese Art hoffen die Herausgeber eine, jedem

wissenschaftlichen Criminalisten, jedem mit criminalistischen Arbeiten beschäftigten Beamten, gleich willkommne Zeitschrift zu liefern. Sie hoffen durch die Form einer Zeitschrift, welche zugleich allen Freunden des Criminalrechts einen Punkt der Vereinigung darbietet, durch die Mittheilung kleinerer und eben daher lieber gelesener Abhandlungen, und merkwürdiger, nicht bloß zeitungsartig erzählter Criminalfälle, durch die Sammlung wichtiger Beobachtungen und Erfahrungen, und durch Bekanntmachung aller criminalistischen Erscheinungen, zur Ausbildung der Criminalrechtswissenschaft und der Praxis thätig zu wirken, und wünschen nur dem Unternehmen gleiche thätige Unterstützung und günstige Aufnahme.

So kündigten die würdigen Herausgeber die Zeitschrift an, von welcher jetzt der erste Band dem Publikum vor Augen liegt, und allen den Erwartungen entspricht, zu denen solche Namen und Vorsätze berechtigten.

Wenn dies Institut sich den bloß mit der Wissenschaft beschäftigten Criminalisten schon empfohlen haben wird, da mehrere gelehrte Zeitungen in ausführlichen Ankündigungen davon mit dem verdienten Lobe handelten; so ist hier der Ort, die gebildeten Praktiker mit gleicher Ueberzeugung darauf aufmerksam zu machen.

H.

4.

Das Geschwornen-Gericht oder Mängel und Nachtheile derselben nach der bestehenden Anordnung in Criminalprozessen aus eigenen Erfahrungen dargestellt von C. F. von der Leyen, oftmaligem Mitgliede des Jury zu Coblenz. Cölln 1817.

Der Verfasser schildert aus eigner Erfahrung die Gräuel der Geschwornen-Anstalt, und belegt sie durch eine Reihe namhafter Fälle des Jury in Coblenz. „Wo „Worte hernehmen, um diese Gräuel zu schildern," sagt er S. 34, und empfiehlt in dieser, der Immediat-Justizcommission gewidmeten Abhandlung, Unbefangenheit und gründliche Prüfung. Nach S. 13 kann ein rechtlicher Mann nur „mit convulsivisch zusammengezogenem Herzen, mit Abscheu und Ekel, und mit „Todeshaß gegen diese Anstalt aus dem Berathungszimmer des Jury nach Hause gehen." „Die bei weitem „größere Mehrzahl der Geschwornen besteht (S. 14) aus „Leuten, welchen gewiß alle besseren Menschen die erforderlichen Eigenschaften eines Geschwornen ganz und „gar absprechen, und nur eine höchstverabscheuungswürdige Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Eingebornen „und der Gesellschaft kann eine Verbesserung dieser Anstalt „hoffen." „Wer kann (S. 16) diese Eigenschaften auch „wohl von der Classe kleiner, kümmerlich an Geist verzogener, Eigenthümer, die kaum ihren Namen schreiben „können, erwarten? Die Meisten sind aus der Erfah-

„rung überzeugt (S. 27), daß gewiß nicht Eindrittel „der Geschwornen die erforderlichen Eigenschaften be„sitzen.“ Besonders belehrend und interessant ist die, auf des Verfassers vieljähriger Erfahrung gegründete, Beschreibung, wie Justizmörderisch es im Deliberationszimmer der Geschwornen hergeht, und wie dort, nach S. 29, noch ärger, als in den Vehmgerichten verfahren wird. Und doch giebt es Menschen, die schwachsinnig und verblendet genug sind, ein solches Verfahren ein öffentliches und das Preußische ein heimliches zu nennen, da doch das Jury-Verfahren das allergeheimste, allerheimlichste, wahrhaft nächtliches Verfahren ist, indem in der Jurykammer ohne Beweisregeln, ohne Acten, ohne Protocoll, ohne Oeffentlichkeit, ohne Verantwortlichkeit und ohne Controlle nach Launen und Vorurtheil, oft nach dem bloßen Wort eines Suadroneurs und Ränkemachers, willkührlich über Leben nnd Tod gesprochen wird, ja oft schon vor dem Verhör abgesprochen ist. Alle rechtlichen und unbefangenen Männer sehnen sich daher nach der baldigen Erlösung von dieser scheußlichen Anstalt, die nur ein Monarch einführen konnte, „dem „(S. 31) es bei den vielen Schlachtopfern im „Felde gleichgültiger war, ob daheim einer „mehr auf dem Blutgerüste ende, oder ob un„ter der großen Zahl von Schurken einige „mehr oder weniger mit unterlaufen.“ — Mit Grausen über eine solche Anstalt, mit Bedauern, daß sie unter den Schwachen Anhänger findet, und mit herzlichem Dank für den braven Verfasser, der nicht nach eit-

ler Theorie, sondern nach eigner Erfahrung so männlich sprach und schrieb, hat Rec. diese Abhandlung aus der Hand gelegt. Die Behauptungen des Verfassers sind durch eine Reihe grausenvoller Fälle der Jury in Coblenz belegt. Alle Regierungen der, vormals von den Franzosen mit dieser Anstalt geheimsuchten Staaten, haben sie bereits abgeschafft und den sichern, Vertrauen verdienenden, ächt-öffentlichen Deutschen Criminalprozeß wieder hergestellt.